

Christina Fröhlich

Und wo bleiben wir?

**Über die Wahrnehmung von Kindern
bei polizeilichen Einsätzen und die
Anforderungen an die Polizei in
Situationen häuslicher Gewalt**

Band 22

**Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik**



Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 22

Und wo bleiben wir?

Über die Wahrnehmung von Kindern bei
polizeilichen Einsätzen und die Anforderungen an die Polizei
in Situationen häuslicher Gewalt

Christina Fröhlich



2012

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Fröhlich, Christina: Und wo bleiben wir? Über die Wahrnehmung von Kindern bei polizeilichen Einsätzen und die Anforderungen an die Polizei in Situationen häuslicher Gewalt / von Christina Fröhlich – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2012 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXII)

ISBN 978-3-86293-522-2

© 2012 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: Buchfabrik Halle

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-522-2

*Für meine Geschwister und meine Kinder
sowie für alle Kinder, denen ich im Rahmen meiner polizeilichen
Tätigkeit begegnet bin, ohne die diese Arbeit nie entstanden wäre.*

Vorwort

Das Thema häusliche Gewalt ist in den letzten Jahrzehnten in der Kriminologie aber auch öffentlichen Diskussion mehr und mehr in den Vordergrund gerückt. Hierzu trugen letztlich insbesondere die sogenannte Frauenbewegung, ein deutlicher gesehener Kinderschutz, aber auch zunehmend durchgeführte empirische Untersuchungen mit ihren Ergebnissen bei. Ab Mitte des letzten Jahrhunderts machten die Resultate von Umfragen auf die relativ weite Verbreitung von häuslicher Gewalt und Missbrauch in Familien aufmerksam und vor allem auch auf die vielfach katastrophalen Schäden für die Betroffenen, vorwiegend Frauen und Kinder. Die wachsende öffentliche Diskussion um Gewalt in der Erziehung schloss im Laufe der Zeit auch öffentliche Einrichtungen, wie Schulen und Kindergärten mit ein. Die Politik reagierte durch neue gesetzliche Regelungen, etwa dem „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ bzw. was Gewalt in der Familie betrifft etwa den sogenannten „Platzverweis“.

In der Psychologie, so vor allem auch der Psychoanalyse, wurde bereits vor über 100 Jahren auf die große Bedeutung der frühkindlichen Sozialisation für das weitere Leben eines Menschen hingewiesen. Bei Menschen, die im Leben scheitern, etwa schwer straffällig werden oder psychische Krankheiten entwickeln, finden sich in aller Regel erheblich gestörte Sozialisationsverläufe, vor allem, was die ersten Lebensjahre betrifft. Inhaftierte Straftäter sind nahezu ausnahmslos in defizitären familiären Verhältnissen aufgewachsen.

Obwohl wir heute vor dem Hintergrund repräsentativer Umfragen, etwa in den letzten Jahren auch in Deutschland, wobei allerdings gerade hier nach wie vor ein Mangel an aussagekräftigen Studien besteht, mehr über das Ausmaß und die Folgen von Missbrauch in der Familie wissen, können über deren Ausmaß aufgrund eines zu Recht vermuteten hohen Dunkelfeldes nach wie vor nur Mutmaßungen angestellt werden. Gewalt in der Familie ist immer noch ein tabuisiertes Thema, wird möglichst nicht nach außen getragen, sondern weitgehend verheimlicht, unterliegt einem „Schweigegebot“. Für betroffene Kinder, aber auch Frauen, ist das Leben in einer Familie mit Gewalt vielfach weniger angstbesetzt als das Zerbrechen der Beziehung. Teilweise kennen betroffene Frauen solche „Verhältnisse“ aus der eigenen Sozialisation, Gewalt in der Familie kann sich von Generation zu Generation tradieren, wie gerade US-amerikanische Untersuchungen zeigen konnten. Ein Problem, was insbesondere auch die empirische Forschung betrifft, ist die unklare Definition des Begriffes häusliche Gewalt. Vielfach wird unterschieden zwischen körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, wobei die klare Umschreibung etwa psychischer Gewalt schwierig ist.

In der Regel ist die Polizei die staatliche Institution, die insbesondere bei akuten Fällen schwerer körperlicher Gewalt in Familien, als erste eingeschaltet wird. Dem Vorgehen der Beamten und der weiteren Bearbeitung des „Falles“ kommt daher eine besondere Bedeutung zu. In westlichen Ländern, so etwa auch in Deutschland, richtete die Polizei in den letzten Jahrzehnten vermehrt spezielle Abteilungen mit besonders geschulten Beamten ein, die allerdings in der Regel nur bei größeren Polizeieinheiten, weniger etwa in ländlichen Regionen, stets zur Verfügung stehen. Man versuchte etwa darauf zu achten, dass bei Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt jeweils beide Geschlechter vertreten sind, da zu Recht davon ausgegangen wird, dass es gerade für betroffene Frauen und (kleine) Kinder wichtig sein kann, einen weiblichen Ansprechpartner zu haben.

Forschung zum Bereich polizeilicher Einsätze bei häuslicher Gewalt liegt international, vor allem auch in Deutschland, bisher kaum vor. Hier setzt die theoretisch gut fundierte empirische Untersuchung der Autorin des vorliegenden Bandes, Christina Fröhlich, ein. Ihr kommt zugute, dass sie als Polizeibeamtin in einer Großstadt jahrelang mit Kindern als Opfer von Straftaten zu tun hatte, somit über eigene Erfahrung verfügt, was sich sehr positiv auf die eigene Studie und die Interpretation und Einordnung der Ergebnisse ausgewirkt hat. Die Untersuchung konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Wahrnehmung von Kindern bei polizeilichen Einsätzen zu häuslicher Gewalt, ein völlig vernachlässigter Bereich, was insofern bemerkenswert ist, als gerade hier die größten Schäden, die sich auch langfristig auswirken können, zu vermuten sind.

Einsätze im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sind bei der Polizei nicht beliebt, geht es doch um sehr „private“ Konflikte in dem gesetzlich besonders geschützten Raum der Familie, bei deren „Lösung“ die Beamten schnell an ihre Grenzen stoßen. In vielen Fällen sind Kinder in der Familie von den Konflikten mitbetroffen, die bei der Erhebung, etwa für eine Strafverfolgung relevanter Sachverhalte, meist „übersehen“ werden, teilweise wird offensichtlich nicht einmal deren Anwesenheit registriert. Meist unter Zeitdruck geht es um die Erfassung der etwa für eine Strafverfolgung als wichtig erachteten Umstände, die in einen anschließend abzufassenden Bericht einmünden, der an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet wird, der dann mit dem „Fall“ weiter beauftragt ist, oft ohne die Betroffenen persönlich kennenzulernen. Es geht somit in vielen Fällen lediglich um ein „Abhandeln“ auf Aktenebene.

Die Autorin weist deutlich auf Mängel des polizeilichen Vorgehens im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hin, gerade was den Umgang mit Kindern betrifft. Sicher hat die Polizei bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt nur eingeschränkte Möglichkeiten in Bezug auf eine Konfliktlösung, sie kann allerdings hinsichtlich einer Weichenstellung für das weitere Vorgehen, etwa in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, eine wesentliche Rolle spielen. Betrachtet man die enormen Kosten, die einer Gesellschaft durch die Auswirkungen häusli-

cher Gewalt entstehen, was neuere Studien vermehrt überzeugend belegen, wären wirksamere präventive Maßnahmen, auch auf polizeilicher Ebene, letztlich zweifellos kostengünstiger. Für Investitionen, die im familiären Bereich nicht geleistet werden, muss auch hier später durch aufwendige „Reparaturmaßnahmen“ erheblich mehr bezahlt werden, von dem durch den Missbrauch verursachten Leid ganz abgesehen. Die Arbeit greift ein wesentliches Thema nicht nur der Kriminalprävention, sondern etwa auch der Gesundheitspolitik auf, gibt Anregungen für Verbesserungen und weitere Untersuchungen, von denen zu hoffen ist, dass sie in Zukunft vermehrt umgesetzt werden.

Freiburg, im Juli 2012

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Kury

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
1.1 Ziel, Zweck und Grenzen der Forschungsarbeit	2
1.2 Struktur und Methodologie der Arbeit	3
2 Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Polizei – ein aktueller Forschungsüberblick	4
2.1 Einordnung der häuslichen Gewalt.....	4
2.2 Partnergewalt	6
2.2.1 Begriffsverständnis	6
2.2.2 Quantitative Schätzungen und Täter-Opfer-Strukturen	7
2.2.3 Tatauslösende Faktoren.....	10
2.2.4 Folgen von Partnergewalt	11
2.3 Gewalt gegen Kinder / Kinder als Betroffene von Partnergewalt	11
2.3.1 Wie verstehen Kinder häusliche Gewalt?	12
2.3.2 Was erleben Kinder und wie reagieren sie?	13
2.3.3 Abgrenzung des Miterlebens und der Viktimisierung von Kindern	15
2.3.4 Versuch einer Quantifizierung der kindlichen Mitbetroffenheit.....	17
2.3.5 Rollen und familiäre Beziehungsdynamik	20
2.3.6 Besondere Risikofaktoren	22
2.3.7 Erziehungskompetenz im Kontext von Partnergewalt	24
2.3.8 Vernachlässigung durch das Miterleben von Partnergewalt?	26
2.4 Folgen für von Partnergewalt betroffene Kinder	28
2.4.1 Arten und Ausprägungen	29
2.4.2 Psychische Folgen.....	30
2.4.3 Protektive Faktoren und Resilienz	32
2.4.4 Folgen im Erwachsenenalter	34
2.4.5 Einschätzung der Mütter über die Folgen für ihre Kinder	37
2.4.6 Gesellschaftliche Folgen	38
2.5 Aspekte zu Intervention und ausgesuchten rechtlichen Bereichen.....	40
2.5.1 Intervention	40
2.5.2 Polizeiliche Intervention	42
2.5.3 Spezielle Problemfelder von Intervention.....	52
2.5.4 Einzelne Aspekte aus rechtlicher Sicht	57
2.6 Interaktion Kinder-Polizei.....	58
2.7 Hypothesen	61
3 Forschungsmethode und Forschungsdesign	63
3.1 Forschungsmethode	63
3.2 Forschungsdesign.....	64
3.2.1 Hypothesen.....	64
3.2.2 Leitfäden	65
3.3 Sampling	65

3.3.1	Stichproben.....	66
3.3.2	Feldzugang	67
3.3.3	Pretest	70
3.4	Datenerhebung	71
3.4.1	Das Erhebungsinstrument.....	71
3.4.2	Interviewverlauf	73
3.5	Datenaufbereitung	74
3.6	Datenauswertung / Datenanalyse.....	75
4	Untersuchung / Ergebnisse	76
4.1	Sachbearbeitung häusliche Gewalt in der Polizeidirektion Freiburg	76
4.1.1	Allgemeines.....	76
4.1.2	Sachbearbeitung häusliche Gewalt.....	77
4.1.3	Ausprägung häuslicher Gewalt	78
4.2	Kinder im Kontext der Sachbearbeitung häuslicher Gewalt.....	82
4.2.1	Die Wahrnehmung von Kindern im polizeilichen Einsatzgeschehen	82
4.2.2	Wie wird die Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnergewalt von Polizisten eingeschätzt?.....	86
4.2.3	Das qualitative Niveau polizeilicher Sachbearbeitung in Bezug auf die kindliche Mitbetroffenheit bei Partnergewalt.....	88
4.2.4	Fazit	93
5	Diskussion der Ergebnisse	98
5.1	Häusliche Gewalt	98
5.2	Einsatzdokumentation	100
5.3	Kinder	101
5.4	Interaktion Polizei-Kinder	104
5.5	Intervention.....	106
5.6	Prävention – Hilfsmaßnahmen – Unterstützung.....	109
5.7	Fazit	110
6	Ausblick.....	113
	Literaturverzeichnis	115
	Abbildungsverzeichnis	125
	Anlagen.....	126

1 Einleitung

Das Feld der häuslichen Gewalt ist phänomenologisch sehr breit gestreut und wird vielfach als bereits „ausgetreten“ oder „zu häufig diskutiert“ beschrieben. In der Tat gibt es – um mit dem Vokabular der Mediensoziologie zu sprechen – auch hier einen sogenannten agenda-setting Effekt, der diesem Thema anlassbezogen und temporär auf der Publikumsagenda sehr hohe Aufmerksamkeit schenkt.¹ Häufig geschieht dies in Zusammenhang mit besonders gravierenden Vernachlässigungs- und Missbrauchsfällen von Kindern, die nicht selten zum Tode geführt haben.²

Daneben hat gerade auch die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und die Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Rahmen von häuslicher Gewalt eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit erfahren.

Aus polizeilicher Sicht wurde der Fokus der Öffentlichkeit und der Forschung seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes stark auf die Möglichkeit des Platzverweises nach dem Prinzip „Wer schlägt, der geht!“ gelegt. Dadurch sind polizeiliche Maßnahmen vor allem auf den – meist männlichen – Täter konzentriert, während die – meist weiblichen – Opfer und betroffene Kinder weniger im Blickfeld stehen.

Diese Erfahrung beschreiben Erlebnisse eines Jugendlichen, den ich in meiner Eigenschaft als Polizistin kennenlernte: Er wurde Zeuge langjähriger Gewalt durch den Vater gegen die Mutter und erlebte diese selbst in allen möglichen Facetten bereits in frühen Kindesjahren. Obgleich das Jugendamt viele Jahre über die schwierige Familiensituation informiert war, obgleich Nachbarn hätten eingreifen können, obgleich die Schule hätte aufgrund hoher Fehlzeiten und anderer Auffälligkeiten reagieren können, eskalierte der Alltag des Jugendlichen. Letztlich beendete er diesen immer wiederkehrenden Kreislauf auf destruktive Weise, die sowohl ihm als auch Anderen schadete. Der Jugendliche hätte sich ein polizeiliches Eingreifen gewünscht, was erst eintrat, als es bereits zu spät war. Er hätte alles gerne bereits zu einem früheren Zeitpunkt berichtet, wenn seine Meinung relevant gewesen wäre.

Diese Arbeit beleuchtet einen Teil des komplexen Themenfeldes der häuslichen Gewalt, dem viele Polizisten bei ihrer täglichen Arbeit immer wieder begegnen: Immer dann, wenn sie zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Partnern gerufen werden und Kinder dabei anwesend sind.

¹ Vgl. *Döveling* (2008), 55 ff; *Jäckel* (2005), 185.

² Namen wie die 2-jährige Lea, die aufgrund Vernachlässigung verhungerte, ist einer der aktuellen Fälle; <http://www.faz.net/artikel/C30857/vernachlaessigung-zweijaehrige-qualvoll-verhungert-30071816.html>, zuletzt besucht am 20.12.2011.

Polizeiliche Entscheidungen müssen meist unter Zeitdruck und in Abwägung gegenüber weiteren polizeilichen Einsätzen getroffen werden. Die polizeiliche Professionalität zeigt sich insbesondere dadurch, wenn ein Maximum an Sicherheit für die Betroffenen bis zum nächsten Tag gewährleistet werden muss. Zum Zeitpunkt der Entscheidung sind immer nur Bruchstücke eines Sachverhaltes bekannt, die Gemüter aller Beteiligten sind stark emotionalisiert und polizeiliche Fehlentscheidungen könnten eine weitere Eskalation der Situation bewirken. So steht der vor Ort befindliche Polizist häufig unter Druck und fühlt sich nicht selten überfordert oder hilflos.

Immer wieder wird von Polizisten und den Betroffenen häuslicher Gewalt bemängelt, dass die Interventionsstellen, die eigentlich nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen den notwendigen Unterstützungs- und Hilfebedarf gewährleisten müssten, nur unzureichend und selten langfristige Hilfe leisteten. Zurück bleiben häufig Familien, die weiterhin Hilfe benötigen. Insbesondere Kinder befinden sich nach wie vor in einer Notlage.

Diese Arbeit entspringt auch meinen persönlichen beruflichen Erfahrungen. Die Zuständigkeitsgrenze als Polizistin war stets schnell erreicht. Weiterführender, notwendiger Hilfebedarf ließ sich nicht derart nahtlos anschließen, wie es die jeweilige Situation verlangt hätte. Zurück blieb häufig das Gefühl, für die betroffenen Kinder nicht genug getan zu haben.

1.1 Ziel, Zweck und Grenzen der Forschungsarbeit

Im Rahmen dieser Arbeit „Und wo bleiben wir? Über die Wahrnehmung von Kindern bei polizeilichen Einsätzen und die Anforderungen an die Polizei in Situationen häuslicher Gewalt“ wird nur ein Teilbereich häuslicher Gewalt dargestellt: Der Blickwinkel richtet sich auf Kinder, die zwar von Partnergewalt betroffen sind, ohne jedoch zwangsläufig und gezielt Opfer von elterlicher Gewalt zu werden. Von Interesse ist in der vorliegenden Arbeit, in welcher Form und mit welchen Folgen Kinder konfrontiert werden, wenn sie Partnergewalt miterleben und dadurch einer nicht selten jahrelang andauernden Atmosphäre innerfamiliärer Gewalt ausgesetzt sind. Wie gehen Kinder damit um und wem offenbaren sie sich?

Explizit ausgegrenzt wird in dieser Arbeit jede Art von sexueller Gewalt gegen Kinder und Misshandlungen, die nicht im Kontext von Partnergewalt gegenüber Kindern erfolgen. Auch die gravierenden Fälle von Vernachlässigung werden nicht einbezogen, die im Einzelfall auch zum Tod des Kindes führen können und weswegen sich hauptsächlich die bereits bestehenden „Frühe-Hilfe-Programme“ etabliert haben.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit liegt auf polizeilichen Einsätzen im Rahmen häuslicher Gewalt. Dabei wird der Frage nachgegangen, wie die vor Ort befindlichen Polizisten die Situation wahrnehmen und ob der Fokus dabei auch auf die Kinder gerichtet ist. Welchen Einfluss haben anwesende Kinder auf die polizeilichen Entscheidungen und welche Handlungsräume stehen der Polizei überhaupt zur Verfügung?

Daneben soll festgestellt werden, wie anwesende Kinder das polizeiliche Eingreifen erleben, ob ihnen Gehör geschenkt und auf ihre Bedürfnisse eingegangen wird. Diese Aspekte aus Sicht der Polizei und der Kinder sollen anhand des aktuellen Forschungsstandes und mit Hilfe empirisch-qualitativer Interviews untersucht werden.

Darüber hinaus werden andere Modelle polizeilicher Intervention in diesem Kontext kurz betrachtet und im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten im Ansatz diskutiert.

1.2 Struktur und Methodologie der Arbeit

Zunächst wird in Kapitel 2 ein quantitativ-inhaltlichanalytischer Einblick in den aktuellen Forschungsstand gegeben, der dem Untersuchungsgegenstand angepasst wurde. Die Ergebnisse werden in Form von Arbeitshypothesen formuliert. Anschließend erfolgt in Kapitel 3 eine kurze methodische Einführung in die empirische Untersuchung, die in Kapitel 4 dargestellt wird. Dabei werden über ein mehrperspektivisch ausgerichtetes Sampling verschiedene Erfahrungs- und Wissensbestände zum Forschungsgegenstand durch Leitfaden-Interviews mit Polizisten, Mitarbeitern einer lokalen Netzwerkstelle, sowie betroffenen Kindern beziehungsweise Jugendlichen für den Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Freiburg erhoben. In diskursiver Form werden die aus dem Literaturteil in Kapitel 2 entwickelten Hypothesen mit den empirischen Ergebnissen der Interviews qualitativ-inhaltsanalytisch überprüft und bewertet. In Kapitel 5 werden abschließend wesentliche Ergebnisse aus den vorangegangenen Kapitel 2 und 4 dargestellt, sowie mögliche Lösungsansätze in der praktischen Umsetzung polizeilicher Arbeit diskutiert. Kapitel 6 zeigt einen potentiellen Forschungsbedarf auf.

2 Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Polizei – ein aktueller Forschungsüberblick

Das folgende Kapitel gibt zunächst einen Überblick zum Verständnis häuslicher Gewalt, der Partnergewalt und der Auswirkungen von Partnergewalt auf Kinder. Im Weiteren werden einzelne Aspekte der Intervention und ausgesuchter rechtlicher Bereiche beleuchtet. Zuletzt wird die Interaktion zwischen Kindern und der Polizei betrachtet, um abschließend als Ergebnis dieses Forschungsüberblickes Arbeitshypothesen zu formulieren.

2.1 Einordnung der häuslichen Gewalt

Das alltägliche Verständnis von „Gewalt“ erscheint zunächst einfach und stellt sich schematisiert wie folgt dar.

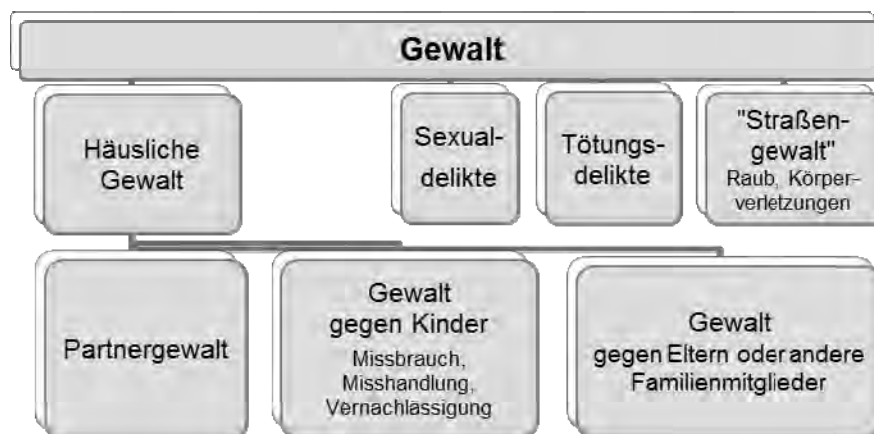


Abbildung 1: Übersicht Einordnung der Häuslichen Gewalt (Entwurf Fröhlich)

Dennoch handelt es sich bei Gewalt um einen sehr viel komplexeren Begriff, der im Rahmen dieser Arbeit nur grob skizziert werden kann. Das gegenwärtige inhomogene Begriffsverständnis unterliegt diversen Einflüssen, Bestrebungen, historisch-kulturellen Entwicklungen und Bewertungen einer Gesellschaft. Dabei können die Auslegungsgrenzen unterschiedlich weit oder eng gefasst sein.³

Einen groben Überblick der Formen häuslicher Gewalt stellt die nachfolgende Grafik dar.

³ An dieser Stelle sei beispielhaft und im Rahmen dieser Arbeit *Lamnek et al. (2006)*, 207; *Kindler & Unterstaller (2007)*, 420 f; *Dlugosch (2010)*; *Albert (2008)*; *Wetzels (1997)* und *Strasser (2001)* zitiert, die sich näher mit einer Begriffsfindung im Rahmen von häuslicher Gewalt beschäftigt haben.

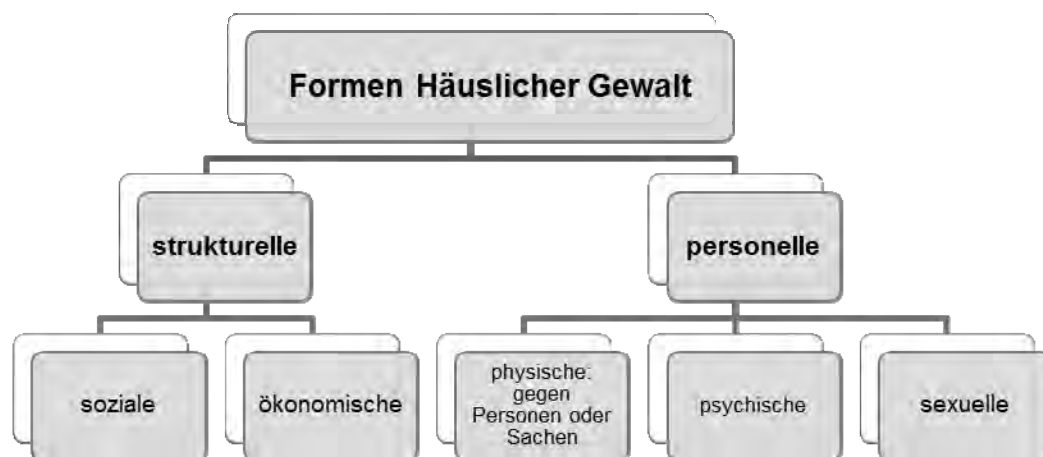


Abbildung 2: Übersicht Einordnung der Häuslichen Gewalt (Entwurf Fröhlich)

Strukturelle Gewaltformen sind nach Galtungs Gewaltverständnis und im Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen und Kinder im innerfamiliären Gewaltsystem geprägt von ungleichen Machtverhältnissen und Lebenschancen, die so überhaupt erst diese Phänomenologie entstehen lassen.⁴ Diese kann sich durch ökonomische Abhängigkeiten und soziale Isolierung ausdrücken.

Im Rahmen dieser Arbeit liegt das Augenmerk auf der personellen Gewalt. Hierbei sind der räumliche Kontext und die Beziehung der Beteiligten zueinander von Bedeutung. Nach Lamnek et al. müsse es sich um Personen handeln, „*die ständig oder zyklisch zusammen leb(t)en und miteinander intim oder verwandt sind...*“.⁵ Die Beziehungen zueinander beziehen sich ebenso auf bestehende als auch aufgelöste Formen von Ehe- oder eheähnlichen Gemeinschaften und in Bezug auf die Stellung zueinander auch auf Groß-, Stief- und Pflegeverhältnisse.⁶

Häusliche Gewalt hat eine lange Tradition und war bis in die Mitte der 1970er Jahre ein in der Öffentlichkeit kaum beachteter Aspekt. In den weiterhin bestehenden patriarchalen Strukturen unserer Gesellschaft waren gewalttätige Übergriffe gegen Frauen und Kinder alltäglich und nicht erwähnenswert.⁷ Die gesellschaftliche Thematisierung ist vor allem den beständigen Bemühungen der Frauen- und Kinderschutzbewegung zu verdanken. Seither haben neben der gesellschaftlichen Ächtung von Kindesmisshandlung und sexuellem Kindesmissbrauch auch die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, sowie die Einführung des Gewaltschutzgesetzes einen wesentlichen Wandel in der gesellschaftlichen

⁴ Vgl. Galtung 1975, 15 in: Strasser (2001), 27.

⁵ Lamnek et al. (2006), 209.

⁶ Vgl. Lamnek et al. (2006), 114: Der Schwerpunkt häuslicher Gewalt liegt auf der Partnergewalt und der Gewalt durch Eltern gegen Kinder. 65,7% erleben keine innerfamiliäre Gewalt, 28,4% ausschließlich Eltern-Kind-Gewalt, 3,5% Partnergewalt gekoppelt mit Eltern-Kind-Gewalt und 2,4% ausschließlich Partnergewalt.

⁷ Vgl. ausführlich hierzu beispielweise Strasser (2001), 28 ff; Feltes & Ziegleder (2009), 15 ff.

Wahrnehmung und strafrechtlichen Sanktionierungspraxis bewirkt.⁸ Schwere Formen von häuslicher Gewalt in modernen westlichen Gesellschaften gelten zwischenzeitlich als gesellschaftlich inakzeptabel und der sozialen Kontrolle bedürftig.⁹ Die Begriffsverwendung „häusliche Gewalt“ lehnt sich an den angelsächsischen Sprachgebrauch des „domestic violence“ an und wird im Alltagsjargon immer noch gerne als Haus- und Familienstreit bezeichnet.¹⁰

Partnergewalt – als ein in seiner Ausprägung und Ausdifferenzierung für sich separat zu betrachtendes Phänomen – ist in der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wahrnehmung historisch betrachtet noch relativ neu.

2.2 Partnergewalt

Die zunehmende gesellschaftliche Wahrnehmung von Partnergewalt erlaubt auch einen wissenschaftlichen Diskurs. An dieser Stelle erfolgt keine Gesamtdarstellung des zwischenzeitlich sehr detaillierten Diskurses, sondern es werden nur diejenigen Aspekte beleuchtet, die für die Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnergewalt Relevanz haben.¹¹

2.2.1 Begriffsverständnis

Für den Begriff „häusliche Gewalt“ existiert keine einheitliche Definition.

Nach Hagemann-White und Herold hat sich für den deutschsprachigen Raum ein in Politik und Praxis weitgehend gemeinsamer Nenner im Begriffsverständnis von häuslicher Gewalt herausgebildet. Dieser rückt eindeutig den Teilaspekt der Partnergewalt in den Mittelpunkt. Demnach kann „häusliche Gewalt“ als „*Partnergewalt zwischen erwachsenen Partnern in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft oder zwischen erwachsenen Verwandten, die in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft zusammenleben.*“¹² verstanden werden.

Partnergewalt unterliegt als „private Gewalt“ wie alle anderen Teilbereiche häuslicher Gewalt immer noch einem großen Tabu und weist insofern ein sehr hohes Dunkelfeld auf.¹³

⁸ Vgl. Dlugosch (2010), 23, 43 f

⁹ Vgl. Lamnek et al. (2006), 209 f

¹⁰ Vgl. hierzu Albert (2008), 29; Dlugosch (2010), 24.

¹¹ Ausführliche Überblicke bieten beispielsweise Lamnek et al. (2006); Kavemann (2007); Kindler (2007); Hagemann-White (2009).

¹² Herold (2009), 96.

¹³ Vgl. Lamnek et al. (2006), 103: Das hohe Dunkelfeld kann aufgrund von Angst vor Stigmatisierung, bestehenden Schweigegelübden, dem Entschuldigen der Gewalt durch Opfer, die befürchtete Erfolglosigkeit einer Strafanzeige oder Angst vor weiteren Übergriffen entstehen. Vgl. auch Feltes & Ziegleder (2009), 18: Weitere Gründe können Verharmlosung oder Tabuisierung sein, obgleich es sich bei häuslicher Gewalt um die am häufigsten auftretende interpersonelle Gewaltform handelt.

Unter einem Dunkelfeld werden alle Straftaten verstanden, die der Justiz und Polizei nicht bekannt gemacht und deshalb keinen Eingang in die amtliche Kriminalstatistik finden.¹⁴ Innerfamiliäre Gewalt wird vor allem dem „absoluten“ Dunkelfeld zugeschrieben.¹⁵ Seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes 2002 hat sich allerdings eine Tendenz zur Anzeigenerstattung entwickelt, die auch der zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft für diese Problematik und dem konsequenten Eingreifen staatlicher Stellen Rechnung trägt.¹⁶ Insofern ist das Wissen um die Strafbarkeit von häuslichen Gewaltformen wichtig.¹⁷

Unter einem Hellfeld wird der offiziell bekannt gewordene und registrierte Ausschnitt von Kriminalität verstanden. In der Regel geschieht dies durch amtliche Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. Die aussagekräftigste Statistik ist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die Straftaten nach bestimmten Erfassungsmodalitäten und nach Bekanntwerden bei der Polizei erfasst. Es handelt sich dabei immer nur um einen Teilausschnitt eines kriminologischen Phänomens, das Verzerrungen und Ausfilterungsmechanismen unterliegt. Ergänzend können im Datentriangulationsprinzip weitere Datenquellen das Bild komplettieren.¹⁸

Die Gegenüberstellung von offiziellen Statistiken oder Dunkelfelderkenntnissen im nationalen und internationalen Vergleich gestaltet sich aufgrund unterschiedlicher Begriffsverständnisse von Gewalt und seinen Teilbereichen, wie auch aufgrund der unterschiedlichen Handhabung der Strafbarkeit schwierig.

Häusliche Gewalt und ihre Teilbereiche werden in der polizeilichen Kriminalstatistik in einzelne Strafnormen, wie Körperverletzung, Bedrohung oder Beleidigung abgebildet. Nur in einigen wenigen Bereichen ist dabei ein eindeutiger Täter-Opfer-Bezug herstellbar.

2.2.2 Quantitative Schätzungen und Täter-Opfer-Strukturen

Nach Dunkelfeldschätzungen waren in Deutschland 25% der in Deutschland lebenden Frauen, schon einmal körperlicher oder/und sexueller Gewalt durch den

¹⁴ Vgl. *Schwind* (2010), 38: Methoden der Messbarkeit des Dunkelfeldes im Bereich der häuslichen Gewalt sind quantitative oder qualitative Opferbefragungen, beispielsweise in Frauenhäusern oder innerhalb der Bevölkerung, vorwiegend als Prävalenzstudien angelegt.

¹⁵ Das heißt, die Taten werden weder angezeigt, noch im Rahmen von Dunkelfeldstudien bekannt.

¹⁶ Vgl. *Lamnek et al.* (2006), 103; *Schwind* (2010), 38.

¹⁷ Vgl. *Schneider* (1994), 16. Ein Beispiel hierfür ist Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe seit 1997 nach §§ 177 f StGB. Es veranschaulicht den gesellschaftlichen Wandel, bedeutet aber auch, dass dieser Wandel Zeit braucht und erst auf die Ebene der Betroffenen durchsickern muss.

¹⁸ Vgl. *Heinz* (2005), 4 ff: Neben Versicherungsdaten, Daten von Schulen, aus Frauenhäusern oder Kliniken können dies auch Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien sein.

(Ex-)Partner oder die (Ex-) Partnerin ausgesetzt.¹⁹ Im internationalen Vergleich sind diese Zahlen im mittleren bis oberen Bereich anzusiedeln und übersteigen bisherige Schätzungen für Deutschland. Zusammenfassend wird die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse in Bezug auf die Häufigkeit von Partnergewalt aber eher als Mindestwert betrachtet.²⁰ Nach Aussage des Weltberichtes der WHO zu Gewalt und Gesundheit 2002 gibt es Partnergewalt weltweit, unabhängig von Kultur und Religion.²¹ Diese Art von Gewalt ist überwiegend männlich dominiert. Obgleich gerade unter Einbezug von Dunkelfeldstudien auch Männer nicht vernachlässigbar viktimisiert werden²², sind Frauen schwerer und häufiger betroffen²³, gerade in gesellschaftlichen Strukturen mit tradierten, geschlechtsungleich männerorientierten Normen.²⁴ Dabei handelt es sich mehrheitlich um wiederholte Übergriffe, die sich vor allem aus physischen und psychischen, jedoch weniger aus sexuellen Komponenten zusammensetzen. Die Gewalt eskaliert dabei häufig.²⁵

Partnergewalt wird meist durch beide Seiten ausgeübt und findet insofern wechselseitig statt.²⁶ Dennoch stellt sich aufgrund der jüngsten und umfassendsten amerikanischen Erhebung zur kindlichen Gewaltbetroffenheit von Partnergewalt das Verhältnis der Tatanteile der Geschlechter bei Partnergewalt weiterhin mit einem deutlichen Schwerpunkt auf den Männern wie folgt dar:

¹⁹ Vgl. Müller & Schröttle (2010): Repräsentative deutsche Prävalenzstudie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004: Dreiteilig konzipierte Studie bestehend aus einer Hauptuntersuchung und zwei Teilerhebungen mit über 10.000 Frauen im Jahr 2003.

²⁰ Vgl. Müller & Schröttle (2010), 9 ff.

²¹ Vgl. Bals (2010), 28–31, die einen ausführlichen Überblick über sowohl internationale als auch deutsche Befunde liefert: In westlichen Industriestaaten sind die Zahlen mit Deutschland vergleichbar.

²² Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (2011), 3 f: Wie beispielsweise die amerikanischen Studien „Family Violence Survey“ und „National Survey“, sowie die jährlich durchgeführte „British Crime Survey“ von Povey & Hoare (2008). Vergleichbare repräsentative deutsche Studien existieren nur als „kleiner Bruder“ von Jungnitz et al. (2004a) der „großen Schwester“ von Müller & Schröttle (2010).

²³ Vgl. BMFSJ (2004a) 190–200; Lamnek et al. (2006); Bals (2010), 23 ff.

²⁴ Vgl. WHO (2009), 20 f.

²⁵ Einen Überblick und vertiefende Einblicke liefern Müller & Schröttle (2010), 15; Hagemann-White (2009), 13 ff; Strasser (2001), 86 f; Bals (2010), 28 f. Vgl. OJJDP (2011), 7: In 88% wurden schwere Gewaltfälle von Männern ausgeübt. Vgl. Rupp (2005), 65 f, 133: Männer treten zudem eher als Wiederholungstäter auf.

²⁶ Vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft (2011), 8f: Einen guten Überblick liefern hierzu die englischen Hellfelddaten von Hester (2009), sowie von Povey & Hoare (2008) und Lamnek et al. (2006), der sich für eine prospektive Längsschnittanalyse einer Partnerkohorte ausspricht, um den Einbezug der Rollenverteilung genauer zu betrachten.

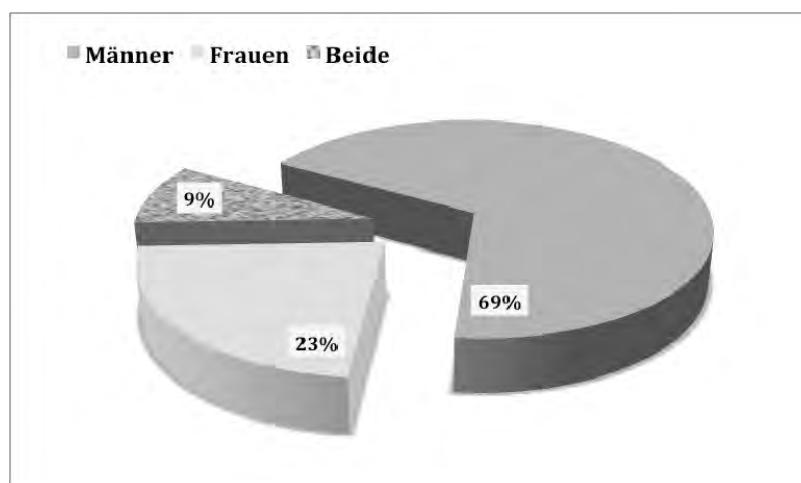


Abbildung 3: Täterstruktur nach Geschlecht bezogen auf alle Vorfälle von Partnergewalt²⁷

Die Forschung konzentrierte sich weitgehend auf die Gewaltausübung durch einen männlichen Partner in heterogenen Beziehungen.²⁸

Partnergewalt wird ähnlich wie sexuelle Gewalt häufig als „gender-based-violence“ bezeichnet, insofern eine strukturelle Form von Gewalt, der Frauen nur deshalb zum Opfer fielen, weil sie Frauen seien.²⁹ Dass das Geschlecht durchaus Einfluss auf das Risiko hat, Opfer von Partnergewalt zu werden, belegen sowohl internationale als auch deutsche Studien.

Schätzungen aus Prävalenzstudien für das Dunkelfeld in Bezug auf Gewalt gegen Frauen in der Partnerschaft weisen auf ein relativ stabiles Merkmal hin³⁰, Hellfelddaten im internationalen Vergleich aus polizeilichen registrierten Datenbanken sogar auf einen ansteigenden Trend.³¹

In der neueren Diskussion gibt es aber auch Stimmen, die vor einer bestehenden geschlechtlichen stereotypen Rollenzuschreibung warnen. Lamnek et al. etwa sprechen von einer „*Vergeschlechtlichung von Gewalt*“³², die den Mann a priori zum Täter und die Frau zum Opfer mache. Abweichendes Verhalten würde als unmännlich oder unweiblich bewertet, der Mann stigmatisiert und das Verhalten der Frau bagatellisiert oder psychiatrisiert werden.³³

²⁷ Adaptiert nach *OJJDP* (2011), 7, figure 5. Wobei auch ältere Studien zu diesen Ergebnissen kommen.

²⁸ Gleichgeschlechtliche Beziehungen rücken erst langsam in den wissenschaftlichen Fokus. Vgl. hierzu *Ohms* (2009), 33–44 und *Becker & Hinz* (2011), 7f: Hier ist von einem noch größeren Dunkelfeld auszugehen. Kinder haben in diesem Zusammenhang wenig Relevanz.

²⁹ Vgl. *Hagemann-White* (2009), 14f.

³⁰ Vgl. *Seith* (2007), 26: Es wird auf die WHO-Zusammenstellung von 36 Prävalenzstudien 1997 verwiesen.

³¹ Vgl. *Seith* (2003), 32 f: Deutsche Zahlen werden in diesem Zusammenhang nicht genannt.

³² *Lamnek et al.* (2006), 211.

³³ Vgl. *Lamnek et al.* (2006), 206, 211.

Untersuchungen zur Altersstruktur der Täter und Opfer weisen darauf hin, dass Partnergewalt gehäuft zwischen dem 25. und 45. Lebensjahr auftritt, also einem Alter, in dem häufig Familien gegründet werden und Kinder im Haushalt leben.³⁴

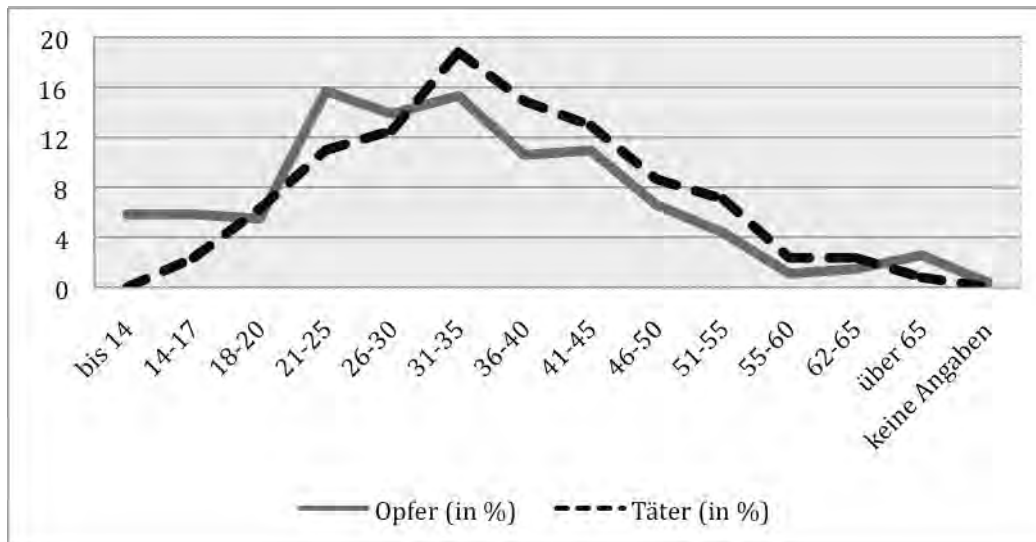


Abbildung 4: Altersstruktur Täter/Opfer (Entwurf Fröhlich nach Mönig³⁵)

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch die regelmäßig durchgeführte British Crime Survey.³⁶

Über den sozialen Hintergrund der Täter und Opfer besteht in der Fachwelt keine Einigkeit. Grundsätzlich findet Partnergewalt ubiquitär und unabhängig von milieuspezifischen Aspekten statt.³⁷

2.2.3 Tatauslösende Faktoren

Als tatbegünstigend für Partnergewalt werden Umbrüche in Partnerschaften oder einschneidende Veränderungen angenommen. Dazu gehören beispielsweise Schwangerschaften, Heirat oder Trennung, die Erwerbstätigkeit der Frau, die

³⁴ Einen guten Überblick über andere Aspekte der Täter-Opfer-Strukturen bei Partnergewalt liefert *Kindler & Unterstaller* (2007), 423–427.

³⁵ Vgl. *Mönig* (2007), 17f: Ausgewertet wurden 247 Verfahren im Bereich Polizeipräsidium Bielefeld für das Jahr 2003. Als Auswertzeitpunkt wurde die Tatzeit zu Grunde gelegt. Vgl. hierzu auch *Rupp* (2005), 137: Die in einer rechtstatsächlichen Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz mit 2.216 zivil- und familiengerichtliche Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen kam.

³⁶ Vgl. *Povey* (2007), 67; *Povey & Hoare* (2008), 78: Wobei an dieser Stelle nur die weibliche Viktimisierung in die Betrachtung einbezogen wurde. Auffällig ist aber, dass für beide Geschlechter die Altersgruppe 16–24 Jahre die durch „domestic violence“ am stärksten belastete Gruppe ist.

³⁷ Vgl. hierzu *Mönig* (2007), 35–40, *Rupp* (2005), 137, *Hagemann-White* (2009), 11: Mehrfach wurde der Aspekt der häuslichen Präsenz als tatunterstützendes Element diskutiert, von dem vorwiegend Hausfrauen, Kinder und arbeitslose Männer betroffen seien. Uneinigkeit herrscht über den Bildungsstand und die Erwerbstätigkeit.

Arbeitslosigkeit des Mannes, der meist mit einem ökonomischen Abstieg und nicht selten mit Alkoholproblemen einhergeht.³⁸ Dabei setzt sich die größte Gruppe auf Täter- und Opferseite aus deutschen Staatsangehörigen zusammen.³⁹

2.2.4 Folgen von Partnergewalt

Zu den Folgen des Gewalterlebens werden nach Erkenntnissen der deutschen Repräsentativstudie vor allem gesundheitliche, psychische und psychosoziale genannt.⁴⁰ Frauen mit wiederholten Gewalterfahrungen waren tendenziell häufiger auch von körperlicher Gewalt betroffen. Unmittelbare physische Folgen reichten von keinen körperlichen Verletzungen bis zu Hämatomen, Stauchungen, Knochenbrüchen oder offenen Wunden im Gesichts- und Kopfbereich. Als psychischen Folgen wurden Schlafstörungen, erhöhtes Angstverhalten, verminderter Selbstrespekt, Depressionen, Suizidgedanken oder selbstverletzendes Verhalten und Essstörungen genannt. Im Mittel waren die Frauen von 3–4 unterschiedlichen Erscheinungsformen betroffen. Die Folgen von psychischen Gewaltformen können Auswirkungen auf soziale und ökonomische Bereiche nach sich ziehen. Beispiele hierfür sind sozialer Rückzug oder dauerhafte Erwerbsunfähigkeit.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass Kinder angesichts der Häufigkeit und Ausprägung von Partnergewalt oft in einem Familienklima leben müssen, das von Gewalt geprägt ist.

2.3 Gewalt gegen Kinder / Kinder als Betroffene von Partnergewalt

Wenn man von Kindern im Kontext von häuslicher Gewalt spricht, wird meist an Gewaltformen wie Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch oder Vernachlässigung gedacht, die direkt gegen Kinder gerichtet sind.

Auch die fachwissenschaftliche Literatur thematisiert hauptsächlich diesen Aspekt der Gewaltbetroffenheit von Kindern. Im Gegensatz dazu wird in der vorliegenden Arbeit die Betroffenheit von Kindern in gewaltförmigen Partnerschaftskonflikten in den Fokus gerückt.

Die Situation der mitbetroffenen Kinder in Partnerschaftskonflikten wird in der

³⁸ Vgl. *Hagemann-White* (2009), 15; *Rupp* (2005), 62; *Kindler & Unterstaller* (2007), 423–427; *Müller & Schröttle* in: *Kavemann* (2006), 13: Demnach geben 20% der Befragten innerhalb der Prävalenzstudie die Schwangerschaft als Auslöser für die Gewalt an.

³⁹ Vgl. *Rupp* (2005), 44–48; *Müller & Schröttle* (2010), 27 ff; *Pfeiffer et al.* (1999), 18–21: Unter den Migranten ist die türkische Gruppe am stärksten vertreten (bezogen auf das Geburtsland und die Nationalität) und schließt auch die Frauen als Betroffene in Bezug auf schwere und häufige Gewaltdelikte ein.

⁴⁰ *Müller & Schröttle* (2010): Etwa 1/3 der durch Verletzungen betroffenen Frauen nahm dabei medizinische Hilfe in Anspruch.

Fachliteratur kaum detailliert betrachtet, gleichwohl besteht aber eine allgemeine Akzeptanz über die grundsätzliche Mitbetroffenheit. Ebenso gibt es zu diesem Thema nur wenige quantitative Untersuchungen.

Folgende Fragen werden kaum betrachtet: wie Kinder – aus ihrer Sicht und aufgrund ihrer eigenen Angaben – häusliche Gewalt erleben und verarbeiten, welche Folgerungen sie daraus ableiten und auf welche Weise, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Methoden in ihre Lebenswelt einbauen.⁴¹

2.3.1 Wie verstehen Kinder häusliche Gewalt?

Eine der wenigen Untersuchungen zum kindlichen Verständnis von häuslicher Gewalt wurde von Mullender & Hague in England in Form einer Schülerbefragung durchgeführt. Danach verstehen Kinder unter häuslicher Gewalt die Gewalt innerhalb der Familie. Als Gewaltformen sehen sie vornehmlich physische Gewalt, ein hoher Prozentsatz auch psychische Gewalt und Bedrohungen. Auch bestimmte Erziehungsmaßnahmen wie beispielsweise Verbote, bestimmte Freunde zu treffen, wurden darunter verstanden. Mullender & Hague kommen hierbei zu dem Schluss, dass dieses Begriffsverständnis weitgehend mit dem fachwissenschaftlichen übereinstimmt.⁴²

⁴¹ Vgl. *Seith* (2007), 105–109; vgl. *Seith & Kavemann* (2007), 43; vgl. *Mullender & Hague* (2002), 22 ff; vgl. *Strasser* (2001), 21 fff; vgl. *Dlugosch* (2010), 81–92:

Strasser hat in Österreich qualitative Interviews von 39 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsener ab 10 Jahren und 26 Mütter 1997/1998 mit dem Fokus einer traumatheoretischen Untersuchung durchgeführt.

Mullender & Hague haben in einer groß angelegten zweiteiligen Studie in England ca. 1450 Kinder interviewt. Die Ergebnisse wurden 2002 veröffentlicht. Der erste Teil der Studie ist die quantitative Untersuchung einer allgemeinen kindlichen Bevölkerung über ihr Verständnis und Wahrnehmung von häuslicher Gewalt, während im zweiten Teil direkt von häuslicher Gewalt betroffene Kinder interviewt wurden.

Das von Seith für ihre schweizerische Studie verwendete Forschungsdesign knüpft an das von Mullender & Hague verwendete an. Die Ergebnisse resultieren auf einer 2004 in Schulen des Kantons Zürich durchgeführten quantitativen Schülerbefragung von 1400 9–17-Jährigen. Daneben wurden qualitative Interviews mit von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Experten durchgeführt. Die hier zitierten Ergebnisse beziehen sich auf die quantitative Erhebung innerhalb der Studie.

Seith und Kavemann haben 2005/2006 14 deutsche Unterstützungsprojekte für Kinder mit häuslicher Gewalterfahrung evaluiert. Die Datenerhebung erfolgt quantitativ und qualitativ. Dabei wurden 13 Interviews mit Kindern und Jugendlichen geführt.

Dlugosch hat zu Fragen der Identitätsentwicklung im Kontext des Miterlebens von häuslicher Gewalt geforscht und ihre Ergebnisse 2010 veröffentlicht, die sich auf fünf qualitative Interviews von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beziehen.

Vgl. *OJJDP* (2011), 5: Die aktuellste Studie hierzu stammt aus den USA und fokussiert die Situation von Kindern und Jugendlichen in den USA, basierend auf den Angaben von 4.549 Kindern und Jugendlichen im Alter von 0–17 Jahren. Bis zum Alter von 9 Jahre wurden die erwachsenen Betreuungspersonen der Kinder befragt. Erhebungszeitraum war von Januar–Mai 2008, veröffentlicht wurde Oktober 2011.

⁴² Vgl. *Mullender & Hague* (2002), 45ff.

2.3.2 Was erleben Kinder und wie reagieren sie?

In der Fachliteratur werden ausführlich Möglichkeiten beschrieben, wie und in welchen Situationen Kinder Partnergewalt miterleben. Dabei bezieht man sich selten auf Angaben von Kindern, sondern mehr auf elterliche und hier insbesondere mütterliche Angaben. Diese Kinder sind durch das Aufwachsen und Leben in einer gewaltförmigen Atmosphäre durch Partnergewalt gezeichnet, manchmal von Geburt an.

„Some children can remember a happy time before this. Others, especially the younger ones in the family have known nothing but fear and insecurity, with mothers by this time weakened and depleted by constant emotional undermining and physical abuse.“⁴³

Neben dem direkten Miterleben durch Sehen, Hören, Erfahren der Gewalt, erleben sie eine Mutter oder andere Familienmitglieder, die Angst haben oder verletzt wurden. Kinder können direkt oder in Nebenräumen anwesend sein, Gewalt also in unterschiedlicher Form und Häufigkeit erleben. So ist es manchmal sicherlich leichter Geräusche und Schreie direkt zu erleben, als nur über das Treppenhaus in indirekter Form beteiligt zu sein.⁴⁴ Das kindliche Vorstellungsvermögen ist dann zu Assoziationen fähig, die das Kind zutiefst verunsichern können: *„Ich habe gehört, wie sie durchgedreht hat.“⁴⁵* Dabei kann es zu Existenz- oder Verlustängsten kommen, die sie bedrohen und die sie nicht einzuordnen wissen.

In der Fachwelt gibt es wenige Forschungsarbeiten, bei denen Kinder direkt zu Wort kommen. Kinder schildern ihre Eindrücke im Rahmen einer therapeutischen Sitzung „Familie mit Tieren“ dann beispielsweise so: *„Die Elterntiere bedrohen sich ständig gegenseitig, sind in der Bedrohung aufeinander fixiert, sie nehmen die Kinder gar nicht wahr.“⁴⁶*

Aus einem Nebenzimmer hörte ein Mädchen im Grundschulalter eine elterliche Auseinandersetzung, in deren Verlauf der Vater die Mutter vergewaltigte:

„Da bin ich im Zimmer gelegen und ich habe sie schreien, weinen gehört und ich habe nichts machen können. Weil da habe ich mich nicht mehr ins Zimmer getraut, ich bin innerlich fast verblutet vor Schmerz. Es war furchtbar. Ich habe mir meistens ein Polster über den Kopf gegeben, dass ich es nicht höre.“⁴⁷

⁴³ Mullender & Hague (2002), 206.

⁴⁴ Vgl. Strasser (2001), 122 ff; Dlugosch (2010), 53 f, 62: Demnach löst das Miterleben einer Situation, in der andere lebensbedrohlich zu Schaden kommen, enormen Stress und Bedrohtheitsgefühle aus, die bis zu traumatischen Reaktionen führen können.

⁴⁵ Strasser (2001), 90, vgl. auch 214 „das Monster unter dem Bett“.

⁴⁶ Strasser (2001), 127.

⁴⁷ Strasser (2001), 131.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass in den meisten Fällen die Kinder Augenzeugen der gewalttätigen Auseinandersetzungen sind: Seith & Kavemann sprechen von 92% der Kinder, die Partnergewalt mit angesehen hätten. Dabei richtete sich die Gewalt vor allem gegen die Mutter durch sehr häufiges Anschreien und Bedrohen, häufiges Schubsen / Schütteln / Ohrfeigen und Stoßen / Schlagen / Treten, sowie seltener sexuelle Belästigungen und die Bedrohung mit einer Waffe. Die Mütter weinten, waren erschüttert und verzweifelt, hatten häufiger Hämatome und seltener blutende Wunden.⁴⁸

„Laura, 8 Jahre alt, wusste, dass ihr Vater ihre Mutter mit einem Messer und mit einer Pistole bedrohte. Manches hat sie selbst gesehen, anderes weiß sie von ihrer Mutter.“⁴⁹

Eine der jüngsten und umfassendsten Untersuchungen zur innerfamiliären Gewalt in den USA spricht von 65–86% „eyewitnessing“ vor allem physischer Gewaltformen von Partnergewalt, wobei die Zahlen mit zunehmendem Alter der Kinder eher höher sind als bei jüngeren Kindern.⁵⁰

Die Gewalt ist immer präsent, selbst wenn sie gerade nicht akut auftritt und führt dazu, dass die betroffenen Kinder in ständiger Furcht leben.

Gleichzeitig beteiligen sich Kinder nicht selten aktiv an einer Beendigung des Konfliktes, indem sie versuchen, Angriffe abzuwehren oder sich schützend vor Mutter oder Geschwister stellen. Eine Beteiligung kann dergestalt aussehen, dass Kinder den Übergriffigen verbal bitten oder anflehen, aufzuhören. Nicht immer muss es dabei zu körperlichen Auseinandersetzungen kommen.⁵¹

Die oben zitierte amerikanische Studie zur kindlichen Gewaltbetroffenheit bei Partnergewalt untersuchte auch die unmittelbaren Reaktionen der Kinder im Rahmen der elterlichen Auseinandersetzungen: In 43% der Fälle forderten Kinder den Übergriffigen schreiend auf, aufzuhören, in 20% holten sie Hilfe und in 3% flüchteten sie.⁵²

Formen des Miterlebens können sich verändern, steigern oder auch mit wechselnden Rollen einhergehen. Jede Veränderung kann dabei unterschiedlich auf das Kind wirken und das Kind unterschiedlich reagieren lassen. Kinder können

⁴⁸ Vgl. Seith & Kavemann (2007), 26 f.: 14% der befragten Kinder hatten bereits in früheren Beziehungen der Mutter Partnergewaltserfahrungen gemacht.

⁴⁹ Vgl. Seith & Kavemann (2007), 43.

⁵⁰ Vgl. OJJDP (2011), 6.

⁵¹ Vgl. Kavemann (2006), 13: Über 50% der Gewalt betroffenen Mütter haben zum Tatzeitpunkt mit Kindern zusammengelebt. Davon hätten 50% die Übergriffe gesehen und 57% gehört. Ungefähr $\frac{1}{4}$ der anwesenden Kinder hat versucht, die Mutter gegen die Angriffe zu verteidigen, 21% gerieten in die Auseinandersetzung hinein und 10% wurden dabei selbst angegriffen. Ungefähr $\frac{1}{4}$ der Mütter meinten, dass ihre Kinder von der Auseinandersetzung nichts mitbekommen habe, 11% waren sich diesbezüglich nicht sicher.

⁵² Vgl. OJJDP (2011), 8.

miterleben, dass es infolge der Gewalt an der notwendigen Fürsorge und Sicherheit durch die Eltern mangelt. Sie können in die Rolle der Versorger gedrängt werden, wenn die Eltern diese nicht mehr übernehmen. Bei Anwesenheit kleinerer Geschwister oder um die Mutter zu versorgen, übernehmen Kinder nicht selten die Rolle der Eltern (Parentifizierung).⁵³

„Und ich bin dann oft nächtelang mit ihm noch aufgeblieben, habe geredet mit ihm, mit fünf, sechs Jahren, habe eigentlich schon irrsinnig viel Verantwortung auf mich genommen.“, erzählt ein Junge, um den Vater vom Schlagen der Mutter abzuhalten. Man habe Wetten abgeschlossen, wer zuerst einschlafe. Meistens sei das der Vater gewesen. „...und ich bin dann zu Mutti und habe sie beruhigt und gestreichelt und gesagt: 'Das wird schon wieder.'“⁵⁴

Kinder können infolge eines anhaltend innerfamiliären Gewalklimas betroffen sein von zunehmender sozialer Isolation, die sich sowohl auf die Familie als ganzes System, aber auch auf einzelne persönliche soziale Kontakte des Kindes auswirkt. Die Kinder sind einem permanenten Mangel an Sicherheit, Ruhe und Erholung ausgesetzt. Sie wissen nie, wann es wieder „losgeht“ und welche Faktoren dieses Mal den Ausschlag für eine neuerliche Auseinandersetzung geben. Sie lernen, leise zu sein, nicht zu toben, keinen Anlass zu geben für Auseinandersetzungen. Sie verlernen, sich wie Kinder zu streiten, ungezogen zu sein, sich zu widersetzen gegen elterliche Regeln, das Licht heimlich unter der Bettdecke anzumachen oder Zärtlichkeiten bei den Eltern zu suchen.⁵⁵

Auch nach einer Trennung wird durch die Väter nicht selten versucht, über das Umgangsrecht die Kontrolle über die Frau zu behalten. Dabei besteht häufig weiterhin eine für Mutter und Kind bedrohliche Atmosphäre.⁵⁶

2.3.3 Abgrenzung des Miterlebens und der Viktimisierung von Kindern

Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen „nur von Partnergewalt mitbetroffen“ und „im Rahmen von Partnergewalt auch Opfer von physischen oder psychischen Übergriffen geworden“ zu vollziehen, ist in der Praxis häufig nicht möglich.

⁵³ Vgl. *Strasser* (2001), 145 f., 154–157: Wenn Kinder ihre Eltern schützen, findet eine Rollenumkehr statt. Dies geht soweit, dass Kinder eigentlich in die Rolle von Großeltern schlüpfen, um die Elternfunktion ihrer Eltern zu übernehmen. Kinder übernehmen häufig die Elternrolle gegenüber Geschwistern und führen alleine den Haushalt während sie zur Schule gehen.

⁵⁴ *Strasser* (2001), 148f.

⁵⁵ Bei meiner Arbeit als Polizistin galt als mögliches wichtiges Indiz für eine Kindesmisshandlung, wenn beispielsweise Nachbarn nicht von typischen Kindergeräuschen bei einer mehrköpfigen Familie berichten konnten.

⁵⁶ Vgl. *Heynen* (2004), 2ff.

Kinder sind oft unbeabsichtigt von physischer Gewalt im Rahmen von Partnergewalt betroffen. Dazu kann es kommen, wenn sie während einer gewaltförmigen Auseinandersetzung zwischen den Eltern anwesend sind. Die Mutter kann, um ihr Kind oder sich selbst zu schützen, das Kind beispielsweise auf den Arm nehmen, so dass der gegen die Mutter gerichtete Schlag das Kind trifft. Der ältere Sohn kann sich schützend vor seine Mutter oder seine kleine Schwester stellen oder den Vater sogar selbst angreifen und dabei verletzt werden.

Zahlreiche Studien belegen den Zusammenhang von Partnergewalt und einem damit einhergehenden erhöhten Risiko der Kindesmisshandlung.⁵⁷

Daneben spielt häufig auch die Dauer der Partnergewalt eine Rolle: die Wahrscheinlichkeit für Kinder, bei länger anhaltenden und eskalierenden Konflikten der Eltern auch ins Visier direkter Gewaltformen zu geraten, dürfte entsprechend höher sein als kurze (selbst massive) Konflikte, die aber von der Mutter relativ konsequent und frühzeitig beendet werden.

Aus einer baden-württembergischen Erhebung in den Städten Stuttgart und Tübingen von Helfferich et al. berichten Frauen, dass sie zu ihren Kindern ins Kinderzimmer geflüchtet seien, um dort Schutz zu suchen. Insgesamt dominieren Aussagen, wonach die Kinder die Gewalt mitbekommen und häufig selbst in Gefahr waren.⁵⁸

Nach Studien von Apple&Holden aus dem Jahr 1999 haben 40% der Kinder neben miterlebter Partnergewalt selbst auch Misshandlungen und Vernachlässigung durch die Eltern oder einzelne Elternteile erfahren. In weiterführenden Studien, abgebildet in einer Forschungsübersicht von Jouriles et al. 2008, werden hierfür in 35% der Fälle die Väter oder männlichen Partner der Mutter und in 27% die Mutter verantwortlich gemacht. Deutsche Studien variieren stark in der Bezifferung direkter Gewalterfahrungen von Kindern im Rahmen von Partnergewalt. So spricht Kavemann von 25–33% von Kindern, deren Mütter ins Frauenhaus geflüchtet waren, während Seith & Kavemann davon sprechen, dass 77% der Kinder auch selbst angegriffen wurden.⁵⁹

Kindler weitet den Blick auch auf die psychische Gewalt, der Kinder durch das Miterleben von Partnergewalt ausgesetzt sind, die in Anlehnung an einen internationalen Konsens nicht selten in Kombination mit körperlicher Gewalt aufträte.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. Albert (2008), 85; Wetzels (1997), 25; Kindler (2002), 34 ff.

⁵⁸ Vgl. Helfferich et al. (2004), 137 ff.

⁵⁹ Vgl. Kavemann (2007), 17 f; vgl. Seith & Kavemann (2007), 28f; vgl. auch Wetzels (1997), 193: Wetzels geht von einer höheren Rate der Kombination direkter elterlicher Gewalt und Erleben von Partnergewalt aus.

⁶⁰ Vgl. Kindler (2009), 41 f: Dabei bezieht er sich vor allem auf Studien von Appel & Holden (1999) und Jouriles et al. (2008), die das häufige Auftreten von Partnergewalt und gleichzeitiger gegen das Kind gerichteter Gewalt im Blick hatten; also Kinder, die durch psychisches und physisches Gewalterleben belastet sind.

„Das Miterleben von Gewalt liegt im Schnittpunkt zwischen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung und häuslicher Gewalt.“⁶¹

Folgt man Kindlers Argumentationen, könnte man die Mitbetroffenheit von Kindern durch Partnergewalt – zumindest in schweren Fällen – bereits als eine Form psychischer Gewalt ansehen.

2.3.4 Versuch einer Quantifizierung der kindlichen Mitbetroffenheit

Anhand von Studien- oder Literaturquellen lässt sich nur schwer beziffern, wie viele Kinder Partnergewalt in ihrer Familie miterleben. Der Großteil der Fälle dürfte im Dunkelfeld verborgen bleiben, da sich die Erfassung kindlicher Mitbetroffenheit von Partnergewalt nur schwer in strafrechtlich normierte Tatbestände subsumieren lässt.

Die Darstellung von Gewalt gegen Kinder⁶² – auch jener, die sich im Rahmen der Mitbetroffenheit durch Partnergewalt ereignet – wird im Hellfeld in der Polizeilichen Kriminalstatistik abgebildet und erfasst immer nur Einzeltaten wie beispielsweise die Körperverletzung, die Beleidigung oder die Misshandlung eines Schutzbefohlenen. Das Alter des Opfers wird zwar miterfasst, jedoch nicht, ob das Kind inner- oder außerhalb der Familie Opfer dieser Straftat geworden ist.⁶³ Aussagen lassen sich nach Albert allenfalls dahingehend machen, dass Kinder beinahe immer innerfamiliär Opfer von Straftaten durch andere Familienmitglieder werden und im Hellfeld maximal die „Spitze des Eisberges“ abgebildet wird.⁶⁴

Als physische Gewaltformen können neben Schlägen mit und ohne Gegenstände, Tritte und Schubsen, genauso wie Schütteln⁶⁵ oder noch subtilere Formen der Gewaltanwendung verstanden werden. Die Verletzungsbilder reichen von kaum sichtbaren Formen über Hämatome und offene Wunden. Diese Formen von Gewalt lassen sich aufgrund ihrer Sichtbarkeit in einer strafprozessual relevanten Weise beweisfest erheben, sofern die Verletzungen außerhalb des familiären Kreises zeitnah festgestellt werden können.⁶⁶

⁶¹ Gelles 2002, 1058 in: Lamnek et al. (2006), 117.

⁶² Vgl. Albert (2008), 27 f: Es existieren Definitionen im Sozialgesetzbuch (SGB), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem Strafgesetzbuch (StGB), wer als Kind anzusehen ist. In Anlehnung an die Eingrenzung von Albert sind Kinder im Sinne dieser Forschungsarbeit Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern oder aber in deren Obhut leben. Dies gilt analog für Stief- und Pflegeverhältnisse.

⁶³ Vgl. Albert (2008) 49 f: Nach Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik 2006 waren Kinder in 7,4% und Jugendliche in 13,9% von Körperverletzungsdelikten betroffen. Über Jahre ist ein Anstieg bei den Misshandlungsfällen Schutzbefohlener, zwischen 2005 und 2006 um über 50% der Fallzahlen, als auch um 47% der Opferzahlen feststellbar.

⁶⁴ Vgl. Albert (2008), 49f. Weitere Statistiken – wie beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfestatistik – sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Erfassungskriterien nicht ohne weiteres vergleichbar.

⁶⁵ Dies kann gerade bei Säuglingen zu schweren Schäden führen.

⁶⁶ Das außerfamiliäre Erkennen ist deshalb relevant, weil innerfamiliär erfahrungsgemäß keine Konsequenz erfolgt, häufig selbst dann nicht, wenn medizinische Hilfe notwendig wäre.

„I feel safe. I know he can't kill us now. I used to really worry about it when he was at home. He used to frighten us all time. He used to say he was going to put petrol in the house and burn it while we were asleep.“ (8-jähriges Mädchen)⁶⁷

Psychische Gewalt ist wesentlich schwerer zu messen und nachzuweisen. Darunter sind beispielsweise Demütigungen, Alleinlassen, Drohen oder Ignorieren, Geringschätzen, in Angst versetzen, emotionale Kälte oder der Einsatz von Ironie und Sarkasmus zu verstehen. Die Folgen hängen maßgeblich auch vom Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen ab: Je jünger die Kinder sind, umso bedrohlicher wirken alleine schon kleine Gesten, die für ältere Kinder keineswegs angstausslösend sein müssen. Nach Albert ist unter psychischer Misshandlung auch eine ungeeignete und altersinadäquate Bindungs- und Beziehungsstruktur zwischen Eltern und Kind, sowie Verhaltensweisen der Eltern zu verstehen, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung der kognitiven, affektiven und moralischen kindlichen Entwicklung herbeizuführen und die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes nachhaltig zu beschränken.⁶⁸

Daneben können auch Vernachlässigungsformen im Kontext von Partnergewalt auftreten, die meist sowohl physische als auch psychische Komponenten haben. So ist das Vorenthalten von Nahrung ein Akt, der zwangsläufig zu Hunger und Durst und langfristig zur Gesundheitsbeschädigung führt. Es ist aber auch ein seelischer Akt, der das Kind durch die Abhängigkeit zum „Ernährer“ in eine Notlage bringt, die beim Kind zur Entstehung negativer Gefühle wie Schuld, Geringwertigkeit oder Angst führen können.

Das Dunkelfeld der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei Partnergewalt wird in der Literatur als sehr groß angenommen, da es sich dabei wie beim gesamten Komplex der häuslichen Gewalt um ein tabuisiertes und schambesetztes Thema handelt, über das zu reden den Betroffenen schwer fällt. Bestehende Untersuchungen kommen dabei zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen:

Ergebnisse aus internationalen Prävalenzstudien sprechen von 10–30% aller Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt in ihrer Kindheit wurden.⁶⁹ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt man weltweit nach UNO-Schätzungen, allerdings mit der Einschränkung, dass in diesen Zahlen auch Kinder einbezogen sind, die Opfer direkter elterlicher Gewalt geworden sind.⁷⁰ Die jüngste und umfassendste Un-

⁶⁷ Mullender & Hague (2002), 113.

⁶⁸ Vgl. Albert (2008), 43ff.

⁶⁹ Vgl. Seith (2007), 106f; vgl. Pfeiffer et al. (1999), 18 f: ¼ aller Kinder seien durch häufige und massive elterliche Gewalt betroffen, die Viktimisierungsrate sinkt mit zunehmendem Alter.

⁷⁰ Vgl. EBG, Informationsblatt: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, (2011), 3: Nach UNO-Schätzungen werden weltweit etwa 133–275 Millionen Kinder Zeugen von häuslicher Gewalt, beziehungsweise erleben etwa 10–30% in ihrem Leben häusliche Gewalt mit. Dabei wird bei 30–60% der Kinder von einer eigenen Viktimisierung durch elterliche Gewalt ausgegangen.

tersuchung in den USA hat ergeben, dass 6,6% der Kinder und Jugendlichen im zurückliegenden Jahr von Partnergewalt mitbetroffen waren. Betrachtet man die gesamte Lebenszeit, steigt die Zahl auf 17,9%.⁷¹

Nach Mullender & Hagues groß angelegter Studie in England sind allerdings nur 4% der befragten Schüler und Schülerinnen direkt von Partnergewalt betroffen. Jedoch kannten 30% der Befragten in der eigenen Familie oder ihrem näheren Umfeld andere Kinder oder Jugendliche, die von Partnergewalt mitbetroffen waren. Diese Zahl steigt bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf 50% an.⁷²

Rupp versucht auf eine andere Art die kindliche Gewaltbetroffenheit einzuschätzen. Sie untersuchte im Jahr 2005 Gerichtsakten von Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Hellfelddaten. Demnach waren in mehr als der Hälfte der Fälle Kinder mitbetroffen. Rupp geht aber von einer höheren Fallzahl aus, da die Anwesenheit von Kindern in der Polizeidokumentation nicht immer erfasst wurde.⁷³

Das Durchschnittsalter der Kinder beträgt nach Löbmann & Herbers 6,4 Jahre. Dabei sind Kinder im Kleinkind- und Säuglingsalter die größte betroffene Gruppe.⁷⁴

⁷¹ Vgl. *OJJDP* (2011), 4: Die Erhebung fand 2008 statt, die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2007.

⁷² Vgl. *Mullender & Hague* (2002), 49f.

⁷³ Vgl. *Rupp* (2005), 54 f: Die Zahlen (n=125 Haushalte mit Kindern) sagen grundsätzlich nichts über die Art der Gewaltbetroffenheit der anwesenden Kinder aus.

⁷⁴ Vgl. *Löbmann & Herbers* (2005), 152f, 162: Diese Angaben basieren auf Hellfelddaten der niedersächsischen Polizei aus dem Jahr 2003.

2.3.5 Rollen und familiäre Beziehungsdynamik

Kinder können dem Gewaltgeschehen gegenüber verschiedene Rollen einnehmen:

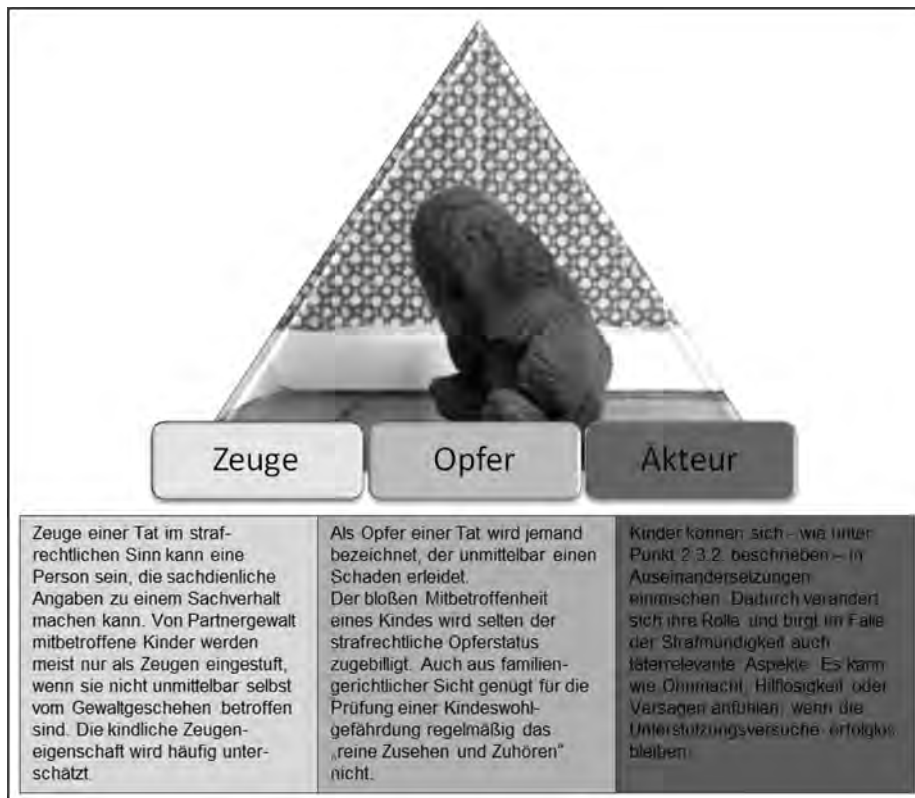


Abbildung 5: Rollen von Kindern bei Partnergewalt (Entwurf Fröhlich)

Unabhängig vom erwähnten Status sind Kinder immer in die komplexe innerfamiliäre Beziehungsdynamik eingebunden. Sie beziehen dabei Position zum Gewaltgeschehen selbst und allen darin verwickelten Personen. Sie positionieren sich zum übergriffigen Elternteil, erleben gleichzeitig aber auch den wehrlosen Elternteil und andere Familienmitglieder in ihren unterschiedlichen Rollen und Bezügen.⁷⁵ Abhängig von diversen Faktoren wie beispielsweise der altersbedingte Entwicklungsstand des Kindes oder die Art und Weise, wie das Kind das Gewaltgeschehen erlebt hat, erfolgen nun eigene Bewertungen.

Darüber hinaus müssen sie auch Position beziehen, wenn sich die Eltern trennen: in Bezug auf den (übergriffigen) Vater, aber auch die (wehrlose) Mutter. Das sind für Kinder häufig in ambivalenter Weise belastende Gefühlskomplexe, da einerseits die Hoffnung besteht, dass die Gewalt nun ein Ende hat, andererseits aber auch eine Trennung zu verkraften ist. Nicht immer ist die Gefühlslage in Bezug auf die Mutter so klar, wenn beispielsweise aus kindlicher Sicht die

⁷⁵ Vgl. *Helferich et al.* (2004), 137 ff.

Wehrlosigkeit der Mutter die Schutz- und Hilflosigkeit des Kindes nicht genügend erklärt.⁷⁶ In Bezug auf die Trennungssituation bestehen häufig kindliche Schuldgefühle, die Loyalitätskonflikte zum Vater verursachen und das Vaterbild gerade für Jungen nachhaltig beschädigen können.⁷⁷

Das Kind bezieht nicht nur in Bezug auf die Familie nach innen, sondern auch nach außen eine Position. Sowohl Scham- und Schuldgefühle, als auch auferlegte Schweigegelübde können auf ein Kind einwirken.⁷⁸

Neben der Scham des von Gewalt betroffenen Elternteils, die auf das Kind wirken, können auch eigene kindliche Schamgefühle entstehen.

„Mit den Freunden habe ich mich nicht reden getraut, weil da habe ich mich geschämt, vor meinen Freunden.“ (Kemal)⁷⁹

Kinder können Schamgefühle in Bezug auf die Demütigung des betroffenen Elternteils entwickeln oder aufgrund ihrer eigenen Anwesenheit, als diese Demütigung gegenüber einem Elternteil stattfand. Sie können auch in Bezug auf den gewalttätigen Elternteil Scham entwickeln:

„Ich habe mir gedacht, das soll keiner erfahren, ich freiß das, ich habe das alles in mich hineingefressen, weil ich mich irgendwie geschämt habe, daß ich so einen Vater habe, irgendwie.“ (Juliana, 11 Jahre)⁸⁰

Aus der Scham kann sich für das Kind die Notwendigkeit ergeben, über die Gewalterfahrungen nicht zu sprechen.

Viele Kinder fühlen sich auch schuldig, weil sie beispielsweise der Mutter oder Geschwistern nicht helfen konnten oder weil sie meinen, die neuerliche Auseinandersetzung durch ihr Verhalten ausgelöst zu haben. Es können Gefühle der Schuld entstehen, wenn sie feststellen, dass sich ambivalente oder negative Gefühle gegenüber den Eltern entwickeln, wie beispielsweise der Wunsch nach deren Weggang oder schlimmen Folgen für die Eltern.⁸¹

⁷⁶ Die Fürsorgefähigkeit der Mutter wurde von Kindern möglicherweise als reduziert erlebt, das Kind hat vielleicht selbst die Versorgerrolle übernommen, so dass es sich nicht zwangsläufig bei der Mutter nach der Trennung sicherer fühlt.

⁷⁷ Vgl. Albert (2008), 114; Strasser (2001), 158 f: Loyalitätsbündnisse werden nicht selten von den Vätern inszeniert, wenn sie sich als Leidtragende, als Trostsuchende durch Weinen oder Suizidankündigungen den Kindern gegenüber verhalten. Kinder haben nicht selten Schuldgefühle, den Vater zu verlassen und sind in dieser Phase besonders empfänglich für missbräuchlich eingesetzte Machtspiele der Eltern.

⁷⁸ Vgl. Kavemann (2006), 14 f.

⁷⁹ Strasser (2001), 173.

⁸⁰ Strasser (2001), 174f.

⁸¹ Vgl. Strasser (2001), 124, 139 f, 195 f.

„(...) daß ich alles erzählen konnte, was ich gedacht habe und daß das auch jemand anderes weiß, wie mein Vater war, nicht nur meine Mutter und ich, daß er einmal verraten wird, daß man das nicht immer geheim halten muß.“ (Anna, 13 Jahre)⁸²

Ein Schweigegelübde bedeutet, nicht über die innerfamiliäre Gewalterfahrungen zu sprechen. Dabei müssen sie weder explizit formuliert sein, noch von Seiten der Eltern kommen. Wenn jedoch sowohl der betroffene Elternteil als auch der übergreifende Elternteil schweigt, so kann dies dem Kind bereits Vorbild genug sein, auch zu schweigen. Anders wäre es, wenn Geschwister nach außen davon berichten. Schweigen auch die, ist das nicht direkt ausgesprochene Schweigegelübde einer Familie beinahe undurchdringlich und wird nach einer gewissen Zeit nicht mehr hinterfragt. Schweigegelübde können auch aus den Kindern selbst erwachsen, wenn sie aus teilrichtigen Vorstellungen bestimmte Schlüsse in Bezug auf die Konsequenzen ziehen oder aber in ambivalenter Haltung zu einem der Elternteile stehen.⁸³

Für einen Teil der Mütter ist es ganz selbstverständlich, nicht mit ihren Kindern über das Gewalterleben zu sprechen. Das Geschehen würde nach Strasser so unsichtbar gemacht und entwickle eigendynamische Züge.⁸⁴ Die sich anschließende Tabuisierung führe zu Schuld- und Schamgefühlen bei den Kindern. Kinder könnten daraus schließen, dass ihre eigene Wahrnehmung falsch ist und in Bezug auf die Eltern verunsichert reagieren. Für die schweigenden Elternteile kann es entlastend sein, sich nicht der elterlichen Verantwortung des Erklärens gegenüber den Kindern stellen zu müssen.

Dabei wäre es für die Kinder von großem Vorteil, wenn mit ihnen offen über die Vorfälle kommuniziert würde, damit sie die Situation besser einordnen und emotional verarbeiten könnten.⁸⁵

Darüber hinaus gibt es durchaus explizit formulierte Schweigegelübde, außerhalb der Familie über das innerfamiliäre Gewaltgeschehen nicht zu sprechen.⁸⁶

2.3.6 Besondere Risikofaktoren

Eine hohe kindliche Betroffenheit ist gegeben, wenn insbesondere junge oder werdende Mütter von Partnergewalt betroffen sind. Eine der jüngsten und umfassendsten Untersuchungen zur innerfamiliären Gewalt in den USA hat ergeben, dass die Betroffenheit im Alter von 0–5 Jahren in fast allen abgefragten Formen

⁸² Strasser (2001), 280f.

⁸³ Vgl. Dlugosch (2010), 55: Wenn sie beispielsweise irrig annehmen, bei Bekanntwerden der innerfamiliären Gewalt würden die Kinder aus der Familie genommen.

⁸⁴ Vgl. Strasser (2001), 171.

⁸⁵ Vgl. Mullender & Hague (2002), 211.

⁸⁶ Vgl. Strasser (2001), 170 ff.

der Mitbetroffenheit bei Partnergewalt im zurückliegenden Jahr zu den höchsten der insgesamt vier untersuchten Altersgruppen gehörte.⁸⁷ Daneben können Kinder bereits im Mutterbauch von Gewalt betroffen sein, die sich eigentlich gegen die Mutter richtet.⁸⁸

Verschiedene internationale Studien bestätigen, dass 14–52% der Mütter, die in „Frühe-Hilfe-Programme“ eingebunden waren, bereits früher Partnerschaftsgewalt erfahren hatten. Hierbei zeichnet sich zum einen eine deutliche Mehrfachbelastung für die Kinder durch sich wiederholende Partnergewalt in diesen Familien ab. Zum anderen deutet sich bereits frühzeitig eine defizitäre Erziehungskompetenz dieser Mütter an.⁸⁹

Auch die Zeit nach einer Partnertrennung kann für Kinder weiterhin gewaltbedrohlich und –geprägt sein. Während sie mit durch die Trennung bedingten einschneidenden Lebensveränderungen konfrontiert werden, müssen sie zudem die Trennung vom Vater verkraften.⁹⁰ Regelmäßig findet der Kontakt nun im Rahmen des Umgangsrechtes statt, wo das Gewalklima fortbestehen und eskalieren kann. Denn nicht selten wird durch die Väter versucht, über das Umgangsrecht weiterhin die Kontrolle über die Frau zu behalten.⁹¹

Kinder werden zudem häufig gar nicht gefragt, ob sie den Kontakt zum (übergriffigen) Vater überhaupt wollen.⁹²

Die Prävalenzstudie von Müller & Schröttle belegt, dass 28% der Frauen während des Umgangkontaktes angegriffen wurden, in 10% auch die Kinder. Drohungen gegen beide erfolgten in 16% der Fälle. Deutlich stärker gefährdet sind Mütter und Kinder, wenn auch im Vorfeld schon schwere und häufige Übergriffe stattgefunden haben: dann wurden 41% Frauen und 15% Kinder angegriffen und waren doppelt so häufig von Tötungsversuchen betroffen.⁹³

⁸⁷ Vgl. *OJJDP* (2011), 4: Altersgruppen: 0–5; 6–9; 10–13; 14–17 Jahren. Allerdings wurden diese Angaben bis zur Altersgruppe der 9-Jährigen von erwachsenen Betreuungspersonen erhoben. (siehe Fn. 41).

⁸⁸ Vgl. *Heynen* (2004), 2ff: Eine weitere Form kindlicher Mitbetroffenheit ergibt sich durch die Zeugung nach einer Vergewaltigung als indirekte Gewaltform, die Auswirkungen auf ein sehr frühes Entwicklungsstadium von Kindern haben kann: Schätzungen hierzu liegen bei 5–18% (*International journal of Gynecology & Obstetrics*, 46, 221–229): Von n=445 brachten 91% das Kind zur Welt. Die Vergewaltigung war regelmäßig in Misshandlungstatbestände vor- und nachher eingebettet.

⁸⁹ Vgl. *Kindler* (2009), 40 f. Für Deutschland existieren vergleichbare Studien nur in geringerem Umfang.

⁹⁰ Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 137 ff.

⁹¹ Vgl. *Heynen* (2004), 2ff.

⁹² Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 142: Manifestiert auf höchstgesetzlicher Ebene in Art. 18 der UN-Kinderschutzkonvention, die seit dem 05.04.1992 in der BRD in Kraft ist (BGBl. II S. 990) wird allgemein im Sinne des Kindeswohls angenommen, der Umgangskontakt solle – ungeachtet der elterlichen Vorgeschichte – von beiden Elternteilen ausgehen.

⁹³ Vgl. *Müller & Schröttle* (2010), 290 ff.

„Nach unseren Erfahrungen ist es lebensfremd anzunehmen, dass der Misshandlungszyklus und die Gewaltdynamik mit der Trennung beendet sind. (...) Beide – Mann und Frau – sind in dem Macht-Ohnmachtverhältnis verstrickt. Mann und Frau sind mit der Erwartung, die Konflikte auf der Paarebene von der Eltern-ebene zu trennen, überfordert. Diese Überforderung geht zu Lasten der Kinder. Die Konflikte werden über die Kinder ausgetragen.“⁹⁴

Kavemann plädiert deshalb für eine besondere Sorgsamkeit, die Sicherheit der Mütter und Kinder als prioritär im Umgangskontakt einzustufen. Gleichzeitig sei grundsätzlich das Begriffsverständnis von „Kindeswohl“ in Bezug auf die bisherige Praxis des Umgangsrechtes zu überdenken.⁹⁵

Von manchen Forschern werden bestimmte Familiensysteme als für Kinder besonders gefährdend diskutiert: In tradierten Familiensystemen besteht eher ein Hemmnis, innerfamiliäre Gewalt zu beenden, so dass die Kinder in diesen Fällen besonders lange und nachhaltig betroffen sein dürften.⁹⁶ Demgegenüber werden auch Demokratisierungs- und Emanzipationstendenzen und damit einhergehende Rollenaufweichungen diskutiert. Dadurch kann es zu verstärkten innerfamiliären Spannungen kommen und Männer können zur Durchsetzung von Machtansprüchen auch Gewalt gegen andere Familienangehörige einsetzen.⁹⁷ Dunkelfeldergebnisse von Pfeiffer verweisen auf einen signifikanten Zusammenhang zwischen niedrigem Bildungsstand durch kindliche Gewalterlebnisse bei Jugendlichen und der Häufigkeit und Schwere der erlebten Gewalt.⁹⁸ Die sozioökonomische familiäre Situation und Wahrscheinlichkeit von Misshandlungen, insbesondere in ihrer häufigen und schweren Form, stehen in enger Verbindung: Je niedriger der soziale Status, umso massiver die elterliche Gewalt.⁹⁹

2.3.7 Erziehungskompetenz im Kontext von Partnergewalt

Rupp spricht von knapp 64% befragter Eltern, die von sich aus angeben, dass ihre Kinder im Rahmen von Partnergewalt psychische Gewalt erfahren hätten.¹⁰⁰ Nach Kindler und Albert ergeben sich somit deutliche Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung.¹⁰¹

⁹⁴ Frauenhilfe München (1999), 34 in: BMFSFJ (2004d), 43 f.

⁹⁵ Vgl. Müller & Schröttle (2010), 290 ff; Kavemann (2006), 19.

⁹⁶ Vgl. Kavemann (2007), 15f; Kavemann (2006), 13 f; Mönig (2007), 38ff; Rupp (2005), 137: Hierfür spricht insofern auch die von Rupp und Mönig festgestellte Schwerpunkt-Opferzielgruppe der Hausfrauen.

⁹⁷ Vgl. Albert (2008), 88 f.

⁹⁸ Vgl. Pfeiffer et al. (1999), 11: Daraus wiederum ergeben sich mangelnde Zukunftschancen, die die Neigung zu delinquenten peer-groups und eigenem delinquenten Verhalten fördern können.

⁹⁹ Vgl. Pfeiffer et al. (1999), 13.

¹⁰⁰ Vgl. Rupp (2005), 237.

¹⁰¹ Vgl. Albert (2008), 87 und Kindler (2009), 41f, deren Erkenntnisse insoweit auch durch internationale Studien (vgl. bspw. English et al. (2009)) bekräftigt werden.

Dies erscheint insofern wichtig, als dass im Zusammenhang von Partnergewalt auch immer der Aspekt der Erziehungsfähigkeit von Eltern in den Blick genommen werden sollte. Aus historischer Sicht musste sich dieser Blickwinkel erst entwickeln. Die hierzu bestehenden Studien konzentrieren dabei ihren Fokus auf die Erziehungsfähigkeit der Väter, die gleichzeitig auch als Täter gegenüber den Müttern auftreten. Demnach steigt mit der Häufigkeit und dem Schweregrad partnerschaftlicher Gewalt auch das Risiko der väterlichen Kindesmisshandlung.¹⁰²

In Bezug auf Gewalt betroffene Mütter¹⁰³ besteht eine erhöhte Reizbarkeit und Aggressivität gegenüber den Kindern, die sowohl die Erziehungsfähigkeit als auch die Empathiefähigkeit deutlich verringern kann. Wetzels konnte in seiner Studie nachweisen, dass die Gruppe der Mütter, die selbst Opfer von Partnergewalt waren, auch gleichzeitig häufiger physische Gewalt gegen die Kinder ausübten.¹⁰⁴ Daneben kommt es auch eher zu Formen der Vernachlässigung.

Ein Zusammenhang zwischen elterlicher physischer Gewalt gegen Kinder und der sozialen Lage einer Familie wurde in der Fachliteratur diskutiert. Insofern wird er zwischen einem niedrigen sozioökonomischen Status einer Familie, der Zunahme der Partnergewaltwahrscheinlichkeit sowie einer damit verbundenen Abnahme der elterlichen Erziehungskompetenz angenommen. Denn neben reduzierter Aufmerksamkeit für die Kinder und deren Belange, steige auch das Risiko der elterlichen Gewalt gegen die Kinder. Sind Eltern selbst in aufreibende Konflikte untereinander verwickelt, so wirke sich das auch auf die Interaktion mit den Kindern aus. Insbesondere für Jugendliche seien klare Regeln durch die Erziehungsinkonsistenz nicht mehr erkennbar, so dass die Wahrscheinlichkeit unvorhersehbarer elterlicher Gewaltausbrüche gegen sie ein zunehmendes Bedrohungsgefühl bewirke.¹⁰⁵ Wenn eine Partnerschaft beendet wurde, konnte die Erziehungsfähigkeit meistens wieder stabilisiert und verbessert werden.

¹⁰² Vgl. *Kindler* (2002), 43 ff; *Kindler* (2009), 41 f: Zum anderen konnte eine Zusammenhang zwischen hoher väterlicher Selbstbezogenheit und autoritärem Erziehungsstil, sowie einer ausgeprägten Unkenntnis kindlicher Interessen hergestellt werden, die eine kindbezogenen Kommunikation erschwere.

¹⁰³ Vgl. *Kindler* (2002), 43 ff: Über Partnergewalt ausübende Mütter existieren bislang keine vergleichbaren Studien zu Aspekten ihrer Erziehungsfähigkeit. An dieser Stelle sei jedoch auf die von Kindler 2002 gemachten Ausführungen zur Fürsorgefähigkeit der Mutter im Kontext von Partnergewalt hingewiesen.

¹⁰⁴ Vgl. *Wetzels* (1997), 237.

¹⁰⁵ *Pfeiffer et al.* (1999), 14–18, 39: So berichten in der hier zugrunde liegenden Studie Jugendliche, deren Vater arbeitslos sei oder die Familie Sozialhilfe beziehe, signifikant häufiger von Partnergewalt als Jugendliche mit besseren ökonomischen Familienbedingungen.

2.3.8 Vernachlässigung durch das Miterleben von Partnergewalt?

Allgemein herrscht die Meinung vor, dass Partnergewalt als Risikofaktor für eine Kindeswohlgefährdung nicht in Frage komme, sondern diese erst durch einen direkten Angriff gegen das Kind erfüllt sei.

Nach Kindler würde *„Partnerschaftsgewalt bei Familiengerichten und in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vielfach vor allem als warnender Hinweis auf andere, möglicherweise drohende Gefahren für das Kindeswohl (z.B. Kindesmisshandlung) gesehen, weniger aber als eigenständige Form der Kindeswohlgefährdung verstanden.“*¹⁰⁶

Der BGH¹⁰⁷ versteht unter einer Kindeswohlgefährdung *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“*¹⁰⁸

Es stellt sich die Frage, wie diese Gefährdungslage für das Kind beschaffen sein muss, damit sie eine „das Kindeswohl in erheblichem Maß gefährdende Situation“ darstellt. Hierbei muss gefragt werden, was das Kind gebraucht hätte und durch das elterliche Verhalten nicht bekommen hat, beziehungsweise ob die Gewalt zwischen den Eltern tiefgreifende negative Auswirkungen für das Kind hat.

Eine Einschätzung des Kindeswohls kann anhand bestimmter Kriterien vorgenommen werden, die sich an kindlichen Grundbedürfnissen¹⁰⁹ orientieren könnten: das Bedürfnis nach Liebe, Bindung und Welterkundung, die Notwendigkeit der (Gesundheits-) Versorgung und Ernährung, der Bildung und Erziehung, dem Schutz vor Gewalt und anderen Gefahren.¹¹⁰ Gleichwohl finden sich weitreichende Ansichten im Staudinger Familienrechtskommentar:

*„Wer selbst Konflikte nicht gewaltfrei lösen kann, kann eine entsprechende Kompetenz auch nicht beim Kind aufbauen. Das gilt nicht nur bei Gewalttätigkeiten gegenüber dem Kind, sondern auch schon bei Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil (,Partnerschaftsgewalt’) – die mittelbaren Auswirkungen auf das Kind sind beträchtlich.“*¹¹¹

Kindeswohlgefährdung wird nach herrschender Meinung im Zusammenhang mit beendeten Partnerschaften bislang in Entführungsfällen von Kindern, sexuellem Missbrauch und unmittelbar gegen Kinder gerichtete Misshandlungen ange-

¹⁰⁶ Kindler (2002), 33.

¹⁰⁷ BGH = Bundesgerichtshof, höchstes Bundesgericht mit Sitz in Karlsruhe.

¹⁰⁸ BGH FamRZ 1956, 350/NJW 1956, 1434.

¹⁰⁹ Unicef (2001), 9: In Anlehnung an den von der UN-Konvention über die Rechte des Kindes manifestierten und von der WHO formulierten kindlichen Grundbedürfnissen.

¹¹⁰ Vgl. Fegert (2007), 157.

¹¹¹ Coester-Staudinger § 1671, Rn 210 in: Zitelmann (2007), 149 f.

nommen. In der Regel wird in solchen Fällen ein Umgangskontakt mit begleitetem Umgang¹¹² angeordnet.

Wie im Rahmen der elterlichen Erziehungskompetenz dargestellt, kann die notwendige Sorge um Kinder in aufreibenden Partnerschaftskonflikten defizitär werden. Für ein strafrechtlich normiertes Verhalten wird in der Regel von einer aktiven Handlung ausgegangen. Die Frage ist nun, ob Eltern im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht eine Strafnorm erfüllen könnten, weil sie gerade nicht tun, was sie eigentlich tun müssten und hierdurch ein Schaden für die Kinder entsteht.¹¹³

Im Falle der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen von Partnergewalt stellt sich also die Frage, ob Eltern über ihre Obhutspflichten gegenüber dem Kind nicht verpflichtet wären, bestehende gewaltförmige innerfamiliäre Strukturen eher zu beseitigen, anstatt Kinder diesen Strukturen weiterhin auszusetzen und damit zum Teil schwerwiegende Folgen bei den Kindern herbeizuführen.

Albert¹¹⁴ argumentiert in dieser Weise, wenn sie feststellt, dass das notwendige fürsorgliche Handeln durch sorgeverantwortliche Personen unterbleibt und die notwendige Versorgung des Kindes sowohl in seelischer als auch körperlicher Form nicht mehr gewährleistet ist. In einem stressbelasteten familiären Klima steigt sowohl die Aggressionswahrscheinlichkeit gegenüber anwesenden Kindern, als auch die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder nur noch unzureichend versorgt werden. Insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern kann es so viel schneller zu kindlichen Beeinträchtigungen kommen, als bei Kindern, die zumindest teilweise in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Insofern bewertet Kindler bereits das Miterleben von Partnergewalt als eine Kindeswohlgefährdung.¹¹⁵

In Anbetracht von weltweit über hundert Untersuchungen mit vielen Tausend betroffenen Kindern besteht zwar eine grundsätzliche Akzeptanz in der Fachwelt über das Miterleben von Partnergewalt und die damit verbundenen Auswirkungen für die Kinder. Kontroverse Debatten hingegen lösen Fragen aus nach der möglicherweise dadurch verursachten Kindeswohlgefährdung, dem Ausmaß und kausalen Ursachen einer kindlichen Beeinträchtigung.¹¹⁶

¹¹² Begleiteter Umgang ermöglicht den Umgangskontakt Eltern-Kind in Begleitung einer neutralen Person, die in den oben beschriebenen Fällen aufgrund einer familiengerichtlichen Verfügung über eine soziale Einrichtung wie beispielsweise dem Kinderschutzbund zur Verfügung steht.

¹¹³ Strafrechtlich wird diese Art als „Handeln durch Unterlassen“ bezeichnet und einem aktiven Tun gleichgesetzt. Nach § 13 StGB ergibt sich für die Täter dann eine Strafbarkeit, wenn sie eine sogenannte Garantenstellung besitzen, die sie zu einem aktiven Tun verpflichten.

¹¹⁴ Vgl. *Albert* (2008), 31, 45, 85.

¹¹⁵ Vgl. *Kindler* (2007), 36.

¹¹⁶ Vgl. *Kindler* (2007), 36.

Folgt man Kindlers Auffassung müssten im Falle der Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnergewalt kindeswohlgefährdende Aspekte stärker geprüft werden. Eine solche Prüfung nur bei direkter elterlicher Gewalt gegen Kinder vorzunehmen, würde demnach das Erleben der Kinder und die Folgen, mit denen sie konfrontiert werden, bagatellisieren. Letztlich könnte sich daraus eine Möglichkeit ergeben, auch dieses Verhalten strafrechtlich zu normieren und die Möglichkeit einer Vernachlässigung in diesen Fällen zumindest ernsthaft zu prüfen. Auf der Ebene der Jugendämter und der Familiengerichte wäre ein wesentlich größerer rechtlicher Aktionsraum geschaffen, prüfend und die Kinder schützend in die Familien hineinzugehen, um frühzeitig Hilfe- und Unterstützungsbedarf anzubieten.

2.4 Folgen für von Partnergewalt betroffene Kinder

Die Betrachtung der Folgen wird im Rahmen dieser Arbeit auf betroffene Kinder gelegt, die Partnergewalt miterleben.¹¹⁷ Diese Eingrenzung impliziert jedoch keineswegs, dass die im Folgenden aufgeführten Ausprägungen nicht auch für Kinder, die durch gezielt gegen sie gerichtete Gewalt betroffen waren, zutreffen können.

Es existiert eine Vielzahl quantitativer Studien zur Frage der Einflussfaktoren auf Intensität und Ausmaß kindlicher Beeinträchtigung, vor allem hinsichtlich klinisch-psychologischer Aspekte. Dabei werden neben individuellen Eigenschaften und Charaktereigenschaften eines Kindes auch äußere Einflüsse wie die Art und Schwere der erlebten Gewalt, ökonomische und soziale Bedingungen zum Erlebenszeitpunkt, häufige Wohnort- und Bezugspersonenwechsel, die Rolle des Kindes im Familiensystem, der Erziehungsstil oder eine mögliche Drogen- oder Alkoholabhängigkeit der Eltern diskutiert. Das zeitgleiche Erleben von Gewalt gegen die Mutter und gegen das Kind wird dabei ebenso als schwerwiegender angenommen wie bei gegenseitig ausgeübter Partnergewalt.¹¹⁸

¹¹⁷ Der Aspekt einer möglichen Mitbetroffenheit anwesender Kinder in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, in denen es zu Partnergewalt kommt, wurde in der Literatur nicht diskutiert, dürfte aber in Anbetracht der geringen Zahl von Kindern, die in solchen Familienkonstellationen vermutet werden, insgesamt wenig Relevanz haben.

¹¹⁸ Vgl. *Dlugosch* (2010), 57 f; *Kavemann* (2007), 13: Die nachfolgende Betrachtung ist dem Umstand gewidmet, dass Partnergewalt weitgehend in seiner schweren und anhaltenden Form durch die männlichen Partner ausgeübt und zu Lasten der Partnerinnen geht. Dennoch sei hier erwähnt, dass im Zusammenhang der Mitbetroffenheit von Kindern die väterliche Viktimisierung beim Kind ebenfalls einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen und gerade aus geschlechtsspezifischer Sicht eine eigene Dynamik entwickeln kann. Grundsätzlich ist dieses Gebiet noch wenig beforscht; vor allem nicht unter dem Aspekt, welche Auswirkungen diese Konstellation auf mitbetroffene Kinder hat.

2.4.1 Arten und Ausprägungen

Die Folgen häuslicher Gewalt sind für Kinder vielfältig und komplex. Neben physischen und psychischen Folgen können sozialstrukturelle und ökonomische Folgen genannt werden, die in kurz-, mittel- und langfristiger Weise auftreten oder sich auch erst nach einem nicht immer kausal nachvollziehbaren Zeitraum zum Entstehungsgrund zeigen können.

Gerade nach Trennungen der Eltern erleben Kinder vielfältige Verluste:

*„(...) with a child's sense of natural justice and without losing sight of preferring being safe, they talk about the unfairness of having lost their home, their belongings, toys and precious collections of valued objects, their friends, their school, their pets, their contact with family and community (...)“*¹¹⁹

Zahlreiche Forschungsergebnisse weltweit belegen spätere persönliche Entwicklungsdefizite aufgrund innerfamiliärer Gewalterfahrungen. Dabei reagiert weder jeder auf Gewalterleben gleich, noch ist jede Gewaltsituation gleich. Insofern sind in diesem Zusammenhang sowohl besondere Risikofaktoren wie auch prospektive Faktoren zu betrachten, die auf die Betroffenen Einfluss nehmen können.

Grundsätzlich sind Kinder immer – häufig langjährig und zumeist in frühen Kindesjahren – Mitbetroffene von innerfamiliärer Gewalt und somit regelmäßig in ihrer Entwicklung gefährdet und beeinträchtigt.¹²⁰

Folgen können sich in physischen und psychischen Erkrankungsformen¹²¹, Konzentrationsstörungen, Leistungsdefiziten in Kindergarten, Schule und Ausbildung, ungünstigeren Zukunftschancen oder einer späteren erneuten Viktimisierung und Straffälligkeit im Erwachsenenalter zeigen.¹²² Es kann zu gesundheitlichen Defiziten aufgrund mangelnder Vorsorgeuntersuchungen, zu Entwicklungsverzögerungen im visuell-motorischen, sprachlichen oder kogniti-

¹¹⁹ Mullender & Hague (2002), 208.

¹²⁰ Vgl. Kavemann (2007), 17 f: Darüber hinaus besteht auch nach Beendigung der Gewalt nach Flucht der Mutter mit meist betreuungsbedürftigen Kindern in ein Frauenhaus für die Kinder eine noch größere Abhängigkeit zur Mutter, weil der neue Aktionsradius der Kinder generell stark eingeschränkt wurde. Der Hilfebedarf für die Kinder in den Frauenhäusern war nur reduziert möglich.

¹²¹ Vgl. Strasser (2001), 207: Neben durch die Gewalt verursachten Verletzungen können physische Reaktionen auch somatoforme Strukturen in Form von Selbstbestrafung oder sonstigen gegen den eigenen Körper gerichtete Aggressionen sein.

¹²² Vgl. BMI, BMJ (2006), 110–114, 357, 370: Es wird Bezug genommen auf internationale und wenige deutsche Längsschnittstudien mit dem Fokus auf individuelle Entwicklungsverläufe. Vielfach belegt werden konnte dabei ein Zusammenhang zwischen der Bindungsqualität Eltern-Kind und dem Familienklima.

Vgl. hierzu auch Kindler (2009), 43: Er spricht in diesem Zusammenhang von Bindungsdesorganisation, die sich in Zusammenhang von miterlebter Partnergewalt und ausbleibendem elterlichen Trost entwickle.

ven Bereich kommen, die langfristig und infolge dessen im Erwachsenenalter in schlechteren Bildungsabschlüssen und geringeren Zukunftschancen münden können.¹²³

Häufig wird in Forschungsarbeiten bezüglich Aussagen zu Art und Ausprägung diverser Folgen die Einschränkung einer Abhängigkeit zwischen der Schwere eines Übergriffs und dem Alter des Kindes gemacht.¹²⁴

2.4.2 Psychische Folgen

Psychische Folgen der Mitbetroffenheit haben viele Gesichter. Genannt werden neben Niedergeschlagenheit, Depressionen, Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls, auch somatoforme Störungen wie Schlaf- oder Essstörungen, autoaggressives Verhalten wie Selbstverletzungen und Suizidversuche, aber auch Verhaltensprobleme wie Hyperaktivität und Ticks oder soziale Kontaktstörungen wie gehemmtes Verhalten, Bindungsprobleme, Aggressivität, sowie psychiatrische Auffälligkeiten wie Persönlichkeitsstörungen oder schizophrene Verhaltensmuster. Dabei haben sich vor allem aggressive Verhaltensweisen und Depressionen als Erscheinungsformen in Zusammenhang mit Misshandlungen besonders häufig gezeigt.¹²⁵

Das Miterleben von Partnergewalt belastet die kindliche Entwicklung, häufig mit stärkeren Verhaltensauffälligkeiten und im Erleben gleichgesetzt mit dem Aufwachsen mit einem alkoholkranken Elternteil. Nach Kindler besteht ein 5-mal höheres Behandlungsrisiko für diese Kinder. Je nach Definitionsgrundlage seien $\frac{1}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ dieser Kinder kinderpsychologisch behandelt worden. Bei 3040% seien die Folgen für die betroffenen Kinder medizinisch behandlungsbedürftig.¹²⁶

Während Mädchen überwiegend zu introversiven Symptomen in Form von Borderline-Störungen, somatoformen und Essstörungen oder Suizidauseinandersetzungen neigen, tendieren Jungen eher zu aggressiven Verhalten als Ausdruck für expansives und gestörtes Sozialverhalten und einer Wahrscheinlichkeit der späteren Straffälligkeit. Kleinkinder reagieren mit reaktiven Bindungsstörungen. Je früher die beschriebenen Verhaltensbilder auftreten, desto wahrscheinlicher festigen sie sich langfristig.

Partnergewalt stellt für Kinder nicht nur ein „*Belastungsfaktor unter anderen*“¹²⁷ dar, sondern zeichnet sie nachhaltig: Zum einen ist die gerade häufig gegen die Mutter als engste familiäre Bezugsperson gerichtete Gewalt in hohem Maße für

¹²³ Vgl. Pfeiffer et al. (1999), 11.

¹²⁴ Vgl. Kury (2008), 24–29; Albert (2008), 108 ff.

¹²⁵ Vgl. Lamnek et al. (2006), 122.

¹²⁶ Vgl. Kindler (2009), 41; Kindler (2007), 38 ff: Kindler bezieht sich auf 5 Metaanalysen zusammengefasst aus 60 Studien mit über 7000 Kindern.

¹²⁷ Hagemann-White (2009), 12.

ein Kind belastend. Dieser Effekt potenziere sich nach Kindler entsprechend, wenn die Gewalt von verbaler in körperliche überginge.¹²⁸ Zum anderen wirke sich das Miterleben geschlechtsbezogener Gewalt auf die geschlechtliche Sozialisation des Kindes aus. Das Erleben von Gewalt in einem eigentlich zum Schutz gedachten Rahmen eines Zuhauses ist für ein Kind insofern angstaunlich, als dass sich der Gewalt keine der Schutzpersonen entgegenstellt, sondern diese vielmehr von ihnen ausgeht.¹²⁹

In der Fachwelt vielfach diskutiert ist die Frage, ob es sich bei den beschriebenen Beeinträchtigungen, die durch miterlebte Partnergewalt verursacht werden, bereits um traumatische Reaktionen auf psychischer Ebene handelt. Schüepp definiert ein traumatisches Erlebnis in Anlehnung an Fischer und Riedesser als „*ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.*“¹³⁰ Darunter können neben der kindlichen Misshandlung, der sexuelle Missbrauch, die Vernachlässigung, aber auch das Erleben von schwerer Gewalttätigkeit fallen. Die Ausprägung eines Traumas hänge sowohl von Situationsfaktoren als auch Bewältigungsstrategien ab. Im Rahmen der häuslichen Gewalt bekommt die Frage einer Traumatisierung insofern besondere Relevanz, als die Bindungssicherheit der Kinder maßgeblich vermindert wird, wenn die Eltern in gewalttätige Auseinandersetzungen verwickelt sind.

Ein Trauma kann durch einmaliges Erleben oder ein über einen längeren Zeitraum belastendes Erleben entstehen. Schulz¹³¹ warnt vor einer Ausweitung und daraus folgenden Unschärfe des Trauma-Begriffs. Die Mehrzahl der Fälle weise andere psychische Auffälligkeiten auf als posttraumatische Belastungsstörungen (PTSB/PTSD¹³²). Konträr zu dieser Aussage belegen vorwiegend amerikanische Studien die Entwicklung posttraumatischer Symptome durch das Miterleben häuslicher Gewalt: Demnach leidet die überwiegende Zahl der behandelten Kinder zwischen 3–12 Jahren unter Symptomen einer posttraumatischen Stressreaktion. Auch im Erwachsenenalter zeigten sich posttraumatische Reaktionen, die ihre Ursache im kindlichen Miterleben häuslicher Gewalt haben können.¹³³

¹²⁸ Vgl. Kindler (2002), 40.

¹²⁹ Vgl. Hagemann-White (2009), 12.

¹³⁰ Schüepp (2009), 130.

¹³¹ Vgl. Schulz (2006), 55 f: PTSB würde nur in 4–5% der Fälle diagnostiziert. Allerdings steht innerfamiliäre Traumatisierung, die mit häuslicher Gewalt assoziiert wird, an erster Stelle mit 44% der kinder- und jugendpsychiatrischen Inanspruchnahmen, gefolgt von sexuellem Missbrauch und an dritter Stelle dem Suizid eines Elternteils.

Vgl. Kindler (2007), 37 ff: Auch Kindler merkt Unschärfen des Trauma-Begriffs an.

¹³² Vgl. Dlugosch (2010), 61; Strasser (2001), 210ff: PTSB/PTSD kann sich ausdrücken durch traumatisches Wiedererleben in Form von flash-backs oder Alpträumen, ein erhöhtes Erregungsniveau oder Vermeidungsverhalten.

¹³³ Vgl. Dlugosch (2010), 60ff; Strasser (2001), 120 ff.

Strasser spricht im Zusammenhang des Miterlebens häuslicher Gewalt von „*Beziehungstraumatisierung*“¹³⁴, weil die Gewalt zwischen dem Kind vertrauten Beziehungspersonen stattfinden. Kinder reagieren nach Strasser zunächst körperlich auf traumatische Erfahrungen.¹³⁵

Durch die nicht selten stattfindende Parentifizierung der Kinder, die sie in einen dauerhaften Zustand der Angst und Überforderung mit gleichzeitiger emotionalen Vernachlässigung durch die Eltern bringen kann, besteht ein hohes Risiko, Gefühle der Unzulänglichkeit und Schuld zu entwickeln.¹³⁶

2.4.3 Protektive Faktoren und Resilienz

*„Je stärker die Resilienz eines Kindes ausgeprägt ist, desto besser kann es mit elterlicher Gewalterfahrung umgehen.“*¹³⁷

Resilienz kann verstanden werden als die Fähigkeit, sich vor biologischen, psychologischen oder psychosozialen Risiken zu schützen. In Bezug auf von Gewalt betroffene Kinder können Resilienzfaktoren dazu führen, dass Kinder trotz ihrer Gewalterfahrungen keine Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Forschungsergebnisse belegen, dass ein Großteil der von häuslicher Gewalt betroffener Kinder als Zeugen oder Opfer keine klinischen Auffälligkeiten entwickeln. Insofern erweisen sie sich als resilient.¹³⁸

Zur Förderung kindlicher Resilienz können personale und soziale Ressourcen aktiviert werden, die letztlich auf ein positives Selbstbild, ein aktives und in Bezug auf die Situation flexibles Bewältigungsverhalten abzielen. Dies kann durch stabile Bezugspersonen¹³⁹ auch außerhalb der Familie, ein gutes soziales Netzwerk oder regelmäßige und positiv verstärkende Hobbys und Aktivitäten erreicht werden.

¹³⁴ Strasser (2001), 122: Das Kind verliere die Fähigkeit zwischen freundlichen und feindlichen Personen, zwischen sicheren und unsicheren Orten zu unterscheiden, wenn in einem eigentlich von Schutz und Sicherheit geprägten Rahmen ein beständiges Gewalklima vorherrsche.

¹³⁵ Vgl. Strasser (2001), 122 f: Beispielsweise Zittern, Herzklopfen, Lähmungsgefühl, Kribbeln. Gefühle werden dabei häufig als im Bauch befindlich beschrieben: „schmerzhaftes Kitzeln im Bauch“, „mein Bauch hatte ständig andere Gefühle“.

¹³⁶ Vgl. Strasser (2001), 153–157.

¹³⁷ Albert (2008), 106.

¹³⁸ Vgl. Seith (2007), 107: Trotz weiterhin lückenhafter Forschungsergebnisse, welche prospektiven Faktoren im Einzelnen greifen, liegt der Schluss nahe, dass eine frühzeitige Intervention zum Aufbau und Installation von Schutzfaktoren (durch die Aktivierung informeller Netzwerke, psychosoziale Angebote, Schutzmassnahmen) beitragen kann.

¹³⁹ Vgl. Kavemann (2006), 27; vgl. Dlugosch (2010), 68: Eine Bindung zu einer stabilen Bezugsperson wird als der wichtigste Schutzfaktor für die Entwicklung kindlicher Bewältigungsstrategien angesehen. Daneben nehmen andere soziale Unterstützungskontakte ebenfalls eine wichtige Bedeutung ein, die aber gerade in Familien mit häuslichen Gewaltkontexten durch Scham und Schweigegelübde deutlich reduziert sind.

Kinder sind selten in der Lage, selbst resiliente Faktoren aufzubauen, sie benötigen dabei häufig Hilfe und Unterstützung. Wenn Kinder über das Erlebte sprechen können, entlastet das Kinder und stärkt sie.¹⁴⁰ Darüber hinaus nimmt es Kindern ihre Schuldgefühle, wenn sie mit Informationen zum Gewaltgeschehen und einer klaren Zuweisung der Verantwortlichkeiten an die Eltern versorgt werden.¹⁴¹ Das Sprechen in Gleichaltrigengruppen kann Kinder aus ihrer sozialen Isolation lösen und sie vom Gefühl befreien, die Einzigen zu sein.¹⁴²

Wenn Mütter mit ihren Kindern das vertraute Wohnumfeld verlassen müssen, führt dies häufig dazu, dass viele der oben genannten protektiven Faktoren entfallen.¹⁴³ Mullender & Hague haben festgestellt, dass jene Familien, die mehrmals den Wohnort gewechselt haben und gleichzeitig besonders starken und lang anhaltenden Gewalterfahrungen ausgesetzt waren, am wenigsten dazu in der Lage waren, Bewältigungsstrategien zu entwickeln.¹⁴⁴

Werden Kinder in die Gespräche über eine geplante Trennung und zukünftige Lebenskonzepte einbezogen, erhöht dies auch ihre Resilienz.¹⁴⁵

Strasser benennt psychosoziale Schutzfaktoren bei Kindern in der Funktion „innerer Kraftquellen“, die sowohl in Gestalt von kindlicher Spiritualität, anderen positiven inneren Objekten, Tagträumen oder Phantasien, Kreativität und Bewegung, Musik oder positiven Naturerfahrungen Ausdruck finden können.¹⁴⁶

„Wenn man weint, schreit man innerlich. In den Tropfen, die weinen, ist drinnen etwas ganz Zartes, das schreit. Der kleine, zarte Tropfen ist so verletzt, daß er schreit, es ist die Liebe, seine Liebe weint, denn er hat keine Liebe mehr. Der kleine Tropfen in den Tränen ist die Liebe, die schreit, die er nicht mehr hat und das gibt er durch die Gewalt in die anderen hinein, dann müssen die anderen auch weinen, weil er keine Liebe mehr hat. Durch die Gewalt ist der Schrei der verletzten Liebe in allen, aber nach außen schreit der Mann und die anderen weinen.“ Nora, 12 Jahre¹⁴⁷

Dlugosch diskutiert spezielle Bewältigungs- und Copingstrategien für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder in Anlehnung an die von Lazarus entwickelte Stress-Konzeption in Verbindung einer darauf aufbauenden Coping-Theorie. In Bezug auf die kindliche Bewältigung werden Lösungswege dabei unterschiedlich

¹⁴⁰ Vgl. Mullender & Hague (2002), 211.

¹⁴¹ Vgl. Strasser (2001), 281.

¹⁴² Vgl. Strasser (2001), 282: Das Gefühl der Schutzlosigkeit und die Geheimhaltung kann zu Abwehrmechanismen führen, die für Außenstehende unverständlich sind und zur sozialen Ausgrenzung führen können.

¹⁴³ Vgl. Mullender & Hague (2002), 112.

¹⁴⁴ Vgl. Mullender & Hague (2002), 207.

¹⁴⁵ Vgl. Mullender & Hague (2002), 211.

¹⁴⁶ Vgl. Strasser (2001), 242–247.

¹⁴⁷ Strasser (2001), 81 f.

gewählt. Man kann sie in „innerpsychische Abwehrstrategien“ und „Handlungsstrategien“ unterscheiden.¹⁴⁸ Während die erste Strategie auf eine Stabilisierung der eigenen Gefühlswelt in Form einer Distanzierung zum Erlebten abzielt, hat die zweite einen aktiveren Charakter. Sie kann sich durch das Eingreifen ins Gewaltgeschehen oder dem Hilfe holen von außen ausdrücken. Die erstgenannte Strategie wird wesentlich häufiger beobachtet, äußert sich in Erstarrung und Ohnmacht und kann nicht zuletzt in eine Dissoziation münden. Beide Methoden wirken stabilisierend und ermöglichen es dem Kind, mit den eigenen Gefühlen und der Hilflosigkeit umgehen zu können.¹⁴⁹

Ein Beispiel für eine kindliche Handlungsstrategie kann die Flucht von zuhause sein, um die Zeiten zu reduzieren, in denen man der gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt ist. Ein Karlsruher Kind beschreibt seine Fluchtstrategie folgendermaßen:

„Ich war sehr sportlich und die nächsten Jahre hatte ich jeden Tag nach der Schule Sport: Volleyball, Turnen, Schwimmen, Judo und im Winter ging ich zum Schlittschuhlaufen. In Sport hatte ich immer eine eins. Selten war ich vor dem zu Bettgehen früh zu hause. Zuhause war ich traurig.“¹⁵⁰

2.4.4 Folgen im Erwachsenenalter

Empirisch konnte ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Erleben von Partnergewalt in der Kindheit und einem späteren gewaltdurchwirkten Klima in Partnerschaften im Erwachsenenalter hergestellt werden. Insofern könne auch von einer „sozialen Vererbung“ der Gewalt gesprochen werden, da sie als „normal“ empfunden und dadurch zur legitimierten Handlungsoption würde.¹⁵¹

Ein Mangel an anti-aggressiven Verhaltensweisen ist nicht selten ursächlich für eine Viktimisierung oder Straffälligkeit, auch gegenüber dem eigenen Partner oder den eigenen Kindern.¹⁵²

¹⁴⁸ Vgl. Dlugosch (2010), 71–76: Andere Forscher beschreiben die kindlichen Bewältigungsversuche als „Distanzierungsreaktionen“ und „Interventionsversuche“.

¹⁴⁹ Vgl. Dlugosch (2010), 75 ff.

¹⁵⁰ *Karlsruher Kinderbüro*, Texte von Kindern, einsehbar unter: http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/kinderbuero/jugendschutz/schulzes/HF_sections/content/ZZkZRR3PghNfVN/ZZkZVHm4ImRkvY/Texte%20zu%20häuslicher%20Gewalt.pdf, zuletzt eingesehen am 20.12.2011.

¹⁵¹ Vgl. Lamnek et al. (2006), 117ff: Die Ausprägung des Zusammenhangs sei aber eher mäßig. Von denjenigen, die selbst Opfer von Elterngewalt waren und elterliche Partnergewalt erlebt haben, schlugen ca. 1/5 ihre Kinder und 1/5 erlebt selbst Partnergewalt. Ein Automatismus lasse sich daraus jedoch nicht herleiten.

¹⁵² Vgl. BMI, BMJ (2006), 111.

2.4.4.1 Reviktimisierung

„Gewalterleben in der Kindheit ist der stärkste Prädiktor für Frauen, Opfer von Partnergewalt zu werden.“¹⁵³

Eine empirische Bestätigung für den Zusammenhang zwischen kindlicher Opfererfahrung und Viktimisierung im Erwachsenenalter konnte nur bei schweren Formen innerfamiliärer physischer oder sexueller Gewalt nachgewiesen werden. Wetzels schränkt diese Aussage noch weiter ein: Ein solcher Zusammenhang könne nur dann angenommen werden, wenn die Viktimisierung zeitgleich mit dem Miterleben von Partnergewalt der Eltern einhergehe und somit einen Modellcharakter bekomme. Bestehe nur eine der beiden Elemente, könne dieser klare Zusammenhang nicht bestätigt werden. Die Mehrzahl der betroffenen Frauen würde im Erwachsenenalter nicht erneut viktimisiert.¹⁵⁴

Dennoch haben nach deutschen Prävalenzerkenntnissen 50–75% aller von Partnergewalt betroffenen Frauen bereits in der Kindheit Gewalt erlebt und dies stellt für sie ein unbewältigtes Trauma dar. International besteht ein Konsens, dass frühere Viktimisierungserfahrungen ein wesentlicher Faktor für die spätere Opferwerdung von Gewaltkriminalität sind. So wird dieses Risiko eines in der Kindheit missbrauchten oder misshandelten Mädchens um 2–3-Mal höher eingeschätzt, als für ein Mädchen ohne diese frühen Gewalterfahrungen.¹⁵⁵

2.4.4.2 Straffälligkeit

Der Zusammenhang zwischen kindlicher Misshandlung und späterer Delinquenz wird in neueren Untersuchungen immer deutlicher herausgestellt. Nach vorwiegend US-amerikanischen Einzel- und Metastudien¹⁵⁶ ist die Wahrscheinlichkeit der späteren Gewalttätigkeit gegenüber der Familie besonders dann gegeben, wenn es sich um frühe und schwere Gewalterfahrungen in der Kindheit handelt. Für den deutschsprachigen Raum existieren gleichwertige Forschungsarbeiten nicht.¹⁵⁷

Durch die Gewalterfahrungen sei die sozial-emotionale Entwicklung in Gestalt von aggressivem und anti-sozialem Verhalten nachhaltig beeinträchtigt und könne delinquentes Verhalten auslösen.¹⁵⁸

¹⁵³ Hagemann-White (2009), 11.

¹⁵⁴ Vgl. Wetzels (1997), 217: Diese Aussage wurde mit der Einschränkung der in der Studie ausgewählten relativ kleinen Teilstichprobe getätigt.

¹⁵⁵ Vgl. Hagemann-White (2009), 11.

¹⁵⁶ Für einen genaueren Überblick der einzelnen Forschungsarbeiten vgl. Kury (2004), 22–29

¹⁵⁷ Allenfalls weist Wetzels im Bezug auf Viktimisierungserfahrungen auf einen solchen Zusammenhang hin (Fn 154).

¹⁵⁸ Vgl. Lamnek et al. (2006), 121 f: Bezug nehmend auf Studien von Mc Cord (1993); Cizek/Kapella/Steck (2001), 197; vgl. Fegert (2007), 160: Elterliche Streitigkeiten und häufige Wechsel der primären Bezugspersonen bildeten die Grundlage für die Entstehung von aggressivem und delinquentem Verhalten der Kinder.

Dagegen zeigt Mullender & Hagues Studie, dass zwischen Mitbetroffenheit von Partnergewalt und der Bereitschaft zu eigenem gewalttätigen Verhalten keine direkte Beziehung herzuleiten ist. Die von ihr befragten Jungen waren meist nachdenklich, sensibel und fürsorglich gegenüber ihren Müttern und Geschwister.¹⁵⁹

Es konnte ein Zusammenhang zwischen zunehmendem innerfamiliären Gewalterleben und einer Neigung zu Feindbildern, abnehmender Konfliktkompetenz und zunehmender Gewalttätigkeit hergestellt werden. Wenn sowohl Erfahrungen von miterlebter elterlicher Partnergewalt und selbst erlebter elterlicher Gewalt vorliegen, kann ein positives Konfliktlösungsmuster selten erlernt werden. So können eigentlich positive oder neutrale Situationen als bedrohlich und negativ interpretiert und zu übersteigertem Verhalten in Form von Aggressionen führen.

Darüber hinaus besteht eine Verbindung zwischen familiärer Sozialisation, Cliquenzugehörigkeit und der Gewaltbereitschaft. Es entstehe ein Gewaltkreislauf durch die Übernahme und Reproduktion elterlicher gewaltgeprägter Normen über Generationsgrenzen hinweg, der sich in der gleichaltrigen peer-group wieder schließe.¹⁶⁰

Die Rate jugendlicher Gewalttäter steigt mit zunehmender Intensität und Häufigkeit innerfamiliärer Gewalt im Kindesalter systematisch an. Insbesondere der Zusammenhang zwischen dem Beobachten elterlicher Partnergewalt und eigener Delinquenz war deutlich erkennbar. Die Beendigung innerfamiliärer Gewalt im Jugendalter verursacht hingegen die Reduktion jugendlicher Gewaltdelinquenz.¹⁶¹

Wetzels konnte in seiner Studie nachweisen, dass Eltern, die auf innerfamiliäre Gewalterfahrungen zurückblicken, tendenziell eher physisch gewalttätig gegenüber ihren Kindern werden, als die Vergleichsgruppe der Eltern ohne kindliche Gewalterfahrungen. Dennoch ist die größere Gruppe immer noch diejenige, die trotz kindlich-innerfamiliärer Viktimisierungserfahrungen nicht selbst übergriffig wird.¹⁶²

¹⁵⁹ Vgl. Mullender & Hague (2002), 207: Allerdings räumt sie a.a.O. ein, dass es sich bei den Ergebnissen nicht um eine Langzeiterhebung handelt, sich das gewalttätige Verhalten also noch entwickeln könnte.

¹⁶⁰ Vgl. Pfeiffer et al. (1999), 36 ff.

¹⁶¹ Vgl. Pfeiffer et al. (1999), 21–25: Innerfamiliären Gewalterfahrungen werden explizit auch das Miterleben elterlicher Partnergewalt zugerechnet. Bei jugendlichen Mehrfachtätern und Erstinhaftierten zeigt sich eine deutlich hohe Rate der sowohl von in Kindheit und Jugend Gewaltbetroffenen. Gewaltdelinquente Jugendliche ohne elterliche Gewalterfahrung lagen mit 4,3% deutlich unter der vorgenannten Gruppe der Mehrfachtäter mit 14,7%. Die Gruppe der Erstinhaftierten ist 4-mal höher als ihre Vergleichsgruppe der Nicht-Inhaftierten. Sie ist auch wesentlich häufiger und schwerwiegender von gewalttätigen innerfamiliären Übergriffen betroffen gewesen.

¹⁶² Vgl. Wetzels (1997), 237; Pfeiffer et al. (1999), 18ff.

2.4.5 Einschätzung der Mütter über die Folgen für ihre Kinder

Typischerweise denken die wenigsten Mütter¹⁶³, dass ihre Kinder viel von den Gewalterlebnissen mitbekommen haben.¹⁶⁴ Die Einschätzung der Mütter oder anderer Sorgeberechtigter hat insofern besondere Relevanz, als davon abhängt, ob und in welchem Rahmen Kindern ein Unterstützungs- und Hilfsangebot zuteil wird. Die Hürden für ein solches Unterstützungsangebot ohne elterliche Zustimmung sind schwer zu nehmen, die Hemmschwelle von Jugendämtern und der Familiengerichtsbarkeit entsprechend hoch. Umso mehr stellt sich die Frage, wie realistisch und vor allem wie unabhängig vom eigenen Befinden diese Personen die Situation ihrer Kinder überhaupt einzuschätzen in der Lage sind. Helfferich et al. vermutet, dass eine realistische Einschätzung der Mütter in Bezug auf die Situation der Kinder häufig eher nicht besteht. Kinder würden tendenziell ungefragt in die gemeinsame weitere Lebensplanung einbezogen.¹⁶⁵ Gleichzeitig seien Mütter häufig auch nicht in der Lage, selbständig professionelle Hilfe für ihre Kinder zu organisieren. Hierfür werden viele Gründe genannt, die von Ängsten vor dem erneuten „Herumstochern“¹⁶⁶, das die Kinder erneut belasten würde, bis zu Hinweisen, dass sich keine der Stellen zuständig gefühlt habe und man „(...) von a nach b verwiesen (...)“¹⁶⁷ wurde oder aber keine zeitnahe Hilfe zu bekommen war, bis zu einer verhältnismäßig ehrlichen Antwort „(...) da geht so viel durch en Kopf, da hat man nicht das Interesse da anzurufen.“¹⁶⁸ reichen können.¹⁶⁹ Nicht selten wird ein gesondertes Hilfeangebot auch als Konkurrenz empfunden oder von der Sorge um den Vorwurf einer defizitären Erziehungskompetenz bestimmt.¹⁷⁰

Auch wenn die Mütter meist zu lange in der Gewaltsituation ausharren, ist es häufig die Erkenntnis der Tragweite für ihre Kinder und die Sinnlosigkeit ihrer Versuche, die Familie weiter zusammenzuhalten, die den Ausschlag zur Trennung vom übergriffigen Partner gibt.¹⁷¹ Nach einer deutschen Studie von Seith & Kavemann sind es in den meisten Fällen die von Gewalt betroffenen Elternteile –

¹⁶³ An dieser Stelle sei angemerkt, dass die Literatur in Bezug auf Väter keine Informationen anbietet. Dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass Kinder meist bei der Mutter bleiben und ein möglicher Hilfebedarf eher über die Mütter realisiert werden könnte.

¹⁶⁴ Vgl. Mullender & Hague (2002), 207.

¹⁶⁵ Vgl. Mullender & Hague (2002), 211: Den Einbezug der Kinder in die weitere Lebensplanung stellt für Kinder aber gerade einen resilienten Faktor dar.

¹⁶⁶ Helfferich et al. (2004), 140.

¹⁶⁷ Helfferich et al. (2004), 140.

¹⁶⁸ Helfferich et al. (2004), 140.

¹⁶⁹ Vgl. Seith & Kavemann (2007), 35: Die Eltern sind zusätzlich zur innerfamiliären Gewaltproblematik zum Teil erheblich durch soziale, ökonomische und gesundheitliche Probleme belastet.

¹⁷⁰ Vgl. Helfferich et al. (2004), 141: Neben dem Konkurrenzgedanken dürften auch Kontrollverlustängste eine Rolle spielen.

¹⁷¹ Vgl. Mullender & Hague (2002), 208.

häufig in Absprache mit einer Beraterin –, die Hilfsangebote für ihre Kinder in die Wege leiten.¹⁷²

2.4.6 Gesellschaftliche Folgen

„In short, the remaining question is a simple one: Do we pay now, or later?“¹⁷³

Häusliche Gewalt hat wie jede Form von Kriminalität auch über den Wirkungskreis des Kindes hinausreichende Folgen, die von einer Gesellschaft zu tragen sind. Der Prävention und Unterstützung der Opfer muss deshalb eine zentrale Bedeutung zukommen, da die Auswirkungen auch in finanzieller Hinsicht eine Gesellschaft erheblich belasten.¹⁷⁴ Nicht jeder durch Kriminalität entstandene Schaden kann dabei pekuniär bestimmt werden.¹⁷⁵

Aussagen zu einer Quantifizierung des durch häusliche Gewalt entstandenen gesellschaftlichen Schadens, schließt sich an die grundsätzlichen Schwierigkeiten einer klaren Kontextbestimmung an, in denen Aussagen gemacht werden.

So problematisiert beispielsweise Seith ökonomische Folgen, die durch volkswirtschaftliche Kosten bei staatlichen Stellen anlässlich von Geschlechtergewalt anfallen. Am Beispiel der Schweiz würden dem Staat durch Kosten für Polizei, Ärzte, Gerichte und Sozialhilfe jährlich ca. 400 Mio. Schweizer Franken entstehen. Dagegen seien die Kosten für Frauenhäuser, Nottelefone und Opferhilfe vergleichsweise gering.¹⁷⁶ Das schweizerische Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Mann und Frau EBG in Bern weist darauf hin, dass auch die Kosten, die vom Opfer selbst getragen würden oder Lohnausfallkosten, die zulasten eines Arbeitgebers gingen, miteinbezogen werden müssten.¹⁷⁷ Obwohl dabei nicht klar benannt wird, welche Fälle der Geschlechtergewalt erfasst und beziffert werden, ist aber davon auszugehen, dass Partnergewalt einen großen Anteil ausmacht.

Nach Schätzungen in den USA für das Jahr 1993 belaufen sich die Kosten auf 11,4 Mrd. US-Dollar, die für die ärztliche Versorgung, Therapie und Unterbringung in Pflegefamilien für von Gewalt betroffene Kinder angefallen seien.¹⁷⁸ Ein großer Teil dürfte sicherlich der Anteil der Kinder ausmachen, gegen die Gewalt gezielt eingesetzt wurde. Immerhin benennt die Weltgesundheitsorganisation in

¹⁷² Vgl. *Seith & Kavemann* (2007), 31f.

¹⁷³ *Dalley* (2002), 262.

¹⁷⁴ Vgl. *Kury* (2004), 33: Zwar wird diese Aussage in Bezug auf durch Kindesmisshandlung betroffene Opfer gemacht, dennoch dürfte diese Schlussfolgerungen für alle von innerfamiliärer Gewalt betroffene Opfer gültig sein.

¹⁷⁵ Ein Sachschaden lässt sich leichter als ein Personenschaden beziffern.

¹⁷⁶ Vgl. *Seith* (2003), 29 nach *Godenzi & Yonadis* (1998).

¹⁷⁷ Vgl. *Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Mann und Frau EBG – Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt –* (2011), 4.

¹⁷⁸ Vgl. *Albert* (2008), 124.

ihrem 2002 veröffentlichten Weltbericht „Gewalt und Gesundheit“ Gesundheitskosten für Opfer von häuslicher Gewalt, die neben sexueller Gewalt am höchsten seien.¹⁷⁹

Entorf & Meyer unternehmen den Versuch, Zahlen für den Strafvollzug zu benennen.¹⁸⁰ Dies hat insofern Relevanz, als der Zusammenhang zwischen innerfamiliären Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend und einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der späteren Viktimisierung oder Straffälligkeit vielfach belegt ist. Die Kosten für Deutschland für das Jahr 2001 werden demnach auf 30.236 € pro Strafgefangenen pro Jahr geschätzt und belasten die deutsche Gesellschaft enorm, zumal hier auch noch keine Therapiekosten einbezogen wurden.

In den USA versuchen Versicherungen, die körperlichen und seelischen Schäden aufgrund einer Schätzung einzuordnen. So könne wenigstens eine Kostenschätzung auch für jene Art von Kriminalität erfolgen, die bisher unsichtbar sei und so das Bild gesamtgesellschaftlicher Kriminalität komplettieren.

Im Fazit kann nun die von Entorf & Meyer aufgeworfene Frage gestellt werden, ob nicht eine günstigere Kosten-Nutzen Analyse vorläge, wenn anstatt der Inhaftierungskosten straffälliger Jugendlicher, der Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit der Betroffenen oder zur finanziellen Unterstützung durch Hartz IV, zu einem früheren Zeitpunkt die sozioökonomischen Bedingungen einer Familie so verbessert würden, dass es erst gar nicht zu innerfamiliären Gewalttätigkeiten kommen müsste. Allerdings wäre zu Entorf & Meyers Vorstellungen zu sagen, dass sie das Phänomen der häuslichen Gewalt zu eindimensional auf sozioökonomische Faktoren zurückführen. Deshalb ist eher Pfeiffer et al. zuzustimmen, die neben der Verbesserung sozioökonomischer Bedingungen von Familien auch auf die gesellschaftliche Ächtung innerfamiliärer Gewalt zur langfristigen Senkung sozialer Kosten setzen.¹⁸¹ Daneben könnten auch eine bessere Verzahnung der Polizei mit anderen Interventionsstellen und zeitnäherer Opferschutz-, beziehungsweise Hilfsmaßnahmen langfristig Kosten sparen. Eine zielführende Kosten-Nutzen-Analyse sollte sich nicht an politischen Zielen, sondern an langfristigen und nachhaltigeren Projekten orientieren.

Im Ergebnis stellen sich die Folgen für Kinder, die durch Partnergewalt mitbetroffen sind, als gravierend dar. Wie sie im Einzelnen damit umgehen, hängt maßgeblich von vorhandenen Schutzressourcen ab. Das Miterleben von

¹⁷⁹ Vgl. WHO (2003), 12: Unter sexuelle Gewalt fallen auch die einschlägigen Kindschutzdelikte.

¹⁸⁰ Vgl. Entorf & Meyer (2004), 130–148: Die erwartbare Zahl an Straftaten eines Probanden sei in Zusammenhang mit Vorstrafen, sozioökonomischen Abhängigkeiten, aber auch den Straftaten der „peers“ zu sehen, in denen sich der Betreffende aufhält. Daneben seien soziale Interaktionserfahrungen insbesondere in Bezug auf den familiären Hintergrund ausschlaggebend. Kostenschwankungen entstehen, wenn es sich um Rückfalltäter, jugendliche Strafgefangene oder solche mit einer Suchproblematik handelt.

¹⁸¹ Vgl. Pfeiffer et al. (1999), 39 f.

Partnergewalt ist in seiner Wirkung auf die Kinder gleichzusetzen mit psychischem Gewalterleben und verursacht gesellschaftliche Kosten.

2.5 Aspekte zu Intervention und ausgesuchten rechtlichen Bereichen

Im Folgenden werden die Möglichkeiten erläutert, innerfamiliäre Gewalt zu beenden. Dabei werden neben einem Schwerpunkt auf der polizeilichen Intervention auch Interventionsmodelle mit interdisziplinärem Ansatz beleuchtet.

2.5.1 Intervention

Zunächst soll dargestellt werden, was unter Intervention zu verstehen ist und welche Stelle dafür im Falle von häuslicher Gewalt zu welchem Zeitpunkt zuständig ist. Grundsätzlich ist jede Form der Kriminalitätsbekämpfung und –prävention in einen Interventionsprozess mit verschiedenen Instanzen eingebettet. Die Anzahl der Interventionsstellen, der Interventionszeitpunkt und die Intensität können dabei phänomenologisch variieren. Zwischen Theorie und Praxis eines funktionierenden Interventionsprozesses bestehen zuweilen erhebliche Diskrepanzen, die regelmäßig zu Disputen sowohl zwischen den Interventionsstellen als auch auf politischer und gesellschaftlicher Ebene führen.¹⁸² Seith stellt hierzu fest, dass in der Forschung im deutschsprachigen Raum in Bezug auf Interventionsstellen für den Bereich häuslicher Gewalt eine starke Fokussierung auf Polizei und Justiz mit dem Ziel der Evaluation struktureller Reformen dieser Institutionen vorliegt. Andere Institutionen wie soziale Dienste oder Frauenhäuser fänden hingegen kaum Beachtung.¹⁸³

Diese Forschungsarbeit stellt eine weitere Ergänzung dar, insofern der Fokus auf die polizeiliche Intervention, ihre Grenzen und Möglichkeiten und besonders auf die Interaktion Polizei – mitbetroffene Kinder gelegt wird.

Intervention bedeutet in diesem Kontext, soziale Kontrolle auszuüben, wenn innerfamiliäre Gewalt Außenwirkung zeigt.

„Soziale Kontrolle bezeichnet jene Prozesse und Mechanismen, mit deren Hilfe eine Gesellschaft versucht, ihre Mitglieder zu Verhaltensweisen zu bringen, die im Rahmen dieser Gesellschaft positiv bewertet werden. Dies geschieht durch innere und äußere Kontrolle.“¹⁸⁴

¹⁸² Typische Beispiele hierfür sind die Diskussionen um Verantwortlichkeiten anlässlich der kindlichen Todesfälle nach vorausgegangenen Misshandlungs- und Vernachlässigungsfällen, die in den letzten Jahren meist zulasten der Jugendämter gingen.

¹⁸³ Vgl. Seith (2003), 23.

¹⁸⁴ Fuchs-Heinritz (1994), 368: Innere Kontrolle meint eine Verinnerlichung von Regeln im Sinne der Sozialisation, während die äußere Kontrolle durch positive oder negative

Indem man nach Lamnek et al. häusliche Gewalt als ein soziales Problem begreift, das die Diskrepanz zwischen Fakten und gesellschaftlichen Werte- oder Normvorstellungen aufzeigt, unterliegt sie sowohl einer informellen, also privaten als auch einer formellen, also öffentlicher Kontrolle.¹⁸⁵

Die Konsequenzen informeller und formeller sozialer Kontrolle für den Betroffenen liegen zum einen in der Qualität der Außenwirkung und zum anderen in der Sanktionierungsschwelle. Während durch Formen der informellen sozialen Kontrolle die Gefahr der Ausgrenzung und Etikettierung geringer sein dürfte, wird diese mit zunehmender Außenwirkung erhöht. Es ist ein Unterschied, ob ein übergriffiger Familienvater von Bekannten und Nachbarn einen entsprechenden „Warnschuss“ erhält, oder ob die Polizei an der Wohnungstür klingelt.

Familie ist ein grundgesetzlich geschützter Bereich. Es existiert eine gesellschaftlich tief verwurzelte Hemmschwelle, sich in Dinge, die sich in den privaten „vier Wänden“ einer Familie abspielen, von außen her einzumischen. Dies betrifft sowohl die informelle Ebene der Freunde, Bekannten und Nachbarn, als auch formellere Instanzen wie die Schule, Ärzte, das Jugendamt und die Strafverfolgungsbehörden. Gleichwohl ist es für die Betroffenen ebenso schwer, sich nach außen zu öffnen, da dieser Bereich stark tabuisiert und schambesetzt ist. Außerhalb einer Familie Stehende befinden sich häufig in dem Konflikt, einerseits helfen und andererseits die Privatheit der Familie respektieren zu wollen. Hinzu kommt, dass gerade gewaltbelastete Familien immer wieder ein ausgesprochenes Abschottungsverhalten zeigen und sich so jeder Kontrolle entziehen.¹⁸⁶

Sanktionen von außen mit dem Ziel der Wiederherstellung einer Verhaltenskonformität erfolgt. Die innere Kontrolle wird dabei durch informelle Instanzen angeregt, während für die äußere Kontrolle die formellen Instanzen zuständig sind.

¹⁸⁵ Vgl. Lamnek et al. (2006), 8, der sich dabei auch auf Ottermann (2000), 13 bezieht.

¹⁸⁶ Vgl. Albert (2008), 90; Lamnek et al. (2006), 8.



Abbildung 6: Intervention und soziale Kontrolle (Entwurf Fröhlich)

Die Polizei zeichnet sich innerhalb dieser Interventionskette mit einem hohen Formalitätsgrad und starken Eingriffsrechten aus. Ihre Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen sollen nun dargestellt werden.

2.5.2 Polizeiliche Intervention

„Die Polizei ist neben dem Gesundheitssektor die Stelle, die am häufigsten bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft eingeschaltet wird. Da sie als Instanz sozialer Kontrolle über Sanktionsmacht und Strafverfolgungskompetenzen verfügt, kommt ihr im Hinblick auf die Prävention weiterer Taten und auf die Kriminalisierung von Gewalt eine grosse Bedeutung zu.“¹⁸⁷

2.5.2.1 Polizeiliche Intervention in der Praxis

Die Polizei ist ein wichtiges Bindeglied zwischen einzelnen Interventionsstellen und nimmt selbst eine herausragende Stellung in der Intervention ein. Nach Seith lautet der polizeiliche Auftrag *„Schutz, Sanktion und Gewaltprävention“*¹⁸⁸ im Kontext von Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Die Polizei stellt die Schnittstelle zur Justiz dar und ist häufig sowohl die erste als auch die einzige Interventionsstelle, die sich direkt vor Ort einen persönlichen Eindruck der Situation macht. Sie muss die ersten Maßnahmen treffen und lenkt damit das weitere Verfahren in

¹⁸⁷ Seith (2003), 32.

¹⁸⁸ Seith (2003), 135.

bestimmte Bahnen. Sie trägt zudem eine große Verantwortung für die Qualität des weiteren Strafverfahrens. Somit ist sie ein wichtiger Akteur sozialen Handelns und kann zu Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards im Umgang mit häuslicher Gewalt wesentlich beitragen.¹⁸⁹

Was früher der Einsatz wegen eines „Hausstreits“ im Sinne einer Streitschlichtung war, hat sich heute in ein weitgehend professionelles Ablaufschema im Einsatzgeschehen „häusliche Gewalt“ gewandelt. Durch die Beteiligung in Arbeitskreisen oder an Runden Tischen übernimmt die Polizei heute häufig eine Vorreiterrolle in der konstruktiven Eindämmung häuslicher Gewalt. Dabei stehen die Interventionsmöglichkeiten gegen die Täter im Vordergrund. Nach der 2001 erfolgten Einführung des „Gewaltschutzgesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Stalking“ bestehen in den meisten deutschen Bundesländern zwischenzeitlich spezielle Normen in den Polizeigesetzen¹⁹⁰, die es im Rahmen von häuslichen Gewaltvorfällen möglich machen, den Störer nach dem Prinzip „Wer schlägt, der geht“ der Wohnung zu verweisen. Dieses an einem Chicagoer Modell angelehnte Vorgehen hat weitreichende und positive Veränderungen gebracht, die insbesondere die Betroffenen – zumeist Frauen und Kinder – nicht mehr zwingen, an einem anderen Ort Zuflucht suchen zu müssen.

Sogenannte Platzverweise¹⁹¹ können aus unterschiedlichen Gründen ausgesprochen werden. Immer häufiger werden sie auch zum Wohle des Kindes ausgesprochen.¹⁹² Die im polizeilichen Einsatz mündlich ausgesprochene Platzverweisverfügung wird am nächsten Werktag der zuständigen Ortspolizeibehörde vorgelegt und schriftlich bestätigt oder abgelehnt.¹⁹³

Im Folgenden soll ein Überblick über einen weitgehend einheitlichen Handlungsablauf eines Polizeieinsatzes im Rahmen häuslicher Gewalt in Baden-Württemberg durch den polizeilichen Streifendienst dargestellt werden:¹⁹⁴

¹⁸⁹ Vgl. *Seith* (2003), 135–138.

¹⁹⁰ In Baden-Württemberg einschlägig über § 27a Abs. 1 PolG BW: „Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot“ seit dem 22.11.2008 geregelt.

¹⁹¹ Vgl. http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/3000/14_3553_D.PDF, zuletzt eingesehen am 20.12.2011: Die in § 27a PolG BW manifestierte Norm wird allgemein als „Platzverweis“ bezeichnet. Es handelt sich im Falle von häuslicher Gewalt und dem Verweis des Störers aus der Wohnung um eine sog. „Wohnungsverweisung“ nach Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 dieser Norm.

¹⁹² *BMFSFJ* (2004b), 13–16, 36f: Gibt einen fundierten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen polizeilicher Intervention.

¹⁹³ Geregelt in § 27 a PolG BW für Baden-Württemberg geregelt.

¹⁹⁴ Vgl. *Helferich et al.* (2004), 29 ff.

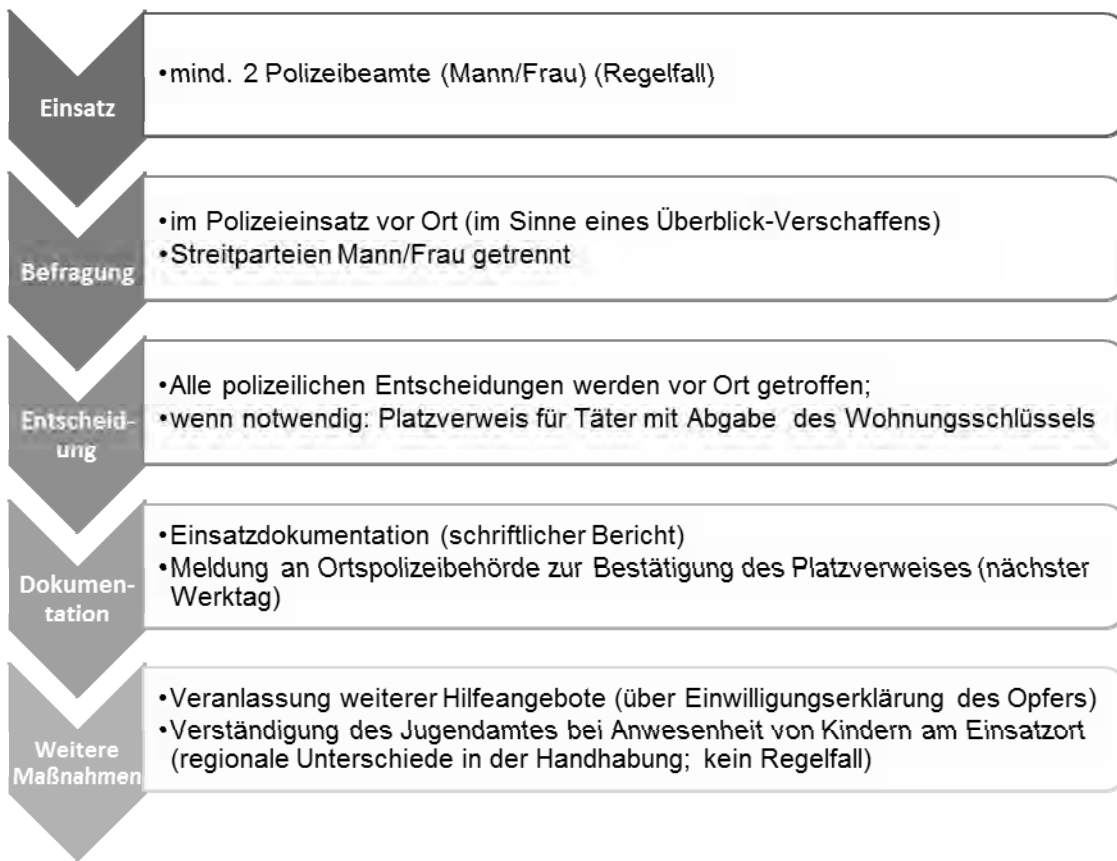


Abbildung 7: Ablauf eines Polizeieinsatzes (Entwurf Fröhlich)

2.5.2.2 Erscheinungsformen und Häufigkeit polizeilicher Intervention

Trotz weitgehend einheitlicher Handlungsabläufe besteht weiterhin eine Tendenz im polizeilichen Alltag, Fälle häuslicher Gewalt eher zu verharmlosen.¹⁹⁵ Dies ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass in der Erstmeldung bei der Polizei der Sachverhalt häufig als Ruhestörung oder Streit dargestellt wird. Nicht selten bleibt es jedoch dabei, obgleich die Polizei sich ein Bild vor Ort von der Situation machen konnte.

Trotzdem besteht grundsätzlich in Bezug auf Einsätze bei häuslicher Gewalt eine breite Akzeptanz innerhalb der Polizei. Häusliche Gewalt wird weitgehend als strafbares Verhalten gewertet.¹⁹⁶

Einsätze dieser Art sind nicht beliebt. Das Eindringen in private Räume wird als unangenehm empfunden, zumal wenn es sich nicht um ein für jedermann erkennbares strafbares Verhalten handelt.¹⁹⁷

¹⁹⁵ Was durch die niedrigen Fallzahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik belegbar ist und letztlich einen gesellschaftlichen Spiegel des Umgangs mit häuslicher Gewalt darstellt. Vgl. auch Feltes & Ziegleder (2009), 18.

¹⁹⁶ Vgl. BMFSFJ (2004 b), 72 f: Die Angaben beruhen auf Befragungen von Polizisten in Deutschland im Rahmen der WIBIG-Studien.

¹⁹⁷ Vgl. Bals (2010), 54, 57: Häusliche Gewalt wird meist nur in ihrer schweren und sich

Durchschnittlich war ein Polizeibeamter aufgrund einer Studie in der niedersächsischen Polizei im Jahr 2003 an 2,1 Einsätzen im Rahmen häuslicher Gewalt beteiligt. Die durchschnittliche Zeit für die Fallbearbeitung betrug 2,4 Stunden; an größeren Dienstorten war der Zeiteinsatz geringer, an kleineren Orten höher.¹⁹⁸ Das sonstige polizeiliche Einsatzgeschehen ist an größeren Dienstorten regelmäßig höher, so dass die Einsatzkräfte regelmäßig unter dem Druck arbeiten, möglichst bald wieder freie Kapazitäten für andere Aufträge zu haben.

Für Einsätze bei häuslicher Gewalt ist neben grundsätzlichen polizeirechtlichen und strafprozessualen Kenntnissen ein gesundes Maß an Menschenkenntnis, Empathie und Konfliktmanagement gefragt.¹⁹⁹

Ein junger Streifenbeamter fühlt sich möglicherweise schneller überfordert, wenn er einer aufgelösten Familie gegenübersteht und entscheiden muss, wer Täter und Opfer ist und wie man die emotional aufgeheizte Lage schnell und eskalationsarm stabilisieren kann. Er muss auch wissen, ob ihn eine „high risk“ oder „low risk“ Situation erwartet.²⁰⁰

Die Tendenz, möglichst bald aus diesem Einsatz wieder herauszukommen, ist nachvollziehbar. Sich dabei dann eher auf altbewährte Methoden zu verlassen, ist weithin üblich. Das kann daran liegen, dass theoretische Vorgaben in der Praxis schwer umsetzbar sind²⁰¹, oder weil man sich den praktischen Handlungsabläufen einer Polizeidienststelle unterordnet.²⁰²

Die Polizei wird überwiegend dann alarmiert, wenn es sich um tätliche Auseinandersetzungen handelt (80–91%), bei denen meistens mindestens eine Person auch körperlich verletzt wurde (71%).²⁰³ Dabei haben überwiegend die Opfer

wiederholenden Form als Gewalt erlebt und als strafbares Verhalten gewertet. Aufgrund der hohen Anzahl an Verfahrenseinstellungen im Bereich häuslicher Gewalt würde zudem die Motivation der Einsatzbeamten sinken.

¹⁹⁸ Vgl. Löbmann & Herbers (2005), 178: Die Bandbreite reicht von 0–10 Einsätzen/Monat und ist wesentlich von der Dienstortgröße abhängig: Je größer die Dienstorte, desto häufiger die Einsätze. Löbmann & Herbers sprechen offensichtlich in Bezug auf die Dauer einer Fallbearbeitung nur von Streifenbeamten. Vgl. Obergfell-Fuchs & Kury (2005), 289: Die befragten deutschen Polizisten machten hierzu unterschiedliche Angaben und nannten Zeiträume von ca. 30 Minuten bis zu mehreren Stunden.

¹⁹⁹ Vgl. Obergfell-Fuchs & Kury (2005), 298: „Das Meiste müsse man mit `gesundem Menschenverstand und der eigenen Erfahrung bewältigen.“

²⁰⁰ Schilling (2009), 78: Ein Hilferuf eines Opfers kann in Missmut gegenüber der Polizei umschlagen. Insofern umschreibt der im polizeilichen Alltag gebräuchliche Satz „Pack verschlägt sich und verträgt sich doch auch wieder.“ in einfachen Worten das Risiko eines Polizeieinsatzes im häuslichen Gewaltrahmen. Vgl. auch Obergfell-Fuchs & Kury (2005), 291.

²⁰¹ Vgl. Obergfell-Fuchs & Kury (2005), 299f: Als Beispiel wird von den befragten Polizisten das durch das Innenministerium Baden Württemberg festgesetzte Jahresziel über eine bestimmte Quote an Platzverweisen angeführt und als nicht realisierbar kritisiert. Demnach solle bei jedem vierten Fall ein Platzverweis ausgesprochen werden.

²⁰² Vgl. Lamnek et al. (2006), 194–198: Lamnek et al. kommen zu dem Schluss, dass die Anzahl von Platzverweisen noch nichts über die Qualität polizeilicher Arbeitsleistung aussagt.

²⁰³ Vgl. Helfferich et al. (2004), 36; vgl. auch Bals (2010), 57: die ihre Aussage mit internationalen Forschungsergebnissen belegt.

selbst die Polizei alarmiert.²⁰⁴ Eine Häufung der Einsatzzahlen ist regelmäßig an den Wochenenden in den Abendstunden feststellbar.²⁰⁵

Es konnte ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit polizeilicher Intervention und einer ökonomisch schlechten Lebenssituation von betroffenen Familien nachgewiesen werden.²⁰⁶ Die Gewalt des Mannes nahm mit dem ökonomischen Abstieg zu, die Familien waren häufiger im Vorfeld polizeibekannt und von früheren Platzverweisen betroffen.²⁰⁷ In den wenigsten Fällen zeigten sich die Täter einsichtig.

Insofern muss im Rahmen polizeilicher Intervention ein besonderes Augenmerk auf beweiserheblich relevante Aspekte gelegt werden.²⁰⁸ Die Aussagen von Betroffenen und Zeugen, sowie die Dokumentation der Lage am Einsatzort sind dann besonders wichtig.

Im Rahmen der polizeilichen Intervention wurde bemängelt, dass häufig nicht genug getan würde, das Ermittlungsverfahren beweiserheblich relevant abzusichern. So seien regelmäßig weder Geschädigten- noch Beschuldigtenvernehmungen sowohl im Rahmen eines nächtlichen Polizeieinsatzes, noch später durch polizeiliche Sachbearbeiter durchgeführt worden.²⁰⁹ Bei einer Quote von 80% angezeigter Körperverletzungsdelikte seien nur in 1–3% der Fälle die Verletzungen fotografisch und mittels schriftlicher Aufzeichnungen dokumentiert worden.²¹⁰

Insofern sind wohl Zweifel angebracht, dass die Befragung von Kindern überhaupt erwogen wird. Die mangelnde Dokumentation vor Ort ist auch insofern bedenklich, als dass nicht selten bei einem ersten polizeilichen Einsatz spontan von früheren Übergriffen oder von „weichen Daten“²¹¹ berichtet wird, die zur Einschätzung der Lage und einer Gefahrenprognose wesentlich sein können und die daher auch nicht an nachfolgende Interventionsstellen, wie beispielsweise das Jugendamt, weitergegeben werden können.

²⁰⁴ Vgl. *BMFSFJ* (2004b), 110 f: Dabei wurde aber nicht genannt, ob es sich bei den Opfern um Frauen, Männer oder Kinder handelt. Vgl. auch *Kury et al.* (2005), 268: In 43,8% der Fälle wurde die Polizei von den „weiblichen Konfliktbeteiligten“ gerufen.

²⁰⁵ Vgl. *Feltes & Ziegleder* (2009), 20: Die sich auf eine Auswertung von Funkstreifeneinsätze in Stuttgart 1993/1994 beziehen. Vgl. *Kury et al.* (2005), 268: der sich auf die Befragung von Polizisten in Freiburg 2004 bezieht. Demnach wäre auch eine Tendenz zur Jahresmitte feststellbar.

²⁰⁶ Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 37, 54.

²⁰⁷ Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 36f.

²⁰⁸ Vgl. *Grieger et al.* (2005), 130: Es hat sich gezeigt, dass in Fällen eines Platzverweises eine bessere Dokumentation erfolgte, als in den Fällen ohne Platzverweis. Dies wirkt sich auf die Qualität einer Gefahrenprognose und deren Nachvollziehbarkeit aus.

²⁰⁹ Vgl. auch *Bals* (2010), 54: Handhabung des sog. einfachen Verfahrens, bei dem Täter und Opfer i.d.R. keine Aussage machen. Vgl. auch *BMFSFJ* (2004b), 16 ff.

²¹⁰ *BMFSFJ* (2004d), 170 f.

²¹¹ Unter „weichen Daten“ sind in dieser Arbeit Angaben zu verstehen, die zunächst vor Gericht nicht verwertbar wären, weil die Umstände der Datenerhebung bspw. bestimmte strafprozessuale Formmängel aufweisen.

2.5.2.3 Polizeiliche Intervention aus Sicht betroffener Frauen

„Es wäre vielleicht noch Jahre lang irgendwie so schleichend dahingegangen (...) und jetzt war es so irgendwie zack bumm das war die Grenze und dadurch gibt's jetzt so Veränderungen.“²¹²

Ein Platzverweis kann bei den betroffenen Frauen bestehende Krisen entschärfen oder aber weitere Krisen auslösen, weil sie sich beispielsweise in einer sie überfordernden Situation befinden.²¹³ Wie Befragungen von betroffenen Frauen ergeben haben, wollten diese tendenziell einfach „ihre Ruhe“ haben, statt einschneidende Veränderungen ihrer Situation wie beispielsweise eine Trennung in die Wege zu leiten.²¹⁴ Der durch die Polizei verfügte Platzverweis entschärft zwar zunächst die von den betroffenen Frauen als akute Notlage empfundene Situation, verlangt ihnen aber später einen aktiven Part ab, zu dem sie sich häufig nicht in der Lage sehen. Der Platzverweis setzt ein Verfahren in Gang, zu dem sie sich positionieren müssen und das sie in ihrer zukunftsweisenden Tragweite nicht selten überfordert.²¹⁵

Verschiedene Forschungsarbeiten belegen, dass von Gewalt betroffene Frauen die staatlichen Dienstleistungen häufig als wenig hilfreich erleben. Sie nennen Gründe wie die Zuweisung von Schuld oder Verantwortung, Zurückweisung, Untätigkeit gegenüber dem gewalttätigen Partner, aber auch ungenügende Vernetzung und Kooperation mit anderen Stellen.²¹⁶ Demgegenüber belegen andere Studien eine überwiegende Zufriedenheit der Opfer mit polizeilicher Intervention.²¹⁷

Seith kritisiert, dass in der Praxis die Qualität staatlicher Intervention häufig von Personen und deren Engagement abhängt, statt einen einheitlichen Standard aufzuweisen.²¹⁸ Sie sieht aufgrund neuerer Studien neben einer positiven Veränderung auch weiterhin großen Handlungsbedarf.²¹⁹

²¹² Helfferich et al. (2004), 56.

²¹³ Vgl. auch Grieger et al. (2005), 138 f: Zur Frage, ob der Wille der gefährdeten Personen im Falle eines Platzverweises immer Rechnung zu tragen ist, besteht keine bundeseinheitliche Handlungslinie: Nur in manchen Städten (bspw. in Stuttgart und Freiburg) erfolgt über die allgemeine Polizeibehörde eine nochmalige Überprüfung und ggf. Verlängerung des durch die Polizei ausgesprochenen Platzverweises und der Wille der Frau wird respektiert. Häufig lassen die Frauen nach einer Nacht den Mann wieder in die Wohnung.

²¹⁴ Vgl. Bals (2010), 55.

²¹⁵ Vgl. Helfferich et al. (2004), 57 f, 60.

²¹⁶ Vgl. Seith (2003), 30: Im Kontext der Ausführungen kann von weiteren staatlichen Stellen neben der Polizei ausgegangen werden.

²¹⁷ Vgl. Bals (2010), 55: zitiert dabei Löbmann & Herbers et al. (2005): Demnach hätten sich die Frauen gesehen und ernst genommen gefühlt und die Einsatzbeamten als kompetent erlebt.

²¹⁸ Vgl. Seith (2003), 30; vgl. auch Bals (2010), 55: Die anmerkt, dass polizeiliche Intervention – nach einer Untersuchung von Felson, Ackermann und Gallagher (2005) der Daten des British Crime Survey über einen Zeitraum von 10 Jahren – effektiver wirke, als die Intervention durch andere. Regelmäßig sei den Frauen jedoch nicht an einer Strafverfolgung gelegen.

²¹⁹ Vgl. Seith (2003), 30.

2.5.2.4 Polizeiliche Intervention und Kinder

Bei Polizeieinsätzen im Rahmen häuslicher Gewalt wurden in 53% bis 61% der Fälle Kinder angetroffen; davon waren nach einer Studie in Stuttgart 84% unter 14 Jahren und 29% Kleinkinder im Alter von 1–3 Jahren. In 58% der Einsätze war mehr als ein Kind anwesend. In 67% der Fälle waren die Mütter meist mittelschwer und selten schwer verletzt.²²⁰

Die Anwesenheit von Kindern beeinflusst die Entscheidung der Polizisten über einen Platzverweis: in 14% der erteilten polizeilichen Platzverweise wurden die Kinder als Begründung für den Platzverweis angeführt, wovon das Ordnungsamt in 55% der Fälle die Weiterführung mit gleicher Begründung veranlasste.

In einigen Fällen findet eine Einsatzdokumentation in Bezug auf die Kinder statt. In diesen Fällen wird häufiger ein Platzverweis in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ausgesprochen.²²¹

Eine Auswertung von Familiengerichtsakten ergab, dass in 92% der durch Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz betroffenen Haushalte Kinder lebten und in nur 3 Fällen das Jugendamt indirekt einbezogen war. Dies erstaunt insofern, als die Auswertung der Familiengerichtsakten eine Mehrzahl von Fällen aufdeckte, bei denen neben der Mutter auch das Kind körperlich misshandelt worden war.²²² Die Auswertung von Polizeiakten bestätigt, dass die vereinbarte Zusammenarbeit mit der Krisen- und Jugendhilfe praktisch keine Relevanz hat, obgleich die Sachverhalte eine solche gerechtfertigt hätten. Im Weiteren unterblieb auch eine Benachrichtigung des Jugendamtes, obwohl die Kinder bisweilen sogar verletzt waren. Als Gründe wurden andere Prioritäten im Einsatzgeschehen genannt.²²³

In die Richtung eines polizeilichen Einsatzverhaltens, das sich wenig an den Belangen der Kinder orientiert, weisen auch Mullender & Hagues Befragung englischer Kinder, die die polizeiliche Intervention als nicht effizient erlebt haben.²²⁴

Kavemann kommt hingegen zu dem Ergebnis, dass für die meisten Kinder die polizeiliche Intervention eine Erleichterung ist, da die Gewaltsituation zunächst

²²⁰ Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 54, 135 und *BMFSFJ* (2004b), 54: Helfferich et al. beziehen sich mit 61% (n = 171) auf Angaben aus Stuttgart, Kavemann und Hagemann-White auf Angaben aus Berlin mit 53% (n = 153). Vgl. auch *Kury et al.* (2005), 269: Demnach waren in 21,8% ein Kind, in 9,4% zwei und in 2,4% drei Kinder in polizeilichen Einsätzen bei der Polizeidirektion Freiburg anwesend.

²²¹ Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 135; *Kavemann* (2007), 19: Angaben zur Fallzahl werden hierbei nicht gemacht. Jedoch lässt sich daraus folgern, dass es sich nicht um einen Regelfall handelt.

²²² Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 135: 92% (n=26).

²²³ Vgl. *Kavemann* (2007), 19f: Die Angaben beziehen sich auf die Auswertung in Stuttgart und das dortige Interventionsprojekt STOP.

²²⁴ Vgl. *Mullender & Hague* (2002), 5.

unterbrochen wird. Sie sehen außerdem, dass die Gewalt nicht geduldet wird.²²⁵

Die Kinder werden häufig verstört, verängstigt und nicht selten weinend ange-
troffen: „Die Kinder schrien, ließen sich nicht beruhigen (...), hatten Angst um
die Mutter oder wurden `hysterisch`(..).“²²⁶

Eine dramatische Steigerung erfahre nach Helfferich et al. die Situation, wenn
Mütter sich schützend vor ihre Kinder stellten oder Kinder – häufig Söhne – zum
Schutz der Mutter intervenierten.²²⁷

Linke & Pathe empfehlen an polizeilichen Notrufplätzen Checklisten zu platzie-
ren, die es möglich machen, bereits bei Erstmeldung die Betroffenheit und das
Ausmaß von Kindern zu dokumentieren.²²⁸

2.5.2.5 Polizeiliche Aus- und Fortbildung im Kontext häuslicher Gewalt

Neben der Grundausbildung gibt es diverse Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten
innerhalb der Polizei. Obgleich länderspezifische Unterschiede bestehen, ist
weithin auch eine Fortbildungsmöglichkeit im Umgang mit häuslicher Gewalt
üblich geworden. Dabei handelt es sich meist um mehrtägige Veranstaltungen.²²⁹
Die Angebote dürften dem zeitlichen Wandel genauso unterliegen, wie das Ver-
ständnis von häuslicher Gewalt insgesamt. Insofern ist davon auszugehen, dass
von Gewalt betroffene Kinder auch in den Blick von polizeilicher Aus- und
Fortbildung gerückt sind.

2.5.2.6 Besondere Modelle der polizeilicher Krisenintervention

Dass polizeiliche Intervention mehr ist als nur Strafverfolgung und das unmittel-
bare Abwehren einer Gefahr in Situationen häuslicher Gewalt, dürfte weitgehend
unstrittig sein.²³⁰ Inwieweit sonstige Aufgaben²³¹, die meist wenig trennscharf
vom unmittelbaren „polizeilichen Auftrag“ zu charakterisieren sind, ein „Zuviel“
darstellen und von anderen Interventionsstellen geleistet werden sollen oder

²²⁵ Vgl. Kavemann (2007), 28.

²²⁶ Helfferich et al. (2004), 56.

²²⁷ Vgl. Helfferich et al. (2004), 56.

²²⁸ Vgl. Linke & Pathe (2007), 260: Derartige Checklisten seien in Berlin bereits eingesetzt.
Linke & Pathe argumentieren, dass neben einer systematischen Dokumentation der Anwe-
senheit von Kindern flexibel der polizeiliche Kräfteansatz angepasst und frühzeitig
Hilfsmaßnahmen in Bezug auf die Kinder eingeleitet werden können.

²²⁹ Vgl. BMFSJ (2004b), 20 ff: Ein grober Überblick wird im Rahmen der WIBIG-Studien für
die Polizei in Deutschland gegeben.

²³⁰ Vgl. Bals (2010), 79f: Von staatlichen Instanzen würden eher helfende statt strafende
Reaktionen erwartet.

²³¹ Damit kann beispielsweise ein Gesprächsbedürfnis von Betroffenen gemeint sein, die es
erforderlich macht, sich länger (als zur Stabilisierung der polizeilichen Lage notwendig) in
einer Wohnung aufzuhalten und damit die (rein) zwischenmenschliche Kommunikations-
ebene beschränkt wird.

könnten, wird in dieser Arbeit nicht diskutiert.²³² Dennoch zeichnen sich sowohl auf internationaler Ebene als auch in der deutschen Landschaft veränderte Strukturen und ein tieferes Verständnis von Krisenintervention ab.²³³

Ein gelungenes Beispiel der Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeit stellt das ehemalige niedersächsische Modell „PPS Hannover“ dar, initiiert durch den damaligen niedersächsischen Justizminister Hans-Dieter Schwind als Modellversuch in Hannover 1979, angelehnt an ein Konzept aus Chicago. Polizei und Sozialarbeit sollten in enger zeitlicher und räumlicher Kooperation in einem möglichst frühen Stadium neben der Strafverfolgung persönliche und soziale Probleme der Betroffenen erkennen, eskalierende Entwicklungen im Rahmen von Auseinandersetzungen verhindern und frühzeitigen Hilfebedarf ermöglichen.²³⁴ In der Praxis bewährte sich das Modell insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt, scheiterte aber letztlich an einer langfristigen Finanzierung und wurde 2005 eingestellt. Aktuelle Modelle wie beispielsweise BISS²³⁵ greifen die Idee eines frühen proaktiven Umgangs der Hilfe- und Beratungsstellen in enger Verbindung zu polizeilichen Einsätzen auf.

Modelle dieser Art erscheinen insofern notwendig, als dass beim Alarmieren der Polizei die Gewalt meist ein bedrohliches Ausmaß erreicht hat, öffentlich wird und akuter Handlungsbedarf nicht nur aus polizeilicher Sicht für die Betroffenen besteht. Allerdings sind bislang nur selten die Kinder explizit im Blickpunkt der Hilfe, sondern alle von häuslicher Gewalt betroffene Personen. Inwiefern sich daraus ein spezieller Hilfe- und Unterstützungsbedarf für Kinder ableiten lässt, müsste im Einzelnen untersucht werden.

²³² Diese Problematik besteht insoweit auch für andere polizeiliche Einsatzbereiche. So beinhalten polizeiliche Einsätze im Bereich von Sexual- oder Raubdelikten häufig einen hohen Anteil sozialarbeiterischer Leistung, der regelmäßig zeitnah und vor Ort gebraucht wird. Über Ausmaß und Intensität dieser polizeilichen Aufgabe bestehen auch innerpolizeilich kontroverse Auffassungen.

²³³ Im Einzelnen wird hier auf den „Pro aktiver“-Zugang abgezielt, der ein Beratungskonzept als sogenannte „Komm-Struktur“ beschreibt. Damit soll ein möglichst lückenloser Schutz der Betroffenen und eine zeitnahe psychosoziale Versorgung ermöglicht werden.

²³⁴ Vgl. *Wilhelm-Reiss* (1980), 405–417; *Driller* (1989), 244 ff: Damit wurden „heilige Kühe“ der strikten Trennung von Sozialarbeit und Polizeivollzugsdienst angetastet. Trotz rechtlicher Hürden der Eingriffsmöglichkeiten beider Stellen, wurde ein Weg der besseren Vernetzung geebnet. Dieses Problem zeigt sich noch heute, beispielsweise in der Jugendhilfe oder beim Umgang mit ehemaligen Sicherheitsverwahrten, wenn im Rahmen von Wiedereingliederungsmaßnahmen Bewährungshelfer und Polizei aufeinander zugehen sollen. Ähnliche Modelle haben auf internationaler Ebene selbstverständlichen Bestand: So gab es in London 1993 eine sozialpädagogische Beratungsstelle „Domestic Violence Matters (DVM)“ bei der Polizei, deren Augenmerk auf Krisenintervention, rechtlicher Information und praktischen Hilfsangeboten lag.

²³⁵ *Löbmann & Herbers* (2005), 56ff: Beratungs- und Interventionsstellen gegen Häusliche Gewalt (BISS) in Niedersachsen arbeitet proaktiv und geht auf die Betroffenen zu. So will man Personen, die von sich aus keine Hilfe suchen würden, erreichen und sie zur Inanspruchnahme psycho-sozialer Hilfe motivieren.

Lamnek et al. stellen in diesem Zusammenhang fest, dass sich die Gewichtung einer Hilfestellung für Betroffene von häuslicher Gewalt in Richtung der Polizei verschoben habe, was sich auch durch eine höhere Arbeitsbelastung der Polizei ausdrücke.²³⁶

2.5.2.7 Polizeiliche Intervention im Blick von Sozialarbeit und Policing

Die sich immer stärker durchsetzende Verzahnung der Aktivitäten der Interventionsstellen wie anhand von PPS oder BISS gezeigt, beschreibt eine aus innovativer Perspektive erfreuliche Entwicklung, weil sich dadurch ein Bestreben andeutet, dass dem polizeiwissenschaftlichen Verständnis des „policing“²³⁷ im Sinne einer immer stärkeren Vernetzung aller an Sicherheit beteiligter Akteure gerecht wird. Deutlich zeigt sich das zunehmend wachsende Selbstverständnis dieser Kooperation durch die sogenannten Runden Tische oder Arbeitskreise. Hierdurch werden für den Bereich der häuslichen Gewalt alle am Interventionsprozess beteiligten wichtigen Akteure an einen Tisch gebracht, ein Austausch über die jeweilige Herangehensweise an das Problem initiiert, gemeinsame Ziele und manchmal auch gemeinschaftliches Handeln vereinbart.²³⁸ Dabei ist gerade die Schnittstelle Polizei und Sozialarbeit ein altbekanntes und wichtiges Handlungsfeld.²³⁹

Polizeiliche Intervention sollte im Sinne eines Netzwerkgedankens nicht so verstanden werden, dass mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens auch die Intervention beendet ist. Vielmehr sollte gewährleistet sein, dass die weiterführenden Stellen zeitnah ihre Arbeit leisten, um die Interventionskette so nahtlos wie möglich für die Betroffenen zu gestalten.²⁴⁰

²³⁶ Vgl. Lamnek et al. (2006), 200 f: Lamnek et al. warnen in diesem Zusammenhang auch vor einer Stigmatisierung, die das verstärkte Eingreifen staatlicher Stellen in private Räume mit sich bringe.

²³⁷ Vgl. Feltes (2007), 5 ; Reichertz (2007), 129 f: Feltes definiert Policing als „das gesamte staatliche, private, ökonomische, von Verbänden und Bürgerinitiativen getragene Handeln (...), das auf Erreichung von Rechtsordnung und/oder (auch subjektiv empfundener) Rechtssicherheit zielt – und zwar durch Repression und Prävention.“ Auf die Begriffswerte von Policing in der Fachwelt soll an dieser Stelle nur hingewiesen werden.

²³⁸ Vgl. Feltes (2011), 1352 f: Beteiligte Institutionen können die Polizei, das Jugendamt, Frauenhäuser, Beratungsstellen, das Sozialamt und sonstige ordnungspolizeilich relevante Behörden, sowie Vertreter der Justiz, Schulen und Kindergärten oder Kinderschutzorganisationen und Ärzte sein.

²³⁹ Vgl. Feltes (2011), 1349: Dieses Handlungsfeld ist nicht neu, sondern blickt auf eine lange Tradition unterschiedlicher Ausprägung zurück. Die Polizei als einzige Rundumdie-Uhr-Einrichtung ist verpflichtet, gemäß ihrem polizeilichen Auftrag sofort zu handeln, wohingegen andere Stellen aus dem Bereich der Beratung und Hilfe dies weder leisten können, noch in dieser Form dürfen. Vgl. auch Oberfell-Fuchs & Kury (2005), 293: „Man führe in solchen Fällen ein kleines sozialberatendes Gespräch mit dem Ziel, wieder Ruhe herzustellen.“

²⁴⁰ Vgl. Bals (2010), 79f: Sie hält strafende Reaktionen für wenig zweckmäßig und plädiert für helfende Reaktionen, wie sie auch durch einen Täter-Opfer-Ausgleich erreicht werden

2.5.3 Spezielle Problemfelder von Intervention

Die folgenden Ausführungen werfen einen Blick auf die von Kindern gewählten Gesprächspartner, denen sie sich anvertrauen. Außerdem werden neben besonderen Aspekten der Intervention auch Hilfsprogramme für Kinder sowie rechtliche Aspekte der Intervention in Bezug auf Kinder betrachtet.

2.5.3.1 Wem offenbaren sich Kinder?

„Mit anderen über das Gewaltproblem der Eltern sprechen zu können, ist ein wichtiger Schritt im Prozess der Enttabuisierung und gehört zu den Grundsätzen informeller und sozialer Unterstützung.“²⁴¹

Oft werden Interventionen durch Alarmierung von Außenstehenden ausgelöst. Daneben kann die Initiative für ein Eingreifen aber auch aus der Familie selbst kommen. Hierbei wäre zu fragen, an wen sich die einzelnen Familienmitglieder wenden, beziehungsweise welche Mitglieder sich an welche Personen oder Stellen wenden. Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wird dabei der Fokus auf die Kinder gelegt.

Zwei Studien aus England und der Schweiz gehen der Frage nach, an wen sich Kinder im Falle von innerfamiliären Gewalterleben wenden würden. Diese Fragestellung ist insofern hypothetisch, als sie in den beiden Ländern an jeweils etwa 1400 Schüler gerichtet wurde, also nicht speziell an Kinder mit Gewalterfahrungen.²⁴²

Grundsätzlich zeigen beiden Studien, dass die Kinder und Jugendlichen informellen Netzwerken den Vorzug geben, wenn es darum geht, sich zu offenbaren. Allerdings sind nur 4 von 10 der Befragten überhaupt der Meinung, dass sie sich jemandem anvertrauen sollten.

Unterschiede ergeben sich im Alter der Kinder: Jüngere Kinder neigen stärker dazu, zu schweigen. Mädchen haben einen altersunabhängig stärkeren Offenbarungsdrang.²⁴³

Generell sind die Geschwister, besonders bei den Mädchen auch ihre Freundinnen, die wichtigsten Ansprechpartner. Die Bedeutung des Freundeskreises wächst bei beiden Geschlechtern mit zunehmendem Alter, bei weiblichen Jugendlichen steigt diese Zahl auf 60% an.²⁴⁴ Für jüngere Kinder haben neben den Freunden die Großeltern einen sehr hohen Stellenwert.

könnte, indem alle Beteiligte mit einbezogen wären. In Bezug auf Kinder macht sie zwar keine Aussagen, jedoch könnte auch hier ein erfolgreicher Ansatz liegen, um insbesondere den späteren Umgangskontakt spannungsfreier gestalten zu können.

²⁴¹ Seith (2007), 111.

²⁴² Vgl. Seith (2007) und Mullender & Hague (2002).

²⁴³ Vgl. Seith (2007), 111 f.

²⁴⁴ Vgl. Mullender & Hague (2002), 100ff.

Während die Geschwister über alle Alters-, und Geschlechtsstufen hinweg, sowie herkunftsunabhängig die wichtigsten Ansprechpartner bleiben, hat der Vater insbesondere für Mädchen kaum Relevanz. Mütter nehmen für Jungen neben den Großeltern eine wichtige Position ein.

Auffällig ist, dass in der schweizerischen Studie weder die Polizei noch Lehrer einen hohen Stellenwert einnehmen. Dabei wurden als Gründe vorwiegend die Sorge um einen vertraulichen Umgang mit den Informationen, Ansehensverluste der Familie und die Annahme, dass es sich um eine Privatangelegenheit handle, genannt. In Bezug auf Lehrer herrscht weitgehend ein Bild vor, dass die Aufgabe der Lehrer die Wissensvermittlung sei und häusliche Gewalt letztlich eine Privatangelegenheit, die nicht in die Schule getragen werden dürfe. Auch schulische und soziale Nachteile werden befürchtet.²⁴⁵

Dagegen würden sich englische Schüler und Schülerinnen eher an Polizisten und Lehrer wenden als die schweizerische Vergleichsgruppe. Beide Studien zeigen, dass die Zahlen bei Grundschulkindern noch wesentlich höher liegen als bei älteren Schülern.²⁴⁶

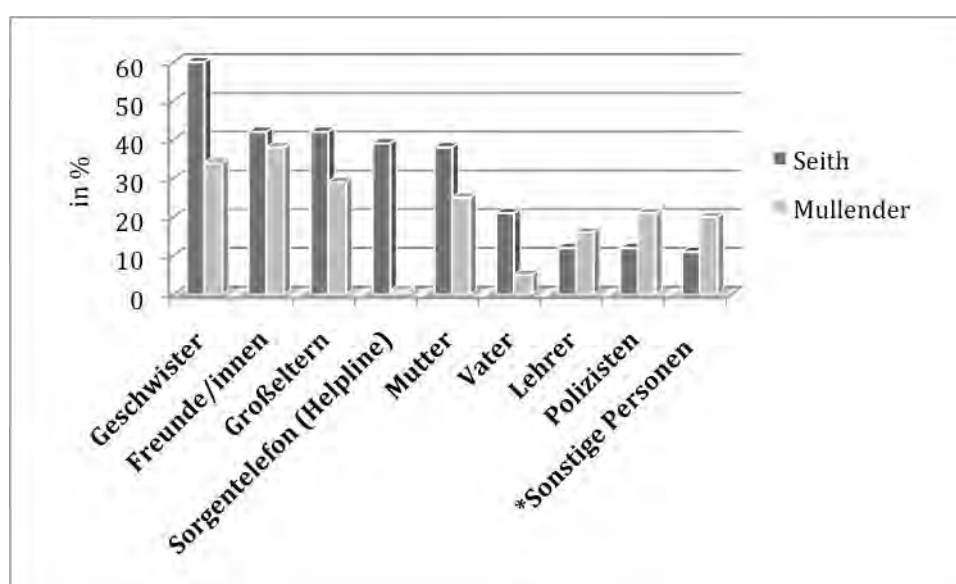


Abbildung 8: Wem vertrauen Kinder? (Entwurf Fröhlich)²⁴⁷

Ergebnisse der jüngsten und umfassendsten Studie aus den USA zur Gewaltbetroffenheit bei Partnergewalt von Kindern und Jugendlichen besagen, dass 23,6% der Befragten Hilfe holen („call for help“), wobei hier keine Informationen vorliegen, welche Art Hilfe sie sich holten. Ergebnisse einer älteren amerikanischen

²⁴⁵ Vgl. *Seith* (2007), 117 f.

²⁴⁶ Vgl., *Mullender & Hague* (2002), 85f: Insgesamt würden sich 21% der Schüler an die Polizei und 16% an Lehrer wenden. Grundschüler würden die Polizei in 30% und Lehrer in 18% ins Vertrauen ziehen.

²⁴⁷ Vgl. *Seith* (2003), 113; *Mullender & Hague* (2002), 86 f: Die Zahlen wurden grafisch aufbereitet.

Studie von Fantuzzo et al. 1997 besagen, dass in 11% die Polizei durch von Partnergewalt betroffene Kinder und Jugendliche alarmiert wurde.²⁴⁸

In der englischen Studie wurden von Partnergewalt betroffene Kinder gefragt, was ihnen in der Krise besonders geholfen habe. Sie erwähnten insbesondere die Gespräche mit den Geschwistern und der Mutter, was allerdings weniger als die Hälfte der Befragten auch nutzten.

„Just being with my sister – the fact that I could talk to her about anything, and that we could go somewhere else until it was over.“²⁴⁹

Einige offenbarten sich auch einem erweiterten Familien- oder Freundeskreis (in der Regel erwachsenen Freunden der Mutter), allerdings nur in Fällen, in denen die innerfamiliären Gewaltvorfälle bekannt waren und eine beiderseitige Gesprächsbereitschaft bestand. Darüber hinaus wurden Gespräche in Hilfeeinrichtungen wie beispielsweise Frauenhäuser als positiv erlebt.

Strasser merkt hierzu an, dass es manchen Kindern schwer falle, die Gewalterlebnisse in der Gleichaltrigengruppe zu berichten.²⁵⁰

2.5.3.2 Was wünschen sich Kinder?

„They need someone to talk to. Because, if they were like me, sometimes I’m really sad and I need someone to talk to (...).“²⁵¹

In Mullender & Hagues Studie kristallisierten sich zwei grundlegende Bedürfnisse von Kindern, die von Partnergewalt betroffen sind, heraus: Zum einen, dass die Gewalt aufhört und sie in Sicherheit sind. Zum anderen wollen sie sich jemandem mitteilen können.²⁵²

2.5.3.3 Aspekte zu repressiven und präventiven Formen der Intervention

Grundsätzlich ist die Kooperationsfähigkeit einer Interventionsstelle auch von deren strukturellen Bedingungen abhängig. Während die Polizei über eine hierarchische Struktur und einen organisatorischen Rund-um-die-Uhr-Rahmen verfügt, ist die Ebene der Jugendämter meist dezentral organisiert, so dass die Qualität häufig haus- und personenabhängigen Standards unterliegt. Dabei können engagierte Sachbearbeiter schnell überlastet werden, wenn ansonsten an Verän-

²⁴⁸ Vgl. *OJJDP* (2011), 3,8.

²⁴⁹ *Mullender & Hague* (2002), 100: Aussage eines 12-jährigen Jungen.

²⁵⁰ Vgl. *Strasser* (2001), 282.

²⁵¹ *Mullender & Hague* (2002), 107: 9-jähriges weißes Mädchen.

²⁵² Vgl. *Mullender & Hague* (2002), 107: Dies sind Angaben aus den qualitativen Interviews mit von Partnergewalt betroffenen Kindern. Die quantitative Untersuchung bestätigt die Grundbedürfnisse (*Mullender & Hague* (2002), 87). Vgl. hierzu auch *Strasser* (2001), 280 ff.

derungen wenig Interesse besteht. In Bezug auf die gerichtliche Ebene sind gemeinsame Vereinbarungen noch schwerer, da das Richterprinzip der Einzelmandate einer solchen Kooperation zuwiderläuft.

Einen sowohl präventiven als auch repressiven²⁵³ Ansatz stellen die sogenannten Täterprogramme²⁵⁴ dar. Ziel dieser Programme ist eine Sensibilisierung vorwiegend der Männer, die gegenüber Frauen und Kindern übergriffig geworden sind. Die Zahl der Angebote wächst, kann aber nach wie vor nicht als ausreichend betrachtet werden. Wenige bis keine Angebote bestehen bislang für übergriffige Frauen.²⁵⁵

2.5.3.4 Frühe Hilfen für Gewalt betroffene Kinder

Bisher bestehende und zwischenzeitlich gut ausgebaute und vernetzte Frühe-Hilfen-Programme haben ihren Fokus weitgehend noch auf der ganz eindeutig gegen Kinder gerichteten Gewalt in Form von Vernachlässigung, Misshandlung und dem sexuellen Missbrauch. Aufgrund der bisherigen Ausführungen zum aktuellen Forschungsstand zur Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnergewalt erscheint es wenig erstaunlich, dass dieser Aspekt auch in Bezug auf Frühe-Hilfen-Programme bislang wenig Resonanz gefunden hat. Dennoch sei an dieser Stelle auf die Notwendigkeit möglichst frühzeitiger Hilfsangebote für diese Gruppe von Kindern verwiesen, die sich eventuell auch in bestehende Programme einbetten ließen.

Ein positives Beispiel sind Präventionsprogramme für jugendliche Paare, die auf die Risiken von häuslichen Gewalterfahrungen und junger Elternschaft hinweisen. Dieser Projekttyp ist häufig erst im Entstehungsstadium und somit noch selten.²⁵⁶

2.5.3.5 Innovative Projekte der Intervention für Kinder und Jugendliche

Ein positives Beispiel von Hilfen für durch Partnergewalt betroffene Kinder und Jugendlichen in einem frühen Stadium, sind die im Bundesland Mecklenburg-

²⁵³ Der repressive Charakter ergibt sich aus der Tatsache, dass übergriffige Personen zu solchen Programmen verpflichtet werden können und die Teilnahme an Auflagen gebunden sein kann.

²⁵⁴ An dieser Stelle soll nur auf die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung solcher Täterprogramme der Universität Osnabrück im Auftrag des BMFSFJ hingewiesen werden (WiBIG 2004 c), vgl. *Seith* (2003), 241 f: Nach internationalen Erkenntnissen erscheinen Täterprogramme nur in Kombination mit strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sinnvoll.

²⁵⁵ In gleichgeschlechtlichen Partnerbeziehungen können sich dieselben Macht- und Handlungsstrukturen entwickeln, die es notwendig machen, auch für diesen Personenkreis adäquaten Hilfebedarf anzubieten.

²⁵⁶ Vgl. das auf europäischer Ebene geförderte Projekt „daphne – Kinder und Jugendliche gegen Häusliche Gewalt“ in Baden-Württemberg, einsehbar unter <http://www.empowering-youth.de>, zuletzt eingesehen am 20.12.2011.

Vorpommern installierten Kinder- und Jugendberater.²⁵⁷ Dieses Modell übernimmt insofern eine Vorbildfunktion, als spezielle Handlungsanleitungen zwischen der Polizei und den Beratungsstellen vereinbart und die damit verbundene und viel diskutierte Schnittstellenproblematik zwischen Polizei und Sozialarbeit für beide Seiten rechtsklar und gangbar gelöst wurde.²⁵⁸

Das frühe Intervenieren in Bezug auf von Gewalt betroffene Kinder hat sich auch der interdisziplinäre Ansatz von STOP in Stuttgart vorgenommen.²⁵⁹

Unter dem Aspekt eines zielgruppengerechten Hilfebedarfs gibt es in einigen Städten erfolgversprechende Unterstützungsangebote. Für Baden-Württemberg seien beispielhaft therapeutisch orientierte und nach Alter und Geschlecht gegliederte Gruppenangebote für betroffene Kinder und Jugendliche in Stuttgart und Freiburg genannt.²⁶⁰

Kinder und Jugendliche sollten – wie andere im Rahmen von häuslicher Gewalt Betroffene auch – über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden. Alters- und entwicklungsgerechte Informationsmaterialien müssen ihnen in gedruckter oder elektronischer Form zugänglich sein. Dieses Informationsangebot ist für jüngere Kinder naturgemäß eingeschränkt. Dennoch besteht ein gut sortiertes und vielfältiges Angebot, das zunehmend differenziert und verbreitet ist.²⁶¹ Ein wesentlicher Aspekt dabei sollte die Zugänglich- und Verfügbarkeit des Informationsmaterials im Bedarfsfall sein. So kann es beispielsweise bei einem polizeilichen Einsatz gleichermaßen betroffenen Kindern und Jugendlichen als auch erwachsenen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden. Inwiefern sich dieses Informationsmaterial in jedem Einsatzkoffer eines Streifenbeamten befindet, ist in der Fachliteratur nicht abgebildet.

²⁵⁷ Vgl. Herold (2009), 96 f; vgl. BMFSFJ (2004a), 66: Initiiert 1998, zwischenzeitlich fest installiert gibt es an fünf Beratungsstellen Kinder- und Jugendberater. Wenn die Mutter ihr Einverständnis nicht gibt, kann ein solches über das Jugendamt erfolgen. Die Kinder und Jugendberatung bietet den Kindern und Jugendliche dabei eine vorübergehende Hilfestellung an und vermittelt weiterführenden Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten. Die meisten mitbetroffenen Kinder und Jugendliche nehmen das Angebot an.

²⁵⁸ Vgl. BMFSFJ (2004a), 66.

²⁵⁹ Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen Häusliche Gewalt (STOP) bestehend aus diversen Institutionen und Beratungsstellen des polizeilich-juristischen und dem psychosozialen Bereiches seit 2001 und einem Schwerpunkt auf betroffenen Kindern. In diesen Fällen wird immer und zeitnah der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD) oder der Krisen- und Notfalldienst (KND) zugezogen, wenn es um die Erteilung eines Platzverweises geht. Einsehbar unter: <http://www.stuttgart.de/item/show/201219>, zuletzt eingesehen am 20.12.2011.

²⁶⁰ Beispielsweise ein therapeutisches Gruppenangebot „Kleine Helden“ in Freiburg an der Katholischen Hochschule Freiburg, oder in Stuttgart therapeutische Gruppen für Kleinkinder, jugendliche Mädchen, Grundschul Kinder, Männer – und Fraueninterventionsstelle. Ebenso in München eine spezielle Elterberatung im Vorstadium familiengerichtlicher Verfahren für Eltern in Partnergewaltbeziehungen.

²⁶¹ Ein positives Beispiel ist das Karlsruher Kinderbüro, das einen kindgerechten Flyer auch für kleinere Kinder entwickelt hat, oder der vom BMFSFJ entwickelte Elternbrief „Kinder leiden mit“, siehe Anlage A dieser Arbeit.

In einer Gesamtbetrachtung bestehen in Bezug auf die angebotenen Unterstützungs- und Hilfeangebote sehr unterschiedliche Qualitätsniveaus, die sich auch im Ländervergleich zeigen und die für Kinder noch stärker zutreffen: Seith benennt in diesem Zusammenhang eine Studie von Hammers & Saunders (1993), wonach von Gewalt betroffene Frauen durchschnittlich 11 Institutionen kontaktieren, bis sie für ihr Empfinden ausreichenden Hilfebedarf angeboten bekommen. Zwei Drittel der schweizerischen Frauen seien nach Gillioz (1997) mit den Dienstleistungen der Hilfestellen nicht zufrieden.²⁶² Zusammenfassend kommt Seith zu dem Schluss, dass weiterhin Diskrepanzen zwischen einer politischen, beziehungsweise institutionellen Willensbekundung im Sinne wirksamer Maßnahmen für Betroffene und der praktischen Umsetzung bestehen.²⁶³

2.5.4 Einzelne Aspekte aus rechtlicher Sicht

Gewalt gegen Frauen und Kinder wird international als Menschenrechtsverletzung²⁶⁴ gewertet, auch wenn dieser Bewertung in großen Teilen die im Rahmen inner- und zwischenstaatlicher Angriffe verübte Gewalt gegen Frauen und Kindern zugrunde liegen dürfte.²⁶⁵

Auf den verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Familie, der gleichzeitig ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat darstellt, soll nur insofern hingewiesen werden, als sich daraus eine besonders hohe Schwelle ergibt, von gesellschaftlicher und staatlicher Seite diesen innerfamiliären Raum überhaupt betreten zu dürfen. Zwar haben gestärkte Kinderrechte und die Ächtung der körperlichen Züchtigung von Kindern wichtige Zeichen gesetzt, dennoch dürften die bisherigen Ausführungen zeigen, dass die Eindämmung des Phänomens der häuslichen Gewalt, insbesondere zum Schutz der Kinder, durch Formen der äußeren sozialen Kontrolle mit erheblichen Hürden verbunden ist.

Aus zivilrechtlicher Sicht können Kinder die 2001 eingeführte bundesgesetzliche Rechtsgrundlage „Gewaltschutzgesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Stalking“ nicht in der gleichen Form wie betroffene Frauen in Anspruch nehmen. Die Schutzfunktion ergibt sich im Rahmen dieses Bundesgesetzes nur über die Schutzmöglichkeiten betroffener Elternteile.²⁶⁶ Gleichwohl hat man

²⁶² Vgl. *Seith* (2003), 31 f zitiert nach *Hammers & Saunders* (1993) und *Gillioz* (1997).

²⁶³ Vgl. *Seith* (2003), 32: Seith bekräftigt ihrer Einschätzung durch internationale Untersuchungen, wie sie von *Dobash & Dobash* (1992, 232), *Mullender & Hague* (2000) und *Holder* (2001) in den USA, England und Australien durchgeführt wurden.

²⁶⁴ Dies bedeutet, dass jede betroffene Frau oder Kind diesen Schutz höchststrichterlich einfordern kann. Für die Vertragsstaaten ergibt sich eine besondere Schutzpflicht, die entsprechend einklagbar ist, wenn er beispielsweise bei einem auch nach Platzverweis weiterhin gewalttätigen Mann nicht genügend unternommen hat, um die Betroffenen zu schützen.

²⁶⁵ Vgl. http://www.epo.de/index.php?option=com_content&view=article&id=7408:unicef-gewalt-gegen-kinder-wird-weltweit-unterschaetzt&catid=55&Itemid=50, zuletzt eingesehen am 20.12.2011.

²⁶⁶ Vgl. *Rabe* (2007), 140 ff: § 3 des Gesetzes bestimmt, Gesetzesnormen, die das Verhältnis

über die Stärkung von Kinderrechten und das 2002 in Kraft getretene Kinderrechtsverbesserungsgesetz²⁶⁷ versucht, die kindliche Rechtsbasis zu stärken. So ist im Rahmen des § 1666a I BGB die „Go-Order“ erweitert worden.²⁶⁸ Rabe bezeichnet die Wirksamkeit des Kinderrechtsverbesserungsgesetzes als eher gering. Die Intention, mit diesem Rechtskonstrukt rechtliche Lücken zu schließen, sei in der Praxis bislang noch nicht eingelöst worden.²⁶⁹

In einem Zwischenfazit stellt sich die polizeiliche Intervention als ein adäquates Mittel dar, innerfamiliäre Gewalt zu beenden. Rechtliche Hürden, von außen auf das System Familie einzuwirken, sind weiterhin hoch. Die Interventionskette greift nicht nahtlos ineinander und weist teilweise erhebliche Lücken auf.

2.6 Interaktion Kinder-Polizei

„Wenn Sie mich ausfragen, dann kann ich die Wahrheit sagen, und das ist besser so.“ (Damir, 12 Jahre)²⁷⁰

In meinem beruflichen Alltag bin ich immer wieder in Situationen gewesen, in denen es Kindern offenkundig schwer gefallen ist, mit der Polizei zu sprechen. Hinweise, wie die eines 8-jähriges Mädchen, das anlässlich eines anderen Polizeieinsatzes einen Streifenbeamten an dessen Uniformjacken zupfte und zaghaft fragte, ob Kinder der Polizei auch etwas sagen dürften, sind dabei eher die Ausnahme. Der aufmerksam gewordene Polizist nahm sich daraufhin Zeit und hörte dem Mädchen zu. Die Mutter und das unmittelbare Wohnumfeld wussten von den sexuellen Übergriffen, denen das Mädchen ausgesetzt war und duldeten sie. So konnte nur das Mädchen alleine diesem Zustand ein Ende bereiten, indem sie all ihren Mut zusammen nahm und die Hemmschwelle, einen Polizeibeamten anzusprechen, überwand.

unter elterlicher oder sorgeberechtigter Sorge stehender Minderjähriger betreffen als vorrangig zu behandeln. Über § 2 des Gewaltschutzgesetzes kann aber eine Kindeswohlbeeinträchtigung als Wohnungsweisungsgrund angenommen werden. In bestimmten Fällen (wenn die Wohnungsüberlassung verweigert wurde) muss das zuständige Jugendamt, wenn Kinder im betreffenden Haushalt leben, vom Familiengericht angehört werden. Praktische Relevanz hat diese Regelung nicht.

²⁶⁷ BGBl 2002 I, 1239.

²⁶⁸ „Go-Order“ impliziert die Wohnungsweisung des Kindeswohlgefährdenden Elternteils oder einer anderen Person.

²⁶⁹ Vgl. Rabe (2007), 141 f: Es gibt de facto kaum veröffentlichte Urteile dazu. Die Einstellung der zuständigen Richter und Jugendämter tendiert dazu, eher keine Schwierigkeit zwischen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Sorgerechtsregelungen zu sehen. Bestehende Konflikte könnten über entsprechende Umgangsregelungen kontrolliert werden. Diese Einschätzung läuft regelmäßig tatsächlichen Erfahrungen von Frauen und Kindern im Umgangskontakt zuwider.

²⁷⁰ Strasser (2001), 280.

Die Fachliteratur diskutiert den Aspekt der Interaktion in polizeilichen Einsätzen und insbesondere in Bezug auf Kinder wenig.

Polizisten sind diejenigen, die aus Sicht von Kindern dem häuslichen Gewaltrahmen ein Ende setzen können. Sie wären dabei die häufigsten Ansprechpartner für Kinder am Einsatzort.

Zumindest nach englischen Untersuchungen sehen von Partnergewalt betroffene Kinder polizeiliche Intervention eher nicht als hilfreich an. Sie erleben entweder das polizeiliche Handeln als ineffektiv oder fühlen sich von der Polizei nicht wahrgenommen. Dies sogar in Fällen, in denen die polizeiliche Verständigung durch die Kinder erfolgte und obgleich es entsprechende Handlungsanweisungen gab, die die Prüfung der Sicherheit und Bedürfnisse der anwesenden Kinder vorschrieben.²⁷¹

Betroffene Frauen erleben die explizite Ansprache von Polizisten an anwesende Kinder als entlastend und positiv.²⁷² Die Mütter bemängeln allerdings häufiger, dass zu den Kindern kein Kontakt hergestellt wird.²⁷³

Es ist also nicht nur die Frage, ob sich Kinder trauen, mit Polizisten zu sprechen, sondern auch, ob Polizisten sich „trauen“, mit Kindern zu sprechen.

Neben rechtlichen Hürden²⁷⁴, die es zunächst schwierig machen, mit Kindern zu sprechen, können auch einsatztaktische Aspekte ein Hindernis darstellen. Regelmäßig sind zwei Polizeibeamte mit dem Auftrag betraut, die Situation schnell zu stabilisieren.²⁷⁵ Dabei konzentrieren sie sich vor allem auf die Kontrahenten der Auseinandersetzung. Daneben wäre zu klären, ob Polizisten in solchen Situationen tatsächlich wenig mit den Kindern Kontakt aufnehmen oder ob es nur nicht dokumentiert wurde.

Nach den Erkenntnissen der schweizerischen Erhebung, liegt die Vertrauenswürdigkeit der Polizei für die Kinder mit 12% eher auf den letzten Plätzen. Die englische Studie kommt immerhin auf 21%.²⁷⁶

²⁷¹ Vgl. *Mullender & Hague* (2002), 5.

²⁷² Vgl. *Helferich et al.* (2004), 136.

²⁷³ Vgl. *BMFSFJ* (2004b), 166; vgl. *Kavemann* (2007), 18 f.

²⁷⁴ Kinder dürfen nur mit Einverständnis und in Anwesenheit der Sorgeberechtigten gehört werden. Sie haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber ihren Eltern. Selbst wenn es sich noch nicht um eine Befragung des Kindes handelt, wenn man sich lediglich überzeugen will, ob es dem Kind gut geht, so kann schnell ein schmaler Grat zwischen einem „bloßen“ Gespräch und einer Befragung entstehen; Kinder erkennen diesen Unterschied nicht und wollen von sich aus vielleicht viel mehr erzählen.

²⁷⁵ Was aber nur bedeutet, dass bei entsprechend stabiler Lage dieser Personalansatz als ausreichend angesehen wird. Spitzt sich die Lage zu, sind erfahrungsgemäß und wenigstens an größeren Dienstorten weitere Einsatzkräfte schnell am Einsatzort.

²⁷⁶ Vgl. *Seith* (2007), 113 und *Mullender & Hague* (2002), 86.

Trotzdem wird der Polizei eine gewisse Kompetenz zugetraut. So steht bei einer Auswahl außerhalb des engen Netzwerkes, also auch staatliche Stellen betreffend, für Kinder und Jugendliche die Frage im Raum, wer denn nun der geeignete Ansprechpartner ist. So zitiert Seith einen schweizerischen Schüler:

„(...) weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun würden, und somit alles schlimmer machen würden. Der Polizist oder ein Sorgentelefon kennen sich mit solchen Sachen besser aus.“ (M, 16)²⁷⁷

Im gesellschaftlichen Kontext betrachtet, ist das Gespräch mit der Polizei sicherlich auch für Kinder und Jugendliche nicht alltäglich. Sie wissen, dass die Polizei eine bestimmte gesellschaftliche Funktion hat und man sie nur in ernstesten Fällen kontaktieren darf. Obgleich also die Polizei nicht ihre erste Wahl ist, wird sie dennoch als ein kompetenter Ansprechpartner betrachtet.

Immer wieder sind es die betroffenen Kinder und Jugendlichen, die die Polizei verständigen oder in manchen Fällen Erwachsene oder andere Kinder beauftragen, dies für sie zu tun.²⁷⁸ Zumindest in diesen Fällen böte sich ein Ansatzpunkt für Polizeibeamte, mit den Kindern ins Gespräch zu kommen.

Die Kinder sehen die Polizei eher für Fälle häuslicher Gewalt zuständig als die Institution Schule. Die Lehrer werden in erster Linie für die Wissensvermittlung zuständig angesehen:

„Der Lehrer unterrichtet das Kind nur (...) er bringt uns etwas bei. Aber für familiäre Sachen ist er nicht zuständig.“ (M, 14)²⁷⁹

Tendenziell befürchten Kinder und Jugendliche, dass etwas über ihren Kopf hinweg entschieden wird, wenn sie sich außerhalb ihrer vertrauten Netzwerke bewegen. Dies ist – altersabhängig – mit zum Teil diffusen Vorstellungen und Ängsten verbunden.²⁸⁰

Fraglich ist, inwiefern es Kindern und Jugendlichen überhaupt möglich ist, Kontakt zur Polizei herzustellen. An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, Zugangsbarrieren so weit und so breit als möglich abzubauen. Daran beteiligen sollten sich aufgrund des unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstandes der Kinder- und Jugendgruppe alle wesentlichen gesellschaftlichen Schlüsselstellen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, wie beispielweise Kindergärten, Schulen, Ärzte, soziale Verbände und staatliche Stellen.

Interessant sind in diesem Zusammenhang Mullender & Hagues Erkenntnisse,

²⁷⁷ Seith (2007), 116.

²⁷⁸ Vgl. Mullender & Hague (2002), 124.

²⁷⁹ Seith (2007), 118.

²⁸⁰ Vgl. Seith (2007), 118f: Beispielsweise die Angst in ein Heim zu kommen, oder dass es zu Nachteilen- aber auch Bevorzugungen in der Schule kommen könnte oder dass staatliche Behörden eingeschaltet würden.

dass insbesondere Kinder im Grundschulalter Polizisten gegenüber offener eingestellt sind als Kinder weiterführender Schulen. Ältere Schüler hingegen wenden sich in ausgesprochen hohem Maß ihrer peer-group zu, um Unterstützung zu finden.²⁸¹ Daher lässt sich fragen, ob nicht für die verschiedenen Altersgruppen auf unterschiedlichen Wegen versucht werden muss, den Zugang zu polizeilicher Hilfe zu erleichtern. Mullender & Hague sprechen sich in diesem Zusammenhang für eine Verstärkung schulischer Angebote aus, um dieses Thema zu enttabuisieren und den Kindern Informationen und Lösungsstrategien anzubieten.²⁸²

Helfferrich et al. plädiert für mehr Sensibilisierung der polizeilichen Einsatzbeamten, damit Kinder zukünftig in Einsätzen bei häuslicher Gewalt mehr berücksichtigt würden. Daneben müsste den Kindern kindgerechtes Informationsmaterial zugänglich gemacht werden.²⁸³

Die jüngsten Ergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen zum Anzeigenverhalten der von kindlichem sexuellen Missbrauch Betroffenen zeigen, dass aufgrund einer gestiegenen Anzeigenbereitschaft der Opfer ein echter Rückgang der Taten zu verzeichnen ist und das Sprechen der Opfer über die Geschehnisse bei den Tätern eine offensichtlich abschreckende Wirkung zeigt.²⁸⁴ Insofern besteht die Hoffnung, dass es sich um eine langfristige Entwicklung mit Modellcharakter handelt, die auch für andere phänomenologische Bereiche mit hoher Tabuisierung, wie die häusliche Gewalt sie darstellt, gelten könnte.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass Kinder sich nicht von der Polizei gesehen fühlen und de facto auch nicht ausreichend wahrgenommen werden. Kinder haben eher wenig Vertrauen in die Polizei und halten sie dennoch für die geeignete Instanz, die bestehende Situation zu verbessern.

2.7 Hypothesen

Im Folgenden werden als Extrakt der unter Kapitel 2 zusammengetragenen wesentlichen Ergebnisse eines Literatur- und Forschungsüberblicks im Hinblick auf die Fragestellung dieser Forschungsarbeit Arbeitshypothesen formuliert. Damit soll es möglich gemacht werden, diese Ergebnisse im Rahmen des Dienststellenbezirks der Polizeidirektion Freiburg zu überprüfen. Trotz vermuteter regionaler Unterschiede in der praktischen Umsetzung polizeilicher Arbeit, soll so ein Einblick in eine Institution geschaffen werden, an die die Gesellschaft den professionellen Umgang mit häuslicher Gewalt delegiert.

²⁸¹ Vgl. Mullender & Hague (2002), 87.

²⁸² Vgl. Mullender & Hague (2002), 87: Es wird auf Schulen in Kanada verwiesen, die wesentlich intensivere Aufklärungsarbeit auf dem Gebiet häuslicher Gewalt leisten.

²⁸³ Vgl. Helfferrich et al. (2004), 136.

²⁸⁴ Vgl. Bieneck et al. (2011), 41.

Ein wesentlicher Eindruck, der sich in der thematischen Auseinandersetzung herausgebildet hat, soll hier nun kurz erläutert werden: Kinder werden im Kontext der Mitbetroffenheit von Partnergewalt inzwischen in der Fachdiskussion erkannt und neuerdings ernst genommen.

Dennoch scheint die konsequente Umsetzung der daraus resultierenden Folgen in den einzelnen Handlungsfeldern der Interventionsinstanzen ein gerade erst begonnener Entwicklungsprozess zu sein. Dies korreliert weitgehend mit einer zunehmend verfeinerten gesellschaftlichen Wahrnehmung zu diesem Thema.

Die Polizei übernimmt in diesem Gefüge eine wesentliche Schlüsselfunktion und hat insofern Vorbildcharakter. Was sie tut oder unterlässt, prägt das gesellschaftliche Verständnis von häuslicher Gewalt in der Bevölkerung, aber auch bei den Beteiligten häuslicher Gewalt und den Interventionsinstanzen. Umgekehrt ist aber auch die polizeiliche Arbeit geprägt vom gesellschaftlichen Verständnis zu diesem Thema und wirkt sich unmittelbar auf das Einsatzgeschehen der Beamten vor Ort aus.

Insofern werden für den empirischen Teil nun folgende Arbeitshypothesen aufgestellt, die den Interaktionsprozess zwischen Kindern und Polizei sowie deren Wahrnehmung und Bewertung der Mitbetroffenheit von Kindern in den Mittelpunkt stellen:

1. Kinder werden im polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt nicht konsequent gesehen.
2. Ein vorhandenes Problembewusstsein über die kindliche Mitbetroffenheit bei Partnergewalt drückt sich bei der Polizei nicht durch Maßnahmen aus, die dem Schutz und der Unterstützung des Kindes dienen.
3. Der qualitative Standard des polizeilichen Einsatzes und seines Beitrages zum Interventionsprozess gegen häusliche Gewalt ist verbesserungsbedürftig.

3 Forschungsmethode und Forschungsdesign

Im Folgenden soll anhand von empirisch erhobenem Datenmaterial eine Überprüfung der in Kapitel 2 formulierten Arbeitshypothesen gewagt werden.

Zunächst wird ein hierzu geeignetes Forschungsdesign vorgestellt. Im Weiteren erfolgt eine kurze Erläuterung zur Wahl der Forschungsmethode, der Rekrutierung eines geeigneten Samplings, sowie dem Feldzugang. Zuletzt erfolgt die Darstellung der Datenerhebung und Datenauswertung.

Dieses Kapitel beschränkt sich aufgrund des Blitzlichtcharakters dieser Erhebung auf eine eher reduziert-kompakte, aber aussagefähige Darstellung von Forschungsmethode und -ablauf.

3.1 Forschungsmethode

Für den empirischen Teil dieser Arbeit fiel die Wahl auf ein qualitatives Forschungsdesign als sozialwissenschaftliche Untersuchungsmethode. Wichtig erschien es, in einer Einzelfallanalyse die Perspektive eines Individuums im Sinne des „Fremdverstehens“ des Forschenden möglichst komplex zu erfassen. Diese Sichtweise kann durch das Prinzip der Offenheit erreicht werden, die sich gerade nicht in einer quantitativen Erhebung durch standardisierte und zumeist geschlossene Fragen widerspiegelt. Ziele qualitativer Sozialforschung können die Erfassung der Perspektive eines Individuums zu seiner Wahrnehmung der sozialen Wirklichkeit, die Analyse von Lebenswelten und daraus resultierender Rekonstruktion von Gesetzmäßigkeiten sein. Außerdem können Deutungs- und Handlungsstrukturen im Mittelpunkt der Forschung stehen.²⁸⁵

Im Rahmen dieser Arbeit ist der Fokus einerseits auf die Sicht einzelner Akteure, die sich am Interventionsprozess im Kontext häuslicher Gewalt beteiligen, mit einem Schwerpunkt auf der Polizei, gerichtet. Andererseits sollte auch die Sicht Betroffener – Kinder und Jugendlichen – eingefangen werden. So ist zum einen die Sicht des Einzelnen, zum anderen der interaktive Prozess im Feld der Intervention in dieser Arbeit von Bedeutung.

Die Idee des gewählten Aufbaus dieser Arbeit und des daraus folgenden Forschungsdesigns ist es, die in der Fachwelt bestehenden Erkenntnisse („harte Daten“) zum Thema dieser Forschungsarbeit durch subjektive Sichtweisen zu ergänzen.²⁸⁶ Wie ein großer Teil qualitativer Sozialforschung auch, steht hierbei eher die Momentaufnahme im Sinne einer Zustandsbeschreibung im Fokus.²⁸⁷

²⁸⁵ Vgl. *Flick et al.* (2009), 18.

²⁸⁶ Vgl. *Flick et al.* (2009), 25 f.

²⁸⁷ Vgl. *Flick et al.* (2009), 255: Im Gegensatz zu Vergleichs-, retrospektiven oder Längsschnittstudien.

In Kapitel 2 wurden wesentliche Ergebnisse der „harten Fakten“ zu Hypothesen entlang der Forschungsfragen dieser Arbeit entwickelt. Die Überprüfung solcher Hypothesen wird üblicherweise der quantitativen Sozialforschung zugeordnet. Nach Mayring kann dies aber auch durch qualitative Analysen in bestimmten Fällen geschehen. Gerade bei „*raum-zeitlich unbeschränkten Theorien (...)*“ könne schon „(...) *ein einziger Fall eine Allaussage widerlegen, falsifizieren*“²⁸⁸. Somit sei die Basis einer Umformulierung bisheriger Hypothesen geschaffen.

Die Auswahl der Erhebungsinstrumente einer Forschungsmethode sollte nach bestimmten Kriterien, nach Lamnek et al. anhand „*der Problemstellung und sozialen Realität*“²⁸⁹ erfolgen. Aus der Wahl der Datenerhebungsmethode ergibt sich im Weiteren die Datenauswertung und beeinflusst somit das Ergebnis.

Im Forschungsprozess gelten Regeln, die gleichermaßen in der quantitativen wie auch qualitativen Sozialforschung Relevanz besitzen.²⁹⁰ Als durchgängig wichtiges Element gilt dabei die Nachvollziehbarkeit und Transparenz: Letztendlich muss jeder Schritt im Forschungsprozess qualitativer Sozialforschung nachvollziehbar und transparent sein, gerade weil es sich meistens um eine individuell entworfene „Einzelanfertigung“ handelt, die anders als bei einem quantitativen Design nicht mit standardisierten Techniken und Messinstrumenten nachprüfbar ist.²⁹¹

3.2 Forschungsdesign

3.2.1 Hypothesen

Die in Kapitel 3 dargestellten Hypothesen bilden die Grundlage der thematischen Ausarbeitung der für die Interviews entwickelten Leitfäden.

Im Allgemeinen handelt es sich laut Diekmann bei einer Hypothese um „(...) *eine Vermutung über einen bestehenden Sachverhalt*“²⁹². Demnach müsse eine Theorie „(...) *Aussagen über empirisch überprüfbare Zusammenhänge zwischen Variablen enthalten*“²⁹³. Dies stelle die Mindestanforderung für Theorien, unter die Hypothesen fallen, dar.

²⁸⁸ Mayring (2007), 22, vgl. Flick et al. (2009), 258.

²⁸⁹ Lamnek (2005), 25.

²⁹⁰ Vgl. Flick et al. (2009), 319 ff: Es bestehen verschiedene Grundpositionen zur Übertragbarkeit einzelner Gütekriterien im quantitativen, beziehungsweise qualitativen Feld, auf die hier nicht im Einzelnen eingegangen werden soll. Diskutiert wird dabei die Objektivität / Bestätigbarkeit qualitativer Untersuchungen, Reliabilität / Verlässlichkeit, beziehungsweise Transferierbarkeit und Validität / Nutzen, Anwendung.

²⁹¹ Vgl. Flick et al. (2009), 324f: Dazu gehört ebenso die Dokumentation des Vorverständnisses des Forschers zum Untersuchungsgegenstand, wie auch der Erhebungsmethoden und des –kontextes, die Dokumentation der gewonnenen Daten u.v.m..

²⁹² Diekmann (2009), 124.

²⁹³ Diekmann (2009), 146.

Hypothesenbildung bietet sich an, um das Vorwissen eines Forschers darzustellen und nachvollziehbar zu machen. Es lässt sich zudem „(...)an den Stand des vorhandenen Wissens anknüpfen und zur Integration und Kumulation dieses Wissens beitragen.“²⁹⁴ Zum Dritten dient sie als Ergebnis der Ausarbeitung eines theoretischen Rahmens im Vorfeld weiterer Forschungsschritte, der diese im Weiteren lenkt und begrenzt.

Meinefeld sieht in der Hypothesenformulierung letztlich ein unabhängig von quantitativer oder qualitativer Sozialforschung geeignetes Instrumentarium, Forschungshandeln durch das Vorwissen zu konkretisieren und zu strukturieren.²⁹⁵

3.2.2 Leitfäden

Interview-Leitfäden lassen grundsätzlich viel Spielraum für den Fragenden und den Befragten, obgleich sie einen teilstandardisierten Rahmen vorgeben. Der Rahmen eines Leitfadens dient der Einführung in ein Thema und ermöglicht das strukturelle Eingreifen in einen „offenen Erzählraum“²⁹⁶. Er standardisiert die inhaltliche Struktur, erleichtert somit die Auswertung und erlaubt es, bestimmte Aspekte oder Themenschwerpunkte in den Interviews zu vergleichen.²⁹⁷ Er soll Hintergrundwissen organisieren und Anregungen bereitstellen. An Inhalt und Aufbau eines Leitfadens werden unter Einhaltung von Prinzipien der qualitativen Sozialforschung bestimmte Anforderungen gestellt.²⁹⁸ Helfferich plädiert für die Maxime „So offen und flexibel – mit der Generierung monologischer Passagen – wie möglich, so strukturiert wie aufgrund des Forschungsinteresses notwendig.“²⁹⁹

Die Leitfäden dieser Forschungsarbeit wurden so konzipiert, dass sie zum einen dazu befähigen, die Hypothesen zu überprüfen. Andererseits waren sie an die jeweiligen Interviewpartner angepasst, um bestmöglich das jeweilige Wissen der Interviewpartner abzuschöpfen.

3.3 Sampling

Das Sampling dieser Arbeit setzt sich aus verschiedenen Stichprobengruppen zusammen.

²⁹⁴ Meinefeld (2009), 266.

²⁹⁵ Vgl. Meinefeld (2009), 266, 274: Die qualitative Forschung sieht durch die Formulierung von ex ante Hypothesen die grundsätzliche Offenheit, die ein Forscher immer behalten muss, gefährdet. Sie fordert daher diese Offenheit für das „Andere“ weiterhin aufrechtzuerhalten und die Angemessenheit der Kategorien im Sinne eines „Fremdverstehens“ weiterhin zu gewährleisten.

²⁹⁶ Helfferich (2005), 159.

²⁹⁷ Vgl. Diekmann (2009), 537.

²⁹⁸ Vgl. Helfferich (2005), 160f, die hier im Weiteren nicht aufgeführt werden.

²⁹⁹ Helfferich (2005), 161.

3.3.1 Stichproben

Die Interviewpartner wurden dabei so gewählt, dass in modularer Form verschiedene Ebenen und Perspektiven betrachtet werden können, um dem sehr komplexen Feld dieser Forschungsarbeit möglichst breit begegnen zu können. Die Auswahl wurde dennoch so begrenzt, dass trotz der engen Rahmenvorgaben einer Masterarbeit eine gewisse Aussagefähigkeit im Rahmen dieser Arbeit möglich sein sollte. Neben den unterschiedlichen Wissensständen der gewählten Interviewpartner hätte es noch weitere Ebenen und Perspektiven gegeben, die im Rahmen der Forschungsfrage mit einbezogen werden müssten. Neben den Eltern wären da beispielsweise Mitarbeiter der Jugendämter und der Familiengerichte zu nennen.

Stichproben sollten generell repräsentativ für eine bestimmte Grundgesamtheit³⁰⁰ sein.³⁰¹ Die Auswahl kann aufgrund verschiedener Verfahren geschehen. In dieser Arbeit handelt es sich um ein sogenanntes „judgement sample“, so dass eine bewusste und nicht etwa eine Zufallsauswahl stattfand.³⁰²

Im Einzelnen sind dies für die Ebene der Experten Polizisten, die über die reine Sachbearbeitung hinaus, Funktionsstellen besetzen und dadurch über ein spezielles Wissen verfügen. Zum anderen sind es Mitarbeiter einer Netzwerkstelle, die aus ihrem spezifischen Blickwinkel und Erfahrungsschatz die Ebene der Intervention, aber auch die Gewaltbetroffenheit von Kindern im Kontext von Partnergewalt, beurteilen können. Außerdem wurde die Gruppe der Polizisten mit in diese Arbeit einbezogen, die tagtäglich mit der Sachbearbeitung von häuslicher Gewalt konfrontiert ist.³⁰³

Zuletzt gibt es die Gruppe der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen im Kontext von Partnergewalt.

³⁰⁰ Vgl. *Merkens* (2009), 291f: Der Begriff der Grundgesamtheit wird in der quantitativen und qualitativen Sozialforschung unterschiedlich verstanden. In der qualitativen Forschung und so auch in dieser Arbeit soll die Stichprobe die untersuchte Thematik inhaltlich repräsentieren. Die Stichprobenziehung unterliegt einer möglichst facettenreichen Auswahl in Frage kommender Personen, die entweder von vorneherein festgelegt oder aber in einem theoretischen Sampling nach und nach festgesetzt wird.

³⁰¹ Vgl. *Diekmann* (2009), 430ff: Die Repräsentativität kann in dieser Arbeit angesichts der kleinen Stichprobengröße nicht gewährleistet werden. Sie kann lediglich eine gewisse Tendenz aufzeigen und darüber hinaus dazu dienen, in einem weiteren Schritt, die Stichprobengröße so auszuweiten, dass durchaus eine höhere Repräsentativität möglich wäre.

³⁰² Vgl. *Diekmann* (2009), 376–380: Eine vertiefende Darstellung soll in dieser Arbeit nicht erfolgen.

³⁰³ Hier wäre die Gruppe der Streifenpolizisten wichtig gewesen, die regelmäßig in Fällen häuslicher Gewalt als Erste am Einsatzort sind. Im Rahmen dieser Arbeit wurde aus forschungsökonomischen Gründen darauf verzichtet. Stattdessen wurde versucht, die Arbeit des sog. „ersten Angriffs“ durch die anderen Interviews von Polizisten authentisch abzubilden.

So ist zum einen innerhalb der Polizei eine gewisse Bandbreite an Interviewpartnern gegeben, die mit verschiedenen Blickwinkeln und Kenntnisständen mit der Materie vertraut sind. Zum anderen ist der Blick von außen auf das polizeiliche Handeln gesichert.

Daneben ist es möglich, polizeiliche Intervention im Rahmen der Interventionskette aller an häuslicher Gewalt beteiligten Akteure zu betrachten und die Wahrnehmung kindlicher Gewaltbetroffenheit im polizeilichen Interventionsprozess auch durch außerpolizeiliche Wahrnehmungsperspektiven zu beleuchten.

3.3.2 Feldzugang

Unter einem Feldzugang wird der Zugang zu einem Forschungsfeld, beziehungsweise zu „*natürlichen sozialen Handlungsfeldern*“³⁰⁴ verstanden.

Dies bedeutet zum einen mit geeigneten Forschungspersonen in Kontakt zu kommen und sie zur Teilnahme zu bewegen. Zum anderen sich selbst im Forschungsfeld so zu positionieren, dass die notwendige Professionalität für einen störungsfreien Ablauf des Forschungsprozesses vorhanden ist.

3.3.2.1 Gewinnung geeigneter Interviewpartner

Im Rahmen des Forschungsdesigns mussten für drei verschiedene Interviewgruppen geeignete Interviewpartner gewonnen werden.

Für die Gruppe der Polizisten war der Zugang insofern relativ unproblematisch, als ich aufgrund der Zugehörigkeit zur gleichen Dienststelle über eine gute Personenkenntnis geeigneter Interviewpartner verfügte. Zunächst wurde beim zuständigen Innenministerium Baden-Württemberg eine entsprechende Genehmigung beantragt und erteilt.³⁰⁵ Daraufhin wurden die potentiellen Interviewpartner persönlich von mir angesprochen und ausgewählt. Es bestand unter den angesprochenen Kandidaten eine große Mitwirkungsbereitschaft, die es mir erlaubt hätte, wesentlich mehr Interviews durchzuführen.

Insgesamt wurden drei Polizisten (IP 1–3) ausgewählt, die ausreichend erschienen, um ein möglichst vollständiges Bild zur polizeilichen Intervention zu erhalten, um sowohl den nächtlichen Einsatz durch Streifenbeamte abzubilden, als auch Aspekte der Aus- und Fortbildung einzubeziehen.

Um aus einer mehr oder weniger neutralen Perspektive die Forschungsfragen

³⁰⁴ Wolff (2009), 335.

³⁰⁵ Vgl. Wolff (2009), 345 f: Die Einhaltung der unter struktureller Intransparenz aufgeführten Aspekte wie die Seriosität des Forschungsvorhabens, die Nicht-Störung des alltäglichen Betriebes, die zeitlich klare Befristung des Forschungsprozesses innerhalb der polizeilichen Organisation wurde in meinem Genehmigungsantrag herausgearbeitet. Die Genehmigung liegt dem Lehrstuhl vor.

dieser Arbeit betrachten zu können, fiel die Wahl auf eine Freiburger Netzwerkeinrichtung (IP 4). Eine Netzwerkeinrichtung im Interventionsprozess bei häuslicher Gewalt übernimmt eine ähnlich wichtige Schlüsselfunktion wie die Polizei. Sie ist gefordert, mit polizeilichen Institutionen und weiteren staatlichen Stellen wie dem Jugendamt oder anderen Unterstützungs- und Hilfebedarfsstellen Absprachen zu treffen. Des Weiteren ist sie häufig im direkten Kontakt zu den Betroffenen häuslicher Gewalt. Mitarbeiter dieser Netzwerkeinrichtung wurden von mir persönlich kontaktiert. Auch hier bestand von Anfang an eine große Mitwirkungsbereitschaft. Aus dieser Gruppe wurde ein Interviewpartner ausgewählt.

Die Gruppe der Kinder und Jugendlichen sollte neben ihrer Mitbetroffenheit durch Partnergewalt einen Polizeieinsatz in diesem Kontext miterlebt haben.

Die Suche diesbezüglich gestaltete sich äußerst schwierig und mühsam.

Wie andere Forscher auch, setzte ich zunächst die Altersgrenze geeigneter Kinder auf mindestens 9–10 Jahren fest.³⁰⁶ Die Kinder sollten außerdem in Bezug auf ihre physische und psychische Gesundheit so stabil sein, dass eine Reviktimisierung durch ein Interview nicht zu erwarten wäre.

Neben Beratungsstellen und anderen Hilfeeinrichtungen wurde eine Kinder- und Jugendtherapeutin angesprochen, die sich auf Traumatisierungsformen spezialisiert hatte.³⁰⁷ Ein regionales Frauenhaus und weitere Hilfeeinrichtungen lehnten die Interviews ab, weil die Betroffenen zu viele andere Probleme hätten. Eine Hilfeeinrichtung, die Umgangskontakte organisiert und betreut, wusste von keinem einzigen Kind mit häuslichem Gewalthintergrund in ihrer Einrichtung.

Auch der Versuch über Schulsozialarbeiterinstitutionen geeignete Interviewpartner zu finden, wurde eingestellt, als mir eine Schulsozialarbeiterin erklärte, an ihrer Schule gäbe es keine Kinder, die häusliche Gewalt erlebt hätten.³⁰⁸

Recht vielversprechend hingegen war der Kontakt zu einer gruppentherapeutischen Einrichtung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendlichen. Über ungefähr sechs Monate bestand regelmäßiger Kontakt zu Verantwortlichen dieser Gruppe. Obgleich es interessierte Kinder gab, scheiterte letztendlich auch dieser Versuch, weil in den meisten Fällen die Mütter ihr Veto einlegten, beziehungsweise sich überhaupt nicht mehr meldeten.

Im Rahmen des Forschungsprozesses konnte ich jedoch feststellen, dass es sich

³⁰⁶ Dieses Alter hat sich auch in Fragen einer Zeugeneignung bewährt und in meiner beruflichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Befragungssituationen bestätigt.

³⁰⁷ Diese sprach davon, dass regelmäßig keine Kinder und Jugendlichen bei ihr vorstellig würden, die einen häuslichen Gewalthintergrund hätten, sondern vielmehr eher solche, die unter einer von ihr so benannten „Luxusverwahrlosung“ leiden würden.

³⁰⁸ Die Schule liegt in einem städtischen Wohngebiet, das an häufige Polizeieinsätze – auch in Fällen häuslicher Gewalt – gewöhnt ist und in Polizeikreisen als „Krisenviertel“ bekannt ist. Sie wurde deshalb von mir auch ausgewählt.

um ein weit verbreitetes Problem zu handeln scheint, denn auch Mullender & Hague, Seith und Dlugosch mussten einen zum Teil immensen Aufwand betreiben, geeignete Interviewpartner zu gewinnen.³⁰⁹

Letztendlich konnte ich einen Jugendlichen (IP 5) gewinnen, der sich zum Interview bereit erklärte. Ich hatte ihn in meiner Funktion als Polizistin zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt kennengelernt und kontaktierte ihn daraufhin im Rahmen dieser Forschungsarbeit. Er sagte sofort zu.

3.3.2.2 Rollen: Insider-Outsider?

Die Frage einer klaren Rollenverteilung stellte sich in meinem Forschungsvorhaben gleich mehrfach.³¹⁰ Es war festzustellen, in welcher Funktion ich selbst nun eigentlich an die Teilnehmenden herantrete und welche Position die Teilnehmenden jeweils einnehmen. Im Rahmen der Gruppe der Polizisten war ich bisher als eine Kollegin bekannt. Dadurch wurde mir selbstverständlich der Zugang erleichtert, dennoch musste im Rahmen dieser Arbeit klar sein, dass ich in der Rolle einer Forscherin und nicht als Polizistin mit den Teilnehmenden in Kontakt treten würde.

Auf Seiten der Teilnehmenden innerhalb der Polizei wurden zwei Gruppen eingeteilt. Zum einen sind das die Experten, zum anderen die normalen Sachbearbeiter.

Der Begriff des Experten wird in der Fachwelt vielseitig definiert und debattiert.³¹¹ „*Experte*‘ bleibt insofern ein relationaler Begriff, als die Auswahl der zu Befragenden in Abhängigkeit von der Fragestellung und dem interessierenden Untersuchungsfeld geschieht.“³¹²

Die einzelnen Argumente zur Auswahl aus dem Sampling, wer den Expertenstatus in der Polizistengruppe und der Netzwerkstelle zugewiesen bekommt, wurden bereits erläutert.³¹³

Ein Interview mit Kindern und Jugendlichen stellt an den Interviewer besondere Herausforderungen.

³⁰⁹ Vgl. Mullender & Hague (2002), 25–28, die über ein Jahr versuchten, geeignete Interviewpartner zu gewinnen.

Vgl. Dlugosch (2010), 87–94, die einen mehrphasigen Aufwand im Bayern und Großraum Berlin und im Internet startete, um letztlich 5 Interviewpartner zu gewinnen.

Vgl. Seith & Kavemann (2007), 23 ff, die in 14 untersuchten Projekten lediglich 13 Kinderinterviews durchgeführt hatten.

³¹⁰ Die Perspektive des Insiders-Outsiders ist der feministischen, beziehungsweise der Forschung mit Behinderten entnommen.

³¹¹ Vgl. Bogner et al. (2005), 39–43.

³¹² Bogner et al. (2005), 45.

³¹³ Vgl. Bogner et al. (2005), 114–117: So ist der eine mehr der strategische, der andere mehr der operative Experte auf dem Gebiet der häuslichen Gewalt. Beide haben Schnittstellen zum Experten der Beratungsstelle. Gleichzeitig gibt es aber auch Schnittmengen zum „normalen“ Sachbearbeiter von häuslicher Gewalt.

Sowohl die Gesprächsform, die Gesprächsdauer und die Erwartbarkeit der Gesprächsinhalte müssen je nach Alter und Entwicklungsstand, aber auch in Bezug auf den Bildungsstand und persönliche Fähigkeiten bewertet und strukturiert werden.³¹⁴ Ein wesentlicher Aspekt dabei ist Offenheit und Transparenz für die Befragten. Dazu gehört auch, dass die Rollenverteilung transparent ist. Im Falle des Jugendlichen, den ich aus meiner Zeit als Polizistin kannte, war zu klären, dass ich nun in der Rolle einer Forscherin an ihn herantrete, die keinerlei Anspruch auf ein Gespräch mit ihm hat. Es war außerdem wichtig zu klären, dass keine der Seiten irgendwelche Vor- oder Nachteile durch das Interview hätten, dass keine suggestiven Fragen oder ähnliche taktische Gesprächskonstrukte im Interview verwendet würden, dass der Befragte jederzeit die Freiheit hätte, gar nicht oder nicht mehr am Interview teilzunehmen.

In dieser Arbeit scheint es in Anbetracht des bestehenden Vorwissens und der besonderen Beziehungsstrukturen besonders von Bedeutung zu sein, das Prinzip des Fremdverstehens im Interviewprozess zu beherrsigen. Das heißt, das jegliches Vorwissen so neutral als möglich zu behandeln ist und quasi so zu tun, als wüsste man nicht all das, was man weiß.³¹⁵

Grundsätzlich können sich auch im Forschungsprozess Spannungsfelder zwischen Forschenden und Teilnehmenden halten oder aufbauen, die sowohl den Prozessverlauf selbst als auch das Ergebnis nachhaltig beeinflussen können.

3.3.3 Pretest

Ein Pretest³¹⁶ ist eine Art Probelauf, bei dem der Leitfaden für ein Interview im Vorfeld auf etwaige Schwachstellen überprüft wird. In dieser Forschungsarbeit wurde das erste Interview mit einem Polizisten als Pretest durchgeführt. Dieses Interview (IP 1) bot sich an, um alle Formen der gewählten Leitfaden-Interviews in der „Erwachsenen-Gruppe“ zu überprüfen. Im Ergebnis war der Interviewverlauf so positiv, dass die Ergebnisse mit in das Forschungsergebnis aufgenommen werden konnten. Korrekturen zu Form oder Inhalt des Interviews waren nicht erforderlich. Mit gleichem Verfahren wurde der Pretest in der „Kinder/Jugendlichen“-Gruppe durchgeführt. Auch hierbei ergaben sich keine Korrekturbedürfnisse, so dass die Ergebnisse in das Forschungsergebnis einbezogen werden konnten. Es stellt – obwohl anders geplant – das einzige Interview dieser Gruppe dar.

³¹⁴ Vgl. *Trautmann* (2010), 49–62, 69ff, 114–128: Auf einzelne Aspekte soll hier nicht eingegangen werden.

³¹⁵ Natürlich gelingt das nur bedingt. Vielmehr ist es eher eine geistige Leistung, sich um diesen Zustand zu bemühen, um die größtmögliche Offenheit im Interview und im Forschungsprozess zu erhalten.

³¹⁶ Vgl. *Diekmann* (2009), 195; *Schnell et al.* (2008), 347–351.

3.4 Datenerhebung

Bei den erhobenen Daten handelt es sich um Querschnittsdaten im Unterschied zu Zeitreihendaten oder Paneldaten.³¹⁷ Die Erhebung im Querschnittsdesign ist in dieser Arbeit insofern ausreichend, als hier eine Erhebung mit Blitzlichtcharakter vorgesehen ist.³¹⁸

3.4.1 Das Erhebungsinstrument

In der qualitativen Sozialforschung kann die Erhebung durch Interviews, Gruppenerhebungsverfahren³¹⁹, teilnehmende Beobachtungen³²⁰ und weiteren Methoden erfolgen. Für diese Forschungsarbeit wurden Einzelinterviews ausgewählt, da speziell die subjektive Sicht verschiedener Personen mit jeweils unterschiedlichen Perspektiven auf den Untersuchungsgegenstand erhoben werden sollte. Wenngleich die Stichprobe kleiner als bei einer quantitativen Erhebung ist, so ist es andererseits möglich, mehr in die Tiefe zu gehen, den Befragten intensiver und offener zu Wort kommen zu lassen und das Datenmaterial nicht nur hinsichtlich festgelegter statistischer Kennwerte zu bewerten.³²¹

Die Forschung unterscheidet hierbei offene und teilstandardisierte beziehungsweise teilstrukturierte Interviewformen.³²²

Aus Gründen der Effizienz des Forschungsprozesses wurden Formen von Leitfaden-Interviews ausgewählt: Für die als Experten eingestuft Interviewpartner in Form des Experten-Interviews und für die Gruppe weiterer Polizisten das Leitfaden-Interview mit bedarfsweise problemzentriertem Anteil.

Beide Formen ermöglichen es, bestimmte Aspekte und Sachzusammenhänge einer Thematik aus Sicht der Befragten herauszuarbeiten. Das Experten-Interview ist dabei noch etwas straffer auf konkrete Fragen konzentriert, wohingegen das problemzentrierte Interview nach Witzel (1982) mehr Erzähloffenerheit für den Befragten gewährleisten soll. In beiden Fällen ermöglicht der Interviewrahmen

³¹⁷ Vgl. *Diekmann* (2009), 304f.

³¹⁸ Vgl. *Diekmann* (2009), 327 f.

³¹⁹ Vgl. *Obergfell-Fuchs & Kury* (2005), 285–305: Obergfell-Fuchs & Kury haben dieses Erhebungsinstrument 2004 innerhalb der Polizeidirektion Freiburg zu Erfahrungswerten um das Platzverweisverfahren verwendet. Dieses Instrument wäre im Rahmen dieser Arbeit nicht realisierbar gewesen.

³²⁰ Vgl. *Diekmann* (2009), 548–551, 569: So eignet sich diese Methode zwar auch zur Hypothesenüberprüfung, diskutiert werden dabei Wahrnehmungsverzerrungen im Lichte der Hypothesen. Eine teilnehmende Beobachtung hätte im Rahmen dieser Arbeit nicht realisiert werden können, selbst wenn das strukturierte Beobachtungsverfahren durchaus eine Alternative darstellen könnte.

³²¹ Vgl. *Diekmann* (2009), 531 f: Interviews eignen sich auch zur Überprüfung von Forschungshypothesen.

³²² Vgl. *Hopf* (2009), 349.

dem Interviewer einen aktiven Part im Erzählraum des Befragten einzunehmen und – ohne aber den Erzählablauf zu stören – anhand eines Leitfadens und situationsangepassten Fragen vorzubringen.³²³

„Das Experteninterview bietet sich dementsprechend vornehmlich dann als Datengenerierungsinstrument an, wenn die exklusiven Wissensbestände von Experten im Kontext ihrer (letzst-)verantwortlichen Zuständigkeit für den Entwurf, die Implementierung und die Kontrolle von Problemlösungen Gegenstand des Forschungsinteresses sind.“³²⁴ Der Vorteil dieser Interviews liegt in der thematischen Vergleichbarkeit zwischen den Experten.³²⁵

Der problemzentrierte Anteil soll den Polizisten ermutigen, sich zu Aspekten zu äußern, die er selbst interpretiert und bewertet. Die Art und Weise kann von besonderem Interesse für den Forschungsprozess sein, insbesondere wenn dadurch die Haltung einer Person als Individuum und als Teil einer Institution zum Ausdruck kommt.

Für die Gruppe der betroffenen Kinder und Jugendlichen fiel die Wahl auf eine Mischform des Leitfaden-Interviews, das sowohl problemzentrierte, als auch fokussierte Anteile beinhalten kann.³²⁶ Im fokussierten Interview nach Merton et al.³²⁷ kann dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes durch den narrativen Teil besser entsprochen werden. Fokussierte Interviews sind in ihrer Form freier und ermöglichen dem Interviewten einen größeren Spielraum, auch nicht antizipierter Themenbereiche einzubringen. Durch die nicht-direktive Gesprächsführung gerade mit Kindern und Jugendlichen besteht die besondere Chance, spezifische, nicht vorgefilterte oder -strukturierte Informationen zu erhalten. Gleichwohl muss ein bestimmter Rahmen in dieser Arbeit vorgegeben werden, wodurch sich eine ausschließlich narrative Interviewform im Sinne einer „Stehgreiferzählung“³²⁸ ausschließt.

Erfahrungsgemäß fällt es Kindern und Jugendlichen leichter, in einem grob vorgegebenen Rahmen zu erzählen, anstatt von selbst oder nach einer einzigen Erzählaufforderung zu Beginn über ein Thema zu sprechen. Wenn es sich um ältere Kinder oder Jugendliche handelt, kann es von Vorteil sein, die Befragten mehr an einem Leitfaden und gegebenenfalls auch durch sehr konkret gestellte Fragen durch das Interview zu führen. Insofern kann der Leitfaden je nach Befragten und dessen Interviewverhalten mehr oder weniger auch problemfokussiert gestaltet sein.

³²³ Vgl. Diekmann (2009), 542 f: Witzel ging davon aus, dass nicht jeder eine „narrative Kompetenz“ besitzt. Vgl. Helfferich (2005), 24.

³²⁴ Bogner et al. (2005), 117.

³²⁵ Vgl. Bogner et al. (2005), 37f.

³²⁶ Vgl. Trautmann (2010), 80ff.

³²⁷ Vgl. Hopf (2009), 353: Verweis auf Merton&Kendall (1979), Merton et al. (1956): Diese Methode wurde in den 1940er Jahren in Anlehnung an die Kommunikationsforschung und Propagandaanalyse von Merton et al. entwickelt.

³²⁸ Hopf (2009), 355.

Nach Hopf verbinden diese halbstrukturierten³²⁹ Interviewformen „ein hohes Maß an Offenheit und Nicht-Direktivität mit einem hohen Niveau der Konkretion und der Erfassung detaillierter Informationen und sind dadurch anderen Interview-Variationen überlegen.“³³⁰

Ein Interviewer muss jedoch in der Lage sein, zu erkennen, wann und in welcher Form er von einem Leitfaden abweichen kann, wo er intensiver nachfragen und wo er dem Befragten mehr Aktionsraum lassen muss.³³¹

3.4.2 Interviewverlauf

Alle Interviews wurden individuell in Absprache mit den Interviewpartnern sowohl räumlich als auch zeitlich vereinbart. Interviewort und -zeiten waren insofern jeweils unterschiedlich und dem Forschungsprozess angepasst über den Monat November 2011 verteilt.

Im Vorfeld aller Interviews fanden den individuellen Bedürfnissen und Erfordernissen der Interviewpartner angepasste Vorgespräche statt. In der Regel waren dies mindestens ein, im Falle des Jugendlichen vier Vorgespräche.

Die Interviewpartner waren über die Rahmenbedingungen, die Einbettung der Interviews in die Forschungsarbeit und die Verwendung der Interviewdaten informiert und einverstanden.

Nach den Interviews wurde individuell angepasst die Möglichkeit einer Nachbereitung eingeräumt. In der Regel wurde dieser Rahmen für 30 Minuten beansprucht. Im Fall des Jugendlichen wurden darüber hinaus weitere Kontaktpersonen des Interviewpartners im Rahmen der Nachbereitung konsultiert.

Im Sinne des Persönlichkeitsschutzes³³² und zur Einhaltung des Prinzips der Nicht-Schädigung³³³ der Interviewpartner, wurde mit allen Interviewpartnern zu Beginn des Interviews eine Datenschutzvereinbarung getroffen, die den persönlichen Schutz des Interviewpartners garantieren soll.³³⁴

Im Falle der Polizistengruppe lag außerdem das Einverständnis des Innenministeriums Baden-Württemberg vor.

Für das Interview des Jugendlichen waren im Vorfeld Bedingungen zu erfüllen,

³²⁹ Vgl. Diekmann (2009), 536–540, 542f.

³³⁰ Hopf (2009), 351.

³³¹ Vgl. Hopf (2009), 358 f: Daneben werden allgemeine Anforderungen an die Gesprächsführung gestellt, die die Vermeidung suggestiver Fragen genauso beinhaltet, wie eine aus Unsicherheit erwachsene Festlegung auf einzelne Aspekte im Interviewverlauf. Vgl. Gläser & Laudel (2009), 187 f.

³³² Vgl. Diekmann (2009), 86 ff.

³³³ Vgl. Hopf (2009), 594–597.

³³⁴ Ein Muster befindet sich in der Anlage A dieser Arbeit. Im Fall des Jugendlichen wurde das Einverständnis zum Interview zusätzlich von dessen gesetzlichen Betreuer erhoben.

um den Interviewpartner bestmöglich zu schützen und die Gefahr einer Reviktimisierung zu reduzieren. Des Weiteren wurde im Interview selbst ein besonderes Augenmerk auf das Befinden des jugendlichen Interviewpartners gelegt. Alle wesentlichen Schritte wurden schriftlich dokumentiert, sowie ein Memo über den Interviewverlauf gefertigt.³³⁵

3.5 Datenaufbereitung

In dieser Forschungsarbeit erhobene Daten wurden durch Transkription der Audiodaten von mir selbst aufbereitet.³³⁶ Transkription bezeichnet die Verschriftlichung von „*flüchtigen Gesprächsverhalten*“³³⁷ für wissenschaftliche Analysen.³³⁸ Transkripte sind immer mehr oder weniger starken Selektionen unterworfen, die sich auch auf die nachfolgende Analyse und das Ergebnis eines Forschungsprozesses auswirken können. Da die Auswertung der Interviews inhaltsanalytisch erfolgt, genügt in Anlehnung an Gläser & Laudel³³⁹ die Konzentration auf die inhaltlichen Angaben der Befragten.³⁴⁰

Im Rahmen dieser Arbeit wurden die Interviews vollständig transkribiert, da eine zusammenfassende Darstellung „*methodisch nicht kontrollierte Reduktionen von Informationen*“³⁴¹ zur Folge haben könnte und dem Prinzip der Offenheit und Nachprüfbarkeit im qualitativen Forschungsprozess zuwider laufen würde. Die Transkription erfolgte mittels der Software F4.³⁴²

Alle persönlichen Daten der Interviewpartner wurden anonymisiert und die Audiodaten nach Einreichung der Forschungsarbeit im Sinne der zugesicherten Anonymität gelöscht.

³³⁵ Diese Dokumente werden nicht Teil der Forschungsarbeit sein, sondern wie die Audiodatei aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nach Abgabe dieser Arbeit vernichtet.

³³⁶ Eine Übersicht der verwendeten Transkriptionsregeln findet sich in der Anlage A dieser Arbeit.

³³⁷ Kowal & O'Connell (2009), 438.

³³⁸ Einen guten Überblick weitere Einzelheiten der Transkription liefert Kowal & O'Connell (2009), 438ff.

³³⁹ Vgl. Gläser & Laudel (2009), 193 f.

³⁴⁰ Vgl. Kowal & O'Connell (2009), 440–443: In diesem Sinne erfolgt die Transkription im Rahmen der Standardorthographie, die sich an den Normen der geschriebenen Sprache orientiert. Darüber hinaus soll es aber bei wichtigen Passagen im Interview möglich sein, die literarische Umschrift einzusetzen oder andere das Gespräch prägende Aspekte darzustellen. Dies wird nur bei der Gruppe der Kinder und Jugendlichen angenommen.

³⁴¹ Gläser & Laudel (2009), 193.

³⁴² Es handelt sich um eine Audiotranskriptionssoftware, weitere Informationen unter www.audiotranskription.de, zuletzt eingesehen am 20.12.2011.

3.6 Datenauswertung / Datenanalyse

Die Datenauswertung und –analyse erfolgt inhaltsanalytisch in Anlehnung an Gläser & Laudel.³⁴³ Gegenüber Mayrings Konzept erlaubt dieses Vorgehen eine größere Offenheit in der Kategorienbildung, die es ermöglicht, neben einer Häufung von Ausprägungen bestimmter Merkmale dem Datenmaterial auch weitere Informationen zu entnehmen.³⁴⁴

Die Kategorien, beziehungsweise Extraktionskriterien orientieren sich in dieser Arbeit entlang den aufgestellten Arbeitshypothesen und werden in Kapitel 4 dargestellt.

In Kapitel 5 werden die empirischen Erkenntnisse und die Analyse der „Literatur“ zusammengeführt und diskutiert. Die Verwendung einzelner Zitate aus den Interviews hat eher einen illustrativen Charakter und soll einen Einblick in die Denk- und Ausdrucksweise der Interviewpartner geben.

Für die Auswertung der Interviews der Kinder- und Jugendgruppe wäre sicherlich auch eine hermeneutische Herangehensweise ertragreich gewesen, die jedoch mit dem gewählten Forschungsdesign dieser Arbeit nicht korreliert hätte.

³⁴³ Vgl. Fn 339; vgl. *Diekmann* (2009), 545: Der eine inhaltsanalytische Auswertung in der qualitativen Sozialforschung für sinnvoll erachtet.

³⁴⁴ Vgl. *Gläser & Laudel* (2009), 197ff.

4 Untersuchung / Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse in Bezug auf polizeiliche Sachbearbeitung häuslicher Gewalt, die Bedeutung von Kindern in der polizeilichen Sachbearbeitung und das qualitative Niveau polizeilicher Sachbearbeitung in Bezug auf die Kinder in der Polizeidirektion Freiburg dargestellt.

Dabei wird aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes darauf verzichtet, dargestellte Zitate nach Geschlecht der Interviewpartner kenntlich zu machen, obgleich dies sicherlich interessant gewesen wäre.

4.1 Sachbearbeitung häusliche Gewalt in der Polizeidirektion Freiburg

4.1.1 Allgemeines

Aus forschungsökonomischen Gründen fiel die Wahl des Forschungsraumes auf das Zuständigkeitsgebiet der Polizeidirektion Freiburg. Das Regierungspräsidium Freiburg ist eines der vier Regierungspräsidien aus verwaltungs- und polizeistruktureller Sicht in Baden-Württemberg, dem die Polizeidirektion Freiburg als größte Dienststelle des Regierungspräsidiums unterstellt ist. Sie verfügt über eine hinreichende Verwaltungsstruktur, die sowohl städtische, als auch ländliche Aspekte mit einbezieht. Gleichzeitig ist sie mit ihrer Größe noch überschaubar, kann aber dennoch im Rahmen der zugrunde liegenden Forschungsfragen ein gewisses Maß an Repräsentativität gewährleisten. Die Stadt Freiburg ist die viertgrößte der insgesamt neun Großstädte Baden-Württembergs mit einem großen ländlich strukturierten Einzugsgebiet. Sie liegt in Grenznähe zu Frankreich (ca. 40 km) und der Schweiz (ca. 60 km) und ist durch diese Grenznähe gerade im Hinblick auf die Kriminalitätsbelastung³⁴⁵ geprägt.

Die Polizeidirektion Freiburg ist zuständig für den Stadtkreis und den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit insgesamt ca. 470.000 Einwohner und einer Gesamtfläche von 1500 km². Sie ist aufgeteilt auf fünf Polizeireviere mit ca. 1100 Mitarbeiterinnen.³⁴⁶

³⁴⁵ Laut Polizeilicher Kriminalstatistik liegt Freiburg in Baden-Württemberg seit langem auf Rang 1. Als Ursache hierfür wird regelmäßig die Grenznähe des sog. Dreiländerecks angenommen (Attraktivität einer grenznahen größeren Metropole im südbadischen Raum, Einzugsgebiet für den Großraum Schwarzwald, Frankreich und die Schweiz).

³⁴⁶ Vgl. PKS Jahrbuch 2010 und www.polizei-freiburg.de, zuletzt eingesehen am 20.12.2011.

4.1.2 Sachbearbeitung häusliche Gewalt

Innerhalb der Polizeidirektion Freiburg sind bei der Schutzpolizei spezielle Sachbearbeiter für häusliche Gewalt eingesetzt. In den beiden Stadtrevieren sind das in der Regel mindestens ein männlicher und ein weiblicher Beamter. Auf den Landrevieren erfolgt die Sachbearbeitung beim Bezirksdienst, beziehungsweise den örtlichen Polizeiposten durch unterschiedliche Sachbearbeiter, die in der Regel entsprechend geschult und in die lokalen Netzwerke eingebunden sind.³⁴⁷

Beim Einsatz der Streifendienstbeamten, die wegen häuslicher Gewalt in eine Familie gerufen werden, wird darauf geachtet, dass immer beide Geschlechter vertreten sind.³⁴⁸

Von allen Interviewpartnern der Polizistengruppe (IP 1–3) wird übereinstimmend eine zunehmende Arbeitsbelastung beschrieben, die nicht alleine einem Mehraufwand im Bereich der häuslichen Gewalt, sondern auch einer immer stärkeren Einbindung in sonstige polizeiliche Aufgaben und einer zunehmenden Ressourcenbindung durch formalisierte Arbeitsabläufe geschuldet ist.³⁴⁹

Grundsätzlich herrscht sowohl innerhalb als auch außerhalb der Polizei eine hohe Akzeptanz der polizeilichen Sachbearbeitung häusliche Gewalt. Die Notwendigkeit von „Spezialisten“ für diesen Deliktsbereich steht außer Frage.

Auch die Vernetzung mit anderen am Interventionsprozess Beteiligten wird als gut funktionierendes Gefüge beschrieben.³⁵⁰

„Weil ich festgestellt habe, (...) dass da die Zusammenarbeit mit der Polizei wirklich gut funktioniert, wo es Sachbearbeiter häusliche Gewalt gibt, da die innerhalb der Polizei ganz gut verankert sind und aber auch nach außen zu den Beratungsstellen die Drähte halten und da, wo das nicht der Fall ist, fehlt das einfach. Da macht es immer halt irgendeiner.“³⁵¹

Während die jetzigen Sachbearbeiter angeben, grundsätzlich zufrieden mit ihrer Tätigkeit zu sein, sei es eher schwierig, Nachwuchs für diesen Bereich zu rekrutieren. Keiner scheint diese Tätigkeit besonders gerne machen zu wollen.

³⁴⁷ Vgl. IP1/143–145/161/193 ; IP2/167–175/183/191; IP3/171–179; IP4/164–170/178/188–190.

³⁴⁸ Vgl. IP1/165: Dies gilt für die Stadt- und die Landreviere.

³⁴⁹ Vgl. IP1/143–145/229 ; IP2/167–169; IP3/105/173–177/191–195; IP4/50: An dieser Stelle wird die intensive Bindung polizeilicher Einsatzmittel durch entlassene Sicherungsverwahrte und deren Überwachung, Stuttgart 21 und der Papstbesuch 2010 in Freiburg genannt.

³⁵⁰ Vgl. IP1/8/175/197; IP2/8/199–213; IP3/209–213; IP4/ 14/24/56/–58/68–80/152/158–162/168.

³⁵¹ IP4/168: In diesem Zusammenhang wird die Handhabung im ländlichen Gebiet der Polizeidirektion Freiburg etwas kritischer von IP4 betrachtet. IP1 schätzt, dass es landesweit etwa 30 Sachbearbeiter häusliche Gewalt bei der Polizei gibt (IP1/193).

„(...) Also es ist nicht so, dass das vielleicht belächelt wird oder "Ohje". (...), im Gegenteil: damit möchte eigentlich keiner so richtig was zu tun haben und jeder ist froh "oh, da hat es ein paar, die das machen", (...).“³⁵²

Ogleich es in erster Linie darum geht, überhaupt jemanden zu finden, der bereit ist, sich mit dieser Phänomenologie auseinanderzusetzen, wird ein mögliches Anforderungsprofil für einen Sachbearbeiter häusliche Gewalt folgendermaßen beschrieben: Neben der Offenheit gegenüber dem Thema müsse eine gute Kenntnis über Sachzusammenhänge häuslicher Gewalt und die Bereitschaft mit am Interventionsprozess beteiligten Stellen kooperieren zu können, vorhanden sein. Außerdem sei für die Besetzung von Sachbearbeiterstellen eine gewisse Lebenserfahrung ebenso wichtig wie die Tatsache, dass die Geschlechter gleichwertig vertreten sind.³⁵³

4.1.3 Ausprägung häuslicher Gewalt

Die im Folgenden dargestellten Zahlen beziehen sich auf die Polizeidirektion Freiburg für die Jahre 2005–2010 beziehungsweise auf das Jahr 2010. Die Daten wurden ab 2005 einheitlich standardisiert erhoben und in eine spezielle Datenbank eingespeist. Diese geht dabei über die reinen Daten der polizeilichen Kriminalstatistik hinaus, wird von den Sachbearbeitern häusliche Gewalt eingespeist und ist daher von deren Eingabequalität abhängig.³⁵⁴

Die Häufigkeit polizeilicher Einsätze bei häuslicher Gewalt von 2005–2010 weist einen tendenziellen Rückgang auf, wobei die zu erwartende Zahl für 2011 nach bisherigen Schätzungen im Vergleich zu 2010 höher ausfallen dürfte.³⁵⁵

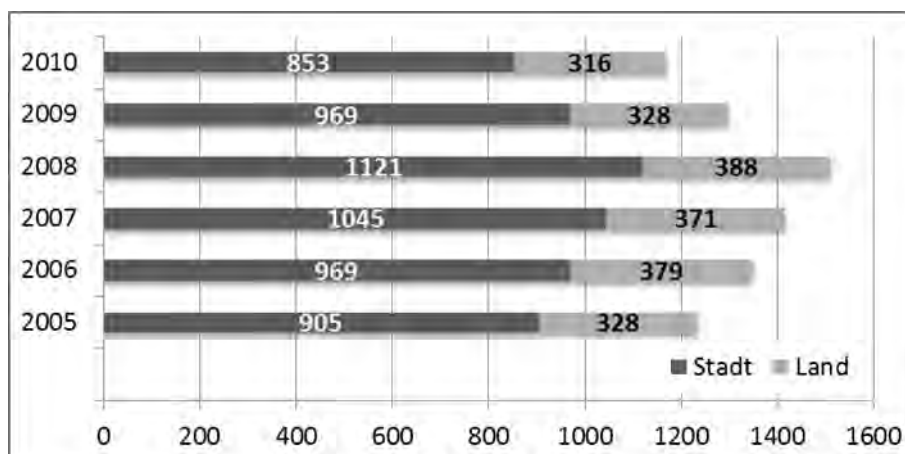


Abbildung 9: Einsätze PD Freiburg anteilig Stadt/Land (Entwurf Fröhlich)³⁵⁶

³⁵² IP3/209.

³⁵³ Vgl. IP1/147–149; IP2/183; IP3/175–176/180; IP4/180–182.

³⁵⁴ Vgl. IP1/22; IP2/12/14/44; IP3/101; IP4/48/108–112.

³⁵⁵ Vgl. IP2/44.

³⁵⁶ Vgl. IP2/ 44.

Eine Häufung der Einsätze ist an Wochenenden und in den Abendstunden zu verzeichnen. Diese Tendenz ist auch in der Literatur mehrfach beschrieben worden.

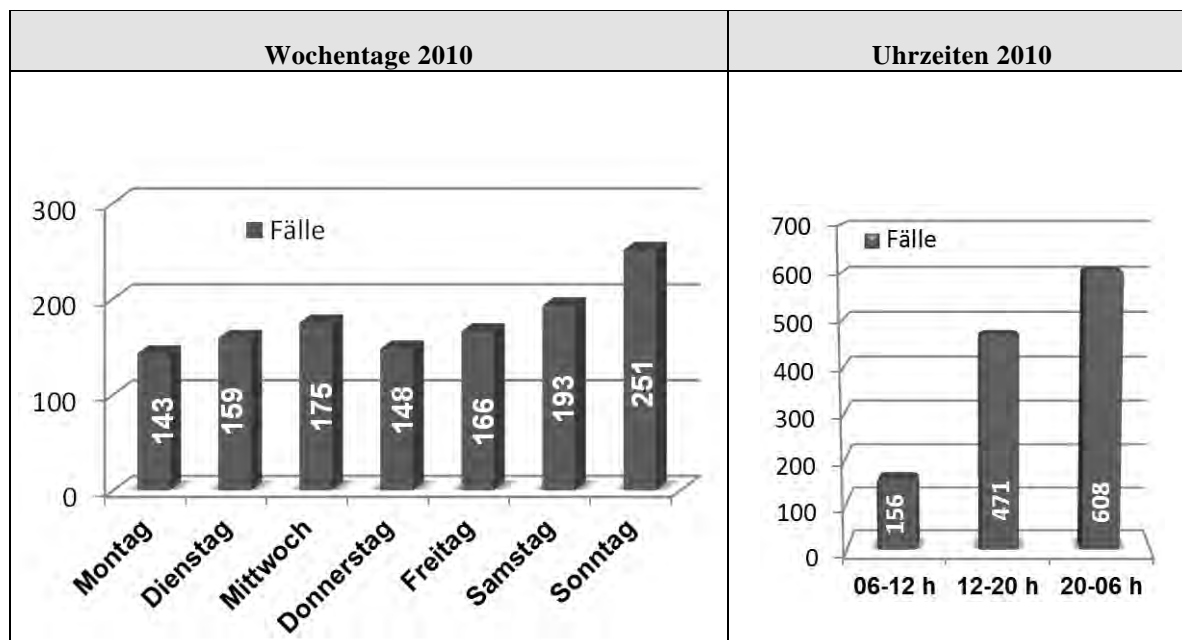


Abbildung 10: Übersicht der Einsatzzeiten für das Jahr 2010 (Entwurf Fröhlich)³⁵⁷

Von allen Polizeieinsätzen häuslicher Gewalt kommt es in etwa der Hälfte der Fälle zu Strafanzeigen. Davon entfallen regelmäßig ca. 70–75% der Einsätze und angezeigten Taten auf den Stadtbereich.³⁵⁸ Zum Städtevergleich in Baden-Württemberg beziehungsweise bundesweit konnten die Befragten aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsmodi nur angeben, dass auch in anderen Städten die Zahl der Einsätze zurückgeht.³⁵⁹ Das Dunkelfeld wird weiterhin als hoch eingeschätzt.³⁶⁰ Der überwiegende Teil der angezeigten Taten liegt bei den einfachen Körperverletzungen, die zumeist in Verbindung mit Bedrohung beziehungsweise

³⁵⁷ Vgl. IP2/24/30–32; IP1/16: IP1 stellt eine tendenzielle Häufung zur Jahresmitte fest.

³⁵⁸ Vgl. IP1/22; IP2/36–42; IP4/48/54: Die allgemeine Vermutung war, dass die Anfahrtszeiten für die Polizei im ländlichen Zuständigkeitsbereich wesentlich länger dauern und die Polizei erst gerufen würde, wenn es nicht mehr anders ginge (IP2/36). Vieles würde eher „im Dorf“ direkt geregelt (IP1/20).

³⁵⁹ Vgl. IP1/24/135; IP2/48; IP4/48–54/112: Der Interviewpartner der Netzwerkstelle (IP4) gibt an, dass Freiburg 1/7 aller baden-württembergischen Einsätze leistet, wohingegen der Bevölkerungsanteil deutlich geringer sei. Diese Aussage sei aufgrund einer sehr genauen Einsatzdokumentation möglich.

³⁶⁰ Vgl. IP1/36/133; IP3/10/44; IP4/46: IP1 vermutet, dass es insgesamt kleiner geworden ist. Das Dunkelfeld in gehobeneren Bildungsschichten wird von IP3 als wesentlich höher eingeschätzt: „Das ist (...), die Spitze des Eisberges, das, was wir hier mitbekommen (...)“ (IP3/10). Der Interviewpartner der Netzwerkstelle (IP 4) vermutet, dass ein Großteil der Rat suchenden Frauen in den Beratungsstellen gar nicht bei der Polizei vorstellig würde.

Beleidigungen auftreten.³⁶¹ Dabei werden alle Fälle innerfamiliärer Gewalt erfasst und die Täter-Opfer-Konstellationen variieren.³⁶² Unter den erwachsenen Partnern tritt der Mann – wie auch in der Literatur beschrieben – sehr viel häufiger als Täter auf. In den Interviews wurde mehrfach geäußert, dass sich hier allerdings ein Trend abzeichnet, wonach sich die Frauen zunehmend weniger gefallen ließen und die Beziehung schneller beendeten. Bei der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um einmalige Gewaltvorfälle.³⁶³

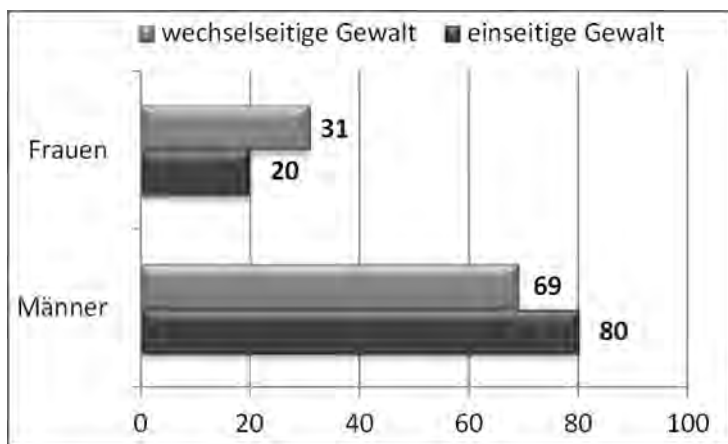


Abbildung 11: Täteranteil bei ein- und wechselseitiger Gewaltanwendung 2010
(Entwurf Fröhlich)³⁶⁴

Die Befragten gaben an, dass es weder den „typischen Täter“, das „typische Opfer“ oder die „typische soziokulturelle Schicht“ für häusliche Gewalt gebe. Übereinstimmend werden – nach einem typischen Fall gefragt – Vorfälle von eskalierender Partnergewalt geschildert, bei denen in den meisten Fällen Kinder anwesend waren.³⁶⁵

Die Vorfälle würden überwiegend – entsprechend den vorgenannten polizeilichen Einsatzzeiten an den Wochenenden und in den Abendstunden – der Polizei telefonisch und überwiegend durch die Opfer mitgeteilt.³⁶⁶

Der Anteil aller anderen Meldepersonen fällt hingegen deutlich geringer aus. Kinder melden sich nur in 1% der Fälle bei der Polizei.

³⁶¹ Vgl. IP1/135–139; IP2/50–54/96–108; IP3/28–30/40/46: Im Schnitt wird von mindestens 2 Taten pro Fall ausgegangen. In 2010 wurden 645 Strafanzeigen vorgelegt, davon waren 599 Körperverletzungsdelikte.

³⁶² Es kann sich um Eltern-Kind / Kind-Eltern / Partner-Partner / Kind-Kind/ u.a. Formen von Gewalt handeln.

³⁶³ Vgl. IP1/34/42–44/137–139; IP2/8/62/96–102; IP3/6/8/36/42; IP4/48.

³⁶⁴ Vgl. IP2/8/62/96–102.

³⁶⁵ Vgl. IP1/4/6; IP2/8; IP3/4; IP4/6–8: Auch Alkohol spielt keine besonders herausragende Rolle.

³⁶⁶ Vgl. IP1/10–14/20/85/129; IP2/6/18–24/36–42; IP4/116.



Abbildung 12: Meldepersonen bei der Polizei 2010 in% (Entwurf Fröhlich)³⁶⁷

Platzverweise werden als die effektivste Maßnahme im „Werkzeugkasten“ des polizeilichen Einsatzbeamten vor Ort beschrieben, obgleich Freiburg seit Jahren eine eher niedrige Quote im baden-württembergischen Durchschnitt erreicht.³⁶⁸

Daneben ist vor allem die Gefährderansprache in ca. 50% der Einsätze erfolgreich.³⁶⁹ Als Grund wurde von den Interviewpartnern genannt, dass sich zwischenzeitlich der Platzverweis als relativ einschneidende Maßnahme bei Täter und Opfer eingepreßt habe, so dass zunehmend mildere Mittel ausreichten, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

³⁶⁷ Vgl. IP2/20.

³⁶⁸ Vgl. IP1/55/63–67; IP2/114–119; IP3/20–22/48–52/88; IP4/82–86/92–94/100: IP4 berichtet von 10% im baden-württembergischen Vergleich (IP4/82), IP3 spricht von einem Verhältnis von 8:1, obgleich die Zielvorgaben auf 4:1 festgesetzt sind. (IP3/20/48). Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 23 f, 33: In Freiburg entfielen für das Jahr 2002 auf 517 Einsätze häusliche Gewalt 65 Platzverweise (13%). Gemessen an anderen vergleichbaren deutschen Städten wie Heidelberg oder Tübingen ist die Einsatzzahl relativ hoch, die Zahl der Platzverweise dagegen relativ niedrig. So liegt die Zahl der Platzverweise in 2002 in Heidelberg bei 81 (38%) und in Tübingen bei (22%). Freiburg steht damit an letzter Stelle der in der Untersuchung betrachteten 11 deutschen Städte aus Baden-Württemberg.

³⁶⁹ Vgl. IP2/125/135: In ähnlicher Verteilung werden sonstige freiheitsbeschränkende, beziehungsweise freiheitsentziehende Maßnahmen wie die Gewahrsamnahme neben dem Platzverweis genannt. Einen sehr geringen Anteil macht die Inhaftierung des Täters aus.

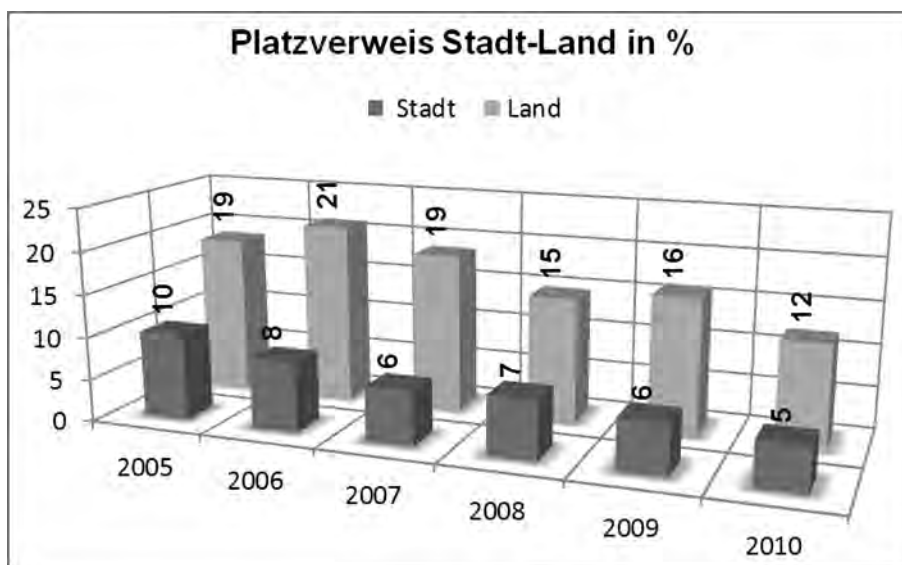


Abbildung 13: Platzverweis Stadt/Land (Entwurf Fröhlich)³⁷⁰

Grundsätzlich ist sowohl im Stadt- als auch im ländlichen Zuständigkeitsgebiet ein Rückgang der Platzverweiszahlen erkennbar.³⁷¹ Die Platzverweiszahlen liegen im ländlichen Bereich noch höher, was dem Umstand geschuldet sein kann, dass die Vorfälle meistens erst dann der Polizei gemeldet werden, wenn es „(...) wirklich fett zur Sache geht. In der Stadt ist die Tendenz, die Polizei zu rufen, viel niederschwelliger (...)“³⁷², so dass mildere Mittel, die einem Platzverweis oder einem Gewahrsam vorgelagert wären, nicht zielführend erscheinen.

4.2 Kinder im Kontext der Sachbearbeitung häuslicher Gewalt

4.2.1 Die Wahrnehmung von Kindern im polizeilichen Einsatzgeschehen

Bei der Polizeidirektion Freiburg wird in einer Einsatzdokumentation zu häuslicher Gewalt auch die Zahl der anwesenden Kinder erfasst.

Dabei ist jedoch nicht immer abgebildet, ob es sich bei den Einsätzen um solche aufgrund von Partnergewalt oder aufgrund von anderen Delikten im häuslichen Kontext handelt.³⁷³ Kinder werden in zwei Altersgruppen erfasst: die 0–14-Jährigen und die 14–18-Jährigen. In der ersten Altersgruppe waren 407 Kinder in

³⁷⁰ Vgl. IP2/114–118: Von 82 in 2010 ausgesprochenen Platzverweisen wurden 28 durch die Ordnungsbehörde auf Wunsch des Opfers aufgehoben. IP3 schätzt, dass von 10 Wohnungsverweisen 9 hinfällig würden, weil das Opfer den Täter in die Wohnung zurück lässt (IP3/88). Eine weitere Einschätzung hierzu liegt bei 40–50% aller Fälle (IP4/92).

³⁷¹ Die Fallzahlen wurden im Verhältnis zu Einsatzzahlen Stadt/Land berechnet. De facto liegen die Platzverweiszahlen für die Stadt über den Zahlen für den ländlichen Bereich.

³⁷² IP2/36.

³⁷³ Vgl. IP1/109; IP2/ 56/60–70: Herausgearbeitet werden konnte lediglich, dass eindeutige Fälle der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern, also gezielt gegen Kinder gerichtete Gewalt, nicht in dieser Statistik abgebildet sind. Die Zuständigkeit geht in diesen Fällen an die Kriminalpolizei.

244 Familien und in der Gruppe der 14–18-Jährigen 165 Jugendliche in 98 Familien anwesend.³⁷⁴

In der Regel werden mehr als ein Kind pro Familie angetroffen. Meistens sind es zwei Kinder.³⁷⁵ Die Zahl der Familien, die insgesamt von Gewalt betroffen sind, geht aus der Freiburger Einsatzdokumentation nicht hervor. Sie kann hier nur geschätzt werden: Es dürfte sich um etwa 300 (+/- 50) Familien handeln. Somit kann aber zumindest eine Annäherung an ein mögliches Verhältnis zu den Gesamteinsätzen der Polizeidirektion Freiburg 2010 erfolgen. Der Anteil der betroffenen Familien würde circa 25% an den Gesamteinsätzen 2010 ausmachen.³⁷⁶ Gemessen an der Gesamtzahl von 33.074³⁷⁷ Kindern, die 2010 in Freiburg lebten ist der Anteil der angetroffenen Kinder mit etwa 1,2 Prozent relativ niedrig.³⁷⁸

Neben der standardisierten Dokumentation bestimmter Daten auf Polizeidirektionsebene verfassen die Streifenbeamten einen schriftlichen Bericht über ihren Einsatz. Insgesamt werden diese von den Sachbearbeitern häusliche Gewalt als ausführlich und zufriedenstellend bezeichnet. Allerdings unterscheiden sie sich stark in Umfang, Qualität und Detailreichtum trotz einer existierenden Handlungsanleitung. Die Berichte beinhalten auch die Darstellung der Anwesenheit von Kindern am Einsatzort. In der Regel würden festgestellte Auffälligkeiten bei den Kindern mitgeteilt. Die Feststellung und Bewertung solcher Merkmale obliegt dabei der Einschätzung des Einsatzbeamten vor Ort.³⁷⁹

Falls die Einsatzbeamten mit anwesenden Kindern oder Jugendlichen Kontakt hatten, wird nicht dokumentiert, von wem die Interaktion initiiert wurde und wie sich diese im Einzelnen gestaltete.³⁸⁰

³⁷⁴ Vgl. IP1/38; IP2/70/149/153; IP3/59/99/101: IP3 schätzt, dass in 40–50% der Einsätze Kinder beteiligt sind. Die Anwesenheit bezieht sich dabei sowohl auf die faktische Anwesenheit zum Einsatzzeitpunkt als auch auf den ortspolizeilichen Meldestatus eines Kindes in einer Familie.

³⁷⁵ Vgl. IP1/83; IP2/IP3/65–68.

³⁷⁶ Vgl. <http://www.freiburg.de/servlet/PB/menu/1156563/index.html#Bevoelkerungsstruktur>, zuletzt eingesehen am 20.12.201: Der Anteil aller Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (ab einem Kind) beträgt für Freiburg-Stadt bereits 26.316 Haushalte. So gesehen ist der Anteil der Familien im Kontext polizeilicher Einsätze bei häuslicher Gewalt sehr gering.

³⁷⁷ Vgl. Fn. 376.

³⁷⁸ Vgl. IP4/108: Ausgehend von insgesamt 572 Kindern, die in polizeilichen Einsätzen registriert wurden, entfallen auf Freiburg-Stadt 401 Kinder.

³⁷⁹ Vgl. IP1/71–79; IP2/71–74; IP3/23–26/34/93–101; IP4/86/118–122.

³⁸⁰ Vgl. IP1/79/121–127; IP2/165; IP3/89–94/160–167; IP4/90/124–126.

Ein Befragter gibt hierzu an:

„(...) Jetzt unbedingt aktiv Zugehen auf die Kinder, das habe ich jetzt so nicht oft erlebt. Natürlich, wenn es eine Beamtin ist und die Kinder sind da, dass mal "Wie geht´s?" oder einfach, aber jetzt hier groß Gespräche führen oder halbe Vernehmungen vor Ort durchführen, das wird nicht gemacht.“³⁸¹

Ein anderer Befragter bezieht sich in seiner Antwort auf die Aussagen, die die Mütter über Gespräche zwischen ihren Kindern in ihrer Wohnung gemacht haben:

Interviewer: (...) Sprechen die Polizisten mit den Kindern?

Befragter: *Also ich weiß von wenigen Fällen, wo das die Frauen sagen. Aber die haben dann auch bei den Kindern nachgefragt, ob alles so weit in Ordnung ist und das war wohl auch ok, wie die mit den Kindern gesprochen haben. Ist aber ganz, ganz wenig, dass das die Frauen sagen und ich muss zu meiner Schande gestehen, ich frage auch nicht nach.*

Interviewer: (...) Und wenn die Frauen das erzählen, finden die das gut, dass die Polizisten mit den Kindern sprechen oder ist es eher so: was spricht der mit meinem Kind, was fällt dem ein?

Befragter: *Also ich habe jetzt keine Empörung im Hintergrund. Dadurch, dass insgesamt das Vorgehen der Polizei als recht adäquat empfunden wird, im Großen und Ganzen, ist da – glaube ich – auch wenig dagegen, wenn die die Kinder einfach mal so fragen (.....).³⁸²*

Die Handlungs-, beziehungsweise Reaktionsweise von Kindern bei Partnergewalt wird in der Einsatzdokumentation – zumindest wenn sie „auffällig“ war – beschrieben. Dazu gehört auch, ob sie sich beispielsweise eingemischt haben oder ob sie Hilfe geholt haben.³⁸³

„Ich würde mal sagen, je älter das Kind, desto mehr die Bereitschaft, da irgendwie schlichtend einzugreifen oder eben die Polizei zu verständigen (...).“³⁸⁴

³⁸¹ Vgl. IP3/161–163.

³⁸² IP4/124ff.

³⁸³ IP1/85: *„(...) Es gibt Kinder, die schließen sich in ihrem Zimmer ein, weil sie totale Angst bekommen, was draußen passiert. Es gibt aber auch durchaus Kinder, die so tough sind, dass sie sich mitten ins Geschehen begeben und sich zwischen Vater und Mutter stellen, um dann Weiteres zu verhindern (...).“*

³⁸⁴ IP1/87.

Die Frage, ob Kinder oder Jugendliche am Ermittlungsprozess beispielsweise durch eine Zeugenaussage beteiligt werden sollten, wurde unterschiedlich beantwortet. Tendenziell besteht eher die Tendenz gerade kleinere Kinder „in Ruhe zu lassen“ und ihnen nicht zuzumuten, Aussagen in Bezug auf ihre Eltern zu machen.³⁸⁵

„Wenn die Sachlage klar ist, wenn man weiß, was zwischen Täter und Opfer passiert ist, dann ist unter Umständen ja gar nicht so wichtig, dass die Kinder jetzt da unbedingt noch mal eine Aussage machen. Es gibt durchaus Sachverhalte, da ist nicht klar, was genau passiert ist. Und man weiß vielleicht auch, dass die Kinder da etwas sagen könnten. Aber selbst in diesen Fällen versuche ich, die Kinder nicht direkter Bestandteil von Ermittlungen werden zu lassen. Weil die einfach dann im Konflikt stehen: die müssen unter Umständen gegen den Täter aussagen und das will ich eigentlich vermeiden.“³⁸⁶

Im Jahr 2010 wurde nur 1% aller bei der Polizei wegen häuslicher Gewalt eingegangenen Meldungen durch Kinder getätigt.³⁸⁷

„(...) Es gibt auch welche, die merken wirklich: sie selber können es nicht hinkriegen, die greifen zum Telefon und rufen die Polizei an, das gab es auch schon. Erst vor kurzem: ein siebenjähriges Kind hat die Polizei verständigt.“³⁸⁸

In der Statistik der Polizeidirektion Freiburg wird auch erfasst, wie viele Kinder Opfer oder Täter im häuslichen Kontext geworden sind. 2010 waren Kinder in 110 Fällen die Opfer und in 118 Fällen die Täter gegenüber ihren Eltern.³⁸⁹ Allerdings wird hier nur das Verwandtschaftsverhältnis, nicht das Alter der Kinder erfasst.³⁹⁰ Das bedeutet, dass es sich auch um erwachsene Kinder handeln kann, die wegen einer Straftat an einem Elternteil angezeigt werden. Aufgrund der ungenauen Darstellung in der Datenbank können hier nur interpretative Mutmaßungen abgegeben werden: Demnach liegt der Schluss nahe, dass die Täter unter der Kindergruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit Jugendliche und Erwachsene sind, da sie hierzu strafmündig sein müssen.³⁹¹ Wenn man weiter berücksichtigt, dass die Gruppe der Jugendlichen mit nur 165 Betroffenen beziffert wurde, liegt der Schluss nahe, dass es sich bei den Tätern größtenteils eher um Erwachsene handeln dürfte.

³⁸⁵ Vgl. IP1/57/121–127; IP3/103–115/146–149; IP4/148–150.

³⁸⁶ IP1/124.

³⁸⁷ Vgl. IP1/10–14/20/85/129; IP2/18–24/36–42; IP4/116.

³⁸⁸ IP1/85.

³⁸⁹ Vgl. IP1/89/108–113; IP2/50/54/56/70; IP3/116–121: Die Zahlen beziehen sich auf insgesamt 645 angezeigte Taten für das Jahr 2010. Die Verfahrenseinstellungen durch Staatsanwaltschaft und Gericht sind ähnlich hoch wie bei den erwachsenen Opfern.

³⁹⁰ Vgl. IP2/66–68.

³⁹¹ Strafmündig bedeutet, das 14. Lebensjahr erreicht zu haben.

Maßnahmen, die im polizeilichen Einsatzgeschehen in Zusammenhang mit Kindern durchgeführt werden, beschränken sich neben der vorgenannten Einsatzdokumentation weitgehend auf die Verständigung des Jugendamtes. In akuten Fällen kann dies bereits in der Einsatznacht geschehen, die Regel ist die Verständigung durch den Sachbearbeiter häusliche Gewalt. Platzverweise werden eher selten bis nie speziell zum Schutz der Kinder ausgesprochen.³⁹²

4.2.2 Wie wird die Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnergewalt von Polizisten eingeschätzt?

Ein wichtiger Aspekt in den Interviews ging der Frage nach dem Eindruck der Einsatzbeamten über die kindliche Mitbetroffenheit bei Partnergewalt nach. Alle Befragten schätzen die Folgen für Kinder als sehr gravierend ein.

Befragte aus der Polizisten-Gruppe formulieren es so:

„(...) Die Kinder, die mussten schon genug leiden unter dem Erlebten und dann meine ich, ist es zuviel verlangt, wenn sie da jetzt auch bei der Polizei noch mal Angaben machen müssten. (...)“³⁹³

„Also ich bin überzeugt davon, dass eine dauerhafte Situation zwischen Mann und Frau, die mit Streitigkeiten oder sogar körperlichen Übergriffen belegt ist, dass Kinder da drunter seelisch leiden und mit Sicherheit auch Schäden davontragen, also im Sinne von selbst partnerschaftsunfähig oder erziehungsmäßig irgendwie gehandicapt. (...) Weil es einfach ein Prozess ist, der über Jahre geht.“³⁹⁴

„Kinder erleben und sie erleben, dass Gewalt mit Gewalt gelöst wird. Diese Erfahrung nehmen sie ja auch mit in ihr junges Erwachsenwerden (...).“³⁹⁵

Daraus werden aber in den konkreten Fällen keine Aktivitäten abgeleitet, um festzustellen, wie stark Kinder durch das Miterleben von Partnergewalt betroffen sind.

³⁹² Vgl. IP1/57–61/90–107; IP2/110–119/125/135–147; IP3/48–58/79–80/88; IP4/86/92: Wenn Kinder im Haus leben, lassen die Frauen den Partner tendenziell schneller wieder in die gemeinsame Wohnung.

³⁹³ IP1/121.

³⁹⁴ IP3/123.

³⁹⁵ IP2/153.

„(...) Für die spielen Kinder insofern eine Rolle, als dass das einfach ganz arme Würmer sind und wie die da drunter leiden müssen und dass das doch einfach furchtbar ist für die Kinder.(...)“³⁹⁶

„(..) Aber darüber hinaus, ja, spielen dann die Kinder keine, spielen sie eher eine untergeordnete Rolle, obwohl die Empathie für die Kinder wirklich da ist.“³⁹⁷

Die Interviewpartner sind der Meinung, die Kinder würden sehr viel mehr mitbekommen, als die Eltern dies einschätzen.³⁹⁸

„Nein, also die...ja gut, ich frag´ dann schon nach, ob das Kind was mitbekommen hat oder ob sie meint, dass das Kind was mitbekommen hat. Die Mütter sagen natürlich in aller Regel: Nee, war im Zimmer oder hat mit einer Freundin gespielt. (...) Ich glaube, die Mütter machen sich da selber was vor. Entweder reden sie sich selber ein oder sie möchten`s halt vor der Polizei schönreden und wissen`s eigentlich, dass das Kind das mitbekommt und ist ganz klar, dass ein Kind das mitbekommt.“³⁹⁹

Im Anzeigeverhalten der Polizisten spielen psychische Gewaltformen eine untergeordnete Rolle. Im Bereich der Partnergewalt werden vornehmlich Rohheitsdelikte angezeigt.⁴⁰⁰ Dabei sind die Delikte vorwiegend auf physische Gewaltformen konzentriert.⁴⁰¹

„Das ist schwierig. Psychische Gewalt ist ganz schwer zu fassen. Da kann man dann eigentlich nur ans Opfer appellieren, sich externe Hilfe, also an eine Beratungsstelle zu wenden, um da raus zu kommen. Denn wenn eine Frau jetzt psychisch stark unter Druck gesetzt wird, ist halt strafrechtlich schwer, das zu fassen, leider Gottes.“⁴⁰²

Psychische Beeinträchtigungen der Kinder durch das elterliche Gewalterleben werden nicht als Gewalt im strafrechtlichen Sinne gesehen. Die überwiegende Zahl der Befragten gab an, dass Anzeigen wegen psychischer Gewalt⁴⁰³ zum Nachteil von Kindern nicht vorgelegt werden oder gar nicht als anzeigefähiges Gewaltverhalten der Partner wahrgenommen werden.⁴⁰⁴

³⁹⁶ IP4/134.

³⁹⁷ IP4/138.

³⁹⁸ Vgl. IP3/146–149.

³⁹⁹ IP3/147.

⁴⁰⁰ Vgl. IP1/135

⁴⁰¹ Vgl. IP2/54: Von den in 2010 645 angezeigten Taten entfallen auf Körperverletzungsdelikte 599 Fälle.

⁴⁰² IP3/46.

⁴⁰³ Subsumiert in Frage kommende strafrechtliche Tatbestände wie Bedrohung, Nötigung und auch Körperverletzungsdelikte, wenn die dadurch erlittene Beeinträchtigung denen durch körperliche Gewalt verursachte Beeinträchtigungen gleichgesetzt werden kann.

⁴⁰⁴ Vgl. IP1/77/89/101/113/121; IP2/153; IP3/4/72/76–78/96/101–105/123/134–138/146/148–150.

„Psychische Gewalt ist keine Gewalt im strafrechtlichen Sinne. Polizei ist zur Verfolgung von Straftaten zuständig und auch verpflichtet und psychische Gewalt ist unter Umständen hiervon nicht erfasst. Die Kausalität zwischen Tathandlung und psychischer Beeinträchtigung ist halt sehr, sehr schwierig zu dokumentieren oder zu beweisen.“⁴⁰⁵

Dies spiegelt sich auch in der Tatsache, dass Kinder gar nicht zu ihrem Gewalt-erleben gehört werden, wie bereits oben in Punkt 4.1. dargelegt wurde, und somit eine Einschätzung der psychischen Gewaltbetroffenheit nicht erfolgen kann.

4.2.3 Das qualitative Niveau polizeilicher Sachbearbeitung in Bezug auf die kindliche Mitbetroffenheit bei Partnergewalt

Die Qualität der Sachbearbeitung häusliche Gewalt wird von allen Befragten als hoch bewertet. Dies bezieht sich auf die Arbeit der Streifendienstbeamten, die im Akuteinsatz vor Ort kommen, wie auch auf die weitere Sachbearbeitung durch die Sachbearbeiter häusliche Gewalt.⁴⁰⁶

„Ja, wir sind wirklich durch die Bank sehr zufrieden mit unseren Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen häusliche Gewalt, (...)“⁴⁰⁷

Die Berichte der Streifendienstbeamten aus der Einsatznacht beinhalteten in aller Regel alle wichtigen Informationen, die zur späteren Sachbearbeitung notwendig wären. Aus den Berichten ginge weiter hervor, ob und wie viele Kinder in der Wohnung waren und ob es Auffälligkeiten zu ihrem Zustand gab. Immer würde das Jugendamt verständigt, sobald Kinder anwesend seien, meistens durch den Sachbearbeiter häusliche Gewalt und nur in seltenen Fällen durch den Streifendienstbeamten in der Nacht. Dann handele es sich um Notfälle, so dass der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes verständigt würde.

Die Sachbearbeitung einfacher Delikte zum Nachteil von Kindern erfolge durch die Sachbearbeiter häusliche Gewalt, nur schwere Fälle von Vernachlässigung oder Kindesmisshandlung gingen in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei über.

Es fällt auf, dass die innerhalb der Polizeidirektion Freiburg geführte Datenbank nur mit Maßnahmen in Bezug auf den Täter gespeist wird. Ob und was in Bezug auf die Opfer geschehen ist, bildet sich hier nicht ab.⁴⁰⁸ Insofern ist kein Rückschluss möglich, wie groß der Schaden durch den Übergriff war.⁴⁰⁹

Darüber hinaus liegt der opferbezogene Fokus der Sachbearbeitung eher auf den erwachsenen Opfern, also zumeist den Frauen.

⁴⁰⁵ IP1/113.

⁴⁰⁶ Vgl. IP1/173–175/187; IP2/8; IP3/ 26/32–38/52–58/82/94–101/103/187; IP4/68–74/86/200–202.

⁴⁰⁷ IP4/201.

⁴⁰⁸ Vgl. IP2/125–133/144–147.

⁴⁰⁹ Hierzu müssten die Ermittlungsakten eingesehen werden.

„(...) Und ich denke, dass auch der Fokus der Polizei eher bei der Frau ist, als bei den Kindern.(...)“⁴¹⁰

Maßnahmen in Bezug auf die Kinder beschränken sich im Wesentlichen auf die Verständigung des Jugendamtes. In die Ermittlungen, insbesondere ob sie als Zeugen oder als Opfer von möglicherweise früheren Taten in Frage kommen, werden Kinder kaum bis gar nicht einbezogen. Der Blick der Ermittlungen ist fokussiert auf die aktuell gemeldeten Tatumstände und richtet sich in aller Regel wenig bis gar nicht auf mögliche frühere Übergriffe.⁴¹¹

Zur Interaktion mit Kindern am Einsatzort durch Einsatzbeamte und durch die Sachbearbeiter häusliche Gewalt konnten alle Befragten eher wenig sagen. Das Verständnis zur „Interaktion mit Kindern“ beschränkt sich meist auf die Frage einer möglichen Zeugeneigenschaft des Kindes. Allenfalls werde sich nach dem Wohlbefinden des Kindes vor Ort – meist durch die weibliche Einsatzbeamtin – mit der Frage „wie geht’s?“ erkundigt. Allgemein wird auf die Grenzen und Möglichkeiten der Polizei hingewiesen, die es nicht erlaube, mehr mit den Kindern in Kontakt zu treten. Dabei wird neben rechtlichen Hürden das Argument ins Feld geführt, das Kind nicht in eine emotionale Konfliktsituation bringen zu wollen, wenn es gegen die eigenen Eltern aussage.⁴¹² Im Weiteren wird die allgemeine Arbeitsbelastung der Polizei genannt, die es nicht ermögliche, hier tiefer einzusteigen.⁴¹³

Die Arbeitsbelastung ist tatsächlich höher, als sie sich in offiziellen Statistiken, beispielsweise der polizeilichen Kriminalstatistik, abbildet. De facto rückt die Freiburger Polizei in Fällen von häuslicher Gewalt wesentlich häufiger aus, als es beispielsweise im baden-württembergischen Landtag in Bezug auf Platzverweiszahlen einzelner Städte dargestellt wird.⁴¹⁴ In aller Regel wird zumindest in Freiburg das Doppelte an Einsätzen gefahren.⁴¹⁵

Daneben werden ermittlungsentensivere Maßnahmen beschrieben, die für die Sachbearbeitung häusliche Gewalt notwendig sind:

⁴¹⁰ IP4/86.

⁴¹¹ Vgl. IP1/71–77/91/101/109/121/125/141; IP2/70–76/84/98/104–106/110–119/125–135/145–147; IP3/90–115; IP4/136/148–150.

⁴¹² Vgl. IP1/125–127/225; IP2/165; IP3/94–115/161–167; IP4/88–90/124–126/134–138.

⁴¹³ Vgl. IP1/145; IP3/ 103–115/171–177/191–195; IP4/134.

⁴¹⁴ Vgl. eine Gegenüberstellung aller baden-württembergischen Städte polizeilicher Einsatzzahlen bei häuslicher Gewalt und Platzverweisen von 2002–2005. Einsehbar unter: http://www.krueger-mdl.de/images/content/antraege/14_0543_D.pdf, zuletzt eingesehen am 20.12.2011.

⁴¹⁵ So sind 2010 in Freiburg de facto 1196 und nicht nur 645 Male die polizeilichen Mittel durch einen Einsatz wegen häuslicher Gewalt gebunden gewesen, wobei in allen 1196 Fällen Entscheidungen und Maßnahmen getroffen werden mussten, um die Situation vor Ort überhaupt erst einmal zu klären und wieder in ruhige Bahnen zu lenken.

„Im ländlichen Bereich, (...)haben wir nicht jeden Tag so ein Fall und bei uns hier in der Stadt sieht es anders aus. (...) 300 Verfahren im Jahr, die wir zu zweit bearbeiten müssen. Da kann man einfach rechnerisch mal überschlagen, wie viele Fälle das pro Tag sind. Und in aller Regel haben wir einen Täter und ein Opfer und da sind eine Menge Maßnahmen außen herum, die getroffen werden müssen. Also man muss einfach effektiv und rationell arbeiten, um da immer auf dem Laufenden zu bleiben. (...)“⁴¹⁶

Die polizeiliche Aus- und Fortbildung in Fällen häuslicher Gewalt wird von allen Befragten als ausreichend beschrieben. In Bezug auf Kinder findet keine spezielle Beschulung statt, insbesondere nicht zur Interaktion mit Kindern. Die Notwendigkeit weiterer Fortbildungsmaßnahmen beispielsweise in soft-skills wird allgemein nicht gesehen oder aber bereits vorausgesetzt.⁴¹⁷

Es ist nicht üblich, kindgerechtes Informationsmaterial vor Ort mitzunehmen. Der von der Polizeidirektion Freiburg zusammen mit einem lokalen Netzwerk „Häusliche Gewalt“ erstellte Kinderflyer liegt in aller Regel bei den Sachbearbeitern häusliche Gewalt aus. Der Flyer kann somit dem Kind nur zugänglich gemacht werden, wenn der Sachbearbeiter eine Vernehmung mit dem erwachsenen Opfer in den Diensträumen der Polizei durchführt und die Zeugin sich den Flyer selbst nimmt. Ob diese Flyer dann bei den Kindern ankommen, ist nicht bekannt.⁴¹⁸

*„Wir geben den dann mit, aber auch selten.
(...) manche, die bedienen sich dann auch. (...)“⁴¹⁹*

Ansonsten besteht eine allgemeine Unkenntnis über den Verbreitungsweg der Kinderflyer. Dass Streifendienstbeamte kindgerechtes Informationsmaterial mit sich führen und auch vor Ort aushändigen, wird übereinstimmend abgelehnt.⁴²⁰

„(...) müsste er allmählich eine Sackkarre hinter sich her ziehen, um alle Formulare (...) mit sich zu nehmen. (...) Das ist einfach zuviel und vor Ort sind die Familien auch überfordert.“⁴²¹

Die polizeiliche Beteiligung am Interventionsprozess gegen häusliche Gewalt wird von Seiten der Polizei und dem Interviewpartner des lokalen Netzwerkes

⁴¹⁶ IP1/145.

⁴¹⁷ Vgl. IP1/167–173/177–189; IP2/177–181/185–187/207; IP3/198–207.

⁴¹⁸ Vgl. IP3/153–159.

⁴¹⁹ IP3/153/155.

⁴²⁰ Vgl. IP1/ 117–119; IP2/157–163; IP3/157–159; IP4/157–159/206–208: IP4 weiß um die Verteilung der Flyer an Ehe- und Familienberatungs- und Jugendzentren, nicht aber, ob sie auch an Schulen verteilt wurden oder wie regelmäßig eine Verteilung stattfindet.

⁴²¹ IP2/161.

als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Polizeidirektion Freiburg, die sich innerhalb Baden-Württemberg positiv abhebe. Zu Aspekten der Vernetzung wurden weitgehend die Teilnahme an runden Tischen, Arbeitskreisen, sowie Kontakten zu Beratungsstellen, dem Jugendamt und der Ortpolizeibehörde genannt.

„(...) – aus Baden-Württemberg kann ich es jetzt sagen – bundesweit kann ich es so nicht sagen, aber in größeren Städten, auch bundesweit, (...), die bemühen sich da auch um eine entsprechende Koordination und da funktioniert das wohl auch recht gut. In Baden-Württemberg gibt es Städte, da hat sich in der Polizei durch den häufigen Personalwechsel wohl auch so etwas wie eine Ermüdungserscheinung zum Thema häusliche Gewalt eingestellt (...). Und da haben die das Gefühl, der Enthusiasmus, den die Polizei mal für das Thema gehabt hat, der lässt nach (...)

Man kann aber schon sagen, dass es in der Regel wohl doch recht zufriedenstellend ist. Aber es gibt schon auch ein paar Flecken, die als verbesserungswürdig zu sehen sind, weil der runde Tisch, ja, man kennt sich doch, man braucht sich doch nicht mehr treffen... (...)⁴²²

In Bezug auf konkrete Maßnahmen für Kinder findet eine deutlich geringere Aktivität – allenfalls die gelegentliche Vermittlung an eine gruppentherapeutische Kindergruppe – statt.⁴²³

Auffällig ist, dass es zumindest zwischen Jugendamt und Ortpolizeibehörde auf der einen Seite und der Polizei auf der anderen Seite kein automatisiertes feedback-Verfahren zu geben scheint. Etwaige Rückmeldungen erfolgen eher zufällig und personenabhängig.

Weiterführende präventive Maßnahmen in Bezug auf Kinder werden weitgehend als von der Polizei nicht leistbar erachtet. Es wäre wünschenswert – und wurde auch explizit als Vorschlag von Interviewpartnern eingebracht – an Schulen mehr Informationsveranstaltungen zu häuslicher Gewalt und der Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durchzuführen. So könnten Hemmschwellen und Berührungängste abgebaut und Kinder zu einer eigenständigen Kontaktaufnahme zur Polizei ermutigt werden.⁴²⁴

Dass derlei Hemmschwellen oder Berührungängste gegenüber der Polizei bestehen, belegen nicht zuletzt die Schilderungen eines im Rahmen dieser Forschungsarbeit interviewten Jugendlichen. Über lange Zeit hinweg durch inner-

⁴²² IP4/76.

⁴²³ Vgl. IP1/197–203/217; IP2/209–213/217/227; IP3/133–145/213–219/227–231; IP4/14/24/30–42/56–60/76–80/192–196/198/200–201/204/210–230: IP4 sieht einen leichten Verbesserungsbedarf anderer am Interventionsprozess beteiligter Akteure.

⁴²⁴ Vgl. IP1/217; IP2/155–157/217/225; IP3/227–231; IP4/218–225.

familiäre Gewalt geprägte Kinder und Jugendliche haben häufig nicht gelernt, dass sie von sich aus die Polizei oder andere Stellen kontaktieren dürfen. Das ist das Ergebnis langjähriger Angst, immer das Falsche zu tun und hierfür negative Konsequenzen erleiden zu müssen. Diese Erfahrungen schildert zumindest der jugendliche Interviewpartner authentisch:

Bereits im Kindergartenalter war es dem heute Jugendlichen durch vom Vater angeordnete soziale Abschottung nicht möglich, frühzeitig die deutsche Sprache zu lernen oder außerfamiliäre Sozialkontakte zu unterhalten.⁴²⁵ Dies setzte sich bis ins jugendliche Alter fort und bestehende Sozialkontakte beschränkten sich auf die Schule.⁴²⁶ Der Jugendliche und seine Mutter waren regelmäßigen psychischen und physischen Übergriffen durch den Vater über viele Jahre ausgesetzt.⁴²⁷

Die Polizei oder andere Personen einzuschalten kam für die Mutter – aus Angst vor weiteren Übergriffen – nicht in Frage.⁴²⁸ Auch durch die Nachbarschaft erfolgte keine Intervention.⁴²⁹

Der Befragte hielt es für keine Option, selbst Kontakt nach außen zu suchen:

*„(...) Also so direkt wollte ich mit niemandem drüber sprechen. *3* Also hätte irgendjemand mich darauf angesprochen, dann hätte ich es vielleicht gesagt, wenn ich Vertrauen hätte, aber * jetzt so einfach offen hinzugehen und sagen * nee. * Da hat ich zuviel Scham (...).“⁴³⁰*

Die Möglichkeit, die Polizei selbst zu kontaktieren beantwortet er so:

*„Ja, wie? Was soll ich sagen? Ja zuhause gibt`s nur Ärger? Und dann kommt die Polizei oder was? (lacht) * Also hätte ich mir jetzt nicht so vorstellen können.“⁴³¹*

Auf die Frage, was er befürchtete, wenn er die Polizei rufe, antwortet er:

„Ja, ob die mir glauben. Wenn mein Vater dahinter kommt, dass ich die Polizei gerufen habe, aber die kamen nicht oder die dachten, ich lüge oder so und dann ja (...).“⁴³²*

⁴²⁵ Vgl. IP5/24–66/86–104: Damit er sich dabei nicht so alleine fühlt, erfindet er imaginäre Freunde, mit denen er spricht.

⁴²⁶ Vgl. IP5/136–171.

⁴²⁷ Vgl. IP5/187–197/220–229/239–267/283–295/311–339: *„Ich musste den ganzen Tag im Zimmer sein (...). Essen durfte ich auch nicht am Tisch, sondern nur im Zimmer (...), also nachdem meine Eltern gegessen haben (...).“* (IP5/283)

⁴²⁸ Vgl. IP5/684–695.

⁴²⁹ Vgl. IP5/624–631: *„Ja, also ich bin mir sicher, die haben`s schon gehört“* (IP5/629)

⁴³⁰ IP5/487.

⁴³¹ IP5/651.

⁴³² IP5/657.

Dazu befragt, ob er sich heute auch nicht trauen würde, die Polizei zu rufen, antwortet er:

*„(...) Naja, jetzt weiß ich: mein Vater kann sich da nicht so leicht raus reden, wenn ich sag: ja, es gibt nur Ärger zuhause, Schläge.*3* (atmet hörbar aus) *Naja.*3* Ich denke, ich bin auch älter, da werden sie mir auch eher glauben, als wenn so ein kleines Kind da was sagt (...)“⁴³³*

Als Möglichkeit, die Hemmschwelle von Kindern und Jugendlichen herabzusetzen wurde in den Interviews der Vorschlag eingebracht, einen dritten Einsatzbeamten vor Ort zu schicken, der sich speziell um die anwesenden Kinder kümmern soll.

Dies wurde vom Interviewpartner des Netzwerkes und einem befragten Polizisten positiv gesehen.

„Die Ausgestaltung wäre (...) wirklich noch mal ein weiteres Problem, aber grundsätzlich würde ich es für wünschenswert halten, weil einfach Kinder ihren Stellenwert hätten, den sie eigentlich verdient haben. (...). Weil dann würde man ja wirklich quasi sagen: das ist die dritte Partei in diesem Streitfall. Und es ist die dritte Partei letztendlich, ist es sie ja und dann hätten sie auch jemand da.“⁴³⁴

Allerdings waren sich alle Befragten über die Schwierigkeit der Umsetzung einig.⁴³⁵

Ein anderer Vorschlag, Kinder und Jugendliche besser aufzufangen, kam vom Interviewpartner des lokalen Netzwerkes. Er könnte sich einen Jugendberater im Sinne einer „peer-Beratung“ vorstellen, der als Brücke zu weiteren Hilfseinrichtungen fungiert und zu dem die Jugendlichen entsprechendes Vertrauen haben. Der Vorteil gegenüber den in Mecklenburg-Vorpommern installierten Kinder- und Jugendberatern liege in der gleichen Augenhöhe von Berater und Jugendlichen.⁴³⁶

4.2.4 Fazit

Der ersten Arbeitshypothese, dass Kinder im polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt nicht konsequent genug gesehen werden, kann aufgrund der durch die Interviews erhobenen Aussagen zugestimmt werden.

⁴³³ IP5/681.

⁴³⁴ IP4/234–236.

⁴³⁵ Vgl. IP1/215/219–221; IP2/215; IP3/221–225; IP4/234–236: Ein Befragter würde die Zuständigkeit beim Jugendamt sehen, die das mit einem Bereitschaftsdienst realisieren könnten.

⁴³⁶ IP4/208–216: In Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um erwachsene Personen.

Kinder werden insofern im polizeilichen Einsatzgeschehen wahrgenommen, als in einer Einsatzdokumentation deren Anwesenheit in der Tatwohnung festgehalten beziehungsweise festgestellt wird, ob sie dort gemeldet sind. Zum anderen erfolgt – zumindest bei Auffälligkeiten – eine Dokumentation über deren Zustand zum Einsatzzeitpunkt.

Die Erfassung in einer speziellen Datenbank erfolgt durch die Unterteilung der Kinder in zwei Altersgruppen nach Kindern und Jugendlichen. Auch werden Straftaten zum Nachteil von⁴³⁷ Kindern, beziehungsweise durch Kinder begangene Straftaten, dokumentiert.

Eine detailliertere Erfassung, die erkennen ließe, ob eine Altersgruppe besonders betroffen ist, beziehungsweise wie viele Kinder in wie vielen Familien betroffen sind, liegt nicht vor. So können nur Schätzungen und Annäherungen vorgenommen werden, obgleich – ohne viel zusätzlichen Aufwand – wesentlich genauere Angaben möglich wären.

Die Verständigung des Jugendamtes bei Anwesenheit von Kindern hat in der Polizeidirektion als Standardmaßnahme Bestand. Ansonsten liegt ein eindeutiger Schwerpunkt auf der Erfassung täterbezogener Maßnahmen, so dass über die Datenbank nicht erkennbar ist, was in Bezug auf die Opfer veranlasst wurde.⁴³⁸

Bezüglich der Opfer liegt der Fokus beim erwachsenen Opfer, zumeist der Frau. Kinder spielen bei der Aufklärung von Straftaten mit Ausnahme der Fälle, in denen sie selbst Opfer geworden sind, kaum eine Rolle.

Der zweiten Arbeitshypothese, dass ein vorhandenes Problembewusstsein über die kindliche Mitbetroffenheit bei Partnergewalt sich bei der Polizei nicht durch Maßnahmen ausdrücke, die dem Schutz und der Unterstützung des Kindes diene, kann aufgrund der durch die Interviews erhobenen Aussagen und durch die bereits oben gemachten Ausführungen bestätigt werden.

Ein Problembewusstsein über die kindliche Mitbetroffenheit bei Partnergewalt ist vorhanden. Man ist sich über die zum Teil erheblichen Folgen des Miterlebens für das Kind bewusst und Kindern wird insofern auch ein eigener Stellenwert im Kontext der Mitbetroffenheit durch Partnergewalt zugemessen.

Durch die Verständigung des Jugendamtes wird jedoch automatisch jede weitere Recherche um einen möglichen Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Kinder in die Hände des Jugendamtes gelegt. Maßnahmen, die weiterführend die Beteiligung und Betroffenheit von Kindern bei Partnergewalt beleuchten könnten, werden nicht unternommen.

⁴³⁷ Das heißt, dass Kinder Opfer einer Straftat werden.

⁴³⁸ Da nur im Durchschnitt die Hälfte aller gefahren Einsätze auch zur Anzeige kommt, bestehen nur zu den angezeigten Taten auch Ermittlungsakten, aus denen die mühsame Recherche nach weitere Details zu veranlassten Maßnahmen möglich wäre.

Die Einsatzdokumentation in Bezug auf kindliche „Auffälligkeiten“ obliegt einzig dem Einsatzbeamten vor Ort. Der Sachbearbeiter häusliche Gewalt verlässt sich voll und ganz auf dessen Einschätzung und macht sich in aller Regel auch kein eigenes Bild mehr vom Kind. Dinge und Umstände, die nach den Kriterien des Einsatzbeamten „nicht auffällig“ sind, werden somit nicht erfasst.

Neben einer grundsätzlich niedrigen Anzeigenhäufigkeit von Delikten zum Nachteil von Kindern, ist auch nicht nachvollziehbar, welche kindliche Altersgruppe denn nun eigentlich betroffen ist und ob sich beispielsweise eine besonders belastete Altersgruppe herauskristallisieren lässt.

Strafanzeigen beziehen sich fast ausschließlich auf physische Gewaltdelikte. Psychische Gewaltformen werden praktisch nicht angezeigt und auch als eher strafrechtlich nicht verfolgbar eingestuft. Maßnahmen, die den psychischen Gewaltkontext näher beleuchten würden, wie beispielsweise ausführlichere Ermittlungen, die sich zwangsläufig zeitlich weit über die Einzeltatzeiträume hinaus bewegen müssten, werden gar nicht in Erwägung gezogen. Der Blick bleibt auf der Abarbeitung einzelner Taten fokussiert und weniger auf den Komplex häusliche Gewalt als Problem, das weitreichende Auswirkungen für alle Mitglieder der Familie hat.

Ein Problembewusstsein in Bezug auf die Interaktion mit Kindern ist zwar vorhanden, bleibt aber in der akuten Einsatzsituation oder der Sachbearbeitung weitgehend folgenlos. Um Kindern Trost oder Sicherheit zu vermitteln, muss es in der Regel zu einer intensiveren Kommunikation, als einer kurzen Nachfrage nach ihrem Befinden, kommen, was de facto und aus den dargelegten Gründen nicht geleistet wird.

So wird weder die Möglichkeit einer eigenen Ansprache als „dritte Partei“, noch ein spezieller und durch die Polizei über die Verständigung des Jugendamtes hinausgehender Hilfe- und Unterstützungsbedarf abgeklärt, oder die Einbeziehung des Kindes in den Ermittlungsprozess ernsthafter betrieben. An dieser Stelle wird von Polizisten sehr schnell argumentiert, man wolle die Kinder nicht in den Gewissenskonflikt bringen, gegen die Eltern aussagen zu müssen. Dabei wird die Ermittlungsoption von vorneherein eng auf den Zeugenstatus reduziert und andere Beteiligungsformen ausgeschlossen.

Dass bei der Polizei ein zwiespältiges Verhältnis zu einer stärkeren Einbeziehung der Kinder in die Arbeit der Polizei besteht, zeigt der Umgang mit speziell an Kinder gerichtetes Informationsmaterial.

Während erwachsene Opfer sehr gut mit Informationsmaterial versorgt werden – auch schon in der Einsatznacht – ist es bei betroffenen Kindern dem Zufall überlassen, dass sie Zugang zu Informationen erhalten.

Es werden Gründe von ohnehin schon überlasteten Einsatzbeamten oder „von Informationsmaterial überschütteten“ Familien genannt, die es unmöglich mach-

ten, das 7x15 cm große Faltblättchen zusätzlich mit zu nehmen oder durch die Sachbearbeiter zu einem späteren Zeitpunkt zumindest den Müttern auszuhändigen.

Auch über die Verteilungswege dieser Kinderflyer besteht eine große Unkenntnis, was letztlich den Anschein erweckt, als bräuchte es derlei Informationsmaterial nicht. Weiteres kindgerechtes Informationsmaterial wird demzufolge nicht gewünscht und ist offenbar nicht bekannt.⁴³⁹

Die dritte Arbeitshypothese, dass der qualitative Standard des polizeilichen Einsatzes und sein Beitrag zum Interventionsprozess gegen häusliche Gewalt verbesserungsbedürftig sei, kann aufgrund der durch die Interviews erhobenen Aussagen bestätigt werden.

Die Polizeidirektion Freiburg gewährleistet grundsätzlich einen guten Standard in der Sachbearbeitung häuslicher Gewalt, der bedeutend höher als in vielen anderen bundesdeutschen Städten sein dürfte. Sie verfügt über speziell ausgebildete Sachbearbeiter sowohl im städtischen als auch im ländlichen Zuständigkeitsgebiet der Polizeidirektion Freiburg. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Sachbearbeiter ist allerdings so hoch, dass die betroffenen Beamten die Grenzen ihrer Belastbarkeit erreicht sehen. Kontakte zu anderen Interventionsstellen sind eng und zeitnah, die Vernetzungsstruktur wird als annähernd reibungslos beschrieben.

Dennoch bestehen Mängel, die das Niveau der Qualität beeinträchtigen und verbesserungsfähig sind.

Die Existenz einer Datenbank ist ein grundsätzlich sehr positiver Aspekt, weil damit erst sichtbar wird, was bisher nur unzureichend dargestellt ist. Gleichwohl sind hier Nachbesserungen angeraten, wie beispielsweise detailliertere opferbezogene Angaben oder – wie oben bereits beschrieben – weiterführende Aspekte in Bezug auf die Kinder, die über die Dokumentation ihrer Anwesenheit am Einsatzort hinausgehen.

Die Interviews mit den Polizisten erweckten den Eindruck einer gewissen Abwehrhaltung gegenüber weiterführenden Formen der Interaktion mit den Kindern.

Auch formulierten die Befragten keinen Fortbildungsbedarf außerhalb des bestehenden Angebotes. Ein spezielles Schulungsangebot könnte vielleicht die Berührungspunkte der Polizisten mit diesem Thema herabsetzen und die Bereitschaft, Sicherheit und Professionalität in der Gesprächsführung mit Kindern erhöhen.

Das Selbstbild der polizeilichen Einbindung in den Interventionsprozess gegen häusliche Gewalt ist sehr positiv und erweckt bisweilen den Anschein, als müsste aus polizeilicher Sicht eigentlich nichts mehr getan werden.

⁴³⁹ Ein Überblick bietet sich in Anlage A dieser Arbeit.

Die Option, an Schulen oder Orte zu gehen, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten, wird als notwendig erkannt. Kinder und Jugendliche sollen über häusliche Gewalt informiert werden und sich trauen, darüber zu sprechen und sich zu wehren. Allein die Realisierung solcher Projekte wird als generell nicht leistbar für die Polizei eingeschätzt. Konkretere Modelle der Umsetzbarkeit für die Polizei, beziehungsweise in denen die Polizei als Partner mit anderen Interventionsstellen auftreten könnte, scheinen erwogen zu werden. Die Initiierung und Umsetzung überlässt man dem lokalen Netzwerk, obgleich dabei die Bedeutung der Präsenz der Polizei bei solchen Gelegenheiten für die Kinder und Jugendlichen als hoch einzuschätzen ist.

Grundsätzlich neue Gedanken oder Vorschläge, wie man Kinder besser im Interventionsprozess gegen häusliche Gewalt auffangen, begleiten und stärken kann, werden in den Interviews eher abgelehnt.

Allerdings sei hier auch erwähnt, dass das umfassende Verständnis zum Potential, das die Polizei als primäre staatliche Stelle im Kontakt mit den Kindern entfalten könnte, auch vom Interviewpartner des lokalen Netzwerkes bisweilen nicht so erkannt wurde.

5 Diskussion der Ergebnisse

Die nachfolgende Diskussion der Ergebnisse soll unter Gesichtspunkten der phänomenologischen Ausprägung häuslicher Gewalt, dem polizeilichen Umgang damit, dem Blick auf die Kinder durch die Polizei, der Interaktion zwischen der Polizei und den betroffenen Kindern, der Intervention sowie Aspekten der Prävention und Hilfemaßnahmen geführt werden.

5.1 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt findet ubiquitär statt und lässt sich weder räumlich noch soziokulturell fest verankern. Dies bestätigen auch die Ergebnisse der Polizeidirektion Freiburg. Das Dunkelfeld wird weiterhin als hoch eingeschätzt, so dass der Polizei nur „*die Spitze des Eisberges*“⁴⁴⁰ bekannt wird. Für den ländlichen Bereich der Polizeidirektion lassen die geringen Fallzahlen vermuten, dass das Dunkelfeld sehr hoch sein dürfte.

Die Häufigkeit der Einsätze anlässlich häuslicher Gewalt weist in dem für die Polizeidirektion Freiburg betrachteten Zeitraum sowohl für den städtischen als auch den ländlichen Zuständigkeitsbereich einen Rückgang auf. Nach Aussage des Interviewpartners eines Netzwerkes besteht dieser Trend landesweit in Baden-Württemberg.⁴⁴¹ Die Einsätze im ländlichen Zuständigkeitsbereich liegen bei circa 25–30%, für den städtischen Bereich bei 70–75% bei etwa gleichen Bevölkerungsanteilen. Vermutlich liegt dies an einem unterschiedlichen Meldeverhalten zwischen städtisch und ländlich strukturierten Gebieten. In der Stadt führen kürzere Anfahrtszeiten und eine häufig engere Wohnumgebung dazu, dass die Polizei schneller alarmiert wird. Ob sich dieses Verhältnis auch in anderen ähnlich strukturierten Polizeidienststellen in Baden-Württemberg oder Deutschland in gleicher Weise abbildet, wird in der Literatur nicht beschrieben.

Dass die Fallzahlen im ländlichen Bereich generell niedriger sind, kann außerdem mit möglicherweise tradierten Familiensystemen begründet werden, die sich in diesen räumlichen Strukturen noch eher halten. Hierfür spricht die Aussage, dass die Polizei meistens erst dann gerufen würde, wenn es „*fett zur Sache*“⁴⁴² ginge. Dies könnte die im Vergleich zur Stadt höhere Zahl an Platzverweisen belegen⁴⁴³, obgleich auch für den ländlichen Zuständigkeitsbereich eine grund-

⁴⁴⁰ IP3/10.

⁴⁴¹ Vgl. IP4/48.

⁴⁴² IP2/36.

⁴⁴³ So dass mildere Mittel wie eine Gefährderansprache und die räumliche Trennung des Paares in einer Wohnung nicht ausreichen.

sätzliche Abnahme der Platzverweiszahlen erkennbar ist.⁴⁴⁴ Außerdem wird vermutet, dass die Dinge vielleicht eher auf informellen Wegen der Sozialkontrolle innerhalb dörflicher Strukturen geregelt würden.⁴⁴⁵

Generell sind die Platzverweiszahlen für die Polizeidirektion im Landesvergleich relativ niedrig.⁴⁴⁶ Obgleich der Platzverweis als effektivste Maßnahme im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt beschrieben wird, wird in der Polizeidirektion Freiburg die Gefährderansprache als mit Abstand häufigste Maßnahme durchgeführt.⁴⁴⁷ Die Einschätzung der polizeilichen Interviewpartner hierzu war, dass bei den Betroffenen zwischenzeitlich die (auch unangenehme) Wirkung eines Platzverweisverfahrens dafür sorgt, früher und konsensbereiter die emotionalisierte Lage wieder zu beruhigen.

Platzverweise werden maßgeblich zum Schutz der Frau ausgesprochen. Die Aussage in der Literatur, dass dieser auch zunehmend zum Schutz des Kindes ausgesprochen würde, ließ sich über die Interviews nicht bestätigen.

In der Polizeidirektion Freiburg wie auch der zuständigen Staatsanwaltschaft sind spezielle Sachbearbeiter beziehungsweise Staatsanwälte für häusliche Gewalt eingesetzt. Ein Befragter spricht von landesweit etwa 30 polizeilichen Sachbearbeitern, die ausschließlich häusliche Gewalt-Delikte bearbeiten⁴⁴⁸, was die Vermutung nahe legt, dass ansonsten in einigen Polizeidienststellen Baden-Württembergs die Sachbearbeitung im Rahmen des alltäglichen „Anzeigengeschäftes“ erfolgt, wie es auch im ländlichen Zuständigkeitsgebiet der Polizeidirektion Freiburg der Fall ist. Aufgrund des immer höher werdenden Frauenanteils in der Polizei sind die Sachbearbeiterstellen häusliche Gewalt mit beiden Geschlechtern besetzt. Darüber hinaus ist in den meisten Akuteinsätzen wegen häuslicher Gewalt durch den Streifendienst die Anwesenheit beider Geschlechter gewährleistet.

Wie die Interviews übereinstimmend zeigen, findet polizeiliche Sachbearbeitung von häuslicher Gewalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Polizei eine breite Akzeptanz. Die Sachbearbeitung erfolgt nach einem festen Ablaufschema, das insofern auch die in der Literatur beschriebene „Verharmlosungstendenzen“ aushebelt. Dies schließt natürlich Verharmlosungstendenzen Einzelner nicht aus. Allerdings ist es zumindest innerhalb der Polizeidirektion Freiburg üblich, bei erkennbaren Mängeln in der Arbeitsqualität eines Einzelnen durch die Sachbear-

⁴⁴⁴ Vgl. Kap. 4 dieser Arbeit, Abbildung 13.

⁴⁴⁵ Vgl. IP1/20.

⁴⁴⁶ Vgl. Fn. 366 und *Kury et al.* (2005) 274: Die Zahlen für 2002 lagen deutlich unter denen anderer vergleichbarer Städte in Baden-Württemberg. IP3/20/48: Spricht von einer Abweichung der Zielvorgabe 4:1 zu realisierten geschätzten 8:1. IP4/82: Angaben der lokalen Netzwerkstelle: Anteil der Platzverweiszahlen für Freiburg im Durchschnitt bei circa 10%, der landesweite Durchschnitt liege bei circa 30%.

⁴⁴⁷ Vgl. IP1/55; IP2/135; IP4/86.

⁴⁴⁸ Vgl. IP1/193.

beiter häusliche Gewalt zeitnah Rückmeldung an die Streifendienstbeamten zu geben. Zudem trägt die kontinuierliche Kommunikation innerhalb der Vernetzungsstrukturen dazu bei, den Qualitätsstandard in der Sachbearbeitung häuslicher Gewalt hoch zu halten.

In den Interviews wird immer wieder die polizeiliche Arbeitsbelastung genannt, die die Sachbearbeiter häusliche Gewalt an die Grenze des Leistbaren bringen und sie letztlich eher mit einem „*Tunnelblick*“⁴⁴⁹ arbeiten müssten, statt auch die sicherlich notwendige Opfernachbetreuung zu gewährleisten. Insofern wird grundsätzlich erkannt, dass mehr getan werden müsste, als de facto möglich ist.⁴⁵⁰

Zur Aus- und Fortbildung gibt es für die Polizei Baden-Württemberg ein spezielles Seminar „Gewalt im sozialen Nahraum“ an einer zentralen Ausbildungseinrichtung, das mehrmals im Jahr stattfindet und von Angehörigen des Streifendienstes als auch Sachbearbeitern häusliche Gewalt in Anspruch genommen wird.⁴⁵¹ Ein spezielles Training zur Gesprächsführung mit Kindern im Rahmen von Einsätzen häuslicher Gewalt, wie es bei Seminaren zu Sexualdelikten für die Kommunikation mit den Opfern üblich ist, bildet keinen Bestandteil dieser Seminare.

Wenn es gewünscht ist, dass das Befinden und die Involviertheit der Kinder in das Gewaltgeschehen stärker wahrgenommen wird, sollten spezielle Trainings angeboten werden, die die Hemmschwelle der Polizisten, mit Kindern in Interaktion zu treten, senken und ihnen das notwendige Rüstzeug für eine altersadäquate Kommunikation über dieses schwierige Thema vermitteln.

5.2 Einsatzdokumentation

Die in der Literatur beschriebene häufig mangelhafte Einsatzdokumentation bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt findet sich in der Polizeidirektion Freiburg nicht. Auch die in der Literatur dargestellte unzureichende Beweiserhebung am Einsatzort, die sich insbesondere durch eine mangelnde Dokumentation der Verletzungen beim Opfer zum Ausdruck kommt, zeigt sich innerhalb der Polizeidirektion Freiburg nicht.⁴⁵² Zwischenzeitlich hat sich das Mitführen einer Digitalkamera in polizeilichen Einsätzen als Standard durchgesetzt, dass sowohl die Situation am Einsatzort, als auch mögliche sichtbare Verletzungen fotografisch dokumentiert werden. Die schriftliche Dokumentation findet darüber hinaus in Berichtsform statt, die sich an einem mehrseitigen „roten Faden“ orientiert und insofern einen recht hohen Standard an Detailinformationen vorweisen kann. Darüber hinaus wird ein Großteil der Daten in eine Datenbank ein-

⁴⁴⁹ IP3/173.

⁴⁵⁰ Vgl. Punkt 4.1.2.

⁴⁵¹ Vgl. Fn. 417, IP3/197.

⁴⁵² Vgl. Fn. 210: Die Angaben stammen aus *BMFSFJ* (2004d), 170f.

gespeist und ermöglicht so eine gewisse Nachweisbarkeit und Vergleichbarkeit des Komplexes „häusliche Gewalt“ über längere Zeiträume.⁴⁵³ Die dort erhobenen Zahlen der Einsätze gehen zudem über die angezeigten Taten hinaus und liegen in der Regel um ein Doppeltes höher. Somit sind auch vermeintlich harmlose „Streitigkeiten“ unter Partnern erfasst und können unter dem Komplex „häusliche Gewalt“ sichtbar gemacht werden. Die Erfassung in der Datenbank erfolgt ausschließlich täterorientiert in Bezug auf getroffene Einsatzmaßnahmen und mit einem Schwerpunkt auf den erwachsenen Opfern.⁴⁵⁴

Ob es in anderen Städten Baden-Württembergs eine vergleichbare Erfassung gibt, ist weder in der Literatur dargestellt, noch den Interviewpartnern in dieser Arbeit bekannt. Insofern bestehen weiterhin Schwierigkeiten, Vergleiche über die Ausprägung von häuslicher Gewalt in den einzelnen Städten des Landes zu machen, die über Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik hinausgehen.

Insofern gewährleistet die Polizeidirektion Freiburg eine beispielsweise von Seith geforderte verbesserte Datenerfassung und -auswertung, die es ermöglicht, ein annähernd reales Ausmaß häuslicher Gewalt im Hellfeld sichtbar zu machen, eine verlässliche Arbeitsplanung zu erstellen und zu einer realistischen Gefahreinschätzung der Situation zu kommen. Je detailreicher die Dokumentation ist, um so eher können die Auswirkungen von Partnergewalt auf alle Familienangehörigen in allen ihren Facetten dargestellt werden. Dies könnte auch zu einer wesentlich besseren, auf Fakten beruhenden Gefahrenprognose führen, zu der die Polizei im Auftrag der Gefahrenabwehr und gerade in Bezug auf Kinder gesetzlich verpflichtet ist.

Seiths Forderung, dass allen Polizisten der Zugriff auf diese Datenbank ermöglicht werden sollte, würde bedeuten, dass man eine solche entweder auf Landes- oder Bundesebene einrichtet oder innerhalb eines Zuständigkeitsbezirks einer Polizeidienststelle.⁴⁵⁵ Die Tatsache, dass sich häusliche Gewalt regelmäßig nur auf örtlicher Ebene abspielt, dürfte die Installierung auf Bundes- oder Landesebene ausschließen.

5.3 Kinder

Es besteht Einigkeit in der Fachwelt und unter den Interviewpartnern, dass die Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnergewalt weitreichende Folgen für die Kinder nach sich zieht.⁴⁵⁶ Der Prozess, aus dieser Einsicht Konsequenzen zu ziehen und Abläufe zu ändern, steht aber erst am Anfang.

⁴⁵³ Inhalte dieser Datenbank werden auch außerpolizeilichen Beteiligten im Interventionsprozess in Teilen zur Verfügung gestellt.

⁴⁵⁴ Vgl. Punkt 4.3.3 dieser Arbeit.

⁴⁵⁵ Vgl. *Seith* (2003), 138–140.

⁴⁵⁶ Vgl. zu den empirischen Ergebnissen Punkt 4.2.2.

Die Polizeidirektion Freiburg dürfte dabei mit ihrem Ablaufschema – bezogen auf den allgemeinen Umgang mit häuslicher Gewalt – durchaus Vorbildcharakter für andere Städte haben. Die unter Punkt 5.2. dargestellte Einsatzdokumentation bildet zumindest die Anwesenheit von Kindern bei polizeilichen Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt ab.

Der in der Fachliteratur geschätzte Anteil von zwischen 30% bis weit über 50% aller Kinder und Jugendlichen, die von Partnergewalt mitbetroffen sind, lässt sich nicht so ohne weiteres mit den Zahlen der Polizeidirektion Freiburg vergleichen. Der Anteil der in polizeilichen Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt für das Jahr 2010 registrierten Kinder beläuft sich für Freiburg-Stadt auf circa 1,2% aller dort gemeldeten Kinder. Somit ist von einem weiterhin hohen Dunkelfeld auszugehen, wenn man die Schätzungen der Fachwelt berücksichtigt.

Man kann jedoch keine genauen Angaben über die Anzahl der Familien machen, in denen die Kinder angetroffen wurden und auch nicht über die Anzahl der Einsätze pro Familie.⁴⁵⁷ Grundsätzlich sind nach Auskunft der Befragten Wiederholungsfälle seltener als Einmaleinsätze.⁴⁵⁸ Zumindest dürfte aber das von Rupp geschätzte große Dunkelfeld⁴⁵⁹ durch fehlende Erfassung in Polizeiakten mit der Erfassung der Kinder bei allen Polizeieinsätzen etwas aufgehellt sein. Die von Linke & Pathe⁴⁶⁰ geforderten Checklisten an Notrufplätzen, um frühzeitig die Anwesenheit und einen möglichen Handlungsbedarf in Bezug auf Kinder zu erkennen, zu dokumentieren und den polizeilichen Kräfteinsatz darauf abzustimmen, liegen in Freiburg nicht vor.

Es gibt in der Freiburger Dokumentation weitergehende Angaben zu den angezeigten Taten, die die kindliche Mitbetroffenheit genauer abbilden könnten. Sie könnten zeigen, ob und inwieweit Kinder als Opfer oder Täter in Partnerschaftskonflikte ihrer Eltern hineingezogen wurden. Allerdings erfolgt die Erfassung nur nach dem Verwandtschaftsverhältnis. Das Alter der angezeigten „Kinder“ wird nicht vermerkt, ebenso wenig, ob bei den Taten ein Bezug zu Partnergewalt der Eltern besteht. Zahlenmäßig liegen diese Taten deutlich unter den Zahlen der erwachsenen Betroffenen – also vorwiegend Partner – und befinden sich überwiegend wie auch in der Fachliteratur beschrieben im Bereich der Körperverletzungsdelikte.⁴⁶¹

Bezüglich den psychischen Gewaltformen, denen Kinder ausgesetzt sind, sehen die Befragten eher wenige Möglichkeiten, diese überhaupt anzuzeigen. Insofern ist naheliegend, dass ein sehr hoher Anteil kindlicher Mitbetroffenheit sich – wie in der Fachwelt angenommen – nach wie vor im Dunkelfeld befinden dürfte.

⁴⁵⁷ Auf Punkt 4.2.1. dieser Arbeit wird verwiesen.

⁴⁵⁸ Vgl. IP1/34; IP2/141–143: In der Datenbank werden Wiederholungsfälle nicht erfasst.

⁴⁵⁹ Vgl. Rupp (2005), 54 f, vgl. auch Punkt 2.3.4. zu weiteren Aspekten des Dunkelfeldes.

⁴⁶⁰ Vgl. Linke & Pathe (2007), 260.

⁴⁶¹ Vgl. Punkt 4.2.2 dieser Arbeit.

Umfassende Ermittlungen, die die kindliche Mitbetroffenheit über ein einzelnes Ereignis hinaus abbilden könnten, finden nicht statt und werden von den Befragten als nicht leistbar beschrieben. Die Einbindung betroffener Kinder und Jugendlicher in den Ermittlungsprozess als Opfer oder Zeuge wird allgemein als schwierig und in der Praxis als kaum bis gar nicht umsetzbar beschrieben.

In der Regel hat der Sachbearbeiter häusliche Gewalt keinen direkten Kontakt zu den Kindern, sondern verlässt sich weitgehend auf die zum Einsatzzeitpunkt festgestellten und schriftlich fixierten Wahrnehmungen der Einsatzbeamten oder auf Angaben der Opfer – zumeist der Mütter.

Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass sich Aspekte einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Kindern durch deren Mitbetroffenheit bei Partnergewalt im Bewusstsein der Befragten nur ansatzweise oder indirekt abbildet und nicht zu weiteren Schritten führt, die den Verdacht konkretisieren könnten. Andererseits würde dies einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, einen solchen Verdacht zu konkretisieren. Trotz der fraglos zunehmenden polizeilichen Arbeitsbelastung könnte das Grundverständnis über den zu ermittelnden Sachverhalt in der Sachbearbeitung erweitert werden. Ermittlungen in dieser Form sind sowohl vom Zeit- als auch Ermittlungsansatz nicht auf Einzelfälle angelegt, sondern sollen einen weit darüber hinausgehenden Rahmen erfassen, in dem die (nächtliche) Einzeltat sich einfügt in ein Gesamtbild häuslicher Gewalt. So wäre es möglich, frühere Taten mit einzubeziehen und eine kindliche Mitbetroffenheit komplexer darzustellen. Es könnte sich eine detailliertere Gefahrenprognose erstellen lassen, die auf einer differenzierteren Datenbasis fußt. Das gilt insbesondere für Personen, die aus dem Kreislauf der Gewalt nicht herauskommen, sei es als Täter oder Opfer, und stets das Risiko eingehen, Kinder in den Konflikt einzubeziehen. Die Konsequenz wäre eine personelle Aufstockung des Sachbereiches.

Letztendlich lässt sich trotz der relativ ausführlichen Handlungsvorgaben des „roten Fadens“ und der daraus folgenden Erfassung über die Anwesenheit von Kindern bei Partnergewalt noch nicht bemessen, wie stark Kinder betroffen sind und inwieweit sich bereits physische oder psychische Belastungen zeigen, die möglicherweise auf das Miterleben von Partnergewalt zurückzuführen sind.

Durch die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche wenig in die Ermittlungen einbezogen sind, lässt sich auch nicht feststellen, ob jüngerer Kinder stärker durch Partnergewalt belastet sind als ältere, wie dies in der Fachliteratur beschrieben wird. Dies spiegelt sich auch in der statistischen Erfassung von Kindern und Jugendlichen in Fällen häuslicher Gewalt, die lediglich die bloße Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen abbildet. Nach Altersgruppen wird zudem nur sehr grob differenziert, indem nur Kinder und Jugendliche unterschieden werden.

5.4 Interaktion Polizei – Kinder

Kinder alarmieren die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt äußerst selten. Dies bildet sich in der Fachliteratur ebenso wie durch die Ergebnisse der Interviews bei der Polizeidirektion Freiburg ab. Dort sind im Jahr 2010 nur in 1% der Fälle Meldungen durch Kinder erfolgt.⁴⁶² Die niedrige Zahl deckt sich mit den Erkenntnissen von Mullender & Hague, sowie Seith, wonach die Polizei an zweitletzter Stelle genannt wird, wenn Kinder gefragt werden, wem sie sich anvertrauen würden.⁴⁶³ Es deckt sich auch mit den Angaben des befragten Jugendlichen, der sich gar nicht vorstellen konnte, von sich aus die Polizei zu alarmieren, gleichwohl er sie aber als grundsätzlich geeignete Interventionsstelle einschätzte.⁴⁶⁴

Über die Interaktion zwischen Polizisten und Kindern oder Jugendlichen in Einsätzen wegen häuslicher Gewalt konnte im Rahmen der Interviews kein klares Bild herausgearbeitet werden. So unterliegt die Darstellung einer möglichen Interaktion in der Einsatzdokumentation maßgeblich dem jeweiligen Eindruck des Beamten, der den Bericht verfasst. In der Regel werden nur „Auffälligkeiten“ beschrieben, die sich jedoch nicht unbedingt in Verbindung mit Gesprächen ergeben müssen. Diese Auffälligkeiten werden in der Regel zwar beschrieben, unterliegen aber keinen festgelegten Kriterien. Ob und wie einzelne Gesprächsverläufe mit anwesenden Kindern oder Jugendlichen überhaupt stattfinden und wie sich andere Familienmitglieder dabei verhalten, ist höchstens indirekt aus den Berichten herauslesbar. Gängige Praxis ist nach Angaben der Befragten, dass eher weibliche Einsatzkräfte mit den Kindern Kontakt haben. Diese kümmerten sich normalerweise um die betroffenen Frauen, bei denen sich meist auch die anwesenden Kinder aufhielten.

Die Befragten halten weder eine intensivere Kommunikation als die bisherige mit anwesenden Kindern oder Jugendlichen, noch eine genauere Dokumentation der Interaktionsstrukturen für notwendig. Zudem schätzen sie es als in der Praxis nicht leistbar ein.⁴⁶⁵ Die Einsatzkräfte seien mit den Partnern beschäftigt, so dass sich um die Kinder eigentlich keiner mehr kümmern könne.

Mütter befürworten in aller Regel, wenn die Polizei mit ihren Kindern spricht.⁴⁶⁶ In der Fachliteratur werden derlei Gespräche als zu wenig praktiziert beschrie-

⁴⁶² Vgl. Fn. 382.

⁴⁶³ Vgl. Punkt 2.5.3.1. dieser Arbeit. Im Wesentlichen handelt es sich um Ergebnisse von Mullender & Hague (2002) sowie Seith (2007).

⁴⁶⁴ Vgl. Fn. 427–429.

⁴⁶⁵ Vgl. Fn 381, IP1/124.

⁴⁶⁶ Ich habe als Polizistin häufig diese Erfahrung gemacht, dass sowohl die Kinder als auch deren Begleitpersonen erstaunt und erleichtert waren, nachdem sie mit mir gesprochen hatten.

ben.⁴⁶⁷ Die positive Resonanz durch Mütter wurde von der lokalen Netzwerkstelle bestätigt, auch wenn Mütter grundsätzlich eher selten davon berichten.⁴⁶⁸

Es ist durchaus berechtigt, die Frage zu stellen, ob eine stärkere Beachtung der Kinder im Akuteinsatz leistbar ist. Denn die Einsätze im Rahmen des Streifenendienstes finden in der Regel mit nur zwei Einsatzbeamten vor Ort und unter hohem Zeitdruck statt. So kann es sicher nicht darum gehen, längere Gespräche mit den Kindern zu führen; Polizisten sind auch keine Psychologen.

Was aber durchaus leistbar erscheint, ist den Kindern zu zeigen, dass man sie wahrgenommen hat: Ein paar Worte, ein paar Gesten sind bereits hilfreich. Die kurze Ansprache, die dem Kind signalisiert „Ich habe gesehen, dass du da bist.“, „Ich versichere mich, dass es dir gut geht.“, „Ich Sorge dafür, dass dir nichts passiert.“, ist ausreichend und meines Erachtens auch im Rahmen dieser polizeilichen Einsätze leistbar.

Kinder sind eher selten in der Lage, von sich aus auf die Polizei zuzugehen. Dies zeigt sich in der Fachliteratur und bestätigt sich auch durch die Aussagen des interviewten Jugendlichen. Die Initiative sollte deshalb von der Polizei ausgehen.

Das Kind könnte Opfer geworden sein und es besteht die Möglichkeit, dass das Kind darüber berichten würde, wenn man es darauf ansprechen würde. Das Kind könnte von früheren Übergriffen oder von seinen Ängsten erzählen. Es spräche auch zunächst nicht von vorneherein etwas gegen die Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils beim Gespräch mit dem Kind. So würden möglicherweise Weichen gestellt, die den Eltern den kindlichen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Kindes erst bewusst werden lassen. Vielleicht würde das Kind im Beisein der Eltern – ermutigt durch den Polizisten – sich durchaus trauen zu erzählen, dass es wesentlich mehr von den partnerschaftlichen Auseinandersetzungen mitbekommt, als von den Eltern bislang realisiert.⁴⁶⁹

Wie wichtig gerade die Gespräche mit der Polizei als erste staatliche Stelle und wie einprägsam manches Gesagte für die Betroffenen aus dem Mund eines Polizisten ist, bestätigt der polizeiliche Alltag.

Es ist deshalb wünschenswert, dass sich der Sachbearbeiter häusliche Gewalt immer ein eigenes Bild von den Kindern macht. Auch hier muss kein ausgiebiges Gespräch stattfinden. Dennoch ist der eigene Eindruck des Sachbearbeiters wesentlich, um festzustellen, ob sich hinter den bekannten Fakten zu einem

⁴⁶⁷ Vgl. Punkt 2.6 dieser Arbeit, vgl. *Helfferrich et al.* (2004), 136; *BMFSFJ* (2004b), 166; *Kavemann* (2007), 18 f.

⁴⁶⁸ Vgl. IP4/124–126.

⁴⁶⁹ Allerdings wäre auch hier die in Kapitel 2 thematisierte Problematik der emotionalen „Zwickmühle“ von Kindern gegenüber ihren Eltern zu beachten, wenn sie offen und im Beisein der Eltern über das Erlebte sprechen sollen.

Sachverhalt nicht doch mehr verbergen könnte und ob das Kind Hilfe und Unterstützung benötigt. Ob ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf für betroffene Kinder eingeleitet werden muss, lässt sich nur über ein Gespräch feststellen und kann nicht ausreichend im Rahmen eines Akuteinsatzes entschieden werden.⁴⁷⁰

Die in den Interviews aufgeworfene Frage, ob es zielführend wäre, in polizeilichen Einsätzen eine dritte Person hinzuzuziehen, die sich explizit um die Kinder kümmert, wurde von den Polizisten überwiegend verneint.

Die Möglichkeit, damit die Position des Kindes als dritte Partei aufzuwerten, wurde vom Interviewpartner der lokalen Netzwerkstelle positiv aufgenommen. Dass eine solche Person durch die Polizei gestellt werden könnte, wurde als nicht realisierbar bewertet. Vielmehr entstand die Idee, dass das Jugendamt durch einen Bereitschaftsdienst diese Funktion übernehmen könnte, die im Übrigen dort fachlich richtig angesiedelt sei. Diese Person könnte im Umgang mit Kindern entsprechend geschult sein und den notwendigen Unterstützungs- und Hilfebedarf einleiten.

5.5 Intervention

Intervention im Bereich häuslicher Gewalt funktioniert langfristig und anhaltend nur, wenn die Handlungen der einzelnen Akteure bestmöglich aufeinander abgestimmt sind und entsprechende Vernetzungsstrukturen bestehen. Dies ist ein dynamischer Prozess, der immer wieder neue Absprachen und Korrekturen notwendig macht.

Eine der Befragten der Polizeidirektion Freiburg brachte das anschaulich zum Ausdruck: *„(...)das ist wie in so einer Patchworkfamilie. Da sind Strukturen vorhanden und jeder muss seinen sozialen Platz erst mal wieder finden. Und man muss versuchen, eine Sprache zu sprechen(...)“*.⁴⁷¹

Alle Befragten sind sich darüber einig, dass in Freiburg eine sehr gute Vernetzungsstruktur zu allen wichtigen Beteiligten der Interventionskette „häusliche Gewalt“ besteht. Im ländlichen Bereich des Zuständigkeitsgebietes gebe es nach Ansicht des befragten Vertreters des lokalen Netzwerkes noch Optimierungsmöglichkeiten.⁴⁷² Auf Landesebene sei feststellbar, dass dort, wo es funktionierende und kontinuierliche Netzwerkstrukturen gibt, die polizeiliche Sachbearbeitung häusliche Gewalt und die zeitnahe Anbindung an Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen qualitativ gut seien. Insofern könne man dort nach langjähriger Aufbauarbeit die *„Früchte ernten“*.⁴⁷³

⁴⁷⁰ Vgl. IP3/105: Für einen Befragten der Polizistengruppe fällt ein Gespräch mit Kindern durch die Sachbearbeiter häusliche Gewalt bereits unter die Opfernachbetreuung.

⁴⁷¹ Vgl. IP2/213.

⁴⁷² Vgl. IP4/50/168: Bisweilen sei es für die außerpolizeilichen Netzwerkpartner schwieriger, innerhalb der Polizei keinen festen Ansprechpartner zu haben.

⁴⁷³ IP4/50.

Den gleichen Befund findet sich in der Fachliteratur in Bezug auf die zeitnahe Verständigung des Jugendamtes durch die Polizei. Auch hier zeigt sich, dass in ländlichen Gebieten, die weniger vernetzt sind, der Kontakt zwischen den Behörden noch verzögerter stattfindet.⁴⁷⁴ Dass es bei etwa 30 Sachbearbeitern häusliche Gewalt in Baden-Württemberg in vielen Teilen des Landes – vor allem in ländlichen Gebieten – keine festen Ansprechpartner bei der Polizei gibt, kann angenommen werden. Auch andere Interventionsstellen wie beispielsweise das Jugendamt oder Beratungsstellen sind in ländlichen Gebieten regelmäßig weniger vertreten als es im städtischen Umfeld der Fall ist.

Die Befragten der Polizeidirektion Freiburg sehen keinen weiteren Handlungsbedarf, intensiver oder breiter in die Vernetzung einzusteigen.

Dies erscheint insofern auch gerechtfertigt, als zunehmende Vernetzungsstrukturen zwar grundsätzlich den Betroffenen dienen, die Polizei aber auch klare Grenzen setzen muss, was in ihrer Möglichkeit liegt und wo ihr Handlungsauftrag endet. Dieser zielt in erster Linie auf Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und Prävention ab. Insofern muss immer wieder neu ausgehandelt werden, wo sich andere Stellen sehr viel besser einbringen können und die Polizei sich herausnehmen kann.

Bei der Polizeidirektion Freiburg wird das zuständige Jugendamt in allen Fällen verständigt, wenn Kinder im polizeilichen Einsatz häuslicher Gewalt angetroffen werden oder Kinder in den betreffenden Haushalten polizeilich gemeldet sind. Somit ist die in der Fachliteratur häufig geäußerte Forderung nach Einbindung des Jugendamtes erfüllt. Inwiefern das Jugendamt in allen Fällen tätig wird, wird der Polizei eher zufällig bekannt. Darüber hinaus finden keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Kinder statt, wenn es sich nicht um erkennbar gravierende und außerordentliche Fälle handelt.⁴⁷⁵ Dass das Jugendamt bisweilen durchaus engagierter agieren könnte, wird zumindest von einem Interviewpartner angedeutet.⁴⁷⁶

Gerade die Mitarbeiter des Jugendamtes wären neben der Polizei regelmäßig berechtigt, sich ein Bild vor Ort über die Folgen der Gewaltsituation für die Kinder zu machen und gegebenenfalls Hilfemaßnahmen anzubieten. Ob dies in allen Fällen geschieht, in denen sie von der Polizei benachrichtigt werden, ist nicht bekannt, darf aber bezweifelt werden. In der Fachwelt wird gefordert, dass das Jugendamt eine Klärung vorzunehmen habe, ob eine Kindeswohlgefährdung – unabhängig von direkter oder indirekter Gewaltbetroffenheit – vorliege.⁴⁷⁷

⁴⁷⁴ Vgl. *Helfferich et al.* (2004), 136.

⁴⁷⁵ In diesen Fällen findet eine Verständigung des Jugendamtes bereits in der Einsatznacht statt. Bisweilen wird ein Kind auch aus der Familie genommen.

⁴⁷⁶ Vgl. IP4/204.

⁴⁷⁷ Vgl. beispielsweise *Helfferich et al.* (2004), 143.

In Bezug auf betroffene Kinder kann das Jugendamt bereits zu einem frühen Zeitpunkt initiativ werden und verfügt über die rechtlichen Befugnisse. Allerdings müsste auch tatsächlich gewährleistet sein, dass das Jugendamt zeitnah alles Notwendige in die Wege leitet, um die Situation zu stabilisieren und die Probleme der Familie grundlegend anzugehen. Insofern wäre der Gedanke – in Anlehnung an bereits praktizierte und in der Literatur beschriebene Modelle –, dass beide Institutionen zeitgleich oder zumindest zeitnah in die Familien gehen, um zu prüfen, ob eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt, bedenkenswert. Die Polizei würde damit ihrem Auftrag der Gefahrenabwehr nachkommen und ein Mitarbeiter des Jugendamtes hätte nicht die hohen rechtlichen Hürden für eine Befragung, wie sie für die Polizisten bestehen und könnte zeitnah den Hilfebedarf eines Kindes erkennen. Die Sachbearbeiter häusliche Gewalt der Polizei müssen in engen Kontakt zum Jugendamt stehen, um tatsächlich eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und letztlich eine seriöse Gefahrenprognose für die betroffene Familie erstellen zu können.

In Bezug auf die Vernetzung wäre ein automatisiertes feed-back-Verfahren zwischen Polizei-Jugendamt und Polizei-Ordnungsamt wünschenswert, so dass transparent wird, ob und in welchem Umfang Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Kinder und Frauen unternommen wurden und ob sich hieraus wiederum ein Handlungsbedarf für die Polizei ergibt.

Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sind Schulen und Kindergärten. Von allen Befragten wurde bestätigt, dass diese bisher nicht im Fokus von Informationsveranstaltungen oder sonstiger präventiv orientierter Aktionen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt standen. Geplant ist in naher Zukunft über die lokale Netzwerkstelle in Freiburg entsprechende Angebote zu machen.

Die Befragten der Polizistengruppe erkennen zwar die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche an diesen Orten anzusprechen und für häusliche Gewalt zu sensibilisieren, verweisen aber auf die bereits ausgeschöpften Kapazitäten der Polizei.⁴⁷⁸

Kinder haben, wie von Mullender & Hague sowie Seith dargestellt, grundsätzlich wenig Vertrauen in Schulpersonal. Dazu zählen nach Mullender & Hagues Untersuchungen in England Lehrer ebenso wie Sozialarbeiter.

Meine Erfahrungen mit einer Freiburger Schulsozialarbeiterstelle und deren Einstellung zu häuslicher Gewalt – auf der Suche nach geeigneten Interviewpartnern im Rahmen dieser Arbeit – lassen mich das kindliche Misstrauen zumindest im Falle dieser Schule verstehen. Auch die Erfahrungen des interviewten Jugendlichen im Rahmen dieser Arbeit lassen Zweifel an der Professionalität mancher Lehrer aufkommen, wenn sich ein häusliches Gewaltszenario so offenkundig zeigt.⁴⁷⁹

⁴⁷⁸ Vgl. IP1/203; IP3/219; IP4/238.

⁴⁷⁹ Vgl. IP5/416/428: Der Junge hatte zuletzt wochenlang in der Schule ohne erkennbare Entschuldigung gefehlt. Er hatte außerdem dem Lehrer zu signalisieren versucht, dass die familiäre Lage schwierig sei und der Lehrer dem Vater keine Auskünfte mehr erteilen solle. Der Lehrer fragte weder nach, noch kam er dem Wunsch des Jungen nach.

Schulen und Kindergärten müssen deshalb stärker in den Präventions- und Interventionsprozess gegen häusliche Gewalt einbezogen werden. Dies bedeutet neben Präventionsveranstaltungen an Schulen auch geeignete Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche zu finden, die kompetent und seriös mit der Materie umzugehen wissen und denen die Kinder und Jugendlichen auch vertrauen.

Nach Mullender & Hague vertrauen Kinder eher den informellen Hilfestrukturen, so dass ihnen der Kontakt zu einem Schüler leichter fallen dürfte, als andere Personen innerhalb der Schule aufzusuchen.⁴⁸⁰ Dies könnten beispielsweise die an vielen Schulen installierten Streitschlichter sein. Der Vorteil wäre, dass Schüler und Streitschlichter eine ähnliche Sprache aufgrund ihres annähernd gleichen Alters sprechen. Der Kontakt zu weiteren Hilfe- und Unterstützungsstellen könnten über diese Vertrauenspersonen hergestellt werden.

Vom Interviewpartner des lokalen Netzwerkes in Freiburg wurde die Idee aufgeworfen, Gleichaltrige als Berater – am Modell der in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Kinder- und Jugendberater – zu engagieren, die sich beispielsweise auch an Jugendzentren aufhalten könnten.

Lehrer, Erzieher oder Kernzeitbetreuer sollten die Zusammenhänge und Strukturen von häuslicher Gewalt erkennen können. Sie sind diejenigen, die täglich über viele Stunden die Kinder erleben, denen auffallen könnte, wenn Kinder oder Jugendliche sich in ihrem Wesen verändern und Auffälligkeiten zeigen. Vertreter von Schulen und Kindergärten sollten an Runden Tischen zum Thema teilnehmen.

5.6 Prävention – Hilfsmaßnahmen – Unterstützung

Der angebotene Unterstützungs- und Hilfebedarf für betroffene Kinder und Jugendliche ist bisher eher gering. Dies zeigen sowohl die Erkenntnisse der Fachwelt als auch die Ergebnisse der Interviews in dieser Arbeit. Die unter Punkt 2.5.3.5. dieser Arbeit vorgestellten Projekte sind die Ausnahme und die Entwicklung in diesem Bereich steht eher noch am Anfang.

Die befragten Polizisten erwecken den Eindruck eines wenig entwickelten Bewusstseins für ein spezielles Unterstützungs- und Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche und fühlen sich eher nicht zuständig, Kinder und Jugendliche an ein solches heranzuführen. Dies zeigt auch der eher nachlässige Umgang mit kindgerechtem Informationsmaterial, obgleich es durchaus ansprechendes Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche gibt.⁴⁸¹

Trotz des berechtigten Argumentes, dass Polizisten bereits eine Fülle an Informationsmaterial und Formularen mit sich führen müssen, erscheint es nicht plau-

⁴⁸⁰ Vgl. Mullender & Hague (2002), 210 f.

⁴⁸¹ Eine Übersicht findet sich in Anlage A dieser Arbeit.

sibel, dass Kindern und Jugendlichen – wenn ihnen schon keine Gesprächsmöglichkeiten eingeräumt werden – nicht wenigstens der Zugang zu zielgruppengerechtem und ansprechendem Informationsmaterial ermöglicht wird.

Damit würde auch dem polizeilichen Auftrag, in Bezug auf von Partnergewalt mitbetroffene Kinder und Jugendliche präventiv tätig zu werden, Rechnung getragen.⁴⁸² Kinder sollten ebenso wie andere Betroffene die Möglichkeit der Information haben. Für viele Kinder und Jugendliche im vermuteten großen Dunkelfeld funktioniert dies nur über Öffentlichkeitsarbeit.

Deshalb muss sich auch die Polizei weitaus intensiver über sinnvolle und zeitgemäße Zugangsmöglichkeiten zu Informationen für Kinder und Jugendliche Gedanken machen als bisher geschehen. Hierzu braucht es zuallererst aber ein Problembewusstsein und einen Entschluss, Kindern und Jugendlichen ein spezielles Informations-, Unterstützungs- und Hilfeangebot zuzugestehen. Diese sind aber weder von der Polizei, noch von anderen staatlichen Stellen bisher wirklich entwickelt beziehungsweise gefasst worden. Da auch viele Eltern sich nicht eingestehen, wie stark ihre Kinder durch die Gewalterfahrungen betroffen sind, bleiben die Kinder mit ihren Erlebnissen immer noch alleine.

5.7 Fazit

Am Ende dieses Kapitels soll nun in einem eher stichwortartigen Überblick die wesentlichen Ergebnisse dieser Forschungsarbeit auf drei Ebenen herausgestellt werden.

⁴⁸² Vgl. *Steffen & Hepp* (2007), 171–174: Diese Aufgabe ergibt sich aus dem Verständnis der Kriminalprävention und der damit manifestierten Verpflichtung der Gewaltprävention für Kinder und Jugendlichen für die Polizei – auch im sozialen Nahraum – und ist in polizeilichen Dienstvorschriften wie der PDV 100, beziehungsweise PDV 382 beschrieben.

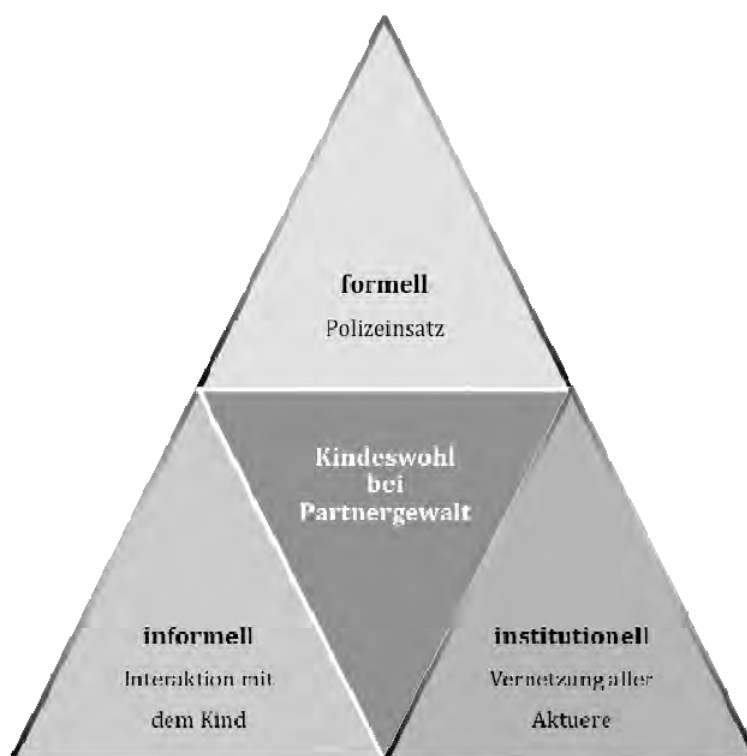


Abbildung 14: Interdisziplinarität der Intervention (Entwurf Fröhlich)

Formelle Ebene – Polizeieinsätze

Der Blick in polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt ist auf das akute Gewaltgeschehen und die erwachsenen Kontrahenten fokussiert.

Der derzeitige Personalansatz und Zeitdruck lassen keinen Spielraum für zusätzliche Aufgaben im Akuteinsatz und der späteren Sachbearbeitung.

Kinder werden bestenfalls als anwesend und nur selten als Zeugen wahrgenommen. Sie werden nicht bereits durch das Miterleben von Partnergewalt als Opfer gesehen. Sie sind keine ernstzunehmenden Ansprechpartner für die Polizei. Dem Stellenwert von Kindern wird in der polizeilichen Aus- und Fortbildung noch zu wenig Bedeutung beigemessen.

Informelle Ebene – Interaktion mit dem Kind

Interaktion zwischen Kindern und der Polizei findet kaum statt, obwohl der Unterstützungs- und Hilfebedarf von Kindern und Jugendlichen vielfach belegt ist.

Betroffene Kinder und Jugendliche empfinden es als entlastend, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Sie wählen eher informelle Gesprächspartner, wenn sie sich mitteilen wollen. Ansätze und Angebote auf dieser Ebene sind nur ganz schwach ausgebildet.

Zielgruppenspezifisches Informationsmaterial muss Kindern zugänglich gemacht werden, um Hemmschwellen abzubauen.

Institutionelle Ebene – Vernetzung aller Akteure

Optimierte und standardisierte Netzwerkstrukturen sollten flächendeckend ausgebaut werden. Arbeitsabläufe und Maßnahmen einzelner Behörden sind nicht aufeinander abgestimmt und es erfolgt keine automatisierte Rückkoppelung.

Die Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen über ihre mögliche Mitbetroffenheit bei Partnergewalt muss an Orten verstärkt werden, an denen sie sich aufhalten. Dazu sollten die Vernetzungsstrukturen auf weitere Akteure wie beispielsweise Vertreter von Schulen oder Jugendzentren ausgeweitet werden.

Innovative Modelle, die mehrere Akteure gleichzeitig oder zeitnah an der Intervention beteiligt, sollten in der Praxis Fuß fassen.

6 Ausblick

In jeder Arbeit ergeben sich immer neue Fragen und manche Aspekte können nur kurz beleuchtet werden, die es wert wären, eingehender betrachtet zu werden.

Zu diesen Themen zählt für den Bereich der polizeilichen Organisationsstruktur die Frage nach der Haltung und Einstellung der Polizisten als Gruppe wie auch als Individuen zum Thema Mitbetroffenheit von Kindern bei Partnergewalt. Aus polizeiwissenschaftlicher Sicht wäre interessant, die Einbettung bestehender Stereotypen im Hinblick auf mitbetroffene Kinder und Jugendliche bei Partnergewalt in der bestehenden Polizeikultur zu erforschen.⁴⁸³ In den Einzelinterviews wirkten die Antworten der Polizisten zu diesem Thema eher ausweichend. Deshalb bietet sich in diesem Zusammenhang das bereits von Kury et al. gewählte Erhebungsinstrument einer Gruppenbefragung an. In einem solchen Rahmen ist es wahrscheinlicher, dass Gruppenprozesse in Gang kommen, die Aussagen über Einstellungen einzelner oder der Gruppe erkennen lassen.

Ein weiterer Aspekt, dem sich auch die Literatur kaum gewidmet hat, ist das in den Interviews deutlich gewordene Stadt-Land-Gefälle, das sowohl die Häufigkeit von häuslichen-Gewalt-Vorfällen als auch die Spezialisierung der polizeilichen Sachbearbeitung betrifft. Hier könnten einerseits die Ursachen der geringeren Ausprägung dieser Delikte im Hellfeld erforscht werden. Andererseits kann der Blick auf die Sachbearbeitung in ländlichen Dienststellen sowie auf die Haltungen und Einstellungen der mit diesen Delikten befassten Beamten gerichtet werden.

Daneben wäre eine breit angelegte Erhebung der bestehenden Haltungen und Einstellungen zu diesem Thema auf der Ebene des Streifendienstes – auch städteübergreifend – notwendig, da sie diejenigen sind, die zuerst und häufig als Einzige in die Familien kommen und mit den Kindern in Kontakt treten könnten.

In einem weiteren Themenbereich sollte dem Blickwinkel der Kinder und Jugendlichen mehr Raum gegeben werden.

Es gibt bisher wenige Forschungsarbeiten, die speziell die Interaktion zwischen Polizei und mitbetroffenen Kindern oder Jugendlichen untersuchen. Im Rahmen dieser Arbeit war es nicht möglich, geeignete Interviewpartner zu finden. Die Zielrichtung einer Untersuchung könnte die Frage nach dem Erleben eines Poli-

⁴⁸³ Vgl. *Behr* (2006), 41: Eine bestehende Polizeikultur schließt einzelne Freiräume für Exoten nicht aus, sofern die Polizisten gewisse Grundannahmen teilen. Die Frage wäre, unter welchen Umständen ein Polizist zu einem Exoten bestimmt wird und welche Einflussfaktoren hierfür ausschlaggebend sind. Inwiefern hierbei die Übernahme oder Verweigerung bestimmter Stereotype eine Rolle spielt und welche Stereotype den Ausschlag geben.

zeieinsatzes und nach den Hilfe- und Unterstützungsbedarf aus Sicht von Kindern sein.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch, die Mitbetroffenheit von Kinder und Jugendlichen durch Langzeiterhebungen zu ergänzen und differenzierter zu erfassen.

In dieser Arbeit wurde die Rolle des Jugendamtes als einer der zentralen staatlichen Interventionsinstanzen in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen nicht näher untersucht. Gleichzeitig zeigte sich die Notwendigkeit einer engen Verzahnung zwischen Polizei und Jugendamt. So wären die organisatorischen Gegebenheiten dieser Interventionsinstanzen und die Einstellungen ihrer Mitarbeiter gegenüberzustellen, um im Weiteren Ansätze für eine intensivere Kooperation der beiden Behörden herauszuarbeiten.

Im Rahmen der Literaturrecherche wurde deutlich, dass es verschiedene vielversprechende Projekte für Kinder und Jugendliche gibt, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Dazu zählen auch Formen qualifizierter Öffentlichkeitsarbeit und zielgerichteter Informationsmaterialien für Kinder. So wäre es für die praktische Arbeit verschiedener Berufsgruppen mit Kindern hilfreich, einen Überblick über das bestehende Angebot zu haben. In einem weiteren Schritt könnten Erfahrungen mit den Projekten und Materialien evaluiert werden.

Damit sind Forschungsansätze beschrieben, die Grundlagen dafür zu legen, Kindern und Jugendlichen und deren Betreuungspersonen notwendige Informations-, Hilfe- und Unterstützungsangebote anzubieten.

Eine der wichtigsten Erkenntnisse dieser Arbeit zeigt die hohe Bedeutung, das Thema Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen bei Partnergewalt noch intensiver einem öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs zugänglich zu machen. Um die Hemmschwelle von Scham, Angst und Stigmatisierung zu überwinden, bedarf es einer sensiblen Öffentlichkeitsarbeit, an der sich neben der Polizei alle gesellschaftlichen und politischen Akteure beteiligen müssen.

Literaturverzeichnis

- Apple, Anne E. / Holden, George W.:* The co-occurrence of spouse and physical child abuse: A review and appraisal. In: *Journal of Family Psychology*, 12, 1998, S. 578–599
- Albert, Isabel:* Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder. Frankfurt 2008
- Bals, Nadine:* Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Baden-Baden 2010
- Becker, Rainer / Hinz, Tobias:* Häusliche Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen. In: *CORAktuell*, Frauen helfen Frauen e.V. Rostock (Hrsg.), September 2011, S. 7 f
- Behr, Rafael:* Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, Wiesbaden 2006
- Bieneck, Steffen / Stadler, Lena / Pfeiffer, Christian / Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (Hrsg.):* Erster Forschungsbericht zur Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011, Hannover Oktober 2011, URL:http://www.kfn.de/home/_Erster_Forschungsbericht_zur_Repraesentativbefragung_Sexueller_Missbrauch_2011.htm, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Bogner, Alexander / Littig, Beate / Menz, Wolfgang (Hrsg.):* Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung. 2. Auflage, Wiesbaden 2005
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (BMI / BMJ) (Hrsg.):* 2. Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006, URL: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf;jsessionid=8E3CF88B62C55BB3079FF620A5AF9A56.1_cid239?__blob=publicationFile, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):* Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück. Gemeinsam gegen Häusliche Gewalt – Band I. Berlin 2004a, URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassungstudie-wibig.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):* Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt – Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt – Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück. Gemeinsam gegen Häusliche Gewalt – Band II. Berlin 2004b, URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassungstudie-wibig.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011

- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.):* Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis – Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt – Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück. Abschlussbericht 2000 bis 2004. Gemeinsam gegen Häusliche Gewalt – Band IV. Berlin 2004d, URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/langfassung-studie-wibig,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Dalley, Lamette P.:* Policy implications relating to inmate mothers and their children: Will the past be prologue? *The Prison Journal* 82, 2002, 235–268
- Diekmann, Andreas:* Empirische Sozialforschung, Grundlagen, Methoden, Anwendungen, 20. Auflage, Wiesbaden 2009
- Dlugosch, Sandra:* Mittendrin oder nur dabei? Wiesbaden 2010
- Dobash, Emerson, R. / Dobash, Russell, P.:* Women, violence and social change. Routledge. London 1992
- Döveling, Katrin:* Emotionen – Medien – Gemeinschaft. 4. Auflage, Wiesbaden 2008
- Driller, Ulrich:* Praxisbericht über das „Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter“ (PPS Hannover). In: *BewHi* 3/89, Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe, 1989, S. 244–255
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.):* Aktueller Forschungsstand zu Opfern und Tatpersonen häuslicher Gewalt, 2011, URL: www.fachstelle-gegen-gewalt.ch, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.):* Informationsblatt: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 2011, URL: www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/.../index.html?...lang, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- English, Diana J / Graham, J. Christopher/ Newton, Rae R./ et al:* At-risk and maltreated children exposed to intimate partner aggression / violence: What the conflict looks like and its relationship to child outcomes. In: *Child Maltreatment*, 14, 2009, S. 157–171
- Entorf, Horst / Meyer, Susanne:* Kosten und Nutzen des Strafvollzuges: Grundlagen im Rahmen einer rationalen Kriminalpolitik. In: *BewHi* 2/2004, Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe, 2004, S. 130–148
- Fegert, Jörg:* Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht. In: *Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike* (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 2. durchges. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 157–166
- Feltes, Thomas:* Soziale Arbeit und Polizei. In: *Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans* (Hrsg.): *Handbuch Soziale Arbeit*. 4. Aufl. Neuwied 2011, S. 1349–1355
- Feltes, Thomas:* Polizeiwissenschaft in Deutschland? Überlegungen zum Profil einer (neuen) Wissenschaftsdisziplin. In: *Polizei & Wissenschaft*, H. 4/2007, 2007, S. 2–21

- Feltes, Thomas / Ziegleder, Diana*: Häusliche Gewalt – Die Geschichte der polizeilichen Auseinandersetzung mit einem sozialen Problem. In: *Müller, Henning E. et al. (Hrsg.)*: Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag. München 2009, S. 15–34
- Flick, Uwe / von Kardoff, Ernst / Steinke, Iris (Hrsg.)*: Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch. 7. Auflage, Hamburg 2009
- Fuchs-Heinritz, Werner et al. (Hrsg.)*: Lexikon zur Soziologie. 3. Auflage, Opladen 1994, S. 368
- Gelles, Richard, J.*: Gewalt in der Familie. In: *Heitmeyer, W. / Hagan, J. (Hrsg.)*: Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden 2002, S. 1043–1077
- Gillioz, Lucienne / Puy de, J. / DUcret, V.*: Domination et violence envers la femme dans le couple. Payot, Lausanne 1997
- Gläser, Jochen / Laudel, Grit*: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. (überarb.) Auflage, Wiesbaden 2009
- Grieger, Katja / Kavemann, Barbara / Rabe, Heike*: Täterorientierter Opferschutz durch Platzverweis – erste Erfahrungen aus Deutschland. In: *Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim (Hrsg.)*: Gewalt in der Familie – Für und Wider den Platzverweis. Freiburg 2005, S. 121–142
- Hagemann-White, Carol*: Gewalt in der Paarbeziehung – Für die frühen Hilfen ein familiärer Belastungsfaktor neben anderen? In: *Reinhild Schäfer, Susanne Nothhaft, Regine Derr, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) c/o Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Köln*, 2009, S. 10–18, URL: http://www.dji.de/bibs/Fruhe_Hilfen_Haesuliche_Gewalt.pdf, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Hammer, Jaina / Saunders, Sheila*: Women, violence and crime prevention. Aldershot, Avebury, 1993
- Heinz, Wolfgang*: Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität. Aktualisierte Fassung des Vortrags auf der internationalen Konferenz „Kriminalität und Kriminalprävention in Ländern des Umbruchs“ vom 9.–14. April 2005 in Baku, Azerbaijan. Konstanzer Inventar für Kriminalitätsforschung, Konstanz 2005, URL: http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Helfferich, Cornelia*: Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 2. Auflage, Wiesbaden 2005
- Helfferich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Lehmann, Karin*: Platzverweis – Beratung und Hilfen. Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Abschlussbericht im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Freiburg: SoFFI K. 2004, URL: <http://www.sozialministerium-bw.de/fm7/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011

- Herold, Heike*: Wie sind Säuglingen und Kleinkinder im Blick? Erfahrungen aus einem Kooperationsprojekt zu Häuslicher Gewalt am Beispiel Mecklenburg-Vorpommern. In: *Reinhild Schäfer, Susanne Nothhafft, Regine Derr, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) c/o Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Köln*, 2009, S. 95–101, URL: http://www.dji.de/bibs/Fruehe_Hilfen_Hauesliche_Gewalt.pdf, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Heynen, Susanne*: Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer Häuslicher Gewalt. In: *Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2004*, URL: <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=59>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Holder, R.*: Domestic and family violence: Criminal Justice Interventions. Australian Domestic and Family Violence Clearinghouse, Issues Paper 3. Sydney 2001
- Hopf, Christel*: Qualitative Interviews – ein Überblick. In: *Flick, Uwe / von Kardoff, Ernst / Steinke, Iris (Hrsg.): Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch. 7. Auflage*, Hamburg 2009, 349–360
- Jäckel, Michael*: Medienwirkungen. Wiesbaden 2005
- Jouriles, Ernest N./ Mc Donald, Renee / Smith Slep, A.M/ Heyman, R. / Garrido, E.*: Child Abuse in the Context of Domestic Violence: Prevalence, Explanations and Practice Implications. In: *Violence and Victims*, 23, 2008, S. 221–235
- Jungnitz, Ludger et al, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ) (Hrsg.): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männer in Deutschland. Pilotstudie, Langfassung. Berlin 2004a*, URL: <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/studie-gewalt-maenner-langfassung.pdf.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Kavemann, Barbara*: Auswirkungen häuslicher Gewalt in der Beziehung der Eltern auf die Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: *FRIG (Hrsg.): Kinder und häusliche Gewalt – Zukunftshypothek oder gesellschaftliche Herausforderung? Dokumentation. Freiburg 2006*, S. 11–28
- Kavemann, Barbara*: Zusammenhang zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder – der Blick der Forschung. In: *Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Auflage*, Wiesbaden 2007, S. 13–35
- Kavemann, Barbara*: Wirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder. In: *Deutsches Polizeiblatt (DPolBl) 6/2007*, S. 27 f.
- Kindler, Heinz*: Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München 2002, URL: <http://www.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Kindler, Heinz*: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: *Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Auflage*, Wiesbaden 2007, S. 36–53

- Kindler, Heinz*: Risikofaktor Partnerschaftsgewalt: Chancen und Grenzen von Programmen früher Hilfen (Forschungsüberblick). In: *Reinhild Schäfer, Susanne Nothhafft, Regine Derr, Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) c/o Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Köln*, 2009, S. 39–47, URL: http://www.dji.de/bibs/Fruhe_Hilfen_Haeusliche_Gewalt.pdf, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Kindler, Heinz / Unterstaller, Adelheid*: Primäre Prävention von Partnergewalt: Ein entwicklungsökologisches Modell. In: *Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike* (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 2. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 419–443
- Kowal, Sabine / O'Connell, Daniel*: Zur Transkription von Gesprächen. In: *Flick, Uwe / von Kardoff, Ernst / Steinke, Iris* (Hrsg.): *Qualitative Sozialforschung*. Ein Handbuch. 7. Auflage, Hamburg 2009, S. 437–447
- Kury, Helmut*: Heute Opfer – morgen Täter?! Prävention von Gewalt im sozialen Nahbereich aus Sicht der Kriminologie. In: *Landespräventionsrat Niedersachsen* (Hrsg.): *Betrifft: Häusliche Gewalt – Perspektiven für die Prävention*, Hannover 2008, S. 21–36
- Kury, Helmut / Gartner, Barbara / Oberfell-Fuchs, Joachim*: Polizei und Platzverweis – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in Freiburg. In: *Kury, Helmut / Oberfell-Fuchs* (Hrsg.): *Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis*. Freiburg im Breisgau 2005, S. 261–284
- Lamnek, Siegfried*: *Qualitative Sozialforschung*, 4. Auflage, Weinheim et al. 2005
- Lamnek, Siegfried / Luedtke, Jens / Ottermann, Ralf*: *Tatort Familie*. 2. Auflage, Wiesbaden 2006
- Linke, Martina / Pathe, Elke*: Kinder als Beteiligte im polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt. In: *Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike* (Hrsg.): *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 2. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 259–266
- Löbmann, Rebecca / Herbers, Karin*: *Neue Wege gegen häusliche Gewalt. Pro-aktive Beratungsstellen in Niedersachsen und ihre Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz*. Baden-Baden 2005
- Mayring, Philipp*: *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 9. Auflage, Weinheim et al. 2007
- Meinefeld, Werner*: Hypothesen und Vorwissen in der qualitativen Sozialforschung. In: *Flick, Uwe / von Kardoff, Ernst / Steinke, Iris* (Hrsg.): *Qualitative Sozialforschung*. Ein Handbuch. 7. Auflage, Hamburg 2009, S. 265–275
- Merkens, Hans*: Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: *Flick, Uwe / von Kardoff, Ernst / Steinke, Iris* (Hrsg.): *Qualitative Sozialforschung*. Ein Handbuch. 7. Auflage, Hamburg 2009, S. 286–299
- Mönig, Ulrike*: Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis. Eine Justizaktenanalyse. In: *Weißer Ring e.V.* (Hrsg.): *Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoptionen*. Bd. 43. Mainz 2007

- Müller, Ursula / Schröttle, Monika, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ) (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland in Kurzfassung, 3. Auflage November 2010, URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-Sicherheit-und-Gesundheit-von-Frauen-in-Deutschland,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011*
- Mullender, Audrey / Hague, Gille et al: Reducing domestic violence...What works? Women survivors view. Briefing note, Home office, London 2000*
- Mullender, Audrey / Hague, Gille et al: Children´s Perspectives on domestic violences. London et al. 2002*
- Obergfell-Fuchs, Joachim / Kury, Helmut: Umgang mit häuslicher Gewalt – eine Gruppendiskussion mit PolizeibeamtInnen. In: Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis. Freiburg im Breisgau 2005, S. 285– 305*
- Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (OJJDP) (Hrsg.): National Survey of Children`s Exposure to Violence. Juvenile Justice Buletin, Washington / DC, October 2011, URL: <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/ojjdp/232272.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011*
- Ohms, Constance: Gewalt und Aggressionen von Frauen – am Beispiel der häuslichen Gewalt in Liebesbeziehungen zwischen Frauen, in: Bewährungshilfe (BewHi) 1/2009, 2009, S. 33–44*
- Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter / Enzmann, Dirk: Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen. KFN-Forschungsbericht Nr. 80, Hannover 1999*
- Povey, David / Jansson, Krista / Kaiza, Peter: Violent and crime. In: Nicholas, Sian et al. (Hrsg.): Crime in England and Wales 2006/07, Chapter 3, Home Office Statistical Bulletin, 4th, S. 49–72*
- Povey, David / Hoare, Jacqueline: Violent and crime. In: Kershaw, Chris et al. (Hrsg.): Crime in England and Wales 2007/08, Chapter 3, Home Office Statistical Bulletin, 2008, S. 59–87*
- Rabe, Heike: Rechtlicher Schutz für Kinder vor häuslicher Gewalt. In: Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 125–147*
- Reichertz, Jo: Auf dem Weg zu den Polizeiwissenschaften? Bemerkungen aus soziologischer und kommunikationswissenschaftlicher Perspektive. In: Liebl, Karlshans (Hrsg.): Kriminologie im 21. Jahrhundert. Wiesbaden 2007, S. 125–143*
- Rupp, Martina (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung. Köln 2005*

- Schilling, Karsten*: Wer „stört“? Täterbezogene Intervention durch die Polizei. In: *Hoffmann, Jens (Hrsg.): Umgang mit Gewalttätern*. Frankfurt 2009, S. 77–87
- Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke*: Methoden der empirischen Sozialforschung, 8. Auflage, München 2008
- Schneider, Hans Joachim*: Kriminologie der Gewalt. Stuttgart 1994
- Schüepf, Rahel*: „Behandlung von Traumastörungen bei Jugendlichen und Erwachsenen“ in: *Greuel, Luise / Petermann, Axel (Hrsg.): „Macht – Familie – Gewalt (?)*. Intervention und Prävention bei (sexueller) Gewalt im sozialen Nahraum“, Lengerich 2009, S. 129–138
- Schulz, Eberhard*: Konzeptionelle Weiterentwicklung: Empirisch fundierte Hilfen für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder. In: *FRIG (Hrsg.): Kinder und häusliche Gewalt – Zukunftshypothek oder gesellschaftliche Herausforderung? Dokumentation*. Freiburg 2006, S. 55–58
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 20. Auflage, Heidelberg 2010
- Seith, Corinna / Kavemann, Barbara / Landesstiftung Baden-Württemberg (Hrsg.): „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“ – Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt*. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg 2004–2006. Stuttgart 2007, URL: <http://www.frauen-gesundheitsportal.de/themen/angebote/es-ist-ganz-wichtig-die-kinder-da-nicht-alleine-zu-lassen-br-unterstuetzungsangebote-fuer-kinder-als-zeugen-und-opfer-haeuslicher-gewalt/>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011
- Seith, Corinna*: „Weil sie dann vielleicht etwas Falsches tun“ – Zur Rolle von Schule und Verwandten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder aus Sicht von 9 bis 17-Jährigen. In: *Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*. 2. durchges. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 103–124
- Seith, Corinna*: Öffentliche Intervention gegen häusliche Gewalt. Frankfurt 2003
- Steffen, Wiebke / Hepp, Reinhold*: Strategien polizeilicher Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. In: *Arbeitsstelle Kinder- und Jugendprävention (Hrsg.): Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter*. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München 2007. S. 169–195
- Strasser, Philomena*: Kinder legen Zeugnis ab. Innsbruck 2001
- Trautmann, Thomas*: Interviews mit Kindern – Grundlagen, Techniken, Besonderheiten, Beispiele. Wiesbaden 2010
- UN (Vereinte Nationen)*: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) 1989, 05.04.1992 in Krafttreten in Deutschland, BGBl. II S. 990
- Unicef*: Kinder haben Rechte! Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Eine Einführung. Dokumentation Nr. 11. Köln 2001, URL: <http://www.unicef.de/download/D0011.pdf>, zuletzt eingesehen am 22.12.2011

Wetzels, Peter: Gewalterfahrungen in der Kindheit. Baden-Baden 1997

WHO-Regionalbüro / Weltgesundheitsorganisation (Hrsg.): World report on violence and health: Summary 2002 (Originaltitel) Deutsche Übersetzung: *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*. 2003, URL: http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf, zuletzt eingesehen am 22.12.2011

Wilhelm-Reiss, Monica: Sozialarbeit als präventive Maßnahme im Handlungsfeld der Polizei: Modellversuch Hannover. In: *Schwind, Hans-Dieter et al. (Hrsg.)*: Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Heidelberg 1980, S. 405–417

Wolff, Stephan: Wege ins Feld und ihre Varianten. In: *Flick, Uwe / von Kardoff, Ernst / Steinke, Iris (Hrsg.)*: Qualitative Sozialforschung. Ein Handbuch. 7. Auflage, Hamburg 2009, S. 334–349

Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kinderrechte in Gerichtsverfahren bei häuslicher Gewalt. In: *Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.)*: Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. durchges. Auflage, Wiesbaden 2007, S. 147–157

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Einordnung der Häuslichen Gewalt (Entwurf Fröhlich).....	4
Abbildung 2: Übersicht Einordnung der Häuslichen Gewalt (Entwurf Fröhlich).....	5
Abbildung 3: Täterstruktur nach Geschlecht bezogen auf alle Vorfälle von Partnergewalt.....	9
Abbildung 4: Altersstruktur Täter/Opfer (Entwurf Fröhlich nach Mönig)	10
Abbildung 5: Rollen von Kindern bei Partnergewalt (Entwurf Fröhlich).....	20
Abbildung 6: Intervention und soziale Kontrolle (Entwurf Fröhlich)	42
Abbildung 7: Ablauf eines Polizeieinsatzes (Entwurf Fröhlich)	44
Abbildung 8: Wem vertrauen Kinder? (Entwurf Fröhlich)	53
Abbildung 9: Einsätze PD Freiburg anteilig Stadt/Land (Entwurf Fröhlich).....	78
Abbildung 10: Übersicht der Einsatzzeiten für das Jahr 2010 (Entwurf Fröhlich).....	79
Abbildung 11: Täteranteil bei ein- und wechselseitiger Gewaltanwendung 2010.....	80
Abbildung 12: Meldepersonen bei der Polizei 2010 in % (Entwurf Fröhlich)	81
Abbildung 13: Platzverweis Stadt/Land (Entwurf Fröhlich).....	82
Abbildung 14: Interdisziplinarität der Intervention (Entwurf Fröhlich).....	111

Anlagen

Anlagen-Nr.	Anlagenart	Detailangaben
A	Anlagen zum Literaturteil (Kapitel 2)	
	Kindgerechtes Infomaterial	Kinderflyer FRIG/Polizei Freiburg
		Junge Helden KHF/FRIG
		Übersicht Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche
B	Anlagen zum empirischen Teil (Kapitel 4)	
	Interviews	Interviewleitfaden IP 1 und 2
		Interviewleitfaden IP 3
		Interviewleitfaden IP 4
		Interviewleitfaden IP 5
		Transkriptionsregeln
		Datenschutzerklärung IP 1-5
		Einverständniserklärung Interview IP5

Anlagen zum Literaturteil (Kapitel 2)

Anlage A 1 Kindgerechtes Infomaterial

Informationsmaterial für Kinder der Polizeidirektion Freiburg

Das Jugendamt hilft!

Wir überlegen gemeinsam, wie es in Deiner Familie besser gehen kann.

Wenn Du selbst anrufen willst:

0761/201-3901

Es meldet sich der **Allgemeine Soziale Dienst** vom Sozial- und Jugendamt Freiburg

Wer hilft noch?

Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.
Telefon: **0761/31072**

Psychologische Beratungsstellen für Kinder & Jugendliche
Telefon: **0761/201-3851**

Kinderbüro
Telefon: **0761/201-3456**
Mo+Di+Do: 14.00-16.00 Uhr

Nummer gegen Kummer
Telefon: **0800/111 0 333**
Mo-Fr: 15.00-19.00 Uhr

ZOFF-HAUE-ANGST-SCHLÄGE

GEWALT DAHEIM!

Information für **Kinder & Jugendliche** bei häuslicher Gewalt und nach Platzverweisverfahren

Freiburger Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt (FRIG)
Wilhelmstr. 4 - 79104 Freiburg
Telefon: 0761/99 73 320 • Fax: 0761/99 73 319
E-Mail: opon.haushaue.gewalt@online.de

NIEMAND DARF GESCHLAGEN WERDEN - AUCH NICHT ZU HAUSE!





Geht es Dir auch so?

Du hast Angst!

Zu Hause in der Familie gibt es Streit, Geschrei und sogar Schläge.

Deine Mutter wurde von Deinem Vater oder ihrem Freund beschimpft, bedroht, getreten, geschlagen.

Sie ist verletzt!

Die Polizei kommt!

Wer hat die **110** gewählt? Die Nachbarn, Deine Mutter oder vielleicht Du?

Prima, dass die Polizei gerufen wurde!

Egal wer es war - es war richtig!

Platzverweis- was ist das?

Die Polizei hat demjenigen einen Platzverweis erteilt, der geschlagen hat.

Das bedeutet

- er muss der Polizei den Hausschlüssel abgeben!
- er darf Eure Wohnung ein paar Tage nicht mehr betreten!
- er muss auch außerhalb Eurer Wohnung von Deiner Mutter Abstand halten!

NIEMAND DARF GESCHLAGEN WERDEN - AUCH NICHT ZU HAUSE!

Therapeutisches Angebot für Kinder und Jugendliche in Freiburg

LIEBE ist STÄRKER als Gewalt

**Weich ist stärker als hart,
Wasser ist stärker als Fels,
Liebe ist stärker als Gewalt.**

(Hermann Hesse)

Kinder, die Gewalt in der Familie miterleben mussten, leiden unter diesen Erfahrungen. Dabei ist es unerheblich, ob sie Zeuge oder selbst Opfer von Gewalt wurden. Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung, Ängste und soziale Probleme können die Folge sein.

Viele Kinder brauchen Unterstützung bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen. Nur so können sie die Kraft aufbringen, selbst ohne Gewalt zu leben und einen Weg zu finden, sich mit gestärktem (Selbst-) Vertrauen in ihrem Leben zu recht zu finden.

ANFAHRT & KONTAKT

So finden Sie das Heilpädagogische Ambulatorium der KH Freiburg:



KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG
staatlich anerkannte Hochschule
Karlstraße 63
Haus 2
79104 Freiburg
www.kh-freiburg.de

Straßenbahnlinie 2,
Haltestelle Tennenbacherstraße

Zeichnungen: Benjamin Hörig



UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE

FÜR MÄDCHEN UND JUNGEN, DIE IM ELTERNHAUS GEWALT ERLEBT HABEN



KATHOLISCHE HOCHSCHULE FREIBURG
CATHOLIC UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES FREIBURG

Anlage A 2: Übersicht über Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche

Titel	Zielgruppe / Ziele	Quelle
„Wir sind für Sie da!“	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Rostock – Kinder- und Jugendberatung der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt	http://www.fhf-rostock.de/-ausstellungen_broschueren.html
„Am Rande der Wahrnehmung	Wanderausstellung zu: Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt	http://www.fhf-rostock.de/fileadmin/-infopool/kindewohlgefahrdung/-Am_Rande_der_Wahrnehmung.pdf
„Sprich mit mir“	Peer-Unterstützung bei häuslicher Gewalt der TIMA e.V. und PfunzKerle in 72070 Tübingen	http://www.tima-ev.de/index.php?option=com_content&view=article&id=51&Itemid=57
„Zoff daheim“ „Zuhause bei Schulzes“	Kinderbüro Karlsruhe der Stadt Karlsruhe: Diverses kindgerechtes Informationsmaterial	http://www.karlsruhe.de/b3/soziales/-einrichtungen/kinderbuero/-HF_sections/content/ZZimMEP9xI6w8M/-ZZjYu3U3JsEdbe/Kinderbuero.pdf
„Kinder leiden mit“	Elternbrief des BMFSFJ: Rat und Hilfe bei häuslicher Gewalt	http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/-Service/Publikationen/-publikationsliste,did=133130.html

Anlage B Anlagen zum empirischen Teil (Kapitel 4)

Anlage B 1: Leitfäden

Polizisten-Interview - Experte - Meta-Ebene der Polizei HG- teilstandardisiert - IP1 und IP2

Hintergrundwissen zur Person:

Dienstalter, Dienstzeit, Qualifikation als Experte.

Einleitung:

Typischen HG-Fall schildern lassen.

Hauptteil:

HG-Sachbearbeitung bei der PD Freiburg:

Umgang Polizei mit innerfamiliäre Gewalt

Meldeverhalten der Bevölkerung

Wer und wie? (Notruf, normales Telefonat, persönlich vorstellig werden)

Wann? (Wochentage, Tageszeiten)

Stadt-/Land: Unterschiede

Fallzahlen: Hellfeld – Dunkelfeld

HG-Zahlen bei der PD Freiburg?

(Entwicklung der letzten Jahre, Städtevergleich / Besonderheiten)

Erfassungsmodalitäten PKS (Defizite, HG-Bezug-Abbildung)

weitere Statistiken

Dunkelfeld

Kinder

Täter-Opfer-Strukturen

Täter, Opfer? Soziales Milieu für HG?

(Unterschicht, Alkohol, vorbestraft, Wiederholungsfälle, Migranten, etc?)

Schwerpunkte einer räumlichen Häufung in der Stadt/ Landbezirken? Ursachen?

Polizeiliche Intervention

Häufigkeit Platzverweis (ausreichendes Instrumentarium) (Kontrolle?)

Wie oft wird er aufgrund des Schutzes der Kinder ausgesprochen?

Missachtung Platzverweis (Übergriffe, Wiederaufnahme durch Opfer)

Umgangsrechts mit den Kindern (weitere Übergriffe) (Art, Zeitpunkt und Gründe der Beendigung)

HG-Sachbearbeitung in Bezug auf das Kind

Anwesenheit Kinder im polizeilichen Einsatz (Alter, Zustand, Reaktion Eltern-Kind)

Einsatzdokumentation in Bezug auf die Kinder

(Zustand, Aufenthaltsort in der Wohnung; Gespräch mit dem Kind) (Beweiserheblichkeit: fotografisch/deskriptiv, Beschreibung der Antreffsituation (Wer war wo? Wie ging es den Opfern, wer war alkoholisiert? War der Täter einsichtig? Hat sich das Opfer im Umgang verändert und auf Seite ihres Mannes geschlagen?))

Aspekt der Kindeswohlgefährdung

Strafanzeige, bei denen Kinder Opfer sind

Folgen für Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben?

(psychische Gewalt, Kindeswohlgefährdung)

Strafanzeige, bei denen Kinder Opfer sind

Jugendamt (Kontaktaufnahme, weitere formellen Maßnahmen? Rücklauf, ob die Stellen etwas tun?)

Interaktion HG-Sb mit Kindern/Jugendlichen

HG-Vorfällen im Umgangskontakt

spezielles Hilfs- und Unterstützungsangebot von Kindern (Reaktion Eltern)

Kindgerechtes Informationsmaterial (Verbreitung)

Qualifikation und Akzeptanz des Arbeitsgebietes HG in Freiburg

Ist-Stand Personal:

HG-Sachbearbeiter bei der Polizei (Quantität, Qualität, Dauer, Anforderungsprofil, Geschlechteraspekt)

Einstellung / „Reviergeist“ zu HG (Einfluss)

Akzeptanz

Arbeitsgebietes HG-Sachbearbeitung: Innerhalb der Polizei? Außerhalb der Polizei?

Aus- und Fortbildung:

Fortbildungsangebote (Quantität, Qualität, Teilnehmer, Städtevergleich)

Verbesserungsmöglichkeiten (Zielrichtung: soft skills: Gesprächsführung, Konfliktmanagement / Vernehmungstaktik, Beweissicherung im Strafverfahren)

Vernetzung

Kooperation mit anderen Stellen (Bewertung)

Einschätzung

Effizienz und Effektivität des polizeilichen Handelns

Schlussenteil – Ausblick -

Dritten Einsatzbeamten (zivil) oder einen Sozialarbeiter im ersten Angriff

Motivation Kinder zur Interaktion mit Polizei

Polizisten-Interview- Sachbearbeiterebene - teilstandardisiert, problemzentriert - IP 3

Hintergrundwissen zur Person:

Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit Polizei, Dienstzeit.

Einleitung:

Typischen HG-Fall schildern lassen.

Nachfrageteil zur Einleitung:

Gibt es mehrere Typologien (ggf. Schilderung der anderen Fallkonstellationen)

Hauptteil:

Sachbearbeitung HG

Ablauf Fallbearbeitung

Einsatzdokumentation des Streifendienstes? Qualität?

Handlungsvorgaben oder Zielvorgaben

Einsatzdokumentation

(Beweiserheblichkeit: fotografisch/deskriptiv, Beschreibung der Antreffsituation (Wer war wo? Wie ging es den Opfern, wer war alkoholisiert? War der Täter einsichtig? Hat sich das Opfer im Umgang verändert und auf Seite ihres Mannes geschlagen?)

Täter-Opfer-Strukturen

Täter, Opfer? Soziales Milieu für HG?

(Unterschicht, Alkohol, vorbestraft, Wiederholungsfälle, Migranten, etc?)

polizeiliche Intervention

Häufigkeit Platzverweis (ausreichendes Instrumentarium) (Kontrolle?)

Wie oft wird er aufgrund des Schutzes der Kinder ausgesprochen?

Missachtung Platzverweis (Übergriffe, Wiederaufnahme durch Opfer)

Umgangsrechts mit den Kindern (weitere Übergriffe) (Art, Zeitpunkt und Gründe der Beendigung)

Kinder

Anwesenheit Kinder im polizeilichen Einsatz (Alter, Zustand, Reaktion Eltern-Kind)

Einsatzdokumentation in Bezug auf die Kinder

(Zustand, Aufenthaltsort in der Wohnung; Gespräch mit dem Kind)

Aspekt der Kindeswohlgefährdung

Strafanzeige, bei denen Kinder Opfer sind

Folgen für Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterleben?

(psychische Gewalt, Kindeswohlgefährdung)

Strafanzeige, bei denen Kinder Opfer sind.

Jugendamt (Kontaktaufnahme, weitere formellen Maßnahmen? Rücklauf, ob die Stellen etwas tun?)

Interaktion HG-Sb mit Kindern/Jugendlichen

HG-Vorfällen im Umgangskontakt
 spezielles Hilfs- und Unterstützungsangebot von Kindern (Reaktion Eltern)
 Kindgerechtes Informationsmaterial (Verbreitung)

Arbeitsplatz Sachbearbeiter Häusliche Gewalt

HG-Sachbearbeiter bei der Polizei (Quantität, Qualität, Geschlechteraspekt)
 Einstellung / „Reviergeist“ zu HG (Einfluss)

Aus- und Fortbildung:

Fortbildungsangebote (Quantität, Qualität)
 Verbesserungsmöglichkeiten (Zielrichtung: soft skills: Gesprächsführung, Konfliktmanagement /
 Vernehmungstaktik, Beweissicherung im Strafverfahren)

Akzeptanz

Arbeitsgebietes HG-Sachbearbeitung : innerhalb der Polizei? außerhalb der Polizei?

Vernetzung

Kooperation mit anderen Stellen (Bewertung)

Schlusssteil – Ausblick -

Dritten Einsatzbeamten (zivil) oder einen Sozialarbeiter im ersten Angriff
 Motivation Kinder zur Interaktion mit Polizei

Netzwerk-Interview - Experte - Meta-Ebene / Interventionstelle – teilstandardisiert - IP 4

Hintergrundwissen zur Person:

Geschlecht, Alter, Tätigkeit, Aufgabenbeschreibung, Qualifikation als Experte.

Einleitung:

Typischer HG-Fall , bei der die Netzwerkstelle integriert ist.

Hauptteil:

HG-Sachbearbeitung für Freiburg aus Sicht der Netzwerkstelle:

Falldaten aus der Netzwerkstelle:

Wie läuft so eine Fallbearbeitung aus Sicht der Netzwerkstelle ab?

Was tut die Beratungsstelle konkret, wann und wie?

Welche Stellen werden sonst noch wie und wann integriert?

Wie viele Fallzahlen bearbeitet die Netzwerstelle?

Wie viele werden davon über die Polizei der Netzwerkstelle bekannt?

Wie hoch wird das Dunkelfeld von Seiten der Netzwerkstelle geschätzt?

Wie ist die Entwicklung der letzten Jahre in Bezug auf HG?

Wie ist die Stadt-/Landverteilung?

Gibt es unterschiedliche Infrastrukturen der Vernetzung im Stadt-/ Landvergleich? Wie wirkt sich das aus?

Wie wird der Kontakt zu den Betroffenen hergestellt? (pro-aktiv)

HG- Fälle: Täter-Opfer-Strukturen

Täter, Opfer? Soziales Milieu für HG?

(Unterschicht, Alkohol, vorbestraft, Wiederholungsfälle, Migranten, etc?)

Schwerpunkte einer räumlichen Häufung in der Stadt/ Landbezirken? Ursachen?

Wie stellt sich die polizeiliche Sachbearbeitung aus Sicht der Beratungsstelle grundsätzlich dar? (Professionalität)

Polizeiliche Einsätze - formelle Schutzmaßnahmen -

Häufigkeit Platzverweis (ausreichendes Instrumentarium)

Wie oft wird er aufgrund des Schutzes der Kinder ausgesprochen?

Weitere Übergriffen trotz Platzverweis oder Frauenhaus-Unterbringung

Im Rahmen Umgangsrechts mit den Kindern weitere Übergriffe

(Art, Zeitpunkt und Gründe der Beendigung)

HG-Sachbearbeitung durch die Polizei - Kinder:

Anwesenheit Kinder im polizeilichen Einsatz (Alter, Zustand)

Wie reagieren sonstige anwesende Personen (Eltern) auf die Kinder?

Einsatzdokumentation in Bezug auf die Kinder

(Zustand, Aufenthaltsort in der Wohnung; Gespräch mit dem Kind)

Folgen für Kinder eingeschätzt, die Partnerschaftsgewalt miterleben? (Kindeswohlgefährdung)

Strafanzeige, bei denen Kinder Opfer sind

Interaktion

(Polizisten mit Kindern, Kinder mit Polizisten)

(Wollen die Eltern, dass Kinder und Polizei miteinander sprechen?)

Tendenz formelle Maßnahmen, wenn Kinder da sind? (Kontaktaufnahme andere Stellen)

Qualifikation und Akzeptanz des Arbeitsgebietes HG

Akzeptanz des Arbeitsgebietes HG-Sachbearbeitung durch die Polizei?

Gibt es ausreichend HG-Sachbearbeiter bei der Polizei?

Anforderungsprofil eines polizeilicher HG-Sachbearbeiter?

Gibt es ausreichend Fortbildungsangebote? Wo gäbe es weiteren Bedarf?

HG-Sachbearbeitung der Polizei – Kompetenzbereich im Interventionsprozess

Schutz- und Hilfebedarf für die Kinder im polizeilichen Fokus

Vernetzung

Kooperation der Polizei mit anderen Stellen (mit der Netzwerkstelle)

Stadt-/Landgefälle in Bezug auf Vernetzungsqualität (Nachbesserungsbedarf)

Vernetzung zu Kindergarten, Schule, Ärzte und anderen Stellen

Kindgerechtes Informationsmaterial? (Verbreitung)

Wie reagieren die Eltern auf ein spezielles Hilfs- und Unterstützungsangebot von Kindern?

Schlussteil – Ausblick

Dritten Einsatzbeamten (zivil) oder einen Sozialarbeiter im ersten Angriff
 Motivation Kinder zur Interaktion mit Polizei

Betroffenen-Interview – teilstandardisiert -problemzentriert/fokussiert - IP 5

Hintergrundwissen zur Person: Geschlecht, Alter, Schule.

HG-Rahmen

Was ist wem passiert?

Wie viele Beteiligte (Alter, Geschlecht, Beziehung zueinander)

Ausprägung: gleichbleibend, steigend, welche Gewaltformen?

Dauer des Konfliktes? Formen der Konflikte? Auslöser für Konflikte?

Weiterhin anhaltender Konflikt oder zwischenzeitlich beendet? Was ist heute und wo befinden sich die Beteiligten?

Was wurde unternommen, dass es aufhört? Von wem?

Haben Leute „von außen“ den Konflikt zu stoppen versucht? Mit welchem Erfolg?

Wie sind die Beteiligten mit dem Konflikt umgegangen?

(IP und Außenstehenden gegenüber) (Scham/Schuld/Schweigen)

Polizei

Art und Häufigkeit eines Einsatzes

Wer hat sie gerufen? Was wurde veranlasst? (Melder, Einsatzmaßnahmen)

Interaktion zwischen Beteiligten und Polizei, insbesondere zw. IP und Polizei

Reaktion des IP auf Polizeieinsatz, auf Einzelheiten im Einsatzgeschehen;

was fehlte? was hätte es gebraucht?

Folgen für IP

Art, Dauer und Ausprägung?

Welche Copingstrategien?

(Tagträume, Abwesenheit zu Hause, Sport, Freunde, Suchtstrukturen, Kriminalität, etc.) (peer-group-Strukturen?)

Eigenes Verhalten des IP

Scham/Schuld/Schweigen

Offenbarung an wen und in welcher Form, wie oft und in welchen Abständen? Mit welchem Erfolg?

An wen hätte sich der IP gerne gewandt (aber nicht getan)? Wer wäre ein geeigneter Ansprechpartner gewesen?

Wenn die Anderen nichts ausrichten konnten, welche Schlüsse und Konsequenzen folgerte der IP und in welchen Handlungen mündete dies?

Was hätte er sich gewünscht, dass was und wann passieren müsste?

Wer hätte dafür sorgen können? Wer hätte dafür sorgen müssen?

Anlage B 2: Transkriptionsregeln, Einwilligungserklärungen

Transkriptionsprogramm	F5 (F4-Version für Mac)
Absatz	Pro Sprecherwechsel
Nummerierung	Pro Sprecherwechsel und Absatz
Zeitmarke	Absatzanfang
Anonymisierung	Namen der Interviewpartner wurden jeweils mit IP1-5 verändert und anonymisiert
	Persönliche Angaben, den IP oder andere Personen betreffend, die dem Persönlichkeitsschutz unterliegen, wurden herausgenommen und mit runder Klammer und blauer Schrift anonymisiert
Verschriftung	Entsprechend der deutschen Grammatik und Rechtschreibung. Einzelne Wortverwendungen wurden im Dialekt oder im regionaltypischen Satzbau belassen, um die Authentizität des Interviews nicht zu stark zu beeinträchtigen.
	Für die Protokolle IP 1-IP4: Auf nonverbale Merkmale, Veränderungen der Lautstärke im Sprechverhalten, sowie Pausen oder kurze Sprechüberschneidungen wurde verzichtet.
	Für das Protokoll IP 5: Darstellung von auffälligen nonverbalen Merkmalen, Veränderungen der Lautstärke im Sprechverhalten. Kennzeichnung der Sprechpausen: * = kurze Pause; *x* = ca. x sec.
Abkürzungen	Konventionell, wenn es sich um allgemein gebräuchliche Wortgebräuche handelt. Fachspezifische Wortverwendungen werden jeweils am Ende eines Interviews in einer Legende aufgeführt.

Datenschutzvertrag

1. Die Teilnahme am Interview ist freiwillig. Der Interviewpartner ist ausreichend über die Bedingungen des Interviews, die Auswertung und Verwendung des Datenmaterials informiert worden und damit einverstanden.
2. Das Interview wird im Rahmen der Erstellung einer Masterthesis am Fachbereich Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum geführt.
3. Die Interviewdurchführung und –Auswertung erfolgt ausschließlich durch Christina Fröhlich, (Adresse).
4. Christina Fröhlich trägt dafür Sorge, dass sämtliche im Rahmen des Interviews erhobenen Daten (Daten zur Person, Interviewdokumentation) streng vertraulich behandelt und ausreichend anonymisiert werden, so dass kein Rückschluss auf den Gesprächspartner möglich ist.
5. Das Interview wird in Form einer Audioaufzeichnung fixiert. Die Bandaufnahme wird nach erfolgter Transkription des Interviews gelöscht, sobald die Masterthesis abgeschlossen und eingereicht ist. Sie darf nicht anderweitig verwendet und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Ausschnitte aus dem Interview dürfen in anonymisierter Form in der Masterthesis zitiert werden.

Freiburg, den

.....

.....

Interviewpartner

Christina Fröhlich

Einverständniserklärung IP5

Einverständniserklärung
<hr/> <p>Hiermit erkläre ich, (Name IP5), mein Einverständnis zum Interview mit Frau Christina Fröhlich.</p> <p>Ich weiß, dass ich das Interview jederzeit unterbrechen und abbrechen kann, wenn ich mit Inhalt und Verlauf nicht mehr einverstanden sein sollte.</p> <hr/> <p>Ort, den</p> <p>.....</p> <p>Name IP5</p>

Einverständniserklärung rechtlicher Betreuer IP5

Einverständniserklärung
<hr/> <p>Hiermit erkläre ich, (Name, Anschrift rechtlicher Betreuer), als rechtlicher Vormund von (Name IP5) mein Einverständnis zum Interview mit Frau Christina Fröhlich, sofern (Name IP5) hierzu ebenfalls einwilligt.</p> <p>Die Datenschutzerklärung für das Interview habe ich ebenfalls erhalten und zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>Ort, den.....</p> <p>.....</p> <p>(Name rechtlicher Betreuer)</p>